22

Staatswirthſchaftlicher Verſuch
über das
Armenweſen
und die
Armenpolicey
mit vorzüglicher Hinſicht
auf die dahin einſchlagende Literatur.

Von
D. Friedrich Benedict Weber
der Staats- und Landwirthſchaft ordentl. Profeſſor zu
Frankfurt an der Oder.

Göttingen, 1807.
Bey Heinrich Dieterich.

Pol. civ. 7/ 22-26

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bms

12

Vorerinnerung.

Nach eben dem Plane bearbeitet, nach welchem ich bereits einen ſtaatswirthſchaftlichen Verſuch über die Theurung und die Theurungspolicey verfaßt, und dem Publicum vor Kurzem übergeben habe, erhält daſſelbe hiermit auch einen Verſuch über das Armenweſen und die Armenpolicey. Auch hier iſt insbeſondere ganz vornehmliche und kritiſche Rückſicht auf die vorzüglichſte, dieſen wichtigen Gegenſtand betreffende, Literatur genommen worden, die unſtreitig unter die reichhaltigſten Branchen der ſtaatswirthſchaftlichen Bücherkunde gehört. In den Vorſchlägen zum Behuf der Armenpolicey ſelbſt iſt vornehmlich nur ſolchen Grundſätzen und Richtſchnuren gefolgt worden, die bereits durch die Erfahrungen des practiſchen Armenweſens in den größten Städten und in ganzen Ländern

wirklich bewährt und gut geheißen worden ſind. Ich habe mich dabey bemüht, ſo viel gewiſſe, einzelne, ſpecielle data, als möglich war, zuſammen zu bringen, die einem jeden Prüfenden ſelbſt zu deutlichen Beweiſen für die Zuverläſſigkeit jener Erfahrungen dienen können.

Ich wünſche nichts mehr, als daß man Urſache finden möge, mit dieſer meiner Arbeit und Bemühung zufrieden zu ſeyn.

Im Januar 1807.

Der Verfaſſer.

Inhalts-Anzeige.

Allgemeine Literatur des Armenweſens und der Armenpolicey. S. 12.

I. Ueber die Armuth überhaupt; ihre nachtheiligen Wirkungen und ihre Urſachen und Entſtehung.

§. 1. 1) Ueber die Armuth an ſich und ihre nachtheiligen Wirkungen auf Volksglück und Induſtrie. S. 16.

§. 2. 2) Von den Urſachen und der Entſtehung der Armuth. S. 24.

§. 3. II. Ueber die policeylichen Mittel und Maaßregeln, der Armuth abzuhelfen, ſie zu verhüten und zu vermindern, oder doch für Volksglück und Induſtrie unſchädlicher zu machen: oder Grundſätze einer wohl eingerichteten Armenpolicey. S. 35.

§. 4. AAA) Ueber die eigentlichen Armenverſorgungsanſtalten, deren Errichtung und Einrichtung. S. 39.

AA) Ueber den Hauptgrundſatz der Armenpolicey, von welchem alle Anſtalten derſelben ausgehen müſſen, und von deren verſchiedenen Arten und Eintheilung. S. 41.

§. 5. BB) Von dieſen nach jenem Grundſatz und obiger Eintheilung wirklich zu machenden Einrichtungen der Armenanſtalten ſelbſt.

I) Von den erſten, allgemeinen für dieſelben zu treffenden Anordnungen.

aa) Von ihrer Errichtung von Seiten des Staats und von Armengeſellſchaften. S. 48.

§. 6. bb) Von Einrichtung der Direction und Verwaltung des Armenweſens und der einzelnen Armenanſtalten überhaupt, und von den ſogenannten Armen-Collegien, Commiſſionen oder Directorien und Officianten, deren Geſchäften, Pflichten und Rechten. S. 53.

§. 7. cc) Von der erſten Bekanntmachung einer neuen Armenanſtalt, und von der über die Armen zu erlangenden Kenntniß, von ihrer Prüfung und Verzeichnung; ingleichen von deren Behandlung im Allgemeinen. S. 67.

§. 8. dd) Von den Maaßregeln und Mitteln zur Begründung hinreichender Fonds und Beyträge für das Armenweſen und deren Einſammlung in die Armencaſſe.

a) Von den Armenbeyträgen und Fonds ſelbſt insbeſondere. S. 80.

1) Von Armenſteuern, Armentaxen. S. 82.
2) Von Zwangsbeyträgen zur Armencaſſe. S. 86.
3) Von freiwilliger Subſcription zur Armenanſtalt. S. 89.
4) Von Armenbüchſen. S. 92.
5) Von baaren Schenkungen und Legaten an die Armencaſſe. S. 96.
6) Von milden Stiftungen. S. 96.
7) Von geiſtlichen und Kirchengütern und Vermögen. S. 100.
8) Von Zuſchüſſen aus landesherrlichen Caſſen. S. 101.
9) Von den Nutzungen des Erbrechts der Armenanſtalten. S. 102.
10) Von Naturallieferungen und Einſammlungen an die Armenanſtalten. S. 104.
11) Vom Ertrag der Arbeiten in den Arbeitshäuſern. S. 105.

§. 9. b) Von der Einſammlung aller Einnahmen der Armenfonds und Beyträge für die Armen in die Armencaſſe, und deren Verwaltung. S. 106.

§. 10. II) Von den einzelnen speciellen Armeninſtituten und deren Einrichtung insbeſondere.

I) Von den Arbeitsanſtalten und den Armen- und Invalidenhäuſern, als ſolchen. S. 110.

a) Ueber deren Arten und ihren Nutzen und Werth überhaupt. S. 111.

§. 11. b) Von der Einrichtung zweckmäßiger Arbeitshäuſer und Arbeitsanſtalten für die Armen;

aa) der gewöhnlichen oder freywilligen, und zwar

1) ſolcher, wo die Armen zugleich wohnen; oder von den ſogenannten Armen- und Arbeitshäuſern, und zugleich von der Einrichtung der Invalidenhäuſer. S. 118.

§. 12. 2) Von ſolchen Arbeitshäuſern, in welchen keine Armen wohnen, und von bloßen Arbeitsanſtalten für die Armen ohne Arbeitshäuſer. S. 135.

§. 13. bb) Von Zwangsarbeits-, Werk-, Landarbeitshäuſern. S. 140.

§. 14. II) Von baaren Austheilungen an Arme, von baaren Geld-Allmoſen, Speiſe und Brot, Holz und andern Lebensbedürfniſſen, und vom Armenrechte.

a) Von baaren Geldallmoſen, und von Holz- Brot- und dergl. Austheilungen und Verkäufen an Arme, und anhangsweiſe vom Armenrechte. S. 150.

§. 15. b) Von Speiſe- und Suppenanſtalten für Arme. S. 158.

§. 16. III) Von Bürger-Rettungsinſtituten und von Hülfs- und Sparcaſſen, Erſparungsgeſellſchaften und Verſorgungsan-

ſtalten, als Leibrenten=Geſellſchaften. S. 167.

a) Von Bürger=Rettungsinſtituten oder Vorſchußanſtalten. S. 167.

§. 17. b) Von Erſparungsgeſellſchaften, Sparcaſſen, Beneficent Society's. S. 178.

§. 18. c) Von Verſorgungsanſtalten, als Leibrentengeſellſchaften, Tontinen u. dergl. S. 181.

§. 19. IV) Von Armen=Krankenhäuſern, Armen=Lazarethen. S. 184.

§. 20. V) Von Hoſpitälern, Spitälern oder Arbeitshäuſern für ganz alte und abgelebte, gebrechliche und ſchwache Arme. S. 190.

§. 21. VI) Von Verſorgungsanſtalten für arme, hülfloſe Kinder.

I) Von Findel=Verſorgungsanſtalten oder Findelhäuſern, und von den Waiſenhäuſern. S. 196.

aa) Von Findel=Verſorgungsanſtalten insbeſondere. S. 196.

§. 22. 1) Von dem Nutzen oder der Schädlichkeit der Errichtung derſelben für den Staat. S. 199.

§. 23. 2) Von der beßten Einrichtung der Findelanſtalten; von der Vertheilung der Findlinge, und von der zweckmäßigen Einrichtung der nothwendigſten Findelhäuſer. S. 210.

§. 24. bb) Von Waiſen=Verſorgungsanſtalten. S. 221.

a) Von Waiſenhäuſern. S. 225.

§. 25. b) Von der Waiſenvertheilung. S. 231.

§. 26. II) Von Armenſchulen und andern öffentlichen Unterſtützungen armer Kinder insbeſondere. S. 241.

§. 27. BBB) Von der Abſchaffung, dem Verbot und der möglichſt vollſtändigen Vertilgung aller Betteley, und von dem Verbot der einzelnen Allmoſen=Austheilung. S. 244.

Einleitung.

Gegenwärtiger ſtaatswirthſchaftlicher Verſuch über das Armenweſen und die Armenpolicey theilt ſich, wie man das Mehrere ſchon aus vorſtehendem Inhalts-Verzeichniß erſieht, in zwey Haupttheile; wovon der erſte

von der Armuth überhaupt, deren nachtheiligen Wirkungen auf Volksglück und Induſtrie, und von deren Urſachen und Entſtehung,

der zweyte aber

von den policeylichen Mitteln und Maaßregeln, der Armuth abzuhelfen, ſie zu verhüten, zu mindern, oder doch für Volksglück und Induſtrie unſchädlicher zu machen, oder von den Grundſätzen der Armenpolicey ſelbſt handelt.

Vor allem liefern wir aber hier noch eine kurze Ueberſicht der ausgewählteſten allgemeinen Literatur des Armenweſens und der Armenpolicey, d. h. deren, die das Ganze derſelben angeht.

Allgemeine Literatur des Armenweſens und der Armenpolicey.

a) Zur Geſchichte derſelben gehörig.

The hiſtory of the Poor, their Rights, Duties, and the Laws reſpecting them, by *T. Ruggler*. London, 1793. 8. 5 S. Ins Franzöſ. überſ. u. d. T. Hiſtoire des Pauvres, par *Th. Ruggler*. 2 Vol. à Strasbourg, 1802. 8.

Morton Eden the ſtate of the Poor, and Hiſtory of the labouring claſſes in England from the conqueſt to the preſent period. 3 Vols. London, 1797. 4. Ein kleiner Auszug davon ſteht auch in Wagnitz Ideen und Planen zu Verbeſſerung der Criminal- und Policeyanſtalten, Samml. II. Nr. 2. von H. v. Wedell; und in den Blättern für Policey und Cultur. 1801. St. 6. Beyde Schriften betreffen zwar nur das engliſche Armenweſen; allein in der That iſt dieß, wenigſtens in Rückſicht der auf den Aufwand deſſelben gemachten Anſtrengungen, das wichtigſte.

Fortſchritte des 18ten Jahrhunderts in der Armenpflege, mit Rückſicht auf Schwaben, in den Schwäbiſchen Provincialblättern über Armenverſorgung, Heft I.

Friedländer, M., Entwurf einer Geſchichte der Armen und Armenanſtalten; nebſt einer Nachricht von dem Zuſtande der Pariſer Armenanſtalten. Leipzig, 1803. gr. 8. 10 Ggr. Macht auch den December-Heft der Neueſten Entdeckungen franzöſiſcher Gelehrten in gemeinnützigen Wiſſenſchaften und Künſten, herausg. von Pfaff und Friedländer, Leipzig, 1803. gr. 8. aus.

b) Abhandelnde Schriſten, Sammlungen und Magazine über das Armenweſen.

Müller Diſſ. quid iuſtum ſit circa curam pauperum. Goettingae, 1749. 4. — Verbreitet ſich auch über eigentliche Armenpolicey.

Philopénes, ou du regime des Pauvres, par M. *Seguier de Saint Briſſon.* à Paris, 1764. 8.

Peſſelier Penſées d'un bon citoyen ſur les beſoins, les droits, et les devoirs des vrais Pauvres. à Paris, 1765. 8. Aus dem Franzöſ. überſ. von J. D. Heyde. Bamberg, 1769. 8. 16 Ggr.

Mémoires ſur les cauſes de la mendicité, et ſur les moyens de la ſupprimer, par l'Abbé *J. B. Vaſco.* à Turin, 1790. 8.

Mémoire ſur cette queſtion: quel ſeroit le meilleur moyen de ſoulager l'indigence, ſans favoriſer la pareſſe, par *Peneveyre.* à Neufchatel, 1801. 8.

Macferlan, J., Unterſuchung über die Armuth, die Urſachen derſelben und die Mittel ihr abzuhelfen; aus dem Engl. überſ. mit Anmerkungen und Zuſätzen von Ch. Garve. Leipzig, 1785. 8. und dazu

Anhang einiger Betrachtungen über J. Macferlans Unterſuchungen, die Armuth betreffend, und über den Gegenſtand ſelbſt, den ſie behandeln, beſonders über die Urſachen der Armuth, den Character der Armen, und die Anſtalten, ſie zu verſorgen, von Ch. Garve. Leipzig, 1785. 8. zuſammen 1 Rthlr. 8 Ggr.

Reſewitz, F. G., über die Verſorgung der Armen. Koppenhagen, 1769. 8. 4 Ggr.

Preuſchens, A. G., Politiſche Armenökonomie. Leipzig, 1783. 8. 8 Ggr.

Ueber Armuth, Abſtellung des Bettelns und Verſorgung der Armen; in beſonderer Hinſicht auf mein Vaterland (von J. W. Klein). Nördlingen, 1792. 8. 12 Ggr.

Wilke, F. W., über Entſtehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth, eine gekrönte Preisſchrift. Halle, 1792. 8. 20 Ggr.

Büſch, J. G., Schriften über das Armenweſen, mit den nöthigen Erläuterungen. Hamburg, 1792. 8. Machen auch den dritten Theil der Erfahrungen aus; und vergl. beſonders Nr. IV. Allgemeine Winke zur Verbeſſerung des Armenweſens, S. 297 - 352.

Bertuch, F. J., Allgemeine Theorie des Armenweſens. Weimar, 1796. 8. 6 Ggr.

Wagemann, L. G., Materialien für Armenpfleger und Armenfreunde, aus der Erfahrung geſammelt. Göttingen, 1794. 8. 16 Ggr.

Das Armenweſen in Abhandlungen und hiſtoriſchen Darſtellungen, herausg. von einer Geſellſchaft deutſcher Armenfreunde, 1ſter Bd. Leipzig, 1806. gr. 8. 2 Rthlr.

Obſervations on the preſent ſtate and influence or the poor Laws foundet in experience, and a plan propoſed for the conſideration of Parliament etc., efſected by *Robert Saunders Esqu.* London, 1798. 8.

The duties of couſeers of the poor and the ſufficiency of the preſent ſyſtem of poor Laws, by *Jam. Nasmith.* London, 1799. 8.

Recueil des mémoires ſur les établiſſemens d'humanité etc. etc. commencé par *François de Neufchateau,*

et continué par *Duqueſnoi*, XXX Vol. ou Num. à Strasbourg, 1799. 8. Enthält eine Menge von Schriften über das Armenweſen aus allen Ländern.

Wagemanns Göttingiſches Magazin für Induſtrie und Armenpflege; 5 Bände à 4 St. und 6ten Bds 1ſtes St. Göttingen, 1789–1803. 8. à 8 Gr. das Stück.

Schwäbiſche Provincialblätter über Armenverſorgung und Erziehung; 3 Hefte. Stuttgardt, 1796–98. 8. à 9 Ggr.

Allgemeines Magazin für Sicherheits- und Armenpflege von Hartleben und Gruner. Würzburg, 1805. 4. 1ſter Jahrg. 9 Rthlr.

I.

Ueber die Armuth überhaupt, ihre nachtheiligen Wirkungen und ihre Urſachen und Entſtehung.

§. 1.

1) Ueber die Armuth an ſich und ihre ſchädlichen Wirkungen auf Volksglück und Induſtrie.

Unter der Armuth verſteht man den Zuſtand des Menſchen, wo es ihm an Mitteln zur hinreichenden Befriedigung auch der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, der Nahrung und des Unterhalts mehr oder weniger gebricht: wo der Menſch alſo nicht ſo viel Einkommen hat, als er zu ſeinem nöthigen Unterhalt braucht.

Die Grade dieſer Armuth ſteigen mit den Graden der Hülfloſigkeit, die den Armen hindert, ſeinen Zuſtand verbeſſern zu können, oder auch nur zu wollen. — Der letzte oder höchſte Grad der Armuth iſt denn der, wo es dem Armen an einer ordentlichen Wohnung und Lager, und ſelbſt an einer beſtimmten und gewiſſen täglichen Sättigung ſeines Hungers und Durſtes fehlt.

Sein Leben ſinkt dann zur ſchmutzigſten und erbärmlichſten Exiſtenz herab, und als der elendeſte Bettler ſucht er dann täglich ſo viel von der Mildthätigkeit der Menſchen zu erbetteln, oder da wegzunehmen, wo er es findet, als er braucht, um nicht vor Hunger und Durſt zu ſterben; ſich ſo weit körperlich zu bedecken, daß er nicht nackt herumläuft und nicht erfriert; ſeine Wohnung und ſein Lager aber findet er überall, wo Menſchen eigentlich nicht hauſen, in Höhlen, unter Bäumen, an Straßenecken, unter Regendächern, oder höchſtens in Ställen, Scheunen u. ſ. w. Der Arme hat hier kein Eigenthum, als ſich ſelbſt und ſeine Lumpen-Bekleidung; keinen Unterhalt, als den, welchen er ſich täglich erbettelt; keinen Aufenthalt, als den, aus welchem er nicht fortgeſtoßen wird; keine Beſtimmung, als die, in der verworfenſten Niedrigkeit, gleich dem Viehe, ſein Leben hinzuquälen; er hat keine Liebe zu ſolchen, die er die Seinen nennen könnte, denn er hat ſie, und ſie haben ihn verloren. Dieſe Gattung der Armen iſt daher in der Regel alles, wozu ſie der Vortheil des Augenblicks und der Gelegenheit macht; ſie ſtiehlt, raubt und mordet, wenn ſie es nur mit der Hoffnung, nicht verrathen zu werden, thun kann. Denn, wenn der Menſch mit dem Verluſt alles Eigenthums, aller bürgerlichen Exiſtenz, alle Ausſicht auf eine gewiſſe, ſeiner würdige Beſtimmung verloren, und ſomit allen Anſprüchen auf ein ordentliches, beſtändiges Leben entſagt hat, ſo hat er ſich ſelbſt verloren, ſein Gefühl,

ſein Nachdenken und jede gute Eigenſchaft: er iſt zum Viehe herabgeſunken *).

Bey einem mittlern Grade der Armuth fehlt es zwar dem Armen an hinreichendem, nothdürftigen Unterhalt für ſich und die Seinigen; aber es bleibt ihm doch eine, wenn auch noch ſo ſchlechte, Wohnung, einiges Hausgeräthe in ihr, ein, wenn auch noch ſo hartes, Lager übrig, die ihm doch ein Eigenthum ſind, die das Gefühl in ihm erhalten, daß er zu allen andern Menſchen gehöre, unter ihnen wohne und lebe. Er ſagt ſich noch nicht von den Seinen los; er arbeitet mit ihnen; was ihm aber zu erarbeiten entweder zu ſchwer wird, oder ſeiner Trägheit zu viel iſt, das läßt er durch die Seinen erbetteln, oder er bettelt auch wohl zuweilen ſelbſt mit ihnen.

Auch bey dieſem Grad der Armuth kann der Menſch nicht ſeine ganze wahre Beſtimmung erfüllen; er hat keine Freude an ſeinem Leben, für deſſen beſſere

*) "La mendicité," ſagt *Vauban de la dixme royale*, p. 97. — "eſt un mal, qui tue bientôt ſon „homme." — In Schwaben gibt es ſo einen eigentlichen Bettlerorden, die ſogenannten Freyleute. Sie thun nichts, als Betteln, und verdienen ſich damit täglich 20 Xr. Ihr Nichtsthun entſchuldigen ſie damit, daß ſie keine Arbeit gelernt hätten. S. Klein über Armuth. S. 122 f. und Schöll über das Jauner- und Bettlerweſen in Schwaben, nach Actenſtücken. Stuttgardt, 1793. 8.

Zukunft er ſogar etwas zu hoffen ſich ſcheuet; in Kummer und ängſtlicher Beſorgniß, wo er ſeinen und der Seinen täglichen Unterhalt hernehmen ſolle, bringt er ſein Leben hin. In einem ſolchen Zuſtande kann der Menſch nur ſelten thätig und gut bleiben; auch hier iſt er jeder gelegenen Verführung zum Böſen ausgeſetzt, durch die er ſich zu helfen glauben und hoffen kann *); und um ſo weniger iſt er geneigt, ſich diejenige Hülfe ſelbſt zu verſchaffen, die ihm wohl noch möglich wäre, d. h. zu ſeiner und der Seinen vermehrten und angeſtrengtern Arbeitſamkeit, zu ſtrenger Redlichkeit und williger Dienſtfertigkeit, welche die Nichtachtung und das Mißtrauen der Andern gegen einen ſolchen Armen, die ihm allerdings anfangs im Wege ſtehen, wenn er mehrere Arbeit ſucht, überwinden könnten, ſeine Zuflucht von ſelbſt zu nehmen. Indeß wird ihm freylich auch dieſe *eigene* Hülfe oftmals dadurch ſehr erſchwert,

*) Dieſe Claſſe der Armen und Bettler iſt es, die z. B. verkrüppelte Kinder ſtiehlt, oder gar gegen baare Bezahlung nur erborgt, um damit das Mitleiden der Vorübergehenden zu einer größern Gabe zu reizen; die ihre kleinen Kinder mit der Androhung zum Betteln ausſchickt, daß ſie harte Schläge am Abend zu erwarten haben, brächten ſie nicht eine beſtimmte Summe erbettelten Geldes mit nach Hauſe; ſie iſt es, die die Holzungen verwüſtet, — indem ſie, außer dem Leſeholz, Holz ſtiehlt, und nicht nur ſo viel, als ſie braucht, ſondern noch viel mehr, welches ſie verkauft.

daß er die Mittel nicht in Händen hat, ſich und die Seinen zu mehrerer und neuer Arbeit geſchickt zu machen. Bey ſolcher Armuth iſt denn auch an keine feſte Anhänglichkeit des Vaters an die Seinen, der Seinen an ihn zu denken; ſie bleiben daher nur ſo lange beyſammen, als ſie einander nicht entbehren können.

Verliert nun ein ſolcher Armer durch Unglück, Krankheiten und dergl. noch vollends ſein geringes Eigenthum, ſo geräth er leicht in den letzten Grad der Armuth.

Endlich aber der erſte oder mindeſte Grad der Armuth iſt der, wo es dem Armen, vorzüglich als Haus- und Familienvater, nur äußerſt ſchwer wird, und nicht immer gelingt, ſeinen und der Seinigen nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit ſo ganz vollſtändig zu gewinnen, daß es ihm nicht wenigſtens zuweilen ſelbſt an dem Nothwendigſten gebrechen ſollte; daß er auf keinen Fall jemals mehr, als nur das Allernothdürftigſte hat, und immer fürchten muß, durch zufälliges Unglück, durch Krankheit und dergl. in noch tiefere Armuth zu verſinken. Hier hat der Arme alſo zwar eine, vielleicht gar eigenthümliche, aber doch ſehr ſchlechte, ärmliche Wohnung; nicht immer aber ein ordentliches Lager und ſattſame Kleidung für ſich und die Seinen; und wenn er auch in der Regel ſo viel täglichen Unterhalt hat, daß er und die Seinen nicht Hunger und Durſt leiden müſſen,

ſo iſt er doch nur immer für einen oder wenige Tage verſorgt, und weiß nicht, ob er nicht in den nächſten Tagen, oder bey dem geringſten eintretenden Unfall gezwungen ſeyn werde, fremde Hülfe, als Bettler, anzuſprechen.

Redlichkeit und Arbeitſamkeit können noch immer an ſolchen Armen gerühmt werden, ſelbſt ein gewiſſer Grad des Familienglücks kann hier immer noch in niederer Hütte wohnen; aber glaubt nun ein ſolcher Armer die angeſtrengteſte, unverdroſſenſte Thätigkeit ſchon angewendet zu haben, und fürchtet er, es doch nicht weiter als zu dieſem Zuſtand bringen zu können, bleibt ihm alſo keine Hoffnung übrig, einſt noch ein beſſeres, nicht von allem Glücke und aller Annehmlichkeit entferntes Leben zu erringen, ſo iſt nicht zu erwarten, daß eine ſolche Armuth ſtets auch nur auf dieſer Stufe, und damit beſonders bey dieſem Grad der Arbeitſamkeit bleiben, noch weniger aber, daß ſie den letztern noch weiter, höher treiben werde, wenn ſie nicht durch fremde Hülfe ermuntert und aufgerichtet würde: es iſt vielmehr nur zu ſehr zu fürchten, daß ſie, bey hinzugekommenem Unglück, eher in verzweiflungsvolle Betteley und Unthätigkeit verſinken, als ſich aufrecht erhalten werde.

Aus dieſen Schilderungen der verſchiedenen Grade der Armuth iſt nun leicht abzunehmen, daß wahre Armuth in jedem Grade ſtets ein Hinderniß des menſch-

lichen Glücks, und insbeſondere der Arbeitſamkeit und Induſtrie der Nation, vorzüglich der höhern Stufe, und einer dauerhaftern Stärke derſelben ſeyn werde, und auch immer bleiben müſſe, wenn nicht durch Hülfe des Staats ihr aufgeholfen, und beſonders die Betteley, auf die ſie ſich ſtützt, gänzlich abgeſchafft werde.

Bey dem erſtern und mittlern Grade ſind an ſich Lebensglück und Induſtrie gar nicht möglich; da **dort** nothwendig gänzliche Arbeitsſcheu eintritt, und Betteley, Betrügerey und Diebſtahl ſolche Arme ſo gut unterhalten, daß ſie dabey nie an Verbeſſerung ihres Zuſtandes **durch** Arbeit denken werden; **hier** aber wenigſtens keine Ausſicht und Hoffnung zu und für ein beſſeres, beglückteres Leben den Armen zu mehrerer Thätigkeit antreiben kann; ſo daß er vielmehr lieber durch Trägheit und Müßiggang für die ihm mangelnden Lebensgenüſſe ſich entſchädiget, und alſo das, was ihm die geringe Arbeitſamkeit an den unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſen noch mangeln läßt, lieber ohne Mühe und Arbeit erbettelt, als durch angeſtrengtern Fleiß zu verdienen ſuchen wird. Und ſelbſt bey dem erſtern, mindeſten Grad der Armuth, die ſich in **der** Regel nicht einmal zur Betteley verſteht, wird es doch eben wieder an der Ausſicht und Hoffnung für eine Verbeſſerung des Lebens, alſo an dem größten und mächtigſten Reizmittel zur höchſten Vermehrung der Thätigkeit und Arbeitſamkeit, fehlen; oder die Arbeitſamkeit wird nur auf

ſo ſeichtem Grunde beruhen, daß jede zufällige Erſchütterung, bey Mangel an Unterſtützung, ſie untergraben und umſtürzen wird; ſo daß auch hier an wahres Volksglück, an eine dauerhafte, feſt begründete, blühende Induſtrie nicht zu denken iſt.

Liebe zur Trägheit und eine gewiſſe Liederlichkeit und Mangel an Ordnungsliebe und Feſtigkeit bezeichnen demnach ſtets den Character der Armuth, nur bald in höherem, bald in minderem Grade. Da nun aber auch bey jedem Grade der Armuth vorzüglich niemals an eine zweckmäßige Erziehung und Anleitung der Jugend zur Thätigkeit und Arbeit zu denken iſt; ſo kann die Armuth, ohne Hülfe des Staats, nicht nur nicht jemals aufhören, ein Hinderniß des Glücks und der Induſtrie zu ſeyn, ſondern ſie muß dieß vielmehr nur immer in höherem Grade werden, da ſie nicht nur an ſich ſelbſt nicht ab-, ſondern ſogar immer mehr zunehmen wird, und ſtets nur tiefer einwurzeln, immer feſter zur Gewohnheit werden muß.

Dieſe nachtheiligen Einflüſſe und dieſe ſo verderbliche Gewalt der Armuth auf und gegen Volksglück und Induſtrie, ſind nur immer um ſo auffallender und ſtärker, je mehr ſich der Nationalcharacter von Natur zur Trägheit, Arbeitsſcheue und Müßiggangsliebe hinneigt, und je mehr Mangel an Cultur und eine despotiſche, den Menſchen um alle bürgerliche Freyheit beraubende Staatsverfaſſung, je mehr Knechtſchaft, Leib-

eigenſchaft und die Laſt unerſchwinglicher Abgaben die Nation niederdrücken und herabwürdigen, und endlich je freyer der frechſten, ungebundenſten Betteley alle Zugänge offen ſtehen, alle Schranken genommen ſind *).

Vergl. meine Schrift: Ueber Thätigkeit und Unthätigkeit ꝛc. Leipzig, 1804. 8. S. 1–10.

§. 2.

2) Von den Urſachen und der Entſtehung der Armuth.

Madfaelan a. a. O. S. 5–50.

Garve Anhang S. 1–71 f. S. 93 f. wo ſie hiſtoriſch entwickelt ſind.

Mangel des Daſeyns wirkſamer Maaßregeln in Böhmen zur Verſtopfung der Quellen der Armuth; in den Staatswirthſchaftlichen Aufſätzen, in beſonderer Hinſicht auf Böhmen. (Leipzig, 1801. 3 Theile. 8.) B. III. S. 145–295. Sehr lehrreich hierüber.

Ueber die Armuth, Betteley und Wohlthätigkeit. Baſel, 1780. 8. 5 Ggr.

Wir haben bisher nur den Zuſtand und die Grade der Armuth beſchrieben, und ihren nachtheiligen Einfluß auf die Arbeitſamkeit und Induſtrie der Nation

*) Armuth und Betteley ſind in der That, wie die Geſchichte und Statiſtik der Länder beweiſen, nirgends größer, als in den von der Natur geſegneteſten, mildeſten Climaten, und in den am wenigſten cultivirten und am ſchlechteſten regierten Ländern und Reichen, die, Schade genug, größten Theils auch zu denen der erſtern Gattung gehören.

kennen gelehrt: jetzt wird es nun darauf ankommen, die Urſachen auseinander zu ſetzen, aus welchen die Armuth entſteht.

Man kann dieſelben, ſo vielfach ſie auch im Einzelnen ſich zeigen mögen, dennoch im Ganzen unter folgende vier Rubriken zuſammenſtoßen.

a) Angewöhnung und Liebe zum Müßiggang, Hang zur Liederlichkeit und Verſchwendung.

b) Mangel an Verdienſt bey theurem Lebensunterhalt, theils aus zufälligen Urſachen, theils aus Alter, Kränklichkeit und Schwächlichkeit.

c) Unglücksfälle, die die Hausväter ruiniren.

d) Zu große Mildthätigkeit der Nation in baaren Allmoſen und die darum überhand nehmende Betteley, verbunden mit Mangel an Hülfsanſtalten, oder vorzüglich ſchlechte Beſchaffenheit der Armenanſtalten.

1) Wenn wir dem Urſprung der Armuth in einzelnen Beyſpielen von Armen und armen Familien nachgehen, ſo werden wir unter allen am häufigſten den Müßiggang, die Liederlichkeit, bald mit, bald ohne ehemalige Verſchwendung, den Hang und die Angewöhnung zu ihnen, alſo eine ſehr ſchuldvolle Quelle, als die erſte Urſache der Verarmung entdecken. Sie machen unſtreitig eine der natürlichſten, und daher auch der allgemeinſten dieſer Urſachen aus: und vorzüglich in ſolchen Ländern und bey

ſolchen Nationen, wo der Hang zum Müßiggang und zur Trägheit ſchon von Natur im Nationalcharacter ſelbſt liegt, oder durch den gedrückten Zuſtand der Nation ihr eigen gemacht, oder auch durch andere Umſtände, z. B. ſelbſt durch die Religion vermittelſt der Einführung ſo vieler Feyertage, an denen nicht gearbeitet werden darf, genährt und gleichſam begründet wird *), wie denn aber auch der Hang zum Müßiggange überhaupt häufig zuerſt durch Mangel an Verdienſt oder durch zu große Verringerung des Gewinns deſſelben entſteht. Wer nun nichts arbeitet, kann auch nichts verdienen; er hat alſo in der Regel auch nichts zu leben. Hat er ja etwas Eigenthum und Vermögen gehabt, ſo zehrt er ſo lange davon, als es reicht; und je gewiſſer der Hang zum Müßiggang immer mehr zunimmt, und die Arbeitsſcheue größer wird, deſto gewiſſer und ſchneller wird die gänzliche Aufzehrung der wenigen Habe und Gutes erfolgen, da der Müßiggänger nicht nur gänzlich unterläßt, durch Arbeit und Verdienſt ihnen neue Zuwüchſe zu verſchaffen, ſondern auch vielmehr noch durch Liederlichkeit und gänzlichen Mangel an Ordnung und Sparſamkeit, ja vielleicht gar durch Verſchwendung, ſeinen gänzlichen Ruin beſchleunigt. Denn faſt alle dieſe Untugenden geſellen

*) Zu geſchweigen, daß die Religion gar gewiſſen geiſtlichen Orden die Armuth als Gelübde auferlegt, welches denn auch in den Augen der Nation derſelben ſogar eine Art von Werth beylegen muß.

ſich gemeiniglich zu dem Müßiggang hinzu, indem der Menſch, der nichts arbeiten mag, ſeine Zeit doch in Vergnügen und Zerſtreuung zubringen will, und ſich ſelbſt vor der Mühe, ſein Hausweſen in Ordnung zu halten, ſcheut. Nun glaubt er ſich noch vielleicht durch Ausborgen und durch Verſetzen ſeiner Habe zu helfen, und geräth in die Hände von Wucherern, die ihm den letzten Reſt ſeines Vermögens, und mit ihm alle Mittel zu Verdienſt und Arbeit, gänzlich rauben. Da iſt an kein Nachdenken über die unvermeidlichen Folgen ſolchen Lebens, an keine Erinnerung an die täglich erlebten ſchreckhaften Beyſpiele der Art zu glauben! Das Nachdenken ſelbſt koſtet dem Müßiggänger ſchon zu viel Mühe, er unterläßt es daher lieber, oder vergißt es ganz in dem Strudel von Zerſtreuungen, zumal da und wenn zu dem Böſen eines ſolchen Lebens auch gewöhnlich noch ein neues Laſter, wenigſtens zuletzt, wenn der nahe Fall noch einmal warnt, ſich hinzu geſellt, nähmlich die Liebe zum Trunke, die dem Menſchen vollends alle Beſinnung raubt, ihn gänzlich verdirbt.

In den höhern Ständen, ſeltener in den niedern, obwohl das Lotto hier viel Verwüſtung anrichtet, und manchen Hausvater ſchon ganz ruinirt hat, glauben ſich dergleichen Menſchen noch durch das Spiel zu retten; aber dann ſind ſie gerade in der Regel nur deſto gewiſſer und früher verloren. In der Verzweiflung, ſich nicht helfen zu können, bedeckt mit Schande, gibt ein ſolcher

Unglücklicher ſich denn ſelbſt den Tod, und hinterläßt in der drückendſten Armuth ſeine Familie, die den Vorwurf der Verſchuldung des Vaters ſtets hören muß, und, ſelbſt gewöhnt an Müßiggang, bald zur niedrigſten Betteley verſinken wird. Und ſehr wahr iſt es inſonderheit, wie die Erfahrung ſo oft gezeigt hat, daß vornehmlich ſolche Leute, die eine Zeit lang in einem gewiſſen Wohlſtand gelebt haben, in welchen ſie durch ein zufälliges Glück, (Lotteriegewinn, reiche Erbſchaft u. dergl.) verſetzt, und dann eben dadurch (wie dieß wieder unter den niedern Ständen wenigſtens ſo äußerſt häufig geſchehen iſt,) zum Müßiggang, zur Arbeitsſcheue und Liederlichkeit verführt worden waren, am allereheſten in die tiefſte Armuth gerathen.

2) Allein auch wenn der Menſch arbeiten will, kann er es oft nicht vermeiden, dennoch in Armuth zu verſinken, nähmlich wegen Mangels an allem, oder doch an genugſamen Verdienſt bey theuerm Lebensunterhalt. Der erſtere entſteht theils aus Mangel an Gelegenheit zu hinlänglich ernährender Arbeit, theils aus Alter, Kränklichkeit und Schwächlichkeit, die die Arbeit unmöglich machen, und iſt in erſterer Rückſicht gerade und vorzüglich jetzt, bey der ſo ſehr großen Theurung, eine ſo häufige Urſache der Verarmung in kleinen Fabrikſtädtchen, die zeither ſich mit Fabrikarbeiten beſchäftigten, welche, wegen Veränderung der Handelsconjuncturen, wegen der aus dem Krieg entſtandenen Sperrung der Länder, in die

ſie ſonſt Abſatz fanden, jetzt nicht mehr gebraucht und gekauft werden. Haben dergleichen Arbeiter nun nicht auch andere Arbeiten im techniſchen Fache gelernt, die ſie jetzt ergreifen können, weil ſie ihnen Verdienſt geben; oder verſtehen ſie ſich nicht zu jeder Arbeit, die ihnen Unterhalt gewähren kann, ſo ſind ſie unvermeidlich ein Raub der größten Armuth. Wenn aber auch ihre erſte gewöhnliche Arbeit nicht ganz aufhört, ſondern durch die Zeitumſtände nur in ihrem Umfange und in ihrem Lohne geſunken und geſchmälert worden iſt, ſo können ſich dergleichen Arbeiter, ſobald ſich noch große Theurung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe dazu geſellt, die es ihnen unmöglich macht, ſich und die Ihrigen *) mit dieſen gehörig zu verſorgen, doch unmöglich aufrecht erhalten. Daher wird denn die große Theurung der Lebensbedürfniſſe ſchon an und für ſich zu einer Quelle der Armuth, ſobald und weil der Verdienſt der arbeitenden Claſſen nicht immer zu gleicher Zeit und in gleichem Grade mit ihr auch in ſeinem Umfange und Lohne ſteigt. Ganz beſonders iſt dieß der Fall in Ländern, die eine gar zu große Volksmenge, und vorzüglich gar zu viel Fabrikarbeiter haben **), die nähmlich die

*) Deren gewöhnlich ſehr viele ſind: denn in der That zeigt die Erfahrung, daß die ärmſten Leute immer die meiſten Kinder haben.

**) Dieß iſt die Urſache der großen Armuth und der ungeheuern Anzahl der Armen in dem reichen

Theurung der Lebensbedürfniſſe am meiſten erhöhen, weil ſie am meiſten davon brauchen, und um ſo weniger im Stande ſind, die hohen Preiſe zu befriedigen, je mehr ſie theils der in dergleichen Ländern an ſich unvermeidlichen gar zu großen Ungleichheit des Vermögens halber, meiſt an ſich arm ſind, theils je mehr der Preis ihrer überhäuften Arbeit mit dem Steigen der Preiſe der Lebensbedürfniſſe zu fallen pflegt. Und leider, wie wir nur S. 26. bemerkten, wird das Unglück ſolcher durch Mangel an Verdienſt verarmter Menſchen dadurch noch vermehrt, daß bey ihnen noch überdem ſich gar zu leicht wirkliche Arbeitsunluſt und Liebe zum Müßiggang zu erzeugen pflegen, und daß ſie durch dieſe abgehalten werden, die rechten Mittel, ſich noch aufrecht zu halten,

England. Das Vermögen iſt gar zu ungleich unter die Gutsbeſitzer, Kaufleute und Fabrikunternehmer getheilt; die Theurung der Lebensmittel iſt ſehr groß, die Zahl der Fabrikarbeiter iſt aufs höchſte erhöht, und dieſe ſind daher größten Theils ganz arm. England übertrifft in der Zahl der Armen und der Armenkoſten jedes andere Land in Europa, ſ. nachher u. vergl. *Oconnor* Etat actuel de la Grande-Bretagne etc. à Paris, 1804. 8. chap. 9. Denn von 9 Millionen Menſchen wurden im Jahr 1803. 410,227 in den engliſchen Arbeitshäuſern und außer ihnen verſorgt, und gewiß eben ſo vieler nahmen ſich die Privatſocietäten an, ſ. nachher. In London allein waren 15000 Bettler. Man kann demnach beynahe den 10ten Menſchen in England als arm annehmen.

zu ergreifen. Vorzüglich leicht und häufig geſchieht dieß dann, wenn und wo die Unbeſchränktheit der Betteley, oder die falſche, zweckwidrige Beſchaffenheit der Armenanſtalten ſelbſt, ihnen einen mühloſen Lebensunterhalt verſprechen und garantiren.

c) Beſondere Unglücksfälle, die einen Hausvater um ſein ganzes Vermögen, um ſeine ganze bürgerliche Subſiſtenz auf einmal bringen, und ihn dadurch der Mittel berauben, ſein Gewerbe fortzuſetzen, oder neu anzufangen, veranlaſſen ebenfalls ſehr häufig die bitterſte Armuth *), und nur zu oft findet man die Bemerkung beſtätigt, daß eine nur deſto tiefere Armuth erfolgt, je mehr dergleichen Leute zeither im Wohlſtand gelebt hatten. Die Verzweiflung über ihren, wie es ihnen ſcheint, rettungsloſen Zuſtand reißt ſie mit ſich fort, und anſtatt ſich in ihr Schickſal zu fügen, und nun ſich zu einer nur deſto angeſtrengteren Arbeit zu entſchließen, ergeben ſie und ihre Familien, wenn dieſe von dem Hausvater ganz verlaſſen werden, nur zu häufig ſich der Betteley und dem Müßiggange. Bey zahlreichen Familien, die ſich bloß durch die Arbeit des Vaters erhielten, kann oft ſchon der plötzliche Tod des Verſorgers zu dergleichen Unglücksfällen gerechnet werden, weil die Mutter meiſt nicht im Stande iſt, jenes Stelle zu erſetzen.

*) Wie viel Arme hat nicht der Krieg gemacht, der ſeit 15 Jahren das bedrängte Deutſchland zerſtört und verwüſtet.

d) Endlich werden ganz unſtreitig die allzugroße, weit getriebene Mildthätigkeit in Ertheilung baarer Allmoſen, und der Mangel an allen, oder eben ſo ſehr die falſche, zweckwidrige Beſchaffenheit der Armenanſtalten ſelbſt zu Quellen der Armuth, der ſie doch eigentlich abhelfen ſollen und wollen: indem und wenn ſie nähmlich, wie wir ſchon ſub c. bemerkten, einer gar zu großen Anzahl Armen ihren Lebensunterhalt ohne alle Mühe und Arbeit anweiſen und zuſichern *). Es kann daher nur ein gewiſſes Gefühl der Ehre und der menſchlichen Würde, oder nur eine angewohnte, große Thätigkeitsliebe die auf irgend eine Weiſe Verarmten zurückhalten, ſich dieſer ſo günſtigen Hülfe zu bedienen, und ſie vielmehr antreiben, ſich lieber durch angeſtrengteren Arbeitseifer ſelbſt zu helfen. Die allermeiſten Armen werden gewiß zu jener erſtern Hülfe greifen, und dabey demnach lieber in ihrer oftmals ſo ſchmählichen Armuth verbleiben; da ſie in den Armenanſtalten freylich, zum größten Theil, nur eben ſo viel erhalten, daß ſie nicht verhungern, und darum auch mehr nicht erhalten können, weil ihre Anzahl durch den Beyfall, den die Armuth findet, ſtets mehr anwächſt. Daher geſchieht es denn, daß die Armenanſtalten ſodann nicht einmal da, wo ſie helfen ſollten, helfen können, ſondern

*) Ein übel geordnetes Armenweſen iſt ſchlimmer, als wenn man gar keins hat: ſagt auch Büſch in ſeinen Schriften über das Armenweſen. S. 27.

nur gänzlich gemißbraucht werden. Man wird letzteres überall, beſonders aber in den Ländern, wo der Catholicismus der Armuth ſo günſtig iſt, wo der Betteley alle Thore offen ſtehen, wo die Armenanſtalten, die vielen reichen milden Stiftungen die Armen gänzlich ernähren und pflegen, nicht aber ſie zur Arbeit anhalten, beſtätigt finden *). Ganz vorzüglich ſchädlich aber ſind die gar zu häufigen und zu großen einzelnen Gaben der Mildthätigkeit in baarem Gelde, weil ſie zugleich den Armen Mittel und Gelegenheit in die Hände geben, ihre üble Lebensart und ihre böſen Neigungen, z. B. zum Trunk, ja auch

*) Sehr wahr ſagt Garve im Macfaelan S. 66. "Die vielen Klöſter erzeugten viel Armuth durch ihre Austheilung von Speiſen an die Armen, und dadurch, daß ſie dieſe privilegirten, an ihren und ihrer Kirchen Thüren ungeſtört zu betteln." In München zählte man 1781. unter 37,150 Einwohnern 3000, die öffentliche Allmoſen genoſſen; und in Cölln waren von 40,000 Einwohnern 10 – 11,000 Bettler. Der Bettlertroß in Liſſabon iſt ungeheuer groß. — Ludwig der Heilige von Frankreich hatte ſtets 120, und in der Faſtnachtszeit 240 Arme als Gefährten um ſich, die er von ſeiner Tafel ſpeiſen ließ und auch übrigens erhielt. Er ſtiftete 28 Armen-Inſtitute mit reichen Fonds. S. Sautres Staatsermeſſen über alles was zu einer Stadtrepublik gehört, aus Richelieu's und Mazarin's Schriften gezogen ꝛc. Leipzig, 1684. 8. S. 357.

ſelbſt wohl zu Näſchereyen fortzuſetzen; wie wir davon gleich mehr erinnern werden *).

Sehr wahr ſagt daher Stewart Staatswirthſchaft Th. I. S. 101.
"Wie die Volkszahl jederzeit in Proportion mit den Lebensmitteln ſteht, ſo richtet ſich die Zahl der Armen nach der Summe der Mildthätigkeit **)."

*) Man hat häufig erfahren, daß die Anzahl der Armen ſich verringerte, ſobald die neue Armenanſtalt nicht mehr Geld, ſondern nur Arbeit den Armen gab. Arbeit, dachten dieſe, könnten ſie ſich auch bey voller Freyheit ſelbſt verſchaffen: ſie ſuchten Arbeit, und bettelten nicht mehr.

**) In England ſchadeten die baaren Armengelder (ſ. unten in einer Note), wodurch Arme ernährt und gepflegt wurden, der Induſtrie ſo ſehr, daß man nachher Arbeitshäuſer errichtete. S. Crumpe Preisſchrift über die beſten Mittel, Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen ꝛc. Leipzig, 1796. gr. 8. ſ. S. 36. u. Note *, S. 29 f. *, u. weiter unten.

§. 3.

II.

Ueber die policeylichen Mittel und Maaßregeln, der Armuth abzuhelfen, ſie zu verhüten und zu mindern, oder doch für Volksglück und Induſtrie unſchädlicher zu machen: oder Grundſätze einer wohleingerichteten Armenpolicey.

Spauer, Graf v., über die Pflicht des Staats, die Arbeitſamkeit zu befördern, die Betteley abzuſtellen und die Armen zu verſorgen. Salzburg, 1802. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Sgr.

Berg Handbuch des deutſchen Policeyrechts. B. III. S. 178 – 180.

Dieſem großen Uebel und Unheil, welches die Armuth über die Menſchheit verbreitet, muß nun durchaus geſteuert, es muß auf alle mögliche Weiſe verhütet und gemindert, oder wenigſtens muß der Staat gegen deſſen ſo verderbliche Wirkungen und Einflüſſe auf das Ganze, beſonders aber auf die Induſtrie, möglichſt geſichert werden. Die Armuth in einem Lande iſt in der That als eine Krankheit des Staats gleichſam anzuſehen, die man ganz ſicher und gründlich heilen muß, wenn ſie nicht, obwohl ſie zuerſt nicht alle Bürger trifft, doch endlich das Ganze anſtecken und überall höchſt verderblich ſich zeigen ſoll.

Es werfen ſich hier nun vornehmlich nur zweyerley Hauptfragen auf:

a) Was kann geſchehen, um dem großen Uebel der Armuth zu ſteuern?

b) Von wem ſoll es geſchehen? wer hat dafür zu ſorgen?

Was das Erſtere anlangt, ſo gibt es unſtreitig nur zweyerley Hauptmittel, durch welche theils die Quellen der Armuth verſtopft und dieſelbe verhütet, theils aber, wenn ſie unvermeidlich entſtanden iſt, doch gemindert und in ihren ſchädlichen Wirkungen beſchränkt werden kann; dieß ſind nähmlich: erſtens die zweckmäßigſte, beſte Einrichtung von eigentlichen Armenanſtalten, oder die möglichſt beſte Armenverſorgung, und alsdann aber zweytens die gänzliche Abſtellung und das ſtrengſte Verbot aller Betteley. Beide müſſen aber durchaus mit einander verbunden ſeyn, keine kann ohne die andere beſtehen, noch weniger nützen: ſie müſſen daher beide eigentlich zu gleicher Zeit angeordnet werden, nur freylich die erſtere am allererſten und früheſten, wie ſich von ſelbſt verſteht. Denn ſonſt wird das Verbot der Betteley nichts helfen, weil man ihm nicht gehorſamen kann, ſobald es an einer andern Verſorgung und Hülfe der Armen fehlt *).

*) Daß aber dergleichen Anſtalten wirklich die Anzahl der Armen vermindern, beweiſt die Erfahrung

In Betreff des zweyten aber, oder der Frage: wer dieſe Maaßregeln gegen die Armuth zu ergreifen habe? iſt zu bemerken, daß die **Berechtigung und Verpflichtung der Staatspolicey ſelbſt** hierzu keinem Zweifel unterworfen ſeyn kann; da theils die Armuth ein ſo großes Uebel iſt, welches durchaus nicht überſehen werden darf, theils ein ſo allgemeines, daß durchaus nicht ohne Fürſorge des Staats ſolche allgemeine Anordnungen gegen daſſelbe gemacht werden können, welche allein im Stande ſind, den Staat gegen daſſelbe zu ſichern. Wenn daher auch in den einzelnen Ortſchaften von Seiten der Ortspolicey, oder ſelbſt von hierzu vereinigten Privatgeſellſchaften der Einzelnen unendlich viel für die Verſorgung der Armen und gegen das Ueberhandnehmen der Armuth gethan werden kann und darf; ſo muß doch ſtets der **allgemeine Hauptplan** *), nach welchem der Armuth im **ganzen Staate** abgeholfen werden ſoll, von Seiten der Landespolicey ſelbſt entworfen, und auch nur nach deſſen Grundſätzen allein dürfen jene einzelnen Unternehmungen getroffen

überall. In 10 Jahren waren der Armen in Hamburg durch die neue Armenanſtalt 3744 weniger geworden. Im Jahr 1788 nähmlich hatte es unter 130,000 Einwohnern 9757 Arme gegeben, im Jahr 1798 aber gab es nur 6013. Darſt. der Hamb. Armenanſt. S. 70. 71.

*) Alle bloß locale Einrichtungen können freylich nicht hier vorgeſchrieben und angeordnet, ſie müſſen aber nach dieſem Plane gemodelt werden.

werden; die Landespolicey muß alſo auch dieſe auf alle mögliche Weiſe unterſtützen, und ihnen nach allen Kräften beyſtehen: ſo daß die Hauptſorge für das Ganze aller Maaßregeln gegen und für die Armuth denn doch immer auf den Staat ſelbſt zurückfällt, ohne deſſen Beyhülfe die einzelnen hierbey getroffenen Einrichtungen niemals von Erfolg und wahrem Nutzen ſeyn könnten *).

Zu dem Ende gibt die Staatspolicey ſelbſt die Armengeſetze, Armenordnungen **), oder die

*) Denn geht man nicht überall in gleichem Geiſte und mit gleichem Eifer der Armuth und Betteley entgegen, ſo geſchieht es, daß ſie hier vielleicht zwar aufs zweckmäßigſte und nachdrücklichſte vertrieben und beſchränkt, dort aber ihnen entweder ganz freyes Spiel gelaſſen, oder ſie doch wieder auf eine andere Weiſe behandelt werden; — und dann iſt die unvermeidliche Folge hiervon: daß man ſie nirgends bezwingen und ausrotten kann, daß auch im erſtern Falle alle Bemühungen fruchtlos und vergeblich ſind.

**) Ein Verzeichniß der vorzüglichſten ältern Armengeſetze ſ. in Bergius Cameraliſten-Bibliothek S. 28 f. und in den Geſetzſammlungen der Länder, beſonders auch bey Bergius und Beckmann. Für die muſterhafteſten Landes-Armenordnungen hält man die Chur-Mainziſchen für das Eichsfeld von 1778, die Mecklenburg-Schweriniſchen von 1783, die Oldenburgiſchen von 1786, die Würzburgiſchen von 1787 (alle in Beckmann's Samml. auserleſ. Landesgeſetze, Th. V. u. VII.), und die Herzogl. Altenb. Gothaiſchen von 1796;

Verordnungen, durch welche theils der allgemeine Plan für die Verſorgung und Rettung der Armen im Staate angeordnet, theils die Maaßregeln und Grundſätze beſtimmt werden, nach welchen das Armenweſen in einzelnen Orten oder Diſtricten zu leiten und zu beſorgen ſeyn ſoll. Erſtere nennt man allgemeine, oder Landes-Armenordnungen, dieſe ſpecielle Stadt-, Amts-, Dorf-Armenordnungen u. dergl. Und wenn auch letztere von den Ortsobrigkeiten ſogar ſelbſt entworfen werden ſollten, ſo muß doch dabey ſtets jener allgemeine Plan der Armenverſorgung zum Grund gelegt, in deſſen Geiſte allein dabey verfahren, und ſie müſſen von der oberſten Staatspolicey geprüft und beſtätigt werden, wenn ſie gelten ſollen.

§. 4.

AAA) Ueber die eigentlichen Armenverſorgungs-Anſtalten, deren Errichtung und Einrichtung.

Die beſte Art, die Armen zu unterſtützen, im Schwäbiſchen Magazin von gelehrten Sachen, Jahrg. 1780. St. 1–12. 2 Rthlr.

Rochow, F. F. v., Verſuch über Armenanſtalten und Abſtellung aller Betteley. Berl. 1790. gr. 8. 12 Ggr.

unter den ſtädtiſchen aber, die von Braunſchweig von 1772, von Dresden von 1773, die Hamburgiſchen, die allerneueſten Leipziger, die Kieler und Altonaer Armenordnungen.

Ranft, J. F., Verſuch über die Armenpflege in Städten und Dörfern. Freyberg, 1799. 8. 20 Ggr.

Zur Minderung menſchlichen Elends, S. 103–129. Ueber Verſorgung der Armen in Deutſchland. Ueber das Armenweſen im Fürſtenthum Bamberg, zwey gekrönte Preisſchriften von F. Burkard und Pt. Ziegler. Bamberg, 1790. gr. 8. 12 Ggr.

Lehſten, H. C. F. v., Geprüfte Grundſätze der Armenverſorgung, der Sicherheitsanſtalten und eines Landarbeitshauſes für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow. 1ſter Th. Schwerin, 1802. 8. 2 Rthlr.

Nachricht von der Verſorgung der Armen im Fürſtenthum Anhalt-Deſſau. Leipz. 1789. 4. 18 Ggr.

Nachricht von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburgiſchen Armenanſtalt, von J. A. Günther und C. Voght. 2 Hefte. Hamburg, 1791. 4. 14 Ggr.

Günther, J. A., C. Voght und J. H. Bartels, Nachrichten von der Einrichtung ꝛc. 1ſter Band, und 2ten Bandes 1ſtes und 2tes Heft. Hamburg, 1795. 4. 1 Rthlr. 16 Ggr.

Voght, C., Ueber Hamburgs Armenweſen, aus dem Engl. überſ. von Eſchenburg, mit Zuſätzen des Verf. Lüneburg, 1798. 8. 5 Ggr.

Hiſtoriſche Darſtellung der Hamburgiſchen Anſtalt zur Unterſtützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abſtellung der Betteley; auf kaiſerl. Befehl herausg. mit 1 Kupf. Hamburg, 1802. gr. 8. 12 Ggr. (Vom H. v. Bianchi.)

Bayer, Edl. v., Beſchreibung von den öffentlichen Armenverſorgungs-Anſtalten der k. k. Hauptſtadt Prag, mit 8 Kupf. Prag, 1793. 4. 1 Rthlr. 16 Ggr.

Nachricht von einer Armenanſtalt zu München, in Graf Rumfords kl. polit. ökonom. Schriften. B. I. S. 2 - 142.

Niemann, A., Ueberſicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel. Altona, 1798. 8. 8 Ggr.

Funk, N., Verſuch über das Armenweſen in Altona. Altona, 1803. gr. 8. 12 Ggr.

AA) Ueber den Haupt-Grundſatz der Armenpolicey, von welchem alle Anſtalten derſelben ausgehen müſſen, und von deren verſchiedenen Arten.

Ueber den Grundſatz der Armenpflege von A. Niemann. Kiel, 1795. 8. 3 Ggr.

Vorrede der Darſtell. der Hamb. Armenanſtalt. S. V - VIII.

Ueber die allgemeinen Grundſätze, auf welche allgemeine Armenanſtalten in allen Ländern gebaut werden müſſen, in Graf Rumford's kl. polit. ökon. Schriften. B. I. S. 144 - 244.

Lüders Gedanken über Armenverſorgung überhaupt, beſonders in Deutſchland, über die Urſachen des Verarmens, und was bey Beurtheilung der Armen ſelbſt in Anſehung ihrer Würdigkeit und Bedürfniſſe zu beachten wäre; in der Schrift: das Armenweſen in Abh. B. I. Nr. IV.

Wenn wir §. 2. die ſchlechte, zweckwidrige Beſchaffenheit der Armenanſtalten ſelbſt als eine Quelle der Armuth mit Recht angeben konnten, ſo ſieht man ſehr bald ein, daß nur die beſte, zweckmäßigſte Tendenz und Einrichtung derſelben den Nutzen leiſten können,

den man ſich von ihnen zur Verſtopfung und Minderung der Armuth verſpricht. Es wird daher darauf ankommen, daß wir vor allen einen Hauptgrundſatz aufſtellen, auf welchem dieſelben insgeſammt und ſtets beruhen, von welchem ſie ausgehen müſſen. Iſt dieſer ſelbſt der wahre und richtige, der er ſeyn ſoll, ſo kann es nicht fehlen, daß auch alle fernere, einzelne Einrichtungen und Anordnungen der Armenanſtalten, wenn ſie in ſeinem Geiſte gedacht, ſeinen Geſetzen angemeſſen getroffen werden, zuverläſſig, auch zweckmäßig und wahrhaft nützlich ſeyn werden und müſſen.

Als dieſen Hauptgrundſatz, oder als das Hauptgrundgeſetz aller Armenanſtalten ſtellen wir nun folgenden Satz auf:

Jede Armenverſorgung und Armenanſtalt muß bloß darauf hinausgehen, theils die Urſachen der Armuth zu verſtopfen, theils der wirklich entſtandenen Armuth überall mit thätiger Hülfe aller Art, jedoch nur in ſo weit entgegen zu kommen, als es ſchlechterdings den Armen ſelbſt nicht möglich iſt, ſich bey der Verſorgung mit dem Nothwendigſten ſelbſt zu helfen; ſie ſoll alſo jeden Armen bloß mit dem unterſtützen, ihm bloß das suppliren, was ihm zu ſeiner Nothdurft noch fehlt, und welches er ſich ſelbſt zu erwerben nach ſeinen eigenen Kräften durchaus nicht im Stande iſt. Und dann darf ſie zuerſt und

hauptſächlich auch nur diejenigen Armen ange- hen, die nicht von den nächſten Ihrigen unterſtützt werden können, welche eigentlich zu allererſt dazu verpflichtet ſind.

Solche Arme alſo, in deren Kräften es zum Theil noch ſteht, ſich ſelbſt zu erhalten, darf die Armenver- ſorgung ja nicht etwan ganz und gar unterhalten: ſie ſoll ihnen vielmehr durchaus nicht mehr geben, als ihnen zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalt noch fehlt, und ſoll dieß auch nicht eher und nicht länger, als bis und ſo lange es offenbar ihnen ſelbſt nicht möglich iſt, das Fehlende ſich ſelbſt zu verſchaffen, welches dabey auch gerade in dem ſelbſt, was am dringendſten für ſie nöthig iſt, nicht etwan in etwas anderem, ihnen von der Armenverſorgung darzureichen iſt *).

Sie muß aber auch ferner denen, die ohne ihre Hülfe in der That ganz verloren wären, auf ein- mal ganz aufhelfen, ſie nicht bloß zuweilen in dieſem und jenem nur im Kleinen unterſtützen, wobey ſie doch immer in der Gefahr ſchweben würden, ſich ſelbſt und dem Staate verloren zu gehen. Und wir bemerken hier ſogleich im Voraus, daß der allgemeinſte, erſte und ſicherſte Weg, dieſe Zwecke zu erreichen, unſtreitig die

*) Z. B. nicht baares Geld in kleinen Summen denen, den es an Kleidung zuerſt fehlt; denn ſonſt ver- ſaufen dergleichen Arme das Geld, und laufen ferner in den Lumpen herum.

Verſorgung der Armen mit Arbeit und Verdienſt iſt; daß es indeß auch noch andere nöthige Unterſtützungen derſelben gibt.

Wenn aber die Armenverſorgung mehr thun will, als ſie dieſem angegebenen Hauptgrundſatze nach dürfte, wenn ſie Arme verſorgt und unterſtützt, die ſich noch ſelbſt helfen könnten, wenn ſie mehr für dieſelben thut, als ſie ſelbſt für ſich thun wollen; dann ſchadet ſie mehr, als ſie hilft; — ſie öffnet nothwendig dem Müßiggange und der Arbeitsſcheue alle Schranken, und anſtatt ſie zu verſtopfen und abzuleiten, bahnt ſie ſelbſt der Quelle der Armuth auf dieſe Weiſe neue Zugänge, gibt ihr neue Nahrung, und leitet ihren Strom auf ſich ſelbſt zu, der ſich dann allerwärts verbreiten wird, und nicht mehr zu verdrängen iſt.

Daß übrigens, wie wir zuletzt bemerkten, die nächſten Angehörigen, als Eltern, Kinder, und ſelbſt Geſchwiſter, welche im Stande ſind, die in Armuth gerathenen Ihrigen zu unterhalten, allerdings hierzu rechtlich angehalten und verpflichtet werden können, iſt keine Frage, und iſt durchaus höchſt nöthig, um die Anzahl der öffentlichen Armen nicht gar zu ſehr zu vermehren.

Wenn wir nun die ſämmtlichen Armen-Verſorgungsanſtalten in gewiſſe Hauptclaſſen abtheilen wollen, ſo ergeben ſich folgende vier, die in der That alles um-

faſſen, was die vollſtändigſte und dabey zweckmäßigſte Armenverſorgung gewähren ſoll:

1) Die Claſſe ſolcher, welche dem Theile des Volks, der aus Mangel an Arbeit und Verdienſt der Armuth preisgegeben zu ſeyn vorgibt, Arbeit, d. h. Gelegenheit und Mittel zur Arbeit und zum Verdienſt, ſo viel dieſe Menſchen deren noch fähig ſind, verſchaffen, das ſind die Arbeitshäuſer; als welche denn in der Regel auch alle zeither ſogenannte Armenhäuſer *), ja gewiſſermaßen auch die Invalidenhäuſer, nur mit Ausnahme der Spitäler für die Kranken, ganz Alten und Abgelebten, angeſehen werden ſollten, und welche zum Theil auch ſogenannte Werk- oder Zwangs-Arbeitshäuſer ſeyn müßten, in welchen die Faulen und Liederlichen zwanghaft zur Arbeit angehalten würden. Dieſe ſind die erſten, wichtigſten und nöthigſten Armenanſtalten; denn ſie gehen den geraden und gewiſſen Weg, die Hauptquellen der Armuth, den Müßiggang, die Liederlichkeit und den Mangel an Arbeit und Verdienſt, zu verſtopfen, und erleichtern überdem die Armenverſorgung ſelbſt, da ſie

*) Wenn man nähmlich darunter ſolche Häuſer verſteht, wo Arme ganz und gar in Allem er- und unterhalten werden. Als ſolche bloß ſollten ſie nähmlich in der Regel gar nicht mehr exiſtiren, ſondern man müßte alle dergleichen Anſtalten theils zu Arbeitshäuſern, theils einige wenige von ihnen zu Spitälern im obigen Sinne machen; ſ. nachher.

nach einer langen Dauer viele zeither Arme dahin gebracht haben werden, daß ſie nicht mehr zu den Unterſtützungsbedürftigen gehören, und der Anſtalt alsdann nicht ferner zur Laſt fallen. Noch mehr gilt letzteres

2) von der zweyten Claſſe, oder den Anſtalten, welche ſolche Bürger, die aus dieſer oder jener Urſache in Gefahr und auf dem Wege ſind, alle Mittel und Möglichkeit zu eigenem Unterhalt zu verlieren, und alſo gänzlich zu verarmen, dieſer Gefahr entreißen, daraus erretten, ſie vor der Verarmung ſchützen und bewahren: das ſind a) die ſogenannten **Bürger-Rettungsinſtitute**, welche der Wohlhabenheit und Unbedürftigkeit diejenigen zurückführen, die eben daran waren, in Armuth zu verſinken, alſo die Armuth ſelbſt verhüten, die und in ſo fern ſie aus Unglücksfällen oder andern Urſachen, die nicht Schuld der Armen ſelbſt ſind, (als Abnahme und Außenbleiben des Verdienſtes aus zufälligen Urſachen u. dergl., oder zu große Theurung u. ſ. w.) entſtehen könnte. Und ihnen gehören auch b) die **Spar- und Hülfscaſſen, Erſparungsgeſellſchaften** zu, dergleichen man in England beſonders unter dem Nahmen *Beneficent-Society's* kennt, die auch die Armuth ſelbſt verhüten, ihr vorbeugen ſollen; und c) die **Verſorgungsanſtalten** in Form von Leibrenten-Geſellſchaften u. dergl. zu eben dem Zweck.

3) Die dritte Claſſe der Armenanſtalten ſind ſolche, die auf eine zweckmäßige Art diejenigen baaren Unterſtützungen im Einzelnen geben, mit denen gerade allein

den Armen in gewiſſen Fällen zu helfen iſt. Hierher gehören baare Zu- und Austheilungen an Geld, Effecten und Lebensbedürfniſſen, als z. B. an Holz, Brod und dergl. — ſogenannte baare Allmoſen; und ferner Garküchen und öffentliche Speiſeanſtalten für Arme, — Unterſtützungen, die in beſondern Fällen, vorzüglich bey großer Theurung, ſehr zweckmäßige Mittel ſind, Armuth zu verhüten oder zu mindern.

4) Gibt es ſolche Armenanſtalten, die diejenigen, welchen es aus unverſchuldeten natürlichen oder zufälligen Urſachen durchaus ganz unmöglich iſt, ſich durch Arbeit und auf andere Weiſe ſelbſt zu erhalten, aufnehmen und verſorgen; d. h. Anſtalten a) für die ganz Alten, Abgelebten, Schwachen und die Kranken, die, erſtere wegen Altersſchwäche, letztere wegen Krankheit, ſchlechterdings nicht mehr arbeiten, d. h. hier durch Arbeit ſich unterhalten können; dieſes ſind denn die wahren Armenhäuſer, Spitäler, Hospitäler und die Armen-Lazarethe und Krankenhäuſer; und b) für die, welche wegen ihres hülfloſen und von den Ihrigen verlaſſenen Kindesalters außer Stand ſind, ſich zu erhalten, dieß ſind die Findel- und Waiſenhäuſer, die Armenſchulen und andere Unterſtützungen armer Kinder.

Alle dieſe Armenanſtalten werden wir nun einzeln genauer durchgehen, und ihre zweckmäßigſte Beſchaffenheit und Einrichtung beſchreiben.

Alle zeitherigen Armenanſtalten, die anders beſchaffen waren, müſſen daher auf ſolche, wie wir ſie kennen lernen werden, zurückgeführt, in ſie verändert werden: weßhalb wir denn uns um jene hier weiter nicht mehr zu bekümmern haben *).

§. 5.

BB) Von den, nach jenem Grundſatz und obiger Eintheilung zu machenden Einrichtungen der Armenanſtalten.

I) Von den erſten, allgemeinen für ſie zu treffenden Anordnungen.

aa) Von ihrer Einrichtung von Seiten des Staats und von Armengeſellſchaften.

Vor allem aber haben wir die Maaßregeln und Anordnungen anzugeben, die im Allgemeinen für und in Rückſicht auf dieſe Armenanſtalten zu bemerken und zu unterſuchen ſind, ehe wir dieſe letztern ſelbſt einzeln darſtellen.

*) Ein H. Heinſe in ſ. Schrift: Ueber die Mittel, die Dürftigkeit abzuſchaffen. Leipzig, 1804. 8. ſchlägt als Armenverſorgung vor, daß der Staat von ſeinen Armen Colonien in unbebauten Ländern anlegen ſolle. Die erſten Koſten für die 1½jährige Unterhaltung von 200 Familien oder 800 Perſonen ſchlägt er S. 111. zu 40,000 Rthlr. an. ! ! — Vergl. hiermit weiter unten eine Note.

Zuerſt iſt hier genauer zu erörtern: in wie fern der Staat die Sorge für die Armenanſtalten allein auf ſich zu nehmen, oder mit den Bürgern zu theilen habe?

Der Staat hat allerdings ſchon allein ſelbſt, wie wir früher ſahen, die Berechtigung und Verpflichtung auf ſich, für die Armuth zu ſorgen; und was die Staats- oder Landespolicey dabey für das Ganze thut, das läßt ſie nachher in den einzelnen Ortſchaften durch deren Obrigkeiten ausführen und beſorgen. Allein dennoch iſt auch eine freywillige oder veranlaßte Einmiſchung und ein gewiſſer unmittelbarer Antheil der Privatperſonen oder der Bürger, vorzüglich aber geſellſchaftlicher Verbindungen derſelben, ſelbſt in die und an der Sorge des Staats nirgends von unbezweifelterem, größerem Nutzen, als hier; theils weil dann eben dadurch weit größere Beyträge zu Beſtreitung der Koſten der Armenverſorgung von den Bürgern erhoben werden können, als ſonſt; theils weil die größere Bekanntſchaft, die dieſelben unter ſich mit einander und mit den Localverhältniſſen jedes Orts in Rückſicht auf Wohlſtand und Induſtrie und Lebensweiſe der Einzelnen mehr und genauer haben, als ſie die Obrigkeit jemals erlangen kann, — die Geſchäfte der Armenverſorgung ungemein erleichtert, ihre Wirkſamkeit außerordentlich erhöht und ſie am ſicherſten zur Erreichung ihres vorgeſteckten Zieles zu bringen vermag; theils endlich weil man wohl annehmen kann, daß ein Amt, eine Be-

ſchäftigung, die aus bloßem, reinem Intereſſe an der Sache ſelbſt, die ſie angeht, aus uneigennützigem, patriotiſchem Eifer für das wahre Gute und Nützliche, aus reiner Menſchenliebe freywillig übernommen worden, weit ſorgfältiger, genauer, ordnungsmäßiger, unpartheyiſcher und redlicher werde geführt und verwaltet werden, als in der Regel einer ſolchen Pflicht Genüge geleiſtet wird, welche ein Amt, das bloß als ein Unterkommen, als ein Lebensunterhalt angenommen worden iſt, aufbürdet. Und gerade kömmt bey der Armenverſorgung alles auf die allergewiſſenhafteſte, redlichſte, allerſorgfältigſte und uneigennützigſte Verwaltung jedes übertragenen Amtes an; ſonſt iſt Unordnung, Partheylichkeit, und mit ihnen die gänzliche Verfehlung des wahren Zweckes derſelben, unvermeidlich, und der Habſucht und Betrügerey der Officianten ſind Thür und Thore geöffnet.

Wenn daher die Staatsbürger von ſelbſt ſich dazu vereinigen, Armengeſellſchaften zu errichten, d. h. Vereinigungen zu gemeinſchaftlicher Arbeit und Sorge, um durch zweckmäßige Anſtalten der Armuth in einzelnen Ortſchaften zu ſteuern und ihr diejenigen Unterſtützungen angedeihen zu laſſen, die ihr wahrhaft helfen können; ſo muß die Staatspolicey, hoch erfreut über einen ſolchen Patriotismus, dieſelben auf alle mögliche Weiſe dazu noch mehr ermuntern, nach Kräften dabey unterſtützen, und ſie nun ja nicht in irgend

etwas durch unzeitige Bedenklichkeiten und Formalitäten oder ſonſt behindern. Indeß hat ſie allerdings doch darauf zu ſehen, daß dieſe Armengeſellſchaften nicht gegen den vom Staate angenommenen allgemeinen Plan der Armenverſorgung, als die allgemeine Richtſchnur derſelben, ihre Anordnungen treffen, ſondern in deſſen Geiſte verfahren; — §. 4. Allerdings mag ſie denn auch dieſe Armengeſellſchaften ſtets unter einer ſorgfältigen Aufſicht halten, und zu dieſem Ende einen *gewiſſen* Antheil an der Direction der Geſchäfte haben, oder durch ihre Ortsobrigkeiten, als Mitglieder dieſer Geſellſchaften ſelbſt, nehmen laſſen; ſie muß ſie auch verpflichten, zu gewiſſen Zeiten öffentliche Rechenſchaft von ihrer Verwaltung zu geben u. ſ. w., wie wir bald mehr ſehen werden *).

Vorſchlag zur Organiſation einer Armengeſellſchaft, in der Helvet. Monatsſchr. 1800. B. V. S. 111-114.

*) In den meiſten größern Städten haben ſich dergleichen Armengeſellſchaften fundirt, die theils die ganze Armenverſorgung mit Hülfe der Obrigkeit beſorgen, theils nur einzelne Anſtalten derſelben eingerichtet haben. So gibt es z. B. der letzteren mehrere in Berlin; — als: ein Bürger-Rettungsinſtitut, eine Holz- und Speiſeaustheilung an Arme, u. dergl. mehr. Muſterhafte Beyſpiele der erſtern Art aber findet man, um nur einige zu erwähnen, in Altona, Kiel, Hamburg, und neuerlichſt auch in Leipzig und Dresden u. ſ. w. Die Hamburger Armengeſellſchaft, eins der erſten Muſter dieſer Art, die 1788 errichtet wurde und aus 200 Mitgliedern

Wenn und wo nun aber keine ſolche Armengeſellſchaften ſich etabliren, da liegt die Armenverſorgung ganz allein im Ganzen der Staatspolicey ſelbſt, und im Einzelnen den vom Staate geſetzten oder beſtätigten Ortsobrigkeiten oder der Ortspolicey auf, die alsdann nur einzelne Bürger und Gemeindeglieder als Gehülfen zuzuziehen haben *). Die Magiſtrate in den Städten und die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, d. h. die Amtsgerichte und die Gutsherrſchaften mit

beſteht, erhält 2000 Familien, läßt jährlich 3000 Kranke heilen, 1800 Kinder nähren und erziehen, und hat in 3 Jahren 1400 bedrängte Hausväter vom Verarmen, und 1400 andere von den Folgen errettet, die erlittene Krankheiten auf ihr Unterkommen gehabt haben würden. Vergl. hiſtoriſche Darſt. d. Hamburg. Armenanſt. S. 159. Auch die Leipziger iſt ſchon ſehr thätig geweſen, obgleich ſie nur ſeit 2 Jahren erſt beſteht. Vergl. Patent des Raths in Leipzig, die Steuerung der Betteley betreffend, vom 9ten Febr. 1804. im Leipz. Intellig. Bl. 1804. S. in der Folge mehr. Ihre Ausgaben betrugen im Jahr 1805. 38,000 Rthlr., und auch die fremden Meßkaufleute geben Beyträge dazu. — Mit England aber kann ſich Deutſchland hierin doch nicht meſſen; denn in England ſind allein 9397 Privat-Unterſtützungsſocietäten für Arme: — noch außer dem, was die ungeheure Armentaxe für die Armen thut.

*) In kleinen Städten und auf dem platten Lande wird es nicht leicht dergleichen Armengeſellſchaften geben.

ihren Guts- und Gemeindegerichten, haben demnach alsdann die localen Einrichtungen der Armenverſorgung nach dem denſelben vorgeſetzten allgemeinen Plane in ihren Bezirken zu treffen. Die allgemeinern, auf ganze Provinzen gehenden Anordnungen aber trifft die Landespolicey ſelbſt *).

§. 6.

bb) Von Einrichtung und Anſtellung der Direction und Verwaltung des Armenweſens und der einzelnen Armenanſtalten überhaupt, der ſogenannten Armencollegien, Commiſſionen oder Directorien und Officianten, deren Geſchäften, Rechten und Pflichten.

Wie dem aber auch ſey, es mag nun das Armenweſen von der Staatspolicey und den Ortsobrigkeiten *allein*, oder von Armengeſellſchaften jener angeordnet und beſorgt werden, ſo muß, in beiden Fällen, ſowohl eine gehörige oberſte Direction und Oberaufſicht, als eine ordnungsmäßige Verwaltung des Armenweſens im Ganzen und in Rückſicht der einzelnen Ortſchaften und deren Anſtalten eingeſetzt werden.

a) Zuerſt verbleibt allemal der oberſten Landespoliceybehörde, dieſelbe mag nun die Regierung, oder

*) Nur mit Zuziehung der Landſtände, wo welche ſind.

eine Cammer, oder ein Oberpoliceycollegium ſeyn, die allgemeine oberſte Leitung und Aufſicht des geſammten Armenweſens im ganzen Lande, in Städten und auf Dörfern; wenn dieſe nicht gar einem beſondern, höchſten Armencollegio, welches unmittelbar unter dem Fürſten dieſelbe allein beſorgt, anvertraut iſt *). Man mag indeß nicht leugnen, daß das Ineinandergreifen der öffentlichen Geſchäfte im letztern Falle wohl etwas leiden könnte, und daß die erſtere Einrichtung unſtreitig viel einfacher iſt.

Dieſe oberſte Behörde für das Armenweſen hat nun die geſammte Armenpolicey im ganzen Lande, in Städten und Dörfern anzuordnen und zu verwalten. Sie ſetzt den Plan aller Armenverſorgung feſt, ſorgt für die Errichtung der nicht für einen einzelnen Ort, ſondern fürs ganze Land, oder einen ganzen Diſtrict

*) So iſt z. B. in Oldenburg ein nur dem Herzoge ſelbſt untergeordnetes Generaldirectorium des Armenweſens; in Würtemberg aber, unter dem Vorſitze eines Geheimenraths, eine Armendeputation aus Mitgliedern der Regierung, des Kirchenraths und der Landſchaft; und in München eine Armendeputation aus den 4 Präſidenten des Oberkriegs- und des Kirchenraths, der Regierung und der Kammer, und aus 4 Räthen von dieſen Collegien angeordnet. Rumford ökon. polit. Schriften, Th. I. S. 32. — wobey noch ein Secretär, einige Copiſten und ein Rendant angeſtellt ſind.

oder Provinz nöthigen und gehörigen Armenanſtalten, gibt die allgemeinen, und hier und da auch wohl die beſondern Armenordnungen und Geſetze *), disponirt und beſorgt unmittelbar die allgemeinen, für das ganze Land gehörigen Armenfonds, und hält Aufſicht über die localen, und läßt ſich von beiden Rechnung über ihre Verwaltung ablegen; ſie entſcheidet zuletzt in allen Armenpolicey- und Armenrechts-Sachen.

b) Zur Verwaltung des beſondern Armenweſens in einzelnen Ortſchaften, beſonders in Städten aber müſſen 1) ſogenannte Armendeputationen, Armencommiſſionen, auch Armendirectorien genannt, angeordnet ſeyn. Dieſelben beſtehen, wenn die Obrigkeit allein das Armenweſen auf ſich hat, aus einigen Rathsmitgliedern, aus der Geiſtlichkeit des Orts **), aus den Kirchenvorſtehern und einigen Bür-

*) Hier und da geben dieſe aber auch die Ortsobrigkeiten, z. B. in Churſachſen; jedoch ſ. S. 18.

**) Allerdings können die Prediger hierbey viel thun, wegen ihres Anſehens und Zutrauens bey den Gemeinden. Vergl. zwey Preisſchriften über die Pflichten der Geiſtlichen und Seelſorger in Beziehung auf das zeitliche Wohl der Armen. Bamberg, 1790. 8. 6 Ggr. Wagemann Magazin für Induſtrie und Armenpflege. B. IV. Heft 1. S. 43 f. Heft 2. S. 224 f. Ueber Mitwirkung der Prediger auf Induſtrie und Armenpflege. Wäre es nicht rathſam bey Armencommiſſionen die Prediger des

gern ſelbſt; am beſten aus den Viertelsmeiſtern der Städte, (theils weil dieſe die genaueſte Bekanntſchaft mit den Armen haben, oder erlangen können, theils weil auch ihre Zuziehung hierzu das Zutrauen der übrigen Bürger zu der Anſtalt ungemein vermehrt,) und dann auch aus angeſehenen Kaufleuten, die meiſt das Caſſenweſen beſorgen. Wenn aber eine Armengeſellſchaft das Armenweſen auf ſich hat, ſo müſſen die Mitglieder des Armendirectoriums hauptſächlich aus ihr gewählt, und dazu vornehmlich einige der angeſehenſten Geſchäftsmänner und Kaufleute, und auch Einige der redlichſten, unbeſcholtenſten und beliebteſten Bürger aus dem Handwerksſtande genommen, dann aber auch ein oder einige Mitglieder der Ortsobrigkeit, und wo deren mehrere zugleich ſind, auch dieſer mehreren Obrigkeiten zugezogen werden, wenn ſie nicht ſchon unter erſtern mit begriffen ſind *).

Orts zuzuziehen?, beantw. von Schuderoff; in der Schrift: das Armenweſen in Abh. ꝛc. B. I. Nr. III.

*) Das neue, 1793 errichtete Armendirectorium in Kiel beſteht aus dem Oberpräſidenten, 1 Bürgermeiſter, dem Hauptpaſtor, 1 aus der Ritterſchaft, 1 von der Univerſität, 1 Officier, 1 von den Kanzleyſäſſigen, 1 vom Amte Kiel und 2 Deputirten der Geſellſchaft. Das Leipziger Armendirectorium der Armengeſellſchaft beſteht aus 21 Mitgliedern, einigen darunter vom Rath, mehreren von der Kaufmannſchaft.

Dieſe Armendirectorien beſorgen alſo jedes die obere Leitung des Armenweſens und der ganzen Armenanſtalt in ſeinem Orte; ihre Officianten aber haben die einzelnen Armengeſchäfte ſelbſt auf ſich. Jedes Armendirectorium nimmt demnach die Officianten an, hält Aufſicht auf ſie und ihre Amtsführung, disponirt über die der Armenanſtalt im Orte zugehörigen beſondern Fonds, und verwaltet die Armencaſſe des Orts, macht die beſondern Armenordnungen und Geſetze, und entſcheidet die hierher gehörigen Armenſachen, läßt ſich die Armenliſten geben und die Rechnungen der einzelnen Anſtalten ablegen: alles jedoch wieder unter der Leitung und Oberaufſicht und nach dem Plane der oberſten Landespoliceybehörde.

2) Die Armenofficianten aber, welche nur bey bloß obrigkeitlichen Armenanſtalten aus deren eigenen ſchon ſonſt angeſtellten Unterofficianten und den Bürgern der Stadt ſelbſt und ihren Gerichtsdienern, bey Armengeſellſchaften hingegen aus den geſammten Mitgliedern derſelben, und nur für gewiſſe untere Functionen aus den Policeydienern der Obrigkeit und andern Unterbedienten beſtehen, — haben dann die Aufſuchung und Unterſuchung der gemeldeten Armen, ihre Einzeichnung in Verzeichniſſe und Liſten (ſ. nachher) und deren richtige Führung, die Einſammlung und Berechnung der einzelnen Beyträge zur Armencaſſe, die einzelnen Auszahlungen und Austheilungen

aller Art an die Armen ſelbſt, die unmittelbare Aufſicht und Geſchäftsführung auf die einzelnen Armenanſtalten und in ihnen, als in den Arbeitshäuſern, Kranken- und Waiſenhäuſern u. dergl., auf ſich; z. B. als Factore der Arbeitshäuſer, als Aufſeher in denſelben, als Armen- und Waiſenſchullehrer, Krankenwärter u. ſ. w., auch wohl als Zuchtmeiſter. Die höhern Officianten ſind dann die Secretärs, Allmoſenſchreiber und Caſſirer u. dergl., die das Caſſen- und Rechnungs- und Schreibereywesen unter ſich haben: ſ. gleich mehr ſub e).

c) Was aber das Armenweſen auf dem platten Lande anlangt, ſo muß daſſelbe ebenfalls von dem §. 4. angegebenen allgemeinen Grundſatze ausgehen; und dann iſt die fernere Einrichtung deſſelben ſo zu treffen: daß 1) Landarbeitshäuſer für einen ganzen Diſtrict oder eine ganze Provinz, wenigſtens eins, angelegt werden, um die fremden Armen und Bettler, oder alle andere, die ihren Geburtsort verlaſſen haben, hier zur Arbeit anzuhalten; daß 2) aber jedem einzelnen Dorfe zuerſt zur Pflicht gemacht wird, ſeine Armen zu ernähren und zu unterhalten, ſo lange es deſſen im Stande iſt. Es hat ſodann der Pfarrer jedes Dorfs mit den Dorfgerichten, den Kirchen- oder eigenen ſogenannten Armenvätern, (die aus den Bauern hierzu gewählt worden) unter dem Schutze des Gutsherrn und Gerichtshalters, oder des landesherr-

lichen Amtmanns, und unter der Leitung und Aufſicht des dem Diſtricte, wozu das Dorf gehört, nun vorgeſetzten Armendirector's die geſammte Armenverſorgung, die Einnahme der Beyträge und deren Verwendung im Dorfe auf ſich. Es werden daher vorzüglich wöchentlich baare Beyträge für die Armen von Haus zu Haus durch die, der Reihe nach dazu beſtimmten Armenväter eingeſammelt, und die Klingelbeutelgelder, die Beyträge an Brod und andern Lebensmitteln u. dergl., welche man erhält, werden hier hinzu gethan, um die Armen damit ſogleich zu ernähren und zu unterhalten. Die Land-Armenanſtalten ſind daher in der Regel bloß landesfürſtliche oder obrigkeitliche Anſtalten. Allein es fragt ſich: ob nicht vielleicht auch auf dem Lande Armengeſellſchaften zu errichten wären, und dadurch das Land-Armenweſen in einen beſſern, zweckmäßigern Zuſtand gebracht werden könne, als der zeitherige war, wo unſtreitig zu viel Müßiggänger damit ernährt und unterhalten worden ſind, und es dennoch an einer gehörigen Pflege der kranken Armen gefehlt hat?

Solche Vereinigungen müßten von den mehrern Gutsbeſitzern und Pfarrern eines Amts oder Diſtricts gemacht werden, die auch aus jedem Dorfe ein oder mehrere der redlichſten und verſtändigſten Gemeindeglieder unter ſich aufnehmen könnten, und, nur mit den nöthigen Abänderungen, eine ähnliche Einrichtung,

wie die der ſtädtiſchen Armengeſellſchaften iſt, unter ſich zu treffen, alſo ein Armendirectorium für den ganzen Diſtrict zu wählen, und ihre einzelnen Mitglieder zu ihren Officianten zu machen, und dann auch einige eigene Unterbedienten ſich zu halten hätten. Die Vortheile, die S. 49 f. von dergleichen ſtädtiſchen Armengeſellſchaften verſprochen worden ſind, würden größtentheils auch hier von dieſen Verbindungen zu erwarten ſeyn: vorzüglich aber würden die freywilligen Beyträge dazu größer ſeyn *), als ſie jetzt auf dem Lande ſind. Welcherley aber auch die Land-Armenanſtalten ſind, ſo müſſen ſie doch allemal zuletzt unter der oberſten Landespolicenbehörde, die das Armenweſen des Landes unter ſich hat, ſtehen, und ſind ihr Rechenſchaft von ihrer Verwaltung ſchuldig.

d) Höchſt nothwendig iſt es dabey, daß es in jedem, auch dem größten Orte, wo möglich, nur eine einzige Hauptarmenanſtalt, d. h. hier nur eine und dieſelbe allgemeine Einrichtung des ganzen Armenweſens daſelbſt, alſo auch nur ein einziges Armendirectorium, oder in kleinen Städten einen einzigen

*) Dann könnte man der in mancher Rückſicht eigentlich ſehr ſchädlichen Anordnung, daß jedes Dorf ſeine Arme zu verſorgen habe, ganz entrathen: die Geſellſchaft trüge ihre Laſten gemeinſchaftlich; folglich trüge kein einzelner Theil zu ſchwer.

Armendirector gebe; daß alſo nicht verſchiedene allgemeine Einrichtungen des Armenweſens in einem Orte ſeyen, die vielleicht in dem Plane ihrer Armenverſorgung von einander abweichen, oder wobey doch wenigſtens die Uebereinſtimmung und Vereinfachung aller Geſchäfte und Beſorgungen nicht ſo groß ſeyn könnten, als im erſtern Falle. Und daher wird es auch vorzüglich nützlich ſeyn, nur eine einzige Haupt-Armencaſſe bey jeder allgemeinen Armenanſtalt und in jedem Orte zu haben, und alſo alle einzelnen Armenfonds deſſelben Orts in einen einzigen Haupt-Armenfond zu vereinigen; ſo daß in jener Caſſe alle für das Armenweſen beſtimmte Einnahmen geſammelt, und daraus alle daſſelbe angehende Ausgaben beſtritten würden. Bey mehreren Caſſen iſt zu vielerley Verwaltung und Berechnung nöthig, und wenn denn eine jede von den mehreren Caſſen Austheilungen macht, ohne Wiſſen einer Hauptcaſſe, ſo iſt Betrug unvermeidlich, und es kann den Armen auch nicht ſo nachdrücklich geholfen werden. Der Hauptcaſſe darf daher auch nur ein Caſſirer oder Zahlmeiſter vorgeſetzt ſeyn, welcher dieſelbe unter ſich hat: wobey denn auch die Caſſe weniger gefährdet iſt, betrogen zu werden. S. mehr davon §. 9.

Wie verſorgt ein kleiner Staat am beſten ſeine Armen, S. 41 f. *).

*) Der Verf. räth, man ſolle, wenn man beſtimmt wiſſe, wie viel man jährlich für den Armenfond

e) Sonſt aber muß allerdings bey einem und demſelben Armendirectorio, und einer und derſelben Armenanſtalt, durch welche das ganze Armenweſen eines Orts verwaltet wird, die möglichſte Vertheilung der Arbeit und Sorge unter die einzelnen Mitglieder und Theilnehmer, ſie mögen höhere oder niedere Functionen haben, zum Geſetz gemacht werden, damit jeder nicht zu viel zu thun habe: indem es der ſicherſte Weg iſt, einen jeden einzelnen ſeine Pflicht und Amt vergeſſen und darin nachläſſig zu machen, wenn man ihm zu viel von einer ſolchen Laſt aufbürdet, die er, wie wir gleich ſehen werden, zum größten Theil umſonſt, oder doch wenigſtens ohne große Gratification, tragen ſoll. Ehe er nähmlich im Uebermaaß der Geſchäfte ſeine eigenen Geſchäfte vernachläſſigt, wird er natürlich lieber die der Armenanſtalt hintanſetzen. Nur die eigentlichen Officianten, die bloß von der Armenanſtalt unterhalten und beſoldet werden, mag man ſtark beſchäftigen.

Daher muß das Armendirectorium, vorzüglich bey großen Armenanſtalten *), in mehrere ſpecielle Com-

erhalte, das Capital ſelbſt aufzubringen ſuchen, wovon jene Summe die Zinſen ausmacht. Z. B. wenn 2000 Rthlr. jährlich für ein Zuchthaus beſtimmt wären, ſollte man lieber ſuchen, ein ſolches Capital zu erhalten, deſſen Zinſen man mit dieſen 2000 Rthlrn. bezahlen könne, weil mit dem Capital mehr anzufangen ſey. —

*) Dieſe Einrichtungen hat man beſonders bey Armengeſellſchaften getroffen.

miſſionen getheilt ſeyn, von denen jede ihr eigenes beſonderes Geſchäft der Armenverſorgung auf ſich hat, und daher bald aus einem, bald aus mehreren Mitgliedern beſteht, (je nachdem dieß Geſchäft nun ſehr weitläuftig oder nicht iſt), und dazu auch ihre eigenen Officianten und Unterbedienten hat. Eine Commiſſion muß zuerſt das Geſchäft haben, die Anmeldungen der Armen anzunehmen, und deren Aufſuchung, Unterſuchung und erſte Verzeichnung in Liſten zu beſorgen: eine andere hat nun die eigentliche Verſorgung dieſer Armen ſelbſt über ſich, oder beſtimmt, was für ſie, und wie weit es von der Armenanſtalt wirklich geſchehen ſolle, und hält Aufſicht auf die Befolgung dieſer ihrer Anordnungen. Eine dritte nähmlich hat nun die wirkliche Unterbringung der Armen in den Arbeitshäuſern, Kranken-, Waiſen- und Findelhäuſern u. dergl. oder ihre wirkliche Unterſtützung und Verſorgung mit dem, was ihnen fehlt, und womit ihnen geholfen werden kann, zu beſorgen, und hat daher alle hierzu nöthigen Anſtalten unmittelbar unter ſich. Indeß können beide Commiſſionen oft auch nur eine und dieſelbe ſeyn, und ſich alſo mit einander gar vereinigen. Eine fernere hat denn die Einnahmen und Ausgaben, oder das Caſſen-, Tabellen- und Rechnungsweſen zu verwalten *).

*) In Kiel waren auch 4 Commiſſionen im Armendirectorio: eine Verſorgungs-, Beſchäftigungs-,

Zu gewiſſen Zeiten, alle 14 Tage, oder alle Monate, halten dieſe Commiſſionen eine Generalverſammlung, wo gemeinſchaftliche Angelegenheiten der ganzen Anſtalt vorgenommen werden; jede einzelne von ihnen aber hält ihre Sitzungen wöchentlich, ſo oft es nöthig iſt.

Zum Behuf der Vertheilung dieſer Geſchäfte muß der Ort in einige Hauptbezirke, und von dieſen wieder jeder in mehrere Pflegebezirke getheilt werden *).

Pflegungs- und Erziehungscommiſſion, erſtere aus 8, jede von dieſen aus 5 Mitgliedern beſtehend. Niemann S. 16. — Von denen, die wir oben angegeben haben, iſt die erſtere hier und da Unterſuchungs- oder Abhörungs-, die zweyte Verſorgungs-, die dritte Ausführungs-Commiſſion zu nennen: und die zweyte und letztere könnten wohl zuweilen, bey einem großen Umfang der Anſtalt, aus mehreren Departements beſtehen müſſen; als einem Allmoſen-, Arbeits-, Krankenpflege- und Erziehungs- oder Schuldepartement, wovon das erſtere die baaren Austheilungen auf ſich hätte, das andere die Arbeitshäuſer, das dritte die Krankenpflege u. ſ. w. Wo die zweyte und dritte Commiſſion nur eine wären, könnte man ſie bloß Verſorgungscommiſſion nennen.

*) In Leipzig iſt dieß auch ſo. Die Pfleger ſind angeſehene Kaufleute oder Bürger; jeder hat eine beſtimmte Anzahl Häuſer in der Stadt zugetheilt erhalten, in denen er die Armen aufſucht und Aufſicht über ſie hält. Jede Abtheilung eines Pflegers

Ein jeder der erſtern hat einen oder ein Paar **Vorſteher**, und jeder der leztern ſo viel **Pfleger**, als nöthig iſt, unter ſich. Dieſe ſind an ſich eigentlich nur **Officianten** des Directoriums; bey Armengeſellſchaften aber ſind ſie zugleich Mitglieder derſelben, bey obrigkeitlichen Anſtalten hingegen, wie oben ſchon erinnert worden, Bürger aus der Stadt, die ſonſt ſchon bürgerliche Functionen haben, und bekannte redliche Männer ſind. Sie führen die Anordnungen und Befehle der Commiſſionen ſelbſt aus: beſonders in Rückſicht der Aufſuchung und Unterſuchung der Armen, der Aufſichthaltung auf die Unterſtüzten ꝛc., der Einſammlung der Beyträge ꝛc.

f) Die **Mitglieder des Directoriums** und alle bey der Verwaltung des Armenweſens angeſtellte Perſonen, die nicht eigentliche von der Anſtalt beſoldete Bedienten ſind, müſſen durchaus wohlhabende, oder angeſeſſene, angeſehene und redliche Männer ſeyn; da ſie ihr Amt in der Regel bloß aus Patriotismus ohne Gehalt und Emolumente übernehmen und führen müſſen, alſo gar keine eigennützige Abſicht dabey haben können und dürfen. Nur hier und da kann man in Städten **den Bürgern**, auf dem Lande aber **den Gemeinde-**

hat einen Vorſteher. Von ſolchen Häuſern, wo viele Arme wohnen, darf dann Einer nicht ſo viele zu beſorgen haben, als von ſolchen, wo wenig Arme wohnen: in der Stadt können daher die Pflegebezirke immer größer ſeyn, als in der Vorſtadt.

gliedern, die die Armenanſtalt verwalten helfen, dieſes und jenes Emolument zukommen laſſen, z. B. eine Befreyung von dieſer und jener Gemeindelaſt, von Vormundſchaften u. dergl. Daher müſſen denn, wie wir ſub e. bemerkten, dieſer unbeſoldeten Officianten lieber recht viele, als zu wenige angeſtellt werden, damit keiner zu viel zu thun hat, und alſo ſeine unentgeltliche Beſchäftigung für die Armenanſtalt ſeinen eigenen Geſchäften nicht ſo ſehr nachtheilig werden kann. Der eigentlich beſoldeten Officianten der Anſtalt aber, die ihre Zeit nur ihr widmen, und durch ſie allein leben, ſuche man nur ſo wenige, als möglich, anzuſtellen, beſolde ſie aber ſo gut, daß ſie ihr Amt treu und redlich verwalten können.

g) Ueberhaupt denke man ja auf möglichſte Vereinfachung und Erleichterung der Geſchäfte; daher muß man vor allen alle leere Formalitäten und Solennitäten collegialiſcher Einrichtungen und Verfaſſung, die nur viele Zeit koſten, und mancherley Anſtöße und Hinderniſſe veranlaſſen, vornehmlich beym Armendirectorio ſelbſt, gänzlich zu verbannen ſuchen, und insbeſondere das ganze Schreiberey- und Caſſenweſen der Armenanſtalten durch Einführung gedruckter Schematum zu Tabellen, Liſten, Regiſtern, Rechnungen, Scheinen und Zeugniſſen u. dergl., die dann nur in jedem einzelnen Falle mit den ſpeciellen datis auszufüllen ſind, zu erleichtern bedacht ſeyn.

§. 7.

cc) Von der erſten Bekanntmachung einer neuen Armenanſtalt und von der über die Armen zu erlangenden Kenntniß, von ihrer Prüfung und Verzeichnung, ingleichen von deren Behandlung im Allgemeinen.

Unter die erſten und wichtigſten Hauptgeſchäfte der Armenverſorgung gehört es nun unſtreitig, ſowohl a) die ganze neue Einrichtung derſelben zuerſt allen Hülfsbedürftigen bekannt zu machen, als b) ſodann auch eine hinlängliche und richtige Kenntniß von dieſen Armen und Hülfsbedürftigen ſelbſt zu erlangen; die Beſchaffenheit und den Grad ihrer Hülfsbedürſtigkeit alſo zu unterſuchen, ihre Würdigkeit zu prüfen, und nach beiden die Art und das Maaß der Hülfe zu beſtimmen, womit man ſie unterſtützen kann und will. Eben ſo gewiß aber kommt es im Allgemeinen dann c) auch auf eine zweckmäßige Behandlung der Armen an, wenn deren Verſorgung völlig glücklichen Erfolg haben ſoll. — Gibt man Jedem, der um Hülfe anſpricht, Jedem, der ſich arm nennt, ohne weitere Unterſuchung, ohne allen Plan ſogleich das, was er verlangt, und kümmert ſich weiter nicht um ihn, ſo kann es nicht fehlen, daß die Mildthätigkeit oft an den unwürdigſten Subjecten und ohne allen glücklichen Erfolg verſchwendet wird: wodurch ſie ſich unſtreitig dem Staate mehr ſchädlich als nützlich erweiſen muß. Denn alsdann iſt gar nicht daran zu

denken, daß man das Uebel der Armuth durch dieſe ſeine Hülfe verhüten und mindern könne; vielmehr iſt es unvermeidlich, daß man demſelben und der daraus entſtehenden Betteley erſt alle Zugänge frey öffnen werde.

1) Bey Errichtung einer Armenanſtalt muß man alſo zuerſt eine Nachricht davon, und von ihrer Einrichtung durch den Druck öffentlich bekannt machen und überall in dem Orte, oder Bezirke, den ſie betreffen ſoll, mittelſt gedruckter Zettel vertheilen laſſen *), damit kein Armer ſagen könne, daß er von der neuen Anſtalt nichts wiſſe. Hierbey ſind vorzüglich die anzugeben, bey welchen ſich die Armen zu melden, und die Art der Unterſtützung iſt zu bezeichnen, die ſie zu erwarten haben: und deßhalb müſſen denn auch gedruckte Tabellen über die in dem Orte getroffene Eintheilung deſſelben in Haupt- und Pflegebezirke nebſt der Angabe der Vorſteher und Pfleger derſelben vertheilt werden. Hierauf werden ſich denn die Armen ſehr bald zahlreich einfinden.

2) Nun kommt es ferner auf die von dieſen Armen zu erlangende genaue Kenntniß an, von welcher wir nur zu zeigen haben, worauf ſie eigentlich

*) An den Thoren, Kirchen, und Rathshäuſern und andern öffentlichen Gebäuden mag dieß angeſchlagen, und in Intelligenzblättern und Zeitungen angekündiget werden.

ausgehe? und wie und von wem ſie einzuziehen, und was ferner für ſie zu thun ſey?

a) Eine eigene Commiſſion des Armendirectoriums muß, wie wir ſchon oben bemerkten, dazu beſtimmt ſeyn, die Armen aufzuſuchen, ihre Anmeldungen anzunehmen, ſie zu prüfen und kennen zu lernen. Man nennt ſie deßhalb meiſt die Abhörungscommiſſion; könnte ſie aber auch Unterſuchungscommiſſion nennen. Alle Arme, die ſich bey derſelben entweder ſelbſt gemeldet haben, oder durch die Pfleger aufgefunden und angezeigt worden ſind, werden bey derſelben abgehört, d. h. es werden ihnen alle diejenigen Fragen vorgelegt, welche die Commiſſion über den wahren Zuſtand und die Geſchichte ihrer Armuth, den Grad ihrer Hülfsbedürftigkeit und ihrer Unterſtützungswürdigkeit belehren können, um ihr ſo die rechte Art und Weiſe ſowohl, als das rechte Maaß zu zeigen, wie jedem Armen wirklich und gründlich geholfen werden könne und ſolle. Zu dieſer Unterſuchung gibt es meiſt gedruckte Schemata oder Abhörungsformulare, welche die vorzulegenden Fragen enthalten. Dieſe gehen nähmlich auf folgende Dinge: Nahmen, Alter, Geburtsort der Männer und Frauen, die Zahl ihrer Kinder, ihre Verwandtſchaft, Wohnung, Geſundheitszuſtand, Gewinn durch Arbeit und Beſchäftigung der Männer, Frauen und Kinder, der letztern Schulgehen, die zeither von ihnen genoſſene Unterſtützung, durch Almoſen u. dergl., ihren Antheil an Kranken-, Leichen-,

Wittwencaſſen u. dergl., ihre Schulden, ihre Hausmiethe, ihre eigene Angabe, wie ihnen zu helfen ſey, und auf wie lange ſie Unterſtützung bedürfen *)?

Vergl. Niemann a. a. O. Beylage I. Abhörungsformular **).

Dritte Darſtellung der Hamb. Arm. Anſt. S. 32 f.

*) Hierbey iſt noch im Voraus zu bemerken. — Da man häufig hier hören wird, daß dergleichen Leute ſagen, ſie könnten in dem Orte, wo ſie jetzt leben, keine Arbeit mehr, keinen Unterhalt finden; — warum ſchlägt man nicht ſolchen Leuten, wenn ſie nicht anſäſſig ſind, und vielleicht auch keine Kinder haben, vor, den Ort lieber gar zu verlaſſen, und gibt ihnen einigen Vorſchub, um ſie anderswo, wo Leute fehlen, als Coloniſten u. ſ. w. unter zu bringen? Denn wozu können dergleichen Leute in ihrem jetzigen Wohnort noch nützen? Iſt es wirklich wahr, daß ſie keine Arbeit mehr daſelbſt finden können, ſo ſind ſie hier unnöthig, und werden gewiß nicht vermißt werden; können hingegen anderwärts, wo es an Arbeitern fehlt, ſehr nützlich werden. Wollen ſie hingegen nur nicht arbeiten, ſo werden ſie an dieſem Orte nie fleißiger werden; vielleicht aber doch an einem andern, wo ſie in ganz andere Verhältniſſe und Lage kommen. Der Arbeit können ſie, wenn ſie weg ſind, nicht fehlen; denn ſie haben ja wenig oder gar nicht gearbeitet.

**) Das Leipziger enthält unter jenen Hauptrubriken nachſtehende 46 Fragen (das Kieler aber hat nur 39.)

1) Wie iſt der Nahme des Mannes?

2) Von welchem Alter?

b) Wenn die Armen auf dieſe Weiſe abgehört ſind, ſo haben nun die Pfleger ſie ſelbſt in ihren Behauſungen

3) Woher gebürtig?
4) Wie lange in Leipzig?

5) Wie iſt der Nahme der Frau?
6) Von welchem Alter?
7) Woher gebürtig?

8) Wie viel Knaben hat man zu Haus?
9) Wie alt ſind ſolche?

10) Wie viel Mädchen hat man zu Haus?
11) Wie alt ſind ſolche?

12) Wie heißt der Hausbeſitzer?
13) Wie heißt die Straße?
14) Welche Nummer hat dieſes Haus?

Geſundheitszuſtand.

15) Des Mannes?
16) Der Frau?
17) Der Knaben?
18) Der Mädchen?
19) Wer iſt der Arzt?

Gewinn durch Arbeit.

20) Welches Gewerbe treibt der Mann?
21) Welche Arbeit verſteht er außerdem?
22) Wie viel kann er wöchentlich verdienen?
23) Iſt dieſer Verdienſt ununterbrochen?
24) Bey wem iſt der Mann in Arbeit?

25) Was kann die Frau arbeiten?
26) Was kann ſie wöchentlich verdienen?
27) Iſt dieſer Verdienſt ununterbrochen?

aufzuſuchen, um die Wahrheit ihrer Ausſagen und Angaben an Ort und Stelle zu unterſuchen, wobey es aber

28) Für wen arbeitet die Frau?

29) Was können die Kinder arbeiten?

30) Wie viel können ſie wöchentlich verdienen?

Genuß milder Gaben.

31) Welche Unterſtützung erhalten wöchentlich der Mann, die Frau, die Kinder durch Vermächtniſſe oder aus

a) dem Rathsallmoſenamte,
b) der Harmonie,
c) dem Kindtauf-Conſortium,
d) der Kramerinnung,
e) der Handelsdeputirten-Caſſe,
f) der Zwölfegeſellſchaft,
g) der Sechszehnergeſellſchaft,
h) der reformirten,
i) der catholiſchen Kirche.

32) Welche Verwandte hat man noch von Seiten der Frau oder des Mannes?

Krankencaſſe und Leichencommunion.

33) Iſt der Mann oder die Frau in einer Krankencaſſe?

34) Wie viel iſt wöchentlich dahin zu bezahlen?

35) Wie viel bezahlt die Krankencaſſe bey Krankheiten wöchentlich?

36) Iſt der Mann oder die Frau in einer Sterbecaſſe oder Leichencommunion?

Schulden und Hausmiethe.

37) Hat der Mann oder die Frau Schulden?

38) Wie viel und wem ſind ſie ſchuldig?

vorzüglich nöthig ſeyn wird, auch noch bey andern, mit den Armen bekannten Perſonen, als z. B. bey ihren Hauswirthen, ihren Nachbarn und den Perſonen, wo ſie zur Arbeit gehen, auch bey den Gaſſenmeiſtern, Viertelsmeiſtern u. dergl. ſorgfältige Erkundigungen über dieſelben, vorzüglich über ihre zeitherige Lebensart, Thätigkeit und Fähigkeit zur Arbeit, ihre häusliche Wirthſchaft und Kinderzucht, und ihren Geſundheitszuſtand einzuziehen, und ſich ſo und auf alle andere Weiſe über die Art, den Grad und Umfang der Armuth und Hülfsbedürftigkeit jedes Armen zu unterrichten. Von allem dieſen iſt denn von den Pflegern an die Commiſſion Bericht abzuſtatten, und nach dieſem ſind einige Hauptfragen an dieſelbe zu beantworten, die nun über

39) Haben ſie Sachen verſetzt?

40) Von welcher Art und wie viel?

41) Bey wem, und zu welchen Zinſen?

42) Iſt man Hauszins ſchuldig?

43) Wie viel und ſeit wie lange?

44) Wie viel bezahlt man jährlich oder wöchentlich an Hausmiethe?

---

45) Wo gehen die Knaben in die Schule?

46) Wo die Mädchen?

In dem Kieler Formular ſind alsdann auch die Fragen: wie lange der Arme an dem Orte ſey? wo er ſonſt gelebt? und wie er ſich ſonſt unterhalten habe? ob er nicht bey Jemanden etwas zu fordern habe? — Dieſe Fragen ſind nicht unnütz.

die Art und Weiſe ſelbſt, wie den Armen wirklich geholfen werden ſolle? entſcheiden. Dieſe Beantwortung enthält zugleich mit ein Gutachten des Pflegers über jeden Armen *).

*) In Leipzig hat man 18 ſolche Fragen entworfen, die der Pfleger, als Gutachten zugleich, beantworten muß, nähmlich:

1) Sind die Angaben des Armen für richtig anzunehmen?

2) Oder worin ſind ſolche unwahr?

3) Sind bey dem Armen auffallende Untugenden bemerkt worden?

4) Scheint der Arme ſich ehrlich forthelfen zu wollen?

5) Haben Aeltern und Kinder

a) Betten? b) nothdürftige Kleider? c) nöthiges Arbeitszeug? d) nöthige Mobilien?

6) Iſt hiervon etwas anzuſchaffen oder einzulöſen?

7) Iſt die Wohnung der Geſundheit offenbar ſchädlich?

8) Oder iſt ſolche der Familie angemeſſen?

9) Kann durch Einlöſung der Mobilien, durch Bezahlung kleiner Schulden, oder des Miethzinſes völlig geholfen werden?

10) Wie viel würde dieſe Unterſtützung betragen?

11) Können Verwandte ſie wohl unterſtützen?

12) Können der Mann, die Frau oder die Kinder außer dem Hauſe arbeiten?

13) Müſſen ſolche wegen Pflege der Ihrigen zu Hauſe bleiben?

Durch die Hausbeſuche der Pfleger bey den Armen werden dann auch vielleicht einige ſolche Arme aufgefunden, die zu verſchämt ſind, um ſich als Arme öffentlich zu melden, fremder Hülfe aber doch eben ſo bedürftig, als oftmals auch würdig ſind. Die Pflicht der Pfleger iſt es, auch von dieſen Anzeige an die Commiſſion zu thun, und ſie derſelben zu empfehlen.

Und eben ſo muß nun auch auf dem Lande die Auf- und Unterſuchung der Armen geſchehen, die der Inſpector und die Armenväter auf ſich haben.

Hat nun ſo die Unterſuchungscommiſſion ihr Geſchäft beendigt, ſo ſchickt ſie die geprüften Armen mit einem gedruckten Scheine, der ihren Nahmen, Alter u. ſ. w., die Art ihrer Hülfsbedürftigkeit, und die Weiſe, wie ihnen geholfen werden könne? anzeigt, an die wirkliche Verſorgungscommiſſion, die ihnen

14) Muß der Familie ein Kind, oder eine unvermögende Perſon abgenommen werden?

15) Kann ſolches wohl bey andern Armen untergebracht werden?

16) Iſt die Familie der Unterſtützung, die ſie bereits aus milden Caſſen empfängt, bedürftig und würdig?

17) Bedarf die Familie noch beſondere Unterſtützung auf das ganze Jahr, zu gewiſſen Zeiten, oder beſonders im Winter?

18) Sind noch beſondere Anmerkungen über Aufführung, häusliche Ordnung u. dergl. zu machen?

nun wirklich die nöthige Unterſtützung angedeihen läſſet *).

c) Nun kommt es darauf an, daß, um die richtige Kenntniß der Armen immer fortzuführen, über alle wirklich unterſtützt werdende Arme richtige Verzeichniſſe und Liſten gehalten werden. In dieſen Armenliſten werden die Armen in gewiſſe Claſſen eingetheilt **), und jeder Arme wird mit ſeinem und ſeiner Frauen Nahmen, Alter, Kinderzahl, und dem Alter der Kinder, mit der Nummer der Wohnung, dem Bezirk, worin dieſelbe liegt, und deſſen Pfleger, mit ſeinem Stand und Beſchäſtigung und mit der Art der Unterſtützung, die er, und wie er ſie, und auf wie lange er ſie erhält? aufgezeichnet. Dieſe Liſten mögen alle halbe oder Vierteljahre gedruckt werden, um das Publikum über den Umfang der Armenverſorgung zu unterrichten ***), und die Armen ſtets ſelbſt darnach

*) Iſt dieſe noch von einer beſondern Ausführungscommiſſion getrennt, ſo beſtimmt ſie nur die Hülfe, die der Arme erhalten ſoll, und hält Aufſicht auf die Vollziehung deſſen; und ſchickt dann jeden Armen der letztern zu, die ihn denn wirklich unterbringt.

**) Die natürlichſte erſte Eintheilung wäre wohl die, in Armen, die von der Anſtalt ganz erhalten, und ſolche die nur unterſtützt werden, — dieſe aber müßten wieder nach der Art der Unterſtützung abgetheilt werden.

***) Dieß hat auch noch das Gute, daß Mancher aus Ehrgefühl abgehalten wird, ſich unter die Armen zu

bald auffinden und die nöthige Aufſicht über ſie halten zu können. Deßhalb muß denn aber auch den eingezeichneten Armen anbefohlen ſeyn, daß ſie, ſo oft ſie ihre Wohnung verändern wollen, davon zuerſt dem Pfleger, unter welchem ſie ſtehen, Anzeige machen: ſonſt iſt keine Aufſicht über ſie möglich.

Vergl. Kieler Wochenbl. zum Beſten der Armen, Jahrg. I. S. 272 - 291 f. *).

Aus dieſen Armenliſten wird ſich nun ſtets die Zahl der Armen und die Veränderungen, die dieſelbe erleidet, ergeben; und wenn man dieſelben von mehreren, d. h. von 10 – 15 Jahren richtig fortgeführt hat, ſo wird man eine Mittelzahl von Armen, die man jährlich zu unterſtützen haben werde, auffinden können **).

miſchen, und lieber mehr arbeitet, — um nicht öffentlich als Armer bekannt zu werden.

*) Man kann deßhalb auch die Hauswirthe verpflichten, daß ſie keinen Armen aufnehmen ſollen, der nicht ein Zeugniß beybringe, daß er mit Wiſſen ſeines zeitherigen Pflegers ſeine Wohnung verändere.

**) Wenn die Anſtalt guten Fortgang hat, ſo muß ſich die Zahl der Armen zwar nach und nach vermindern; allein da jene Mittelzahl ſchon zugleich die Reſultate dieſer Veränderungen mit enthält, ſo wird ſie ſtets ziemlich richtig ſeyn. — In München wurden, als die neue Armenanſtalt etablirt wurde, in einer Woche bey Aufnahme der Dürftigen und Bettler 2600 eingezeichnet; und München hat 60000 Einwohner. Rumford a. a. O. Th. I. S. 24. In Hamburg

Vergl. ein gutes Muſter von Armenliſten in der Würzburger Armenordnung von 1787. in Beckmann's Samml. von Landesgeſ. B. VII. S. 206 f.

Daß übrigens auch auf dem Lande dergleichen Armenliſten gehalten und ſo wie die ſtädtiſchen an die oberſte Policeybehörde jährlich eingeſchickt werden müſſen, iſt nicht zu vergeſſen.

3) Endlich was die Behandlung der Armen im Allgemeinen noch anlangt, ſo haben wir hier in Betreff derſelben zu erinnern: daß die ganze Verwaltung des Armenweſens zwar ſtets einen ſtrengen Ernſt in Befolgung ihrer Grundſätze gegen die Armen beweiſen, und daher vorzüglich alle, welche noch arbeiten können, ohne weitere Nachſicht und Schonung zu der Arbeit, deren ſie fähig ſind, anhalten; gegen liederliche und Faule und Betrügeriſche aber, die gar nicht zum Gehorſam zu bringen ſind, die Hülfe der Policey ſuchen; und überhaupt jeden Armen im Voraus über-

fand man 1788. 3903 Familien, zuſammen 7391 Perſonen, (und zwar darunter $\frac{4}{7}$ Weiber, $\frac{2}{7}$ Kinder, und $\frac{1}{7}$ Männer,) in dem äußerſten Bedürfniß unmittelbarer Unterſtützung. Im Jahr 1793 waren daſelbſt nur noch 3224 arme Familien. Hamb. Arm. Anſtalt. S. 34. — Zu bemerken iſt es, daß die Anzahl der Weiber unter den Armen ſtets viel größer iſt, als die der Männer. — Zu Breslau, ſagt Garve im Anhang zu Macferlan S. 90 melden ſich 6 Weiber gegen 1 Mann als arm.

zeugen müſſe, daß er nur durch Gehorſam gegen ihre Vorſchriften und Geſetze ſich ihrer Hülfe ferner zu erfreuen haben werde; daß ſie aber doch ſonſt, auch durch eine freundliche, väterliche Behandlung das Zutrauen und die Liebe der Armen zu gewinnen, und dadurch nicht bloß das phyſiſche, ſondern auch das moraliſche Wohl derſelben zu befördern ſuchen ſolle. Zu dieſem Behufe darf ſie ſich nicht begnügen, nur das Leben der Armen zu unterhalten, ſondern ſie muß ſich auch bemühen, ſie in einen etwas behaglichern Zuſtand zu verſetzen, so weit dieß ihr möglich iſt. Was ſie daher z. B. für die Verbeſſerung ihrer Wohnung und Kleidung, für ihre Angewöhnung an eine ſorgfältige Reinlichkeit thut, iſt ſtets gewiß mehr, als die baare Unterſtützung, die ſie ihnen gibt. Dann nähmlich wird es ihr auch leichter werden, die Armen moraliſch zu verbeſſern. Und wenn ſie nun für beides dieſes geſorgt, und zugleich, was dabey am leichteſten möglich ſeyn wird, ein gewiſſes Ehrgefühl bey denſelben zu beleben und zu erhalten gewußt hat, ſo wird ſie mit Ermahnungen und Zureden unendlich mehr auf ſie wirken, als mit Drohungen und Strafen, die ſie gar zu leicht hartnäckig, argliſtig und boshaft machen. Mehrere Bemerkungen über die zweckmäßigſte Behandlung der Armen laſſen ſich noch in der Folge bey den einzelnen Armenananſtalten machen.

§. 8.

dd) Von den Maaßregeln und Mitteln zu Begründung hinreichender Fonds und Beyträge für das Armenweſen, und deren Einſammlung in die Armencaſſe.

a) Von den Armenfonds und den Beyträgen fürs Armenweſen ſelbſt insbeſondere.

Man wird keinen Augenblick zweifeln, daß nun hiernächſt einer der allerwichtigſten Gegenſtände bey Einrichtung eines Armenweſens ſelbſt die Begründung eines hinreichenden Fonds für daſſelbe iſt; d. h. die Sorge für ſo beträchtliche und gewiſſe Einnahmen, als die ſehr großen Koſten der Armenverſorgung erfordern. Ohne dieſe hilft auch der beſte Wille, der thätigſte patriotiſche Eifer der Männer, die ſich derſelben annehmen, zu nichts. In der That aber ſind die Koſten eines wohleingerichteten Armenweſens, vorzüglich zu Anfange, äußerſt beträchtlich, indem ſich die Anzahl der Armen zuerſt gewöhnlich ungemein vermehrt, und weil, ſo lange noch nicht jeder Staat für Armenanſtalten geſorgt hat, die beſtehenden von fremden Hülfsbedürftigen ſo ſehr heimgeſucht werden *).

*) In Kiel hat man berechnet, daß jeder Arme mit dem, was er an baarem Gelde, Miethe, Bekleidung, Feuerung, Pflege u. dergl. erhält, der Anſtalt im Durchſchnitte auf 30 Rthlr. jährlich koſte. S. Niemann, Tabellen S. 40.

Man hat nun überall, wo man Armenanſtalten errichtete, auch mit großem Eifer die nöthigen Summen zuſammen zu bringen geſucht, und dazu ſehr verſchiedene Wege eingeſchlagen, hier und da auch in der That ſehr viel Großes darin gethan, und ungemeine Summen zuſammengehäuft *).

Allerdings aber iſt es hierbey ein großer Unterſchied, ob die Errichtung der Armenanſtalten von Seiten des Staats und der Obrigkeiten ſelbſt geſchieht, oder von Seiten einer Armengeſellſchaft, die der Staat und die Obrigkeit nur unterſtützte? und man kann nicht wohl immer in beiden Fällen ganz gleiche Mittel und Wege

*) England hat hier unendlich viel, und, ohne Frage, viel zu viel gethan, und thut es noch. Die öffentliche Armentaxe allein betrug im Jahr 1803, 5 Mill. 128,845 Pf. Sterl., zu Oſtern 1804 aber 5 Mill. 073,946 Pf. Sterl. 17 Sch. 2¼ P. (S. *Oconnor.* a. a O. ch. 9.), und ganz neuerlichſt ſoll ſie ſchon bis zu 6 und 7 Millionen geſtiegen ſeyn; in den 90ger Jahren des vorigen Jahrhunderts war ſie aber nur zu 2½ Mill. angegeben, nach Hamb. Arm. Anſt. S. 155. Note *); ja im J. 1776 betrug ſie nur 1,719,029 Pf. Sterl., und von 1783 — 85 im Mittel, 2,129,721 Pf. Sterl. S. *Young Annals of agricult.* T. 42. p. 466. Die in London allein zu wohlthätigen Zwecken angewandte Summe beträgt jährlich 850000 Pf. Sterl. ohne die Gaben an Einzelne zu rechnen. Engl. Miſc. B. 17. Heft 2. S. 113. In der Hamburger Armenanſtalt werden jährlich an 224000 Mark eingenommen. Darſt. der Hamb. Arm. Anſt. S. 48.

zur Etablirung der Armenfonds, zur Eröffnung der Einnahmequellen für das Armenweſen gebrauchen.

Wir haben nun jetzt dieſe Mittel und Wege, und die dadurch zu erhaltenden verſchiedenen Arten der Armenfonds und Einnahmen ſelbſt zuerſt durchzugehen, und zu prüfen; wobey ſich denn auch zugleich ergeben wird, welche von ihnen in jedem der beiden genannten Fälle die zweckmäßigſten ſeyen?

1) Von Armenſteuern, Armentaxen.

Man hat zuerſt eine förmliche Abgabe den Staatsbürgern auferlegt, um die Koſten der Armenverſorgung davon zu beſtreiten: man beſtimmte eine gewiſſe Quote von dem Vermögen, oder den Einkünften eines Jeden, die derſelbe an die allgemeine Armencaſſe abzugeben haben, und die von ihm, gleich jeder andern Abgabe, zwanghaft beygetrieben, und von deren Betrag dann die ganze Armenverſorgung im ganzen Lande beſtritten werden ſollte: dieß war denn eine **Armenſteuer**, oder **Armentaxe**. Dieß konnte aber nur da geſchehen, wo **bloß der Staat** für die Armenanſtalten zu ſorgen übernahm. Dieſe Armenſteuer kann indeß durchaus nicht für ein zweckmäßiges Mittel, die Koſten der Armenverſorgung zu beſtreiten, gelten: wie man dieß auch bey ihrer wirklichen Einführung faſt überall ſehr bald einſah *).

*) Die ſchon erwähnte Armentaxe in England, eine Quote, welche jeder nach Verhältniß des Werths ſei-

Armenſteuern vernichten a) faſt ganz und gar eine der ſchönſten menſchlichen Tugenden, die Mildthätigkeit: denn ſie machen die Beyträge derſelben zu einer zwanghaften, unerläßlichen, vom Staat aufgelegten Bürgerpflicht; und die neue Abgabe kann es daher nicht vermeiden, den Haß der Bürger auf ſich zu ziehen.

b) Sie verderben den Character, ſowohl derer, die ſie zu geben haben, als derer, für die ſie geſammelt werden. Bey jenen erregen ſie Liſt und Betrug, um ſich ſolchen gehäſſigen Abgaben, ſo viel möglich, zu entziehen; und bey dieſen erzeugen ſie Faulheit, Liederlichkeit und Arbeitsſcheue, da ſie wiſſen, daß es ihnen an Unterſtützung nun nie fehlen werde.

nes Grundſtückes, oder ſeines Pachtzinſes, und der in ſeinem Kirchſpiel wohnenden hülfsbedürftigen Leute bezahlen muß, wird für eine der beſchwerlichſten Laſten des engliſchen Landwirths und Hausbeſitzers gehalten. Sie beträgt jetzt 6 — 7 Mill. Thaler; und man hat Beyſpiele, daß ſie in Kirchſpielen, wo viele Manufacturen ſind, und wo ſich daher viele arme Leute ſammeln, mehr als die Pachtzins ſelbſt austrägt, alſo den Landwirth gänzlich darnieder drückt: z. B. von 20 Schill. Landpacht betrug ſie hier und da 23 Schill. Thaer Einleit. zur Kennt. d. engl. Landw. Th. III. S. 72 f. — In der Stadt Salisbury betrug ſie im Jahr 1802 auf jeden Hausbeſitzer an 100 Gulden; ſ. Gorde England, Wales, und Irland, Th. V. S. 74.

c) Sie ſind gar zu drückend für die ſelbſt ärmere, aber noch thätige arbeitſame Volksclaſſe: denn ſie werden ſogar von dem mühſam erworbenen Ertrage des Fleißes derſelben mit erhoben.

d) Die Art der Erhebung iſt ſehr ſchwierig, noch mehr aber das rechte Maaß der Vertheilung; und daher reichen ſie bald nicht zu, die Armenkoſten zu beſtreiten, bald ſind ſie zu beträchtlich, und ſchaden denn vorzüglich dadurch, daß ſie auch in dieſem Falle der Armuth eine gewiſſe Garantie einer großen Unterſtützung leiſten, die denn ſo viele Laſter und Untugenden bey ihnen erzeugt, und viele Menſchen zu Armen macht, die ohne ſie ſich vielleicht geſcheut hätten, arm und hülflos zu werden *).

Man hat ſie nach der Größe der übrigen Steuern und Gemeindeanlagen von den angeſeſſenen Einwohnern und Gemeindegliedern, von den andern daſelbſt bloß wohnhaften Leuten aber nach pro C. ihres Einkommens erhoben, und bey ihr ſelbſt keine Exemtion von andern Abgaben ſtatt finden laſſen **). Allein kann man ſie

*) Der Engländer Hutcheſon erklärt daher die engliſche Geſetzgebung in Rückſicht der Erhaltung der Armen für das auffallendſte Beyſpiel der Beſchränktheit menſchlicher Einſicht. Sie habe, ſagt er, Verſchwendung, Ausſchweifung, Unſittlichkeit, und Faulheit erzeugt.

**) Im Hochſtift Lübeck gibt jeder, der nicht ſelbſt arm iſt, 1½ pr. C. ſeines Einkommens ab. Jeder taxirt

nicht in jedem Jahre allemal in ein völliges Gleichgewicht mit der Zahl der Hülfsbedürftigen ſetzen, welches in der That kaum möglich iſt, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie nicht bald zu groß, bald unzureichend ſeyn ſollte. Im erſtern Falle kann es ſich denn leicht treffen, daß man in der That weit mehr beſteuert, als wirklich eingenommen wird, und daß man folglich die Gewerbsleute, die nicht wohlhabend ſind, ſo bedrückt, daß ſie ſelbſt arm werden müſſen *).

Würden ſie nun aber lediglich von den wirklich Wohlhabenden genommen, ſo büßte man ein Mittel ein, wodurch man die Arbeitſamkeit der Fleißigen, die dabey nicht wohlhabend ſind, noch mehr erhöhen kann. Wenn man nähmlich dieſe zu einer freywilligen, verhältnißmäßigen, geringen Beyſteuer für die Armen hinzuzieht, ſo leiſten ſie dieſe meiſt recht gern **), und in dem erhebenden Gefühl, daß ſie bey ihrer eigenen Dürftigkeit doch andern noch ärmern helfen können, werden ſie ſich ſelbſt zu noch angeſtrengterer Thätigkeit anfeuern, um nicht auch in Armuth zu verfallen. Mit

ſich ſelbſt; nur wenn er gar zu eigennützig iſt, ſupplirt die Policey die Taxe. S. Wagemann Magazin, B. V. Heft I. S. 10.

*) Wie es Note *) S. 82 nur aus England beweiſet.

**) Nur verſteht ſich, daß es ihnen ganz allein ſelbſt überlaſſen ſeyn muß, wie viel ſie geben wollen? — Nur der Zwang macht den Beytrag ihnen läſtig.

Recht hat man daher die Armenſteuern faſt überall verworfen und gemißbilligt *).

Vergl. Macferlan S. 150 – 190. über Armenſteuern.

Berg Handbuch des d. Policeyrechts Th. III. S. 231 f. war für Armenſteuern, Th. IV. Abth. II. S. 819 aber verwirft er ſie.

Ueber die Göttinger Preisfrage: ob es rathſam ſey, Armenſteuern zu erheben, ſ. Göttinger gelehrte Anzeigen vom Jahr 1802. St. 192. (Sie wurde nicht hinlänglich gut beantwortet.)

Oberdeutſche Juſtiz- und Policeyfama, vom J. 1803. April. S. 447 f. gegen Armenſteuern.

2) Von Zwangsbeyträgen zur Armencaſſe.

Mit dieſen Armenſteuern verwechſele man nicht die ebenfalls nur bey obrigkeitlichen Armencaſſen Statt findenden Zwangsbeyträge der Staatsbürger zu den Armencaſſen, welche bloß darin eine Beſtimmung haben, daß ſich kein Staatsbürger, der im Stande iſt, etwas für die Armen beyzutragen, ihnen ganz entziehen kann, in Rückſicht der beyzutragenden Summe ſelbſt aber ganz unbeſtimmt, der freyen Willkühr eines Jeden überlaſſen, und alſo ſchon darum den Armenſteuern durchaus nicht gleich zu ſetzen ſind, die nähmlich auf jeden Fall auf einen gewiſſen Fuß geſtellt werden müſſen, von den ſie ſich aber auch noch dadurch unterſcheiden,

*) Daß der Staat übrigens zur Erhebung von Armenſteuern berechtiget ſey, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen. Vgl. mehr Berg a. a. O. Th. III. S. 231 f.

daß ſie ſtets nur für die Armencaſſe des Orts, wo ſie erhoben werden, beſtimmt ſind, nicht wie jene meiſtentheils, für die allgemeine Armenverſorgung des ganzen Landes. Zur Auflegung und Erhebung ſolcher Zwangsbeyträge iſt nun unſtreitig der Staat eben ſo berechtigt, als die Bürger zu deren, nach ihren Kräften abgemeſſenen, jedoch ſonſt in der Summe freywilligen Leiſtung verpflichtet ſind. Die Armuth iſt eine gemeinſchaftliche Laſt; und die Verhütung derſelben und die Abſtellung der Betteley ſind gemeinſchaftliche Vortheile; alſo müſſen alle Staatsbürger nach Kräften an jener Theil nehmen, wenn ſie dieſe eben ſo genießen wollen. Demungeachtet dürfen ſie von jeder Gemeinde nur für die von ihr zu verſorgenden Armen wohl aber von allen denen aus ihr erhoben werden, die im Stande ſind, ſie zu leiſten: eine andere Art der Exemtion von ihnen, als eigne hülfsbedürftige Armuth, darf es nicht geben. Und ſo ſind denn auch wirklich in allen Ländern dergleichen Zwangsbeyträge für die Armen eingeführt, die wöchentlich, z. B. auf dem Lande, als Gemeindeanlagen, oder monathlich, vierteljährig; ſo beſonders in Städten als ſo genannte Allmoſengelder erhoben, und für die Armen des Orts verwendet werden.

Vergl. Berg a. a. O. Th. III. S. 215 u. 231 f.

Schmieder Policeyverfaſſung von Churſachſen, beſ. von Dresden. Th. I. S. 98 f.

Wagemann Magazin a. a. O. B. 5. Heft 1. S. 11. Note, enthält einen nützlichen Vorſchlag, die freye Mildthä-

tigkeit mit der Zwangspflicht zu Beyträgen wohl zu vereinigen.

Druman, H. P., Betrachtungen über öffentliche Armenanſtalten, worin der Nutzen derſelben, und die Pflicht eines ordentlichen Beytrags gezeigt wird. Quedlinburg, 1782. 8. 2 Gr.

Rulf, A. F., Vortrag über einige Fragen und Entwürfe, die Allmoſeneinſammlung für Arme betreff. Frankfurt, 1787. 8. 4 Gr.

Insbeſondere gehören nun hieher die Zwangsbeyträge der nächſten Verwandten (S. 44) für ihre armen Familienglieder, und ſolcher ſpecieller Corporationen, und Communen, als z. B. Zünfte und Gilden u. dergl. ſind, die eigne Armenfonds haben, oder doch durch ihre eigenthümliche Verfaſſung angewieſen ſind, ihre armen Mitglieder zu unterſtützen, zu welchen dieſen, wenn ſie von Jenen verweigert werden, ſelbſt von Seiten der Obrigkeit verholfen werden kann und muß *). Allein freylich dürfen dieſe Zwangsbeyträge ihrer ſpeciellen Beſtimmung nicht entzogen werden.

Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen, S. 449. Solcher Zwangsbeyträge bedient man ſich nun ſowohl bey Armenanſtalten des Staats, als der Armengeſellſchaften, wie wir gleich erinnern werden.

*) Im Altenburger Armenreglement iſt §. 177. als Unterſtützung welche Gemeinden und Verwandte ihren Armen leiſten müſſen, angenommen: a) für 1 Mann täglich 2 Gr. 6 Pf., b) für 1 Frau 2 Gr. c) Für 1 Kind bis zum 5. Jahre 9 Pf., bis zum 10. 1 Gr., und vom 11. an bis zum Abendmahl 1 Gr. 6 Pf.

3) Von freywilliger Subſcription der Beyträge zur Armenanſtalt.

Dieß iſt der Weg, auf welchem eine Armengeſellſchaft ihre Einnahmen hauptſächlich erhebt, um die Koſten ihres Werks davon zu beſtreiten; und in der That haben ſich die neuern Zeiten in ſolchen Fällen höchſt rühmlich ausgezeichnet; indem man heut zu Tage auf dieſe Weiſe ſo äußerſt beträchtliche Summen von Seiten der Armengeſellſchaften in Städten, beſonders in größern reichern Städten, für das Armenweſen derſelben zuſammengebracht hat, daß man durch ſie allein in den Stand geſetzt wurde, dasſelbe ſo trefflich einzurichten, wie man es hier und da wirklich eingerichtet findet *). Die Geſellſchaft läßt zu dieſem Behuf die Bekanntmachung der Armenverſorgung, die ſie einzurichten Willens iſt, und ihres Planes auch unter ſämmtliche Bürger der Stadt vertheilen; wobey es vorzüglich darauf ankommt, zu er-

*) In Hamburg, um nur einige Beyſpiele anzuführen, beträgt die freywillige jährliche Subſcriptionsſumme im Durchſchnitt circa 94000 Mark. Darſtellung der Hamb. Arm. Anſt. S. 49. In Kiel nur 6215 Mark. Niemann a. a. O. S. 87. In Leipzig betrug die Einnahme aus den freywilligen Subſcriptionen im Jahr 1805 incluſ. des Caſſenbeſtandes beynahe 48000 Rthlr. Es gibt dort mehrere einzelne Familien, die allein jede von 200 — 300 Rthlr. ſubſcribirten. Auch in Dresden wurden ſogleich große Summen zuſammengebracht. — Berlin's ungemeine Wohlthätigkeit werden wir in der Folge zu rühmen Gelegenheit haben.

klären, und zu überzeugen, daß nun alle Betteley für immer aufgehoben ſey, und daß künftig auch die Beyträge an die Hausarmen wegfallen können *).

Vergl. Erläuterung und Auszüge der erſten Anſprache der Kieler Armengeſellſchaft, in Wagemann Magazin für Induſtrie und Armenpflege, B. III. Heft III. S. 321 -- 42.

Sie ſchickt alsdann einige ihrer Mitglieder, d. h. die Armenvorſteher und Pfleger, welche, beſonders hierzu, nur Jedermann bekannte, angeſehene, zutrauungsvolle Männer ſeyn dürfen, bey den einzelnen Familien, und einzelnen Inwohnern jedes Hauſes umher, um ſie für die Anſtalt ſubſcribiren zu laſſen **). Die Subſcription iſt

*) Es kann zwar Niemanden gewehrt werden, dergleichen Hausarme noch ferner zu unterſtützen; allein eigentlich ſollte dieß nicht mehr geſchehen, ſobald dieſelben nur von der Geſellſchaft Hülfe erhalten. Doch dürfen die zeitherigen Allmoſen an die Hausarmen nicht eher wegfallen, als bis die ſubſcribirten Beyträge wirklich entrichtet ſind, und jene alſo von der Anſtalt verſorgt werden. — Uebrigens haben allerdings die Subſcribenten großer Summen das Recht, ihre zeitherigen Hausarmen der Geſellſchaft beſonders zur Unterſtützung zu empfehlen.

**) Sehr wahr iſt übrigens die Bemerkung des Grafen Rumfords a. a. O. Th. I. S. 223, daß auch die Aermeren gern etwas ſubſcribiren werden, und daß man daher auch ihnen die Subſcription anbieten, und ſie in die Liſte der Subſcribenten nahmentlich aufführen

aber durchaus freywillig, ſowohl in Rückſicht der Summe, als der Theilnahme daran überhaupt. Wer, bey dem Vermögen, die Anſtalt unterſtützen zu können, dennoch der Subſcription ſich weigert, der muß ſeiner eignen Beſchämung überlaſſen werden, und man muß ſich bey ihm mit den ſub 2. angezeigten Allmoſen begnügen, die er nicht verweigern darf *).

Man hält hier und da gedruckte Subſcriptionszettel, die einzeln an Einzelne vertheilt werden, (wozu ſich z. B. ein Schema

in Niemann a. a. O. S. 14. Note

findet) für beſſer, als allgemeine Subſcriptionsbücher; weil ſich bey letzteren Einer nach dem Andern in Beſtimmung der Summe meiſt richte: allein es fragt ſich nun: ob nicht eben bey dieſen letztern dadurch, daß Mancher bloß aus Ehrgeiz nicht weniger ſubſcribiren

laſſen müſſe. Wir haben deſſen ſchon früher einmahl gedacht.

*) Solche Menſchen mögen beherzigen, was Graf Rumford a. a. O. S. 159 wahrhaftig nicht mit Uebertreibung ſagt: daß bey Mangel an Armenanſtalten Bettler und Arme dreymahl ſo viel erbetteln und erſtehlen, als die freywilligen Beyträge für jene ausmachen würden. — Ein Pfarrer in Schwaben, braucht, nach Klein Ueber die Armuth S. 122, jährlich 70 Gulden für die Bettler. Auch in Sachſen konnte ſonſt kein Pfarrer auf dem Lande mit 1 Rthlr. wöchentlicher Bettelgelder auskommen. Und was koſten nicht in Städten manchen Familien die Hausarmen!

wolle, als er von ſeines Gleichen ſubſcribirt findet, mehr einkommen werde, — denn dadurch, daß Jeder ſeinen Beytrag ohne Rückſicht auf den des Andern beſtimmt, wie im erſtern Falle geſchiehet? Ueber ſämmtliche Subſcribenten werden dann gedruckte Liſten gemacht, worin Jeder einzeln mit ſeinem Nahmen, und Beytrag aufgeführt iſt. — Nach beendigter Subſcription gibt die Geſellſchaft auf dieſe Weiſe dem Publicum Nachricht und Bericht, wie dieſelbe ausgefallen ſey? Die Eincaſſirung der ſubſcribirten Beyträge ſelbſt zu beſorgen, iſt dann ferner die Sache der Pfleger u. ſ. w., und zugleich muß dann die Obrigkeit von allen, die hier nicht ſubſcribirt haben, wöchentlich, monathlich oder vierteljährig die ſub 2. bemerkten Allmoſen einſammeln; den ſie ſich nicht entziehen dürfen *).

4) Von den Armenbüchſen.

Ferner kann, die Armenanſtalt mag nun errichtet ſeyn, von wem ſie wolle, auch die öffentliche Ausſtellung von Armenbüchſen an verſchiedenen Or-

*) Möchten ſich doch die Freymaurer-Geſellſchaften, deren großer Hauptzweck doch einmahl Ausübung der Wohlthätigkeit zu ſeyn ſcheint, mehr mit dieſen allgemeinen Armengeſellſchaften vereinigen! ihre gewiß ſehr beträchtlichen Beyträge ihnen überlaſſen, damit mehr Einheit, und folglich auch mehr Zweckmäßigkeit der Armenverſorgung Statt fände! Sie könnten ja ſelbſt auch einen ſpeciellen Zweck beſtimmen, wozu die Armenanſtalt dieſelben anwenden ſolle!

ten, und bey verſchiedenen Gelegenheiten, wo denn Jeder nach Belieben etwas für die Armen in dieſelben einlegen kann, als eine unverwerfliche Art der Einſammlung unbeſtimmter Beyträge zu den Armenanſtalten empfohlen werden; wie ſie denn auch ſo überall wirklich im Gebrauch iſt. Nur darf man dieſelbe ja nicht zu ſehr übertreiben, und alſo ja nicht überall, wo einmahl einige Menſchen vergnügt beyſammen ſind, ihnen ſogleich eine Armenbüchſe hinſtellen wollen, um ſie gleichſam ihr Vergnügen an die Armen bezahlen zu laſſen: ein ſolches Verfahren würde zu leicht gar zu läſtig und gehäſſig werden *).

*) Nichts alſo von Armenbüchſen in Schauſpielhäuſern, Concertſälen, Tanzſälen und bey einzelnen Gaſtereyen! — Nicht, wie Sterlin im Realwörterbuch für Cameraliſten, Th. I. S. 436 räth, daß man ein Geſetz gebe: niemand dürfe das Schauſpielhaus beſuchen, tanzen, oder ein Gaſtmahl halten, oder eine neue Mode mitmachen (!!), der ſich nicht durch ein beſonderes Allmoſen dazu berechtiget hätte!!! — Sterlin räth alsdann weiter an: daß die Directoren der Schauſpiele und die Gaſtwirthe das Allmoſen auf auf ihre Preiſe ſchlagen ſollten, wie der Kaufmann die Acciſe auf ſeine Waare ſchlägt.

Im Preuß. Landrecht Th. II. tit. 19. §. 17. iſt zwar auch den Communen das Recht ertheilt, in Ermangelung der nöthigen Armenfonds, den Luxus, die Oſtentation und die öffentlichen Vergnügungen für die Armencaſſe zu beſteuern: — aber ſo weit, wie Hr. Sterlin, hat es damit doch nicht gezielt.

Wohl aber mögen a) bey ſolchen öffentlichen und allgemeinen Vergnügungen, die beſtimmt zu einer gewiſſen Zeit Statt finden, und mehr zu einer Art von Feſten, als zur gewöhnlichen Geſelligkeit gehören, als z. B. Faſtnachts- Schützen- Kirmeßſchmäuße u. dergl. ſind, Armenbüchſen ausgeſtellt werden.

b) In Jahrmarkts- und Meſſenszeiten mögen an den Thoren und andern Orten Armenbüchſen ſtehen; ſo wie beſonders auch

c) in Gaſthöfen, und Caffeehäuſern, und auf Poſthäuſern dieſelben für immer ausſtehen können, um die Fremden zur Beyhülfe zu ziehen: nur daß Niemand gezwungen ſey, einen Beytrag hinein zu legen.

d) Bey Hochzeiten, Kindtaufen, bey Vergleich- Kauf- Tauſch- und Erbfällen, bey Niederlegung von Teſtamenten, unter wohlhabenden, und reichen Perſonen, bey Bürgeraufnahmen, Meiſter- und Geſellenſprechungen u. dergl., in Zünften und Gilden, — bey Promotionen auf Univerſitäten, bey Anſtellungen in Aemtern, mag ſich die Armenbüchſe ebenfalls melden *).

*) In Hamburg ſind an 3000 Armenbüchſen auf den Comtoiren der Kaufleute, und in Privathäuſern, ausgeſtellt, damit dort bey Abſchließung eines vortheilhaften Handels, Bezahlung anſehnlicher Rechnungen u. ſ. w., hier von Kindern, Dienſtboten, und bey Gaſtereyen etwas eingelegt werde.

e) Vorzüglich aber gehört den Armenbüchſen ein Platz in der Kirche. Nicht nur aus den Klingelbeuteln, ſondern auch aus den vor den Kirchen ſtehenden Opferſtöcken erhalten ſie alſo die daſelbſt geſammelten Gelder; die (ſo genannte Beckengelder) vorzüglich ſonſt ſehr beträchtlich waren, aber freylich neuerlich durch den leider verminderten Beſuch der Kirchen ſehr abgenommen haben *).

f) Wollte man ja im Allgemeinen den Luxus und die Oſtentation zum Beſten der Armen einigermaßen beſteuern, ſo könnte man allenfalls denen die viel Geſinde, Pferde u. dergl. bloß zum Vergnügen ohne Nothbedarf halten, — wenn ſie dafür nicht ſchon ſonſt mit einer Anlage angeſetzt ſind, die Armenbüchſe präſentiren.

Vergl. Bergius Cam. Mag. Th. I. S. 40--42 andere Vorſchläge.

*) Die Beckengelder aus den Kirchen in Berlin betrugen von 1774—80 im Durchſchnitt jährlich 1041 Rthlr. 5 Gr. ⅔ Pf., von 1780—86 aber im Durchſchnitt nur 810 Rthlr. 10 Gr. 10½ Pf. S. Hagen Plan zur Einrichtung der Armencaſſen, S. 35. 40. Die Hamburger Opferſtöcke betragen zur Hälfte jährlich 22800 Mark. Hamb. Arm. Anſt. S. 50. In Amſterdam aber, ſagt Macferlan a. a. O. S. 180 werden mannichmahl allein an einem Tage in allen Kirchen zuſammen, an 1000 Pf. Sterl. geſammelt.

5) Von baaren Schenkungen und Legaten an die Armencaſſe.

Ferner kann auch auf die baaren Schenkungen, Legaten u. dergl. die einzelne mildthätige reiche Perſonen in beſondern Fällen u. dergl. an die Armencaſſe machen, allerdings noch immer etwas gerechnet werden, obwohl ſie nicht mehr ſo häufig ſind, als ehemahls *). Nur kommt es dabey freylich auf die ſpeciellen Beſtimmungen an, welche die Geber für ſie machen. Indeß ſollte man, vorzüglich von Seiten der Armengeſellſchaften, ein für alle Mahle den Wunſch bekannt machen, daß dergleichen Gaben der allgemeinen Armencaſſe ohne ſpecielle Beſtimmung gegeben werden möchten.

6) Von milden Stiftungen, *piis cauſſis*.

Unſchuldige Gedanken von piis cauſſis, deren Wiedererhebung, gottgefälligen Anwendung, und treuen Verwaltung, von H. A. F. (Fiſcher). Görlitz, 1766. 8. 2 Gr.

Berg Policeyrecht Th. III. S. 220—24.

Milde Stiftungen ſind die durch Teſtamente oder auf andere rechtliche Weiſe von mildthätigen Perſonen zum Beßten der Armen, oder zu andern frommen Zwekken getroffenen Anordnungen, Einrichtungen und Anſtalten; wovon uns hier nur die für die Armen beſtimmten, angehen. Sie beſtehen theils aus Capita=

*) In Hamburg beliefen ſich die Vermächtniſſe im Durchſchnitte von drey Jahren jährlich auf 3000 Mark: — Das iſt freylich nicht allzu viel.

lien, theils aus Gefällen, theils aus Grundſtücken, und ſind entweder allgemeine, unbeſtimmte, d. h. für die Armen zum allgemeinen Zweck ihrer Verſorgung, oder ſpecielle, beſtimmte, d. h. für einzelne Oerter, und Perſonen, oder zu ſpeciellen Zwecken, (z. B. zu einem Hospital u. dergl.) angewieſene; und ehemahls wurden ſie, vornehmlich in catholiſchen ländern, ſo häufig gemacht, daß ſie daſelbſt noch jetzt einen ſehr reichen Fond zur Armenverſorgung hergeben.

Ganz allgemeine milde Stiftungen für Arme können und müſſen nun ohne Zweifel zu den allgemeinen Armencaſſen gezogen werden; ſpecielle aber dürfen, wenigſtens, wenn ſie nur für einen einzelnen Ort beſtimmt ſind, bloß in die Armencaſſe dieſes Orts kommen: von da aus aber können ſie für alle daſelbſt befindliche Armen verwendet werden. Sind ſie aber auch noch für beſondere einzelne Perſonen, z. B. die Familie des Stifters oder zu ganz ſpeciellen Zwecken disponirt, ſo kann der Staat in der Regel keine Abänderung dieſer Diſpoſitionen machen: ausgenommen aus Noth, zum Beßten des Ganzen, und wenn die Umſtände ſo ſind, daß die allgemeine letzte Abſicht des Stifters ganz unerreicht bliebe, die Wohlthat derſelben alſo ganz wegfiele *), diſpo-

*) Auf jeden Fall hat der Stifter ein wohlthätiges Werk ſtiften wollen; wären nun die Umſtände ſo, daß, bliebe man der Stiftung getreu, dieſelbe gar nicht an-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nirte jetzt der Staat nicht anders über ſie: wobey man aber doch immer dem Geiſte der Stiftung noch möglichſt getreu bleiben, und auch die noch übrig ſeyenden Verwandten des Stiſters zur Berathſchlagung zuziehen muß *).

Böhmer auserleſene Rechtsfälle, B. I. Abth. II. Nr. 50.
Ueber das Recht des Staats, milde Stiftungen abzuändern. Nürnberg, 1799 8. 2 Gr.
Verſuch einer Beantwortung der Frage: handelt der Staat klug, wenn er ſich ſeines Rechts, milde Stiftungen abzuändern, bedient? Nürnberg, 1799. 8. 1 Gr.

gewendet werden, oder gar nicht wohlthätig seyn könnte; — warum ſollte ſie der Staat nicht abändern?

*) Ein ſehr merkwürdiger Fall einer ſolchen Abänderung einer milden Stiftung war der, welcher die bekannte Sackiſche Familienſtiftung in Breslau betraf, die zwar eigentlich nicht bloß, aber doch auch mit als eine Armenſtiftung anzuſehen iſt. — Die dazu niedergeſetzte königl. Commiſſion erhöhete nähmlich, mit Zuziehung und Einwilligung der Familie, die vom Stifter ausgeſetzten Stipendia und Abträge, und ordnete eine jährliche oder zu gewiſſen Zeiten geſchehende Vertheilung der überflüßigen Zinſen unter die lebenden Familienglieder an, theils um die Stiftung nutzbarer für ihren Zweck zu machen, theils aber auch, weil das Beßte des Staats in Betreff des ſchleſiſchen Geldwerthes und Creditweſens dieſe Abänderung nöthig machten, ſ. Neue Berl. Monathsſchrift, Nov. 1805. S. 365—85. Woldermann Nachricht von der Sackiſchen Familienſtiftung ꝛc. Berlin 1805. gr. 8.

Die Verwaltung derſelben iſt nun entweder vom Stifter ſelbſt beſtimmten Perſonen, z. B. ſeiner Familie, aufgetragen, oder nicht *); in jenem Falle bleibt es bey der Dispoſition, aber ihre Revenüen kommen, wenn ſie nicht auch auf beſtimmte Zwecke und Perſonen angewieſen ſind, wie ſchon geſagt, nun in die Armencaſſe des Orts; in dieſem Falle aber verwaltet das Armendirectorium ſie ſelbſt, welches indeß auch im erſteren wenigſtens eine Oberaufſicht im Nahmen des Staats über ſie halten, und deßhalb auch verlangen mag, daß ihm von den für beſtimmte Perſonen disponirten Geſtiften Nachricht gegeben werde, um ſich bey der Allmoſenvertheilung darnach zu richten **). Doch geht jene Aufſicht nicht weiter, als dahin: daß nur Mißbräuche verhütet werden, und dieß Geſtift, bey möglichſt getreuer Befolgung ſeiner Dispoſition, auch wirklich in dem Geiſte der *allgemeinen* Armenverſorgung benutzt werde.

Sind nun gar keine Perſonen beſtimmt, für welche dergleichen Armengeſtifte verwendet werden ſollen, ſo hat zwar, wie wir oben ſchon bemerkten, jeder Arme ein Recht daran, und die Verwalter derſelben beſtimmen

*) Sehr nützlich iſt es, die Verwalter milder Stiftungen für Staatsdiener zu erklären, und anzuſehen; wie im Preußiſchen.

**) Da ſie das Recht der Kirchengüter haben, ſo ſtehen ſie eigentlich unter unmittelbarer Aufſicht der geiſtlichen Obrigkeit; aber die Oberaufſicht des Staats bleibt ſtets.

über eines Jeden Aufnahme; allein ſehr billig iſt es, wie auch meiſtentheils die Geſetze befehlen; z. B.

Das Pr. Landrecht Th. II. tit. 19. §. 49. 80—82.

daß man auch alsdann die Verwandten des Stifters in ſofern ſie der öffentlichen Unterſtützung ſelbſt wahrhaft bedürfen, doch zuerſt bedenkt: ſonſt aber können dergleichen allgemeine Stiftungen nicht für beſtimmte Perſonen allein verwendet werden.

Vergl. Können und ſollen geſtiftete öffentliche Allmoſenaustheilungen an alle ſich meldende, aufgehoben, oder bloß an dürftige Arme vertheilt werden? in der Oberdeutſchen Juſtiz- und Policeyfama, 1802. Nr. 13.

Iſt aber die Aufnahme der Perſonen in der Stiftung ſelbſt beſtimmt, ſo geht es genau darnach: mit Rückſicht auf die S. 97 angegebenen Grundſätze des dem Staate zuſtehenden Abänderungsrechts.

7) Von geiſtlichen Gütern, von Klöſtern, Stiftern, und Kirchengütern, und Kirchenvermögen überhaupt.

Alle dieſe könnten und ſollten noch mehr, als bisher geſchehen iſt, zu Wohlthätigkeitsanſtalten angewendet werden, wenn der Staat ihre Beybehaltung in der bisherigen Form und Einrichtung nicht mehr für heilſam und nützlich hält;

Vergl. mein Handbuch der Staatswirthſchaft. §. 153–154 u. 55. der 2ten Abtheil.

Ueber Verwendung der Kloſtergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten. 1802. 8. 4 Sgr.

In der That könnte daraus für die Armenfonds ein äußerſt reicher Zuwachs erhalten werden, und iſt es auch ſchon häufig geworden *).

Daß das eigentlich ſogenannte Kirchenvermögen zum Beſten der armen Eingepfarrten zum Theil und ſo viel es, dem Zuſtande der Kirche nach, möglich iſt, verwendet werden müſſe, iſt übrigens auch in den meiſten Ländern wirklich geſetzlich vorgeſchrieben; z. B. in Churſachſen.

8) Von Zuſchüſſen aus landesherrlichen Caſſen.

Auch gehören hierher Beyträge aus den landesherrlichen, und wo Landſtände ſind, aus den landſtändiſchen Caſſen; zu welchen erſtern ſich hier und da dieſe und jene einzelne landesherrlichen Einnahmen empfehlen; z B. von Confiscationen; dann Strafgelder von Policey- und Criminalfällen, wo allenfalls die Strafen in Geld genommen werden können; ferner Dispenſationsgelder in Conſiſtorialſachen u. dergl. **)

*) Welch ſchönes Locale gäben nicht einzuziehende Klöſter zu Hoſpitälern, Findel- und Waiſenhäuſern u. dergl. her! — Nur müßte man freylich die noch übrigen Mönche und Nonnen verſorgen!

**) Im Preußiſchen ſind alle Strafgelder, die nicht beſondere Beſtimmungen haben, für die Armencaſſen angewieſen. Pr. Landr. Th. II. tit. 19. §. 18. In Bayern gab man den Nonnenorden und Armenſchulen

und andere unbeſtimmte Beyträge und Geſchenke in einzelnen Fällen, womit der Fürſt die obrigkeitlichen Anſtalten, oder die Armenanſtalten der Armengeſellſchaften, aus der Staatscaſſe, oder auch aus der Chatoulle unterſtützt *). Die landesſtändiſchen Beyträge aber werden durch beſondere Vereinigungen und Anordnungen der Landſtände beſtimmt und erhoben.

9) Von den Nutzungen des Erbrechts der Armenanſtalten.

Die Nutzungen des Erbrechts der Armenanſtalten und den Ertrag der beſondern Rechte, die dieſelben an gewiſſen Dingen und in gewiſſen Fällen geſetzlich oder gewöhnlich ausüben, — rechnen wir auch hierher.

α) Zu erſterm gehört a) das Erbrecht der Armenanſtalten gegen ihre Armen, oder an das Vermögen derer, die in ſie aufgenommen, von ihnen ganz verſorgt worden ſind, wenn ſie nicht Kinder oder Enkel hinterlaſſen. Gatten, Eltern und Geſchwiſter und andere Verwandte haben nähmlich keinen Antheil

ſtatt ihres Allmoſenſammelns baare Gelder aus den Beyträgen der Finanzkammer zur Armenanſtalt. Rumford a. a. O. Th. I. S. 58.

*) Welche äußerſt beträchtliche Armenunterſtützung gewährt nicht jährlich Friedrich Wilhelm des Dritten mildthätige Hand!

daran. So iſt dieß wenigſtens, und mit Recht, im Preußiſchen angeordnet.

Pr. Landr. Th. II. tit. 19. §. 50–75.

b) Das Erbrecht auf einen Theil des Nachlaſſes der Hageſtolzen *), wie es hier und da, z. B. auch im Preußiſchen, eingeführt iſt;

Pr. Landr. Th. II. tit. 19. §. 19–31.

nähmlich auf $\frac{1}{6}$ dieſes Nachlaſſes, wenn die Hageſtolzen nicht Verwandte in aufſteigender Linie, oder Geſchwiſter und deren Kinder hinterlaſſen; bey Eintritt dieſes Falles aber nur auf $\frac{1}{10}$. Dieß Erbrecht hat nähmlich die Armencaſſe des Orts, welcher der zu beerbende Hageſtolze zur Laſt gefallen wäre, wenn er ſelbſt arm geworden wäre.

β) Zu letzterm aber kann gerechnet werden

a) ein Antheil am Werthe gefundener Sachen, die keinen Eigenthümer haben, an Schätzen u. dergl., den die Armen meiſt erhalten.

b) Der Anfall des Vorraths von verfälſchten Lebensmitteln, die zur Strafe weggenommen worden ſind, wenn ſie anders noch verbeſſert werden können, — an die Armencaſſe.

*) Hageſtolze aber ſind hier die, ſo nach dem 40ſten Jahre ohne wichtige Urſachen noch nicht geheirathet haben.

c) In Hamburg wieß man der Armenanſtalt ½ p. C. vom Ertrag der Auctionsgelder, und ¼ pro C. der Mäcklercourtage an, u. dergl. m.

Hamb. Arm. Anſt. S. 47.

d) Gehört hierher das Recht zu einträglichen Privilegien *).

10) Von Naturallieferungen und Einſammlungen an die Armenanſtalten.

Dann ſind auch Naturallieferungen und Einſammlungen für die Armenanſtalten, beſonders für Arbeitshäuſer und Speiſeanſtalten, und Hospitäler, oder für die Naturalienaustheilungen an Arme hierher zu zählen: die die Mildthätigkeit der Perſonen, die ſich am erſten zu dergleichen Leiſtungen verſtehen können, als der Landbeſitzer **), Krämer, Gaſt- und Speiſewirthe, der Bierſchenken, Fleiſcher, Bäcker u. dergl. ***)

*) Häufig haben die Armenanſtalten ſolche beſondere ſehr einträgliche Privilegia; z. B. zum alleinigen Druck von Geſetzen, Bibeln, Geſangbüchern u. dergl., wie z. B. die Bibelanſtalt beym Halliſchen Waiſenhauſe iſt. Oder ſie ſind zu gewiſſen einträglichen andern Unternehmungen privilegirt, z. B. zu Lotterien u. dergl.: dieß iſt ſehr zweckmäßig.

**) Beſonders in Ackerſtädten.

***) Man könnte auch wohl die Höker zu dergleichen Ablieferungen, als zu einer Abgabe ihres Gewerbes, verpflichten.

ſehr anſehnlich und beträchtlich machen kann und wird *).

11) Vom Ertrag der Arbeiten in den Arbeitshäuſern.

Zuletzt gehört zu den Armenfonds auch der Ertrag der Arbeiten, die in Arbeitshäuſern verrichtet, und der Waaren, die daſelbſt verfertigt werden, wie er nach Abzug des Arbeitslohns, den die Armen erhalten, vom Verkauf der Waaren übrig bleibt: wovon in der Folge mehr: — dieß iſt höchſt bedeutend. Wir bemerken hier nur noch ſchließlich, daß die von Nr. 4. an genannten Armenfonds ſich in der Regel für jede Art von Armenanſtalt qualificiren: nur die ganz ſpeciellen milden Stiftungen etwan ausgenommen, bey denen es allemal nach ihrer Beſtimmung geht.

*) In München geht täglich ein zierlich gemahlter, mit einem hübſchen Pferde beſpannter Karren in der Stadt herum, der bey dergleichen Leuten Materialien zu Suppen und Speiſe für das Arbeitshaus, beſonders aber auch Fleiſch und Brot einſammelt. Bey den Fleiſchern hängen dann auch verſchloſſene Kübel mit der Ueberſchrift: Für die Armen, aus, wo die Käufer das Fleiſch hinein thun, welches ſie als Zulage nehmen müſſen. Beyde ſind ſo eingerichtet, daß zwar Sachen vermittelſt einer Röhre hineingelegt, aber, ohne dieſe aufzuſchließen, nicht herausgenommen werden können. Rumford a. a. O. Th. I. S. 76.

§. 9.

b) Von der Einſammlung aller Einnahmen der Armenfonds und Beyträge für die Armen in die Armencaſſen, und deren Verwaltung.

v. Hagen Plan zur beſſern Einrichtung der Armencaſſen. Halle, 1787. 8. 2 Ggr.

So viel nur irgend von dieſen verſchiedenen Arten der Armenfonds zuſammen gebracht werden kann, alles das muß man nach Kräften zu benutzen ſuchen, um die Armencaſſen damit recht reich zu machen *).

Da wir nun §. 6. eine allgemeine Armendirection für das ganze Land, §. 5. aber für jeden Ort eine und zwar nur eine Hauptarmenanſtalt empfohlen haben, ſo folgt daraus, wie wir nochmals erinnern, daß auch für jene eine allgemeine Landarmencaſſe, für jede Ortsobrigkeit aber auch wieder nur eine Hauptarmencaſſe zu empfehlen ſey. Für die erſtere werden dann, wie ſich leicht von ſelbſt ergibt, alle allgemeine fürs ganze Land dienende Armenfonds **), für dieſe letztere aber nur die geſammten, unbeſtimmten Armenfonds und Einnahmen, die jeder Ort für ſich aufzuweiſen hat, benutzt: wenn auch die ganz ausdrück-

*) Man braucht deßhalb die Armen nicht mit Wohlthaten zu überſchwemmen: ſondern kann in Zukunft, wenn mehr Einnahme als nöthige Ausgabe iſt, die Beyträge vermindern.

**) Ganz vorzüglich die unter Nr. 7. und 8. erwähnten.

lich und eigends beſtimmten (als die §. 8. unter Nr. 2. und 6. erwähnten), ſo lange als der Staat zu ihrer Abänderung nicht berechtigt iſt, zu ihren ganz feſt beſtimmten Zwecken verwendet bleiben müſſen. Vielleicht aber können ſie doch auch in der Folge ganz, oder wenigſtens zum Theil, mit der Hauptarmencaſſe des Orts vereiniget werden.

Nur erſt dann, nur bey dieſer Einrichtung iſt eine wahre Harmonie der Armenverſorgung im Ganzen möglich; nur dann erſt kann der Armuth mit glücklichem Erfolg und mit Sicherheit überall möglichſt geſteuert, ihre verſchiedenen Quellen können nur dann erſt mit Zuverläſſigkeit verſtopft werden. — Sind aber der Armencaſſen ſo viele und verſchiedene an einem und demſelben Ort, ſo kann ein und derſelbe Arme aus jeder von ihnen Hülfe erhalten, ohne daß die andern nur das Geringſte davon wiſſen; und an zweckmäßige Unterſtützung iſt dabey alſo gar nicht zu denken.

Aus der Armencaſſe des ganzen Landes könnte nun zwar den Armencaſſen der einzelnen Oerter zuweilen nachgeholfen werden, wenn und wo es ihnen fehlt; aber die Armencaſſe eines jeden Orts *) dient bloß für die Armenanſtalt deſſelben allein. Da nun aber doch die Armenverſorgung ſelbſt von ſehr verſchiedener Art iſt,

*) Auf dem Lande möchte vielleicht nur jedes Kirchſpiel eine eigene Armencaſſe haben; oder mehrere zuſammen eine.

ſo könnte allerdings zwar in großen Städten und bey Armenanſtalten von einem ſo großen Umfange, der die Verwaltung derſelben unter Mehrere zu vertheilen nöthigte, die Armencaſſe ihre verſchiedenen Nebencaſſen oder Untercaſſen haben: z. B. eine fürs Arbeitshaus, eine fürs Hospital u. dergl.: allein ſie alle zuſammen müßten doch eigentlich nur eine Hauptarmencaſſe ausmachen; ſtänden auch alle nur unter einem Hauptcaſſirer, oder Hauptzahlmeiſter, der nur, wenn er die Auszahlungen und ganze Verwaltung der Caſſe nicht allein beſtreiten könnte, einige Untercaſſirer zu ſeiner Unterſtützung brauchte. Dieſe Untercaſſen erhielten alſo ihre Gelder immer aus der Hauptcaſſe, oder doch für dieſelbe, und müſſen ihr Rechnung ablegen *).

Ueber dieß ganze Caſſenweſen muß übrigens auch ein ſorgfältiges und genaues Bücher-, Etat- und Rechnungsweſen gehalten werden;

Vergl. Bergius Cam. und Pol. Mag. Th. I. S. 49 f.

Ueber jede Einnahme von einiger Bedeutung, die die Armencaſſe empfängt, gibt ſie denn an den Einbringer eine mit ihrem Stempel verſehene Quittung, (wozu man am beßten ebenfalls Schemata drucken läßt); und ihre Auszahlungen macht ſie nur auf Anweiſungen des Armendirectorii, und läßt ſich ebenfalls dagegen Quittungen geben, die ſie als Belege in der Rechnung an-

*) So daß denn eigentlich keine Ausgabe ohne Wiſſen der Hauptcaſſe geſchehen kann.

führt. Zu ihren Verwaltern werden nur die redlichſten, bekannteſten und wohlhabendſten Männer genommen, und zum Hauptcaſſirer am beßten ein reicher Kaufmann auserſehen, der dann dieß Amt unentgeltlich übernehmen wird. Sind Unterofficianten nöthig, die beſoldet werden müſſen, so haben ſie Caution zu ſtellen.

Die Rechnungsabnahme und Viſitation der Caſſe muß zu gewiſſen, nicht zu lange diſtirenden Zeiten geſchehen: und alle Jahre geſchieht eine Hauptjuſtification der ganzen Jahresrechnung, deren Reſultat in öffentlichen Blättern dem Publicum mitgetheilt wird; welches das Zutrauen deſſelben zur Anſtalt gewiß jederzeit gar ſehr vermehrt.

Dem Caſſirer muß es erlaubt ſeyn, ſobald ein beträchtlicher baarer Ueberſchuß in der Caſſe vorhanden, und nicht zu erwarten iſt, daß er ſogleich werde gebraucht werden, denſelben gegen gehörige, vollkommene Sicherheit auszuleihen, auf Banken u. dergl. Er muß jedoch für alles haften.

Vergl. noch Struve, J., über das Riſiko der Caſſen bey Verſorgungsanſtalten. Altona, 1804. 8. 6 Sgr.

Die beſondern Armencaſſen endlich, die noch außer der Hauptarmencaſſe exiſtiren würden, und mit dieſer nicht vereinigt werden könnten, z. B. die von einzelnen milden Privatſtiftungen, von Zünften u. dergl., ſollten denn wenigſtens doch von Seiten des Staats angewieſen werden, von ihrem Daſeyn und Zuſtand Nach-

richt an die Hauptarmenanſtalt, und einen jährlichen, oder auch vierteljährigen Bericht von ihrer Geſchäfts-verwaltung an dieſelbe abzuſtatten, wie ſchon oben erinnert worden; damit nicht ein und dieſelben Armen aus gar zu verſchiedenen Quellen, und folglich zu reichlich ſchöpfen.

Zuletzt iſt noch zu bemerken, daß den Armencaſſen ſelbſt in der Regel die Rechte milder Stiftungen geſetzmäßig zuſtehen.

§. 10.

II) Von den einzelnen speciellen Armeninſtituten und deren Einrichtung insbeſondere, nach §. 4.

1) Von den Arbeitsanſtalten, und den Armen- und Invalidenhäuſern, als ſolchen.

Zufällige Gedanken von Zucht- und Arbeitshäuſern. Augsburg, 1782. gr. 8. 8 Sgr.

Kuefſtein, Ferd. Graf v., über den Nutzen der Arbeitsanſtalten. Wien, 1795. 8. 12 Sgr. Zweyte verm. u. verbeſſ. Aufl. Wien, 1802. 8. 20 Sgr.

Sterlin Realwörterbuch; art. Zucht- und Arbeitshaus.

Bergius Magazin. B. IX. S. 253 f.

Erſte Ideen zu einem öffentlichen Arbeitshauſe, im deutſchen Muſeum 1785. St. I.

Ueber Arbeits- und Zuchthäuſer; im Journal von und für Deutſchland, 1786. St. 3. S. 203. 1788. St. 4. 1789. St. 5. S. 473-80.

Ueber die Wohlthätigkeit öffentlicher Armenanſtalten, beſonders öffentlicher Arbeitshäuſer, in Jeruſalems nachgelaſſ. Schriften. B. II. Nr. 2.

Vom Nutzen der Arbeitshäuſer; im Leipz. Intellig. Bl. 1770. S. 366 f.

Ueber einzelne wohl eingerichtete Arbeitshäuſer.

Wagemanns Magazin für Induſtrie u. Armenpflege. Jahrg. 1789 - 94. enthält Nachrichten von mehrern wohl eingerichteten Arbeitshäuſern.

Leipzig. Intell. Bl. 1763. Nr. 2. 8. 1767. S. 391. 416. 1768. S. 469. 505. 1770. S. 44. Deßgleichen

Nachricht über das militäriſche Arbeitshaus in München, in Graf Rumfords Oekon. polit. Schriften. B. I. S. 1 - 145.

Nachricht vom Arbeitshaus zu Strasburg, im Leipz. Intellig. Bl. 1770. S. 400. 412.

Nachricht von dem Arbeits- und Erziehungshauſe zu Hannover, in Wehrs ökon. Aufſätzen. S. 397 - 416. mit Arbeitstabellen.

Nachricht vom Arbeitshauſe zu Celle; in den Annalen der Churbraunſchweig. Lande. Jahrg. I. Heft II. S. 94 f. und die folg. Jahrg.

Vom Arbeitshauſe in Petersburg; ſ. Storchs Gemählde von St. Petersburg. Th. I. S. 288.

Some Account of the Shrewsbury Houſe of Induſtry. London, 1791. 8. (Vorzüglich für Alte u. Kinder.)

a) Ueber deren Arten, und ihren Nutzen und Werth überhaupt.

Macferlan a. a. O. S. 90 - 136.

Die erſten allgemeinſten und allerwichtigſten Armenanſtalten ſind unſtreitig die Arbeitshäuſer für

die Armen: unter welchen denn öffentliche Anſtalten zu verſtehen ſind, in denen die Armen ſtets mit Arbeit, und Arbeitslohn, und zwar entweder mit dieſen allein, oder ſelbſt mit Material zur Arbeit verſehen, oder aber zugleich ſogar mit Wohnung, Heizung, Koſt und Kleidung, oder nur mit einigen von dieſen Bedürfniſſen verſorgt werden, um ſich ſo viel zu verdienen, oder ſo viel zu erhalten, als ihnen zu ihrer gehörigen Subſiſtenz, am nothwendigſten noch fehlt.

Man kann dieſelben zuerſt in freywillige oder gewöhnliche, und in Zwangsarbeitshäuſer ſogenannte Werkhäuſer eintheilen. Erſtere ſind ſolche, wo jeder Arme freywillig eintritt, und ohne Zwang arbeitet, oft nur ſo viel er Luſt hat; letztere aber ſind die, wohin die faulen, liederlichen bösartigen Armen mit Zwang gebracht, und wo ſie eben ſo zur Arbeit angehalten werden *).

In Rückſicht ihrer übrigen Einrichtung ſind ſie dann von zweyfacher Art wieder: a) ſolche, wo jeder Arme, der nicht eigne Arbeit und Verdienſt genug hat, ſich melden kann, um, unter Aufſicht der dazu angeſtellten Officianten, diejenige Arbeit dort zu verrichten, wozu er geſchickt und fähig iſt; wogegen ihm meiſt ein verhältnißmäßiger täglicher, oder wöchentlicher Arbeitslohn

*) Von denen noch immer eigentlich die Zuchthäuſer, und Strafarbeitsanſtalten zu unterſcheiden ſind, von den wir hier nicht ſprechen.

ausgezahlt wird. Er erhält dabey Material, und Maſchinen und Inſtrumente zur Arbeit, und findet im Winter in dieſem Arbeitshaus auf jeden Fall auch noch den Vortheil freyer Heizung; und meiſtentheils wird den hier arbeitenden Armen zugleich auch hinreichende Koſt gereicht; die wenigſtens aus einer nahrhaften Rumfordſchen Suppe und einer gewiſſen Quantität Brod beſteht. Seine Wohnung aber hat jeder Arme hier für ſich.

b) Solche, wo ſelbſt eine gewiſſe Anzahl ganz armer Familien, jede in einem eignen kleinen Logis, ſogar unentgeltlich wohnhaft ſind: die denn den Tag über im Arbeitshauſe arbeiten, und daſelbſt auch die nöthige Koſt erhalten; wogegen ihnen jedoch für ihre Arbeit ein geringerer wöchentlicher Arbeitslohn als dort, oder auch gar kein Lohn, gegeben wird; da ſie mit den unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſen hier ſchon ganz unentgeltlich verſorgt werden. Dieſe ſind zugleich Armenhäuſer: und es gibt dergleichen auch wohl von der Art, daß die darin wohnenden Armen nicht in dieſen Häuſern ſelbſt arbeiten, ſondern nur von daraus anderwärts zur Arbeit hin gehohlt werden; wobey aber das Arbeitslohn nicht ihnen ſelbſt, ſondern an das Armen- oder Arbeitshaus, zu dem ſie gehören, bezahlt wird *).

S. Wilke über Armuth S. 150 f.

*) Dieß hieße alſo nur in ſofern Arbeitshaus, als es denen, die Arbeiter ſuchen, dieſelben verſchaffet.

c) Solche Anſtalten, wo diejenigen Armen ſich nur zu melden haben, denen es an Arbeit und Verdienſt, oder auch nur an Material zur Arbeit fehlt, mit welcher erſtern allein, oder auch zugleich mit welchem letztern ſie dann von hieraus verſorgt werden; jedoch ſo, daß ſie ihre Arbeit ſelbſt, bey ſich zu Hauſe, verrichten, das Gefertigte aber ſodann an die Anſtalt abliefern müſſen, und dagegen ihren ordentlichen Arbeitslohn bezahlt erhalten. Sie ziehen alsdann von der Anſtalt eigentlich keinen weitern Nutzen, als den, daß ſie mit Sicherheit hoffen können, von ihr immer mit Arbeit, oder auch mit Material zur Arbeit verſehen, und alſo in ihrem Fortkommen unterſtützt zu werden: es müßte denn noch eine Speiſe= Brot= oder Holz= oder baare Geld-Allmoſenaustheilung an die, ihre Arbeit ſich aus dieſer Anſtalt abhohlenden Armen mit derſelben verbunden ſeyn. Meiſtentheils hängt mit dergleichen Arbeitsanſtalt auch noch eine Unterrichtsanſtalt zuſammen; worin die Armen erſt Unterricht und Anweiſung zu den Arbeiten erhalten, oder auch zum Theil nur Proben von den Arbeiten ablegen, die ſie zu Hauſe verrichten ſollen: ſo z. B. in **Kiel**.

Vergl. **Niemann** S. 49.

Man hat ſich vielfältig geſtritten, welche von dieſen drey Arten der Arbeitshäuſer die vortheilhafteſte ſey? am meiſten aber hat man ſich gegen die **Armenhäuſer** erklärt, weil dieſe den Armen ein viel zu bequemes Unterkommen ſicherten, als daß nicht zu erwarten wäre, daß eine Menge dem Hange zum Müſſiggange ergebener

Leute ganz abſichtlich, nur um Theil an jener Wohlthat zu nehmen, lieber gänzlich verarmen, als durch eine ganz freywillige größere Anſtrengung zur Arbeit allein ſich vor Verarmung ſichern wollen würden; ſo daß alſo der Armuth, anſtatt ſie zu verhüten, zu mindern, nur dadurch ſelbſt neuer Zuwachs verſchafft werde. Dabey hat man auch noch ferner die ſehr großen Koſten ſolcher Anſtalten, die doch von großem Umfange ſeyn müßten; dann die Schwierigkeit ihrer ſorgfältigen und redlichen Verwaltung *), das Nachtheilige des Zuſammenwohnens ſo vieler Menſchen der niedern Claſſe ſowohl für das moraliſche als phyſiſche Beſte derſelben, letzteres beſonders in Rückſicht auf leichte Entſtehung, und dann unvermeidliche große Ausbreitung anſteckender Krankheiten u. dergl., gegen ſie eingewendet.

Vergl. Verſuch über das Volk, S. 156. Mirabeau politiſcher Menſchenfreund, Th. II. S. 289 f.

Man rieth alſo, alle und jede Armenhäuſer abzuſchaffen, und die Armen anderwärts zu unterſtützen, und ſelbſt die ganz Hülfloſen lieber an weniger Hülfloſe zur Einwohnung bey ihnen zu vertheilen, und da für ſie zu ſorgen.

Verſuch über das Volk S. 157. 58.

Und eben ſo an den bloßen Arbeitshäuſern, wo die Armen ſich nur gemeinſchaftlich zur Arbeit verſammeln,

*) Leider iſt freylich oft bey Verſorgungsanſtalten Niemand mehr und beſſer verſorgt worden, als die Schaar der Verwalter, und Officianten derſelben.

tadelte man eben die Gemeinſchaft derſelben an dergleichen Orten; bey welcher allerley Unordnung; Störung, Sittenverderbniß, auch durch die ſtrengſte Aufſicht, gar nicht zu vermeiden ſey.

Was die erſten Einwürfe gegen die Armenhäuſer anlangt, ſo ſind dieſelben von derjenigen Art großer reich dotirter Armenhäuſer, dergleichen die meiſten ſogenannten Spitäler, oder Spittel (in der gemeinen Sprache) zeither waren, mit welchen faſt gar keine Arbeitsanſtalt verbunden war, ſondern in welcher Alle und Jede, auch von nicht gar hohem Alter, wenn ſie nur auf irgend eine Weiſe zu einer Stelle darin zu gelangen gewußt hatten, gänzlich unterhalten und ernährt, und dabey ganz und gar nicht zur Arbeit angehalten wurden, — zwar völlig geltend, und es iſt gar nicht zu läugnen, daß dergleichen Anſtalten nur ein Verderben für die Armuth waren, und dieſelbe mehr zu vermehren, als zu vermindern pflegten, ſo daß alſo allerdings die Regel anzunehmen iſt: nach welcher es für alle die, welche noch zur Arbeit fähig ſind, durchaus gar keine Armenanſtalt geben darf, die nicht zugleich Arbeitsanſtalt wäre: allein gegen die unter lit. b. nur beſchriebenen Armenhäuſer, worin die Armen zugleich mit Arbeit verſehen werden, können dieſe Einwürfe nicht angewendet werden. Unter der Bedingung nur, daß jedes Armenhaus zugleich ein Arbeitshaus ſey, laſſen ſich alſo

vielmehr, wenn man dabey nur auch noch einige andre Grundſätze der gehörigen, guten Einrichtung ſolcher Anſtalten beobachtet, Gründe genug angeben, welche dergleichen Arbeits-Armenhäuſer gar nicht verwerflich machen, vielmehr in vieler Rückſicht ſehr empfehlen: indem ſie alsdann auch ſelbſt nicht nur in der Ausführung nicht zu koſtbar, ſondern beſonders der Armuth wirklich ſehr wohlthätig ſeyn werden, ohne der Induſtrie zu ſchaden: wie wir bald zeigen wollen.

Vergl. Oberd. Juſtiz und Policeyfama vom Jahr 1802. Nr. 42. u. 43. Ueber nothwendige Verbindung der Armen- und Arbeitsanſtalten.

Die Gründe aber, welche zuletzt gegen das Zuſammenwohnen, und die Gemeinſchaft der Arbeiter in einem Hauſe angeführt worden ſind, können wir auch nicht für ſo gewichtvoll halten, daß ſie allen gemeinſchaftlichen Arbeitshäuſern an ſich allen Nutzen abſprächen; es läſſet ſich vielmehr ſogar für dieſe Gemeinſchaft ſelbſt manches Gute ſagen; und gegen die Arbeitsanſtalten, wo den Armen nur Arbeit verſchafft, nicht daſelbſt wirklich von ihnen verrichtet wird, haben wir wenigſtens das zu erinnern, daß man unmöglich ſo viel Aufſicht auf die dazu gehörigen Armen, beſonders wenn deren eine große Anzahl iſt, halten könne, um nicht gar zu oft zu risquiren, von ihnen um ſein ganzes Material betrogen zu werden, oder ſchlechte und unbrauchbare Arbeit zu erhalten, und um hoffen zu können, daß man wirklich damit der Armuth abhelfen, ſie beſchränken

Verarmte der Armuth entreißen werde: ein Einwurf, der noch mehr die letzte Art der Arbeitshäuſer trifft, die nur eine Art von Arbeitencomptoirs ſind.

§. 11.

b) Von der Einrichtung zweckmäßiger Arbeitshäuſer und Arbeitsanſtalten für die Armen;

aa) Der freywilligen oder gewöhnlichen: und zwar

1) ſolcher, wo die Armen zugleich wohnen, oder der ſogenannten Armen- und Arbeitshäuſer, und zugleich von der Einrichtung der Invalidenhäuſer.

Es wird nun darauf ankommen, die Einrichtung und Anordnung ſolcher Arbeitsanſtalten für die Armen überhaupt, welche zweckmäßig und wahrhaft nützlich ſeyn können, genauer zu beſchreiben, und die Grundſätze zu erläutern, die man dabey zu befolgen hat: und zwar zuerſt in Betreff der freywilligen oder gewöhnlichen Arbeitshäuſer, S. 112.

Von dieſen iſt im Allgemeinen ſogleich der Grundſatz zu bemerken, daß man bey ihrer Errichtung ſogleich öffentlich zu erklären habe, daß, wie ſich auch ſchon von ſelbſt verſtehe, der Aufenthalt in ihnen den Armen durchaus nicht einen, auch nicht den mindeſten Makel ihres guten Nahmens und ihrer bürgerlichen Ehre bringen könne; denn es kommt hier häufig ein Vorurtheil

vor, das zuweilen die Köpfe der Armen, vorzüglich der beſſern Art, einnimmt, und ſie von dergleichen Anſtalten zurückſcheucht, die ſie nähmlich mit Zuchtarbeitshäuſern verwechſeln.

Insbeſondere gehören nun hierher 1) die eigentlichen Armen- und Arbeitshäuſer, wo Arme wohnen, Koſt und Arbeit und etwas Lohn erhalten. Ein ſolches Arbeitshaus iſt z. B. in München; und in mehrern großen Städten gibt es dergleichen.

Sie gewähren unſtreitig den ſehr großen Vortheil, daß ſie eine Menge der allerhülfloſeſten, ärmſten Familien der Verzweiflung und dem Laſter entreißen, welchen ſie ohne dieſelben vielleicht unvermeidlich Preis gegeben ſeyn würden, indem ſie durch eine bloße einzelne Unterſtützung mit baarem Gelde u. dergl. oder mit Arbeit nicht zu retten wären *): wie ſich denn ſolcher Menſchen vorzüglich in großen Städten ſehr viele finden. Denn, entblößt von allen Mitteln, ſich die zur Arbeit nöthigen Inſtrumente und Materialien anzuſchaffen, ohne ſo viel Kleidung, um ſich zur Arbeit darbieten zu können, ohne Lager für ſich und ihre Kinder, vielleicht

*) In Lyon hatte man ſonſt wenigſtens zwey große Hospitäler, Hôtel Dieu, und Aumône générale, die jährlich 910,626 Livres Einkünfte hatten, und dafür viele 1000 Fabrikarbeiter den Fabriken retteten, denen dieſe ohne jene verloren gegangen ſeyn würden, weil ſie Bettler hätten werden müſſen. Vergl. Wie verſorgt ein Staat ſeine Armen, S. 9.

gar ohne Obdach, oder wenigſtens nur in einer Wohnung, die kaum menſchlich iſt, oft mit vielen Kindern zuſammengeworfen, — können ſie nur gerettet werden, wenn ſie dieß alles, welches ihnen fehlt, erhalten, (— wie es ihnen denn nur dergleichen Armen-Arbeitshäuſer darbieten können;) — und wenn ſie ganz und gar aus allen ihren zeitherigen Verhältniſſen gezogen werden.

a) Was daher zuerſt die Aufnahme in dergleichen Häuſer anlangt, ſo muß es Grundſatz ſeyn: α) nur die eben beſchriebene Gattung von Armen in einer beſtimmten Anzahl, mehrere und andere aber nicht eher, als bis dieſe Platz gemacht hat, oder noch Platz übrig läßt, aufzunehmen *): und dann ferner β) Jedem ſolchen Armen und ſeiner Familie nicht immerwährenden Aufenthalt in ſolchem Hauſe zu geſtatten und zu verſprechen, ſondern ihn nur ſo lange im Hauſe zu behalten, bis dieſer äußerſte Grad der Armuth durch angeſtrengte außerordentliche Arbeit und Verdienſt gehoben worden iſt. Hat die Familie ſich ſo weit erhohlt, und ſo viel verdient, daß ſie es unternehmen kann, wieder eine eigene Wohnung und Wirthſchaft zu haben, ſo muß ſie das Haus verlaſſen. — Doch iſt zu bemerken: daß in dieß Haus auch noch andere Armen bloß zum Arbeiten hinkommen können, wenn es nicht an Platz fehlt.

*) Im Armenreglement von Altenburg §. 65. wird auf 1000 Menſchen 1 für das Armenhaus gerechnet.

b) In ſehr großen Städten muß es nicht bloß ein ſolches Armenarbeitshaus geben, ſondern einige; aber ſie dürfen doch durchaus nicht die einzige Art der Arbeitshäuſer daſelbſt ausmachen: ſonſt werden ſie unvermeidlich einen gar zu großen Umfang annehmen müſſen; und dieß ſchadet theils nothwendig ihrer Nützlichkeit, weil es die ſorgfältige Verwaltung derſelben erſchwert, theils könnte das Zuſammenſeyn ſo ſehr vieler Menſchen an einem Orte in mediciniſch-policeylichen Hinſichten leicht nachtheilig werden. — Doch mögen die verſchiedenen einzelnen Arbeitshäuſer alle nur gleichſam Abtheilungen des einen, großen Haupt-Armenarbeitshauſes ſeyn: damit die Verwaltung aller insgeſammt harmoniſcher ſey.

c) Was die locale Einrichtung eines ſolchen Hauſes im Aeußern und Innern anbetrifft, ſo wird es vor allem auf hinreichenden Raum und auf Sorge für möglichſte Reinlichkeit und Geſundheitspflege ankommen. Das Gebäude ſelbſt ſey daher an einem hohen, wenigſtens trockenen, freyen, luftigen Ort, außen vor der Stadt, oder in den Vorſtädten, in einem zweckmäßigen, freundlichen Style erbaut *).

Vergl. Ohngefähre Beſchreibung und Zeichnung von einem öffentlichen Armen- und Arbeitshauſe, von Stubenrauch; in den Samml. nützl. Auff. und Nachr. die Baukunſt betreff. B. III. Nr. 5.

*) Höchſt widerſinnig iſt es, Prachtgebäude zu ſolchem Zweck zu bauen, wie ſchon oft geſchehen iſt.

Die Arbeitsſäle müſſen groß und geräumig und nicht nur mit gehöriger Heitzung im Winter, ſondern beſonders auch mit einer Veranſtaltung, wodurch die durch das Zuſammenſeyn ſo vieler Perſonen, in ſchmutzigen Kleidern, und von den niederſten, der Reinlichkeit eben nicht befliſſenen Ständen verdorbene Stubenluſt herausgelaſſen und dagegen friſche Luſt hereingebracht werden kann, verſehen ſeyn. Die Anzahl und Größe dieſer Säle muß ſich theils nach der Zahl der Armen und Arbeiter, die ſie gewöhnlich zu faſſen haben, theils nach der Verſchiedenheit der Hauptarbeiten richten, die daſelbſt verrichtet werden ſollen, und die einander ſtören würden, wenn ſolches in einem und demſelben Saale geſchähe. Sehr nützlich, und eine ſehr große Ermunterung zum Fleiß wird es dabey auch ſeyn, wenn man jede Familie mit einander, die Eltern mit den Kindern zuſammen, in einem Saale arbeiten läßt. — Beſondere Speiſeſäle braucht man in der Regel nicht: man kann die Arbeitsſäle zugleich mit dazu gebrauchen, wenn nähmlich nicht bey den Arbeiten eine Menge großer Maſchinen und Geräthe nöthig ſind, die viel Platz wegnehmen: denn dann iſt es freylich nöthig, jene beſonders zu haben. Wo aber, außer den in dergleichen Hauſe arbeitenden Armen, auch noch Andere bloß geſpeiſet werden, da ſind beſondere Eßſäle vollends durchaus unentbehrlich. Zur eigentlichen Wohnung für die Armen muß nur eine gehörige Anzahl von kleinen Logis vorhanden ſeyn, die theils bloß aus einer Stube, — wo dann einige unver-

heyrathete Männer, oder Weiber beyſammen wohnen, — theils allemal aus 1 Stube und 1 Kammer beſtehen, welche letztere Art immer eine ganze Familie inne hat. Große gemeinſchaftliche Schlafſäle zu haben, iſt aus mediciniſch-policeylichen Gründen nicht gut. Dann muß aber auch noch für die nöthigen Gewölbe, Schuppen und andere Gebäude zur Aufhebung der Arbeitsmateriale, und Inſtrumente, und Maſchinen zu den Arbeiten, die hier verrichtet werden ſollen, und zur Aufbewahrung der verfertigten Waaren geſorgt werden; ingleichen darf es nicht an einem großen freyen Hofraum, und wenn es ſeyn kann, auch nicht an einem großen Baum- und Küchengarten bey dem Hauſe fehlen.

Eine hauptſächliche Sorgfalt aber verdienet die Anlage der Feuerſtellen jeder Art in dergleichen Gebäuden, theils in Rückſicht auf die möglichſt größte Holzerſparung, theils in Rückſicht auf gehörige Feuerſicherheit und Verhütung des Rauchens.

Vergl. Graf Rumford über Kaminfeuerheerde, nebſt Vorſchlägen zu Verbeſſerung derſelben, um Brennſtoff zu ſparen, und das Rauchen der Schornſteine zu verhüten ꝛc. in ſ. kl. ökon. polit. Schriften. B. I. Verſuch 4. B. II. Abth. I. *) S. 371-460.

*) Unſterblich ſind die Verdienſte dieſes um das Armenweſen überhaupt allerhöchſt verdienten Mannes um die beſſern Einrichtungen der Feuerungen, wovon §. 15. beſonders bey den Speiſeanſtalten die Rede ſeyn wird. Er brachte es damit in München ſo weit,

Die Schriften über die Holzſparkunſt, §. 238 - 241. der 2ten Abtheil. des 1ſten Bandes meines Handbuchs der ökonomiſchen Literatur *).

d) Was über die Speiſung, welche die Armen in dergleichen Arbeitshäuſern erhalten müſſen, zu bemerken iſt, davon werden wir in der Folge noch beſonders bey den eigentlichen Speiſungsanſtalten für Arme ſprechen. Die allgemeinen Grundſätze, die hierüber bey letztern befolgt werden, ſind auch auf dieſe Arbeitshäuſer völlig anwendbar. Die Speiſung beſteht übrigens aus einer gewiſſen täglichen Zutheilung an Brot, Rumfordſcher Suppe, und zu Zeiten auch einer gewiſſen Quantität Fleiſch **). Und da einmal im Ar-

daß die ganzen Koſten der, zur Speiſung von 1000 Perſonen nöthigen Feuerung täglich nur 12 Kreuzer Holzaufwand betrugen! A. a. O. Th. I. S. 71. 72. Er erſparte durch ſeine Einrichtungen in der Regel $\frac{7}{8}$ an Holz.

*) Daß von den neuen Thermolampen und Phoskopen für große öffentliche Anſtalten nichts zu erwarten ſey, — darüber iſt man jetzt wohl ziemlich gewiß.

**) Wenn man in Gordens England, Wales rc. Th. V. S. 93 die Küchenzettel der engliſchen Werkhäuſer lieſt, und findet, daß im Arbeitshauſe zu Schrewsbury zum Frühſtück Fleiſchbrühe, oder abwechſelnd Milchſuppe, zum Mittagseſſen wöchentlich fünfmahl Fleiſch mit Gemüſe, einmahl Brot mit Käſe, und einmahl Cartoffel- oder Mehlklöße, oder 1 Pfund

beitshauſe große Anſtalten zur Speiſung getroffen werden müſſen, ſo kann man daſelbſt nicht nur noch alle die Armen, die daſelbſt nur arbeiten, nicht aber wohnen, ſondern auch noch andere, den eine ſolche Unterſtützung helfen kann, mit Speiſe verſorgen. Und können auch nicht alle auf einmal ſpeiſen, ſo müſſen ſie theilweiſe, nach und nach, zu Tiſch kommen. Wir erinnern hier nur noch, daß die Koſten dieſer Speiſung neuerlichſt durch die Erfindungen holzſparender Küchenfeuerungen, und neuer zweckmäßiger Speiſen ſelbſt, beſonders der Rumfordſchen Suppe, ebenfalls wiederum ganz vorzüglich durch die unſterblichen Verdienſte des Grafen Rumfords ungemein verringert worden ſind *).

e) In einigen Arbeitshäuſern erhalten die Armen auch eine eigene **Kleidung**, die aber ja nicht etwan mit der beſondern Kleidung, welche man in Zuchthäuſern

kleiner Weitzenkuchen mit Milch; zum Abendeſſen aber abwechſelnd bald Fleiſchbrühe, bald Erbſen, bald Milchſuppe oder Cartoffeln den Armen gereicht werden, ſo ſieht man wohl ein, daß dieſe Werkhäuſer gern und ſtark beſucht ſeyn müſſen. In Deutſchland dürften wir nur auch ſolche Speiſung in Arbeits- und Werkhäuſern geben, um hier und da ſehr bald die halbe Stadt zu bewirthen zu haben.

*) Die Rumfordſche Suppe koſtete für 1200 Perſonen im Arbeitshaus zu München, des Mittags 1 Pfund Sterl. 15 Schill. 2¼ P., als aber Cartoffeln dazu kamen, nur 1 Pf. 7 Schill. 6¾ P.

den Zücht- und Sträflingen gibt, um dieſelben daran kenntlich zu machen, zu verwechſeln iſt. Jene wird bloß darum gegeben, um die Armen auch in dieſer Rückſicht zu unterſtützen: und es kommt dabey bloß darauf an, daß ſie warm, dauerhaft, und möglichſt wohlfeil ſey *).

f) In Rückſicht der Arbeiten ſelbſt, die im Arbeitshauſe verrichtet werden ſollen, können wir als allgemeine Grundſätze nur folgende empfehlen:

1) Man wähle an ſich leichtere, einfache bald zu erlernende Arbeiten, und ſolche, die in Gemeinſchaft verrichtet werden können und müſſen; und in den man alle Gattungen von Armen, Weiber, Männer und Kinder verſchiedentlich beſchäftigen kann **), jede nach ihren Kräften.

2) Solche, die unter ſich einen gewiſſen Zuſammenhang haben, indem ſie nur ein- oder nur einige wenige Materialien bearbeiten, und alle zu einer und derſelben

*) Graf Rumford wußte auch ſie ſo vortheilhaft einzurichten, daß er den Auftrag erhielt, 700 Armenkleidungen nach Verona zu ſchicken, die im Münchner Arbeitshaus verfertiget worden waren.

**) Sie können dann deſto eher Familienweiſe arbeiten, welches, wie wir oben erinnerten, gewiß ſehr den Fleiß ermuntert. Auch die kleinſten Kinder verlangen dann nach Arbeit: z. B. beym Spinnen.

Hauptarbeit, und Gewerbe gehören *): dann iſt mehr Ordnung hier möglich **).

3) Solche, welche die Producte nur bis zu einem gewiſſen Grade, nicht bis zur letzten Form bringen und verarbeiten; und

4) zu Anfang beſonders ſolche, deren rohe Materialien nicht von ſehr großem Werthe und Preiſe ſind ***), weil zu Anfang unſtreitig viel von den Leuten verdorben wird. Als ſolche Arbeiten empfehlen ſich nun: Spinnen, und alles Zubereiten des Flachſes, Hanfes, und der Wolle, leichte Weberreyen von grobem Tuche, Tüffel, oder grober Leinewand, u. dergl. Das Band-, Schnüre- und Gurtemachen, das Fuß- und andre Dek-

*) Doch hat man häufig darauf gedrungen, daß man nicht ſolche Arbeiten wählen möchte, die ſchon von den im Orte befindlichen Gewerbsleuten betrieben würden, um nicht mit dieſen in Colliſion zu kommen; vergl. Verhandl. der Hamb. Geſellſch. zur Bef. der Künſte rc. B. I. S. 185. Allein, mich däucht, daß dieß zwar, wenn es ſeyn könne, beachtet zu werden nützlich, aber durchaus nicht nothwendig ſey.

**) Das Münchner Arbeitshaus war bloß ein Werkhaus für Armentücher. — Das beſte Material für Arbeitshäuſer geben Flachs, Hanf, und Wolle ab: auch kleine Kinder und Alte können ſie verarbeiten.

***) Das Münchner Arbeitshaus verlor in den erſten 3 Monathen über 3000 Gulden an Hanf und Flachs, welche durch die anfängliche Ungeſchicklichkeit der Arbeiter verdorben wurden. Rumford, I, S. 64.

ken-Bereiten, Handſchuh, Filzſchuh ꝛc., auch Siebe, ferner Pappenarbeiten zu verfertigen, ferner Hornarbeiten, als Knöpfe und Pfeifenſtücke aus Horn zu drehen, auch feine Holzarbeiten, auch Apotheker- und Schwefelhölzer zu ſchneiden, Bleyſtifte, Röthel, Schieferſtifte, und Schiefertafeln zu bereiten, das Netzeſtricken, das Knütten von Pantalons, Röcken und Kamiſölern mit großen Stichen, das Flechten von Drath, Baſt, Binſen, Stroh, Pferdehaaren und Weiden, u. ſ. w.

S. Wehrs a. a. O. S. 399 — 402.
Mein Handbuch der Staatswirthſchaft Abth. II. B. I. S. 244. 45. von Induſtrieſchulen.

5) Man ſuche den Betrügereyen und Diebereyen, die die Arbeiter an den Materialien, und gefertigten Waaren häufig begehen könnten, möglichſt vorzubeugen. Man gebe ihnen erſtere ſtets nach Maaß und Gewicht, und halte ſehr genaue Regiſter über ſie und die gelieferten Arbeiten, deren Inhalt am rohen Material auch bey der Ablieferung ſtets gehörig unterſucht werden muß.

6) Man ſorge für einen gehörigen Uebergang von einer leichtern Arbeit zur ſchwerern, in der die Leute erſt unter- und abgerichtet ſeyn müſſen, ehe ſie dazu zuzulaſſen ſind; und zeichne auch die Fleißigſten und Geſchickteſten auf eine zweckmäßige Weiſe aus *). Zu dem

*) Dieſe aber, wie man empfohlen hat, a parte arbeiten zu laſſen, in eignen Sälen und Zimmern, ſcheint darum nicht rathſam zu ſeyn, weil ſie alsdann den andern nicht helfen können, wenn es dieſen irgendwo

Unterricht aber müſſen einige Werkmeiſter, oder Lehrer angeſtellt ſeyn, die zugleich Aufſeher über die Arbeiter ſind.

7) Ueber die ſämmtlichen von allen Arbeitern in einer Woche gelieferten Arbeiten werden Tabellen gehalten, wo der Nahme des Arbeiters, das was er, und das, wozu er es bearbeitet hat, angegeben, auch der Lohn, den er dafür erhalten hat, bemerkt iſt.

Vergl. z. B. die Arbeitstabellen aus dem Arbeitshauſe zu Hannover, in Wehrs Aufſätzen: am Ende u. S. 405.

8) Dieſer Lohn ſelbſt darf weder zu gering, noch zu hoch ſeyn; im erſtern Fall wäre es nicht möglich, daß die Armen nach und nach wieder aus ihrer großen Armuth gezogen werden könnten; und im letztern Fall würde das Armenarbeitshaus eine gar zu bequeme Zuflucht für Arme ſeyn *). Allerdings muß er ſich aber auch nach dem Abſatze richten, den die gefertigten Arbeiten haben können. Den im Hauſe wohnenden Armen

fehlt: oder wenigſtens müßte man einige von ihnen als Lehrer und Aufſeher der andern in den gemeinſchaftlichen Arbeitsſälen laſſen; wenn man von der Trennung der geſchickteſten beſten Arbeiter von den übrigen den allerdings bedeutenden Vortheil haben wollte, daß man von jenen die feinern, beſſern Manufacturarbeiter verrichten laſſen könnte. — In München erhielten die beſten, fleißigſten Arbeiter eine beſondere beſſere Kleidung, bildeten eigne Claſſen, u. ſ. w.

*) Doch gibt es auch Armenhäuſer, wo ſie gar keinen Arbeitslohn erhalten: — das iſt aber nicht gut.

wird er am beſten wöchentlich bezahlt; die Andern aber, die nur zur Arbeit hinkommen, erhalten für jede abgelieferte Arbeit einen Lohnzettel, worauf die Taxe beſtimmt iſt, die ihnen dafür, als verdienter Lohn, bezahlt werden ſoll, und dann, gegen Einlöſung des Zettels, wirklich baar bezahlt wird; worauf ein Jeder wieder Material zu neuer Arbeit erhält.

9) Sehr heilſam iſt es für den Fleiß der Armen, ihnen ein gewiſſes, jedoch nicht allzu großes Tagewerk vorzuſchreiben.

g) Was die Behandlung der Armen in dieſen Arbeitshäuſern anlangt, ſo ſuche man vor allem das in ihnen, vorzüglich, wenn ſie Bettler waren, faſt völlig erſtickte Selbſtgefühl, wieder zu erwecken, und einen gewiſſen Grad von Zufriedenheit mit ihren Umſtänden in ihnen zu Wege zu bringen. Dadurch, daß man ſie in Rückſicht ihrer äußern Umgebungen, als Wohnung, Kleidung u. dergl. in einen Zuſtand verſetzt, der von ihrem vorigen Leben ganz verſchieden iſt, in welchem ſie ſich alſo wohl befinden, wozu denn ganz vorzüglich die ſtrengſte Sorge und Aufſicht für und auf die möglichſte Reinlichkeit im Aeußern derſelben höchſt wichtig iſt *), wird man ſchon ſehr viel hierbey gewonnen haben, und durch ein bey allem Ernſte doch ſtets menſchenfreundliches, gütiges

*) Täglich zweymahl müſſen alle Säle gelüftet und gereiniget, und einmahl früh und einmahl Mittags muß auch darin geräuchert werden.

Betragen gegen ſie, welches nur im Nothfall, ſobald man offenbar ſieht, daß man damit nicht zum Zweck kommen kann, in unerbittliche Strenge ſich verwandeln muß, wird man dieſen ſeinen Zweck vollkommen erreichen, und zugleich die Liebe und das Zutrauen der Armen gewinnen *). Werden ſie hingegen gleich anfangs beym Eintritt ins Arbeitshaus mit Härte und Verachtung, als niedrige Geſchöpfe behandelt, ſo iſt es nicht zu vermeiden, daß ſie nicht daſelbſt weit mehr moraliſch verſchlimmert, als verbeſſert werden, und daß ſie folglich nicht der Anſtalt durch Liſt, Betrug, Faulheit, und Ungehorſam zur größten Laſt fallen ſollen. Es muß daher zwar Strafen für Faulheit und Ungehorſam auch ſchon in dergleichen Armenhauſe geben, als z. B. Entziehung der Koſt, des Arbeitslohns auf einige Zeit, oder ſelbſt kleine körperliche Züchtigungen: allein zu viel darf hier nicht geſtraft werden, ſondern Menſchen, die mit kleinen Strafen gar nicht zu beſſern ſind, muß man ſodann gleich aus einem ſolchen Armen-Arbeitshaus entfernen, und zu der Zwangsarbeit bringen.

Wie viel in dieſer Rückſicht auf die Inſpectoren des Arbeitshauſes, vorzüglich auf die unmittelbaren Aufſeher ankommt, ſieht man bald ein. Nicht zu vergeſſen

*) Graf Rumford ſagt, daß während der erſten fünfjährigen Dauer des Arbeitshauſes zu München kein Schlag an einen Armen unter den Arbeitern gegeben worden ſey; a. a. O. Th. I. S. 46.

iſt hierbey aber noch, daß man auch durch Sorge für die Religioſität der Armen auf ihre moraliſche Beſſerung wirken müſſe. Allerdings müſſen daher Morgens und Abends ganz kurze zweckmäßige Gebete und Lieder gehalten und geſungen werden.

h) Der Ertrag der ſämmtlichen Arbeiten, die das Haus liefert, wird, wenn dieſelben abgeſetzt worden ſind, ſtets ſorgfältig berechnet, und zu deſſen Ausgaben verwendet. Sorgt man nur dafür, daß die Arbeiten ſtets ſichern, guten Abſatz haben *), und wird fleißig gearbeitet, ſo kann derſelbe ſehr beträchtlich ſeyn, und in der Folge, wenn alles recht in Gang gebracht iſt, ſelbſt einen ganz reinen Ueberſchuß des Ertrags der ganzen Anſtalt gewähren, der ſodann an die allgemeine Armencaſſe abgeliefert wird.

i) Zu gewiſſen Zeiten muß an die Haupt-Armendirection von dem Arbeitshauſe Rechnung abgelegt werden **).

*) Man muß deßhalb ſuchen, anſehnliche Beſtellungen auf einmahl zu erhalten.

**) Das militäriſche Arbeitshaus in München, welches, wie wir ſchon bemerkt haben, ein Werkhaus für Armentücher war, brachte in den erſten 6 Jahren ſchon 100,000 Gulden reinen Gewinn, und der Betrag der abgeſetzten Waaren war ½ Mill. Gulden. Rumford a. a. O. I. S. 105. — In Kiel betrug der Verkauf der von den Armen gefertigten Waaren im erſten Jahr 1293 Mark, im vierten ſchon 6424 Mark 15 Schill. Niemann a. a. O. S. 60.

k) Die Koſten der Errichtung und Einrichtung, und die Ausgaben der jährlichen Unterhaltung eines ſolchen Arbeitshauſes ſind aber auch freylich höchſt beträchtlich; zuerſt vorzüglich die Erbauung deſſelben, die Anſchaffung der Meubeln und Geräthe, und Maſchinen, die jährliche Unterhaltung derſelben und des Gebäudes, die jährliche Anſchaffung neuer Maſchinen und Inſtrumente, der Arbeitsmaterialien, die Koſten der Speiſung und Kleidung der Armen, und der Heitzung; ferner die Auslagen des Arbeitslohns, die Beſoldungen der Officianten und dergleichen *).

l) Endlich wiederhohlen wir hier nochmals, daß in gewiſſer Rückſicht, nähmlich in ſofern, als die Invaliden bloß als Arme anzuſehen ſind **), auch die Invaliden-

*) Zu dem Münchner Arbeitshaus ſchoß die Kriegscaſſe erſt 150,000 Gulden Capital vor, welches nachher bis auf 250,000 Gulden vermehrt wurde. — Hr. v. Rochow ſchlägt die Errichtungskoſten eines Arbeitshauſes, auf 60 Menſchen berechnet, auf 12,573 Rthlr. an, und die jährliche Unterhaltung auf 2670 Rthlr. Ueber Armenanſtalten a. a. O. Rulfs über Zuchthäuſer rechnet für 250 Perſonen jährlich auf 6518 Rthlr. — Beide ſprechen aber nur von Zwangsarbeitshäuſern. Für die Errichtung, ohne Gebäude und Ländereyen, rechnet Rulfs, 10000 Rthlr.

**) Denn andre Invaliden, beſonders die nicht gemeine Soldaten waren, werden anders nach ihren Qualitäten, in Aemtern und Bedienungen verſorgt; oder aber ein Theil wird auch in Invalidencompagnien gehalten,

häuſer, die zur Aufnahme der invaliden gemeinen Soldaten beſtimmt ſind, wenigſtens als eine Art von Beſchäftigungshäuſer eingerichtet werden müßten. In denſelben nähmlich müßte, ohne die hier ſo ſehr nöthige Rückſicht auf das Alter und das um den Staat erworbene Verdienſt dieſer Claſſe von Hülfsbedürftigen, die man durchaus nicht den gewöhnlichen Armen gleichſetzen darf, — zu überſehen, — doch die Einrichtung getroffen ſeyn, daß die darin aufgenommenen, mit guter, bequemer Wohnung, Koſt, Kleidung und einem baaren, gehörigen Jahrgelde verſorgten ehemaligen verdienten Kriegsmänner, leichte, mühloſere, und mehr beſchäftigende als anſtrengende Arbeiten vornehmen, deren Ertrag zu den Einnahmen dieſer Inſtitute verwendet würde *).

und bleibt ſo in militäriſchen Verhältniſſen: hier iſt nur von den alten, armen, hülfsbedürftigen gemeinen Invaliden die Rede. Die zu Krüppeln gemachten, ganz abgelebten, und Kranken aber gehören für die Spitäler, ſ. in der Folge.

*) Sie können nur verlangen, daß ſie der Staat nicht betteln gehen laſſe; nicht daß er ſie füttere, ohne daß ſie die Hände regen wollen. — Haben ſie Penſion, ſo können ſie ſie auch bey den Ihrigen verzehren, oder hier im Hauſe. — Aber arbeiten müſſen ſie noch, — ſo viel ſie ohne Beſchwerde können. Doch ſ. von den engliſchen Invalidenanſtalten, §. 20. — Eben dieß gilt von den Verſorgungsanſtalten für alte Bergleute.

Vergl. mehr: Ueber Invalidenhäuſer und Betteley. Berlin, 1788. 8. 3 Gr.

Anmerkung über die Verſorgung der im Kriegsdienſt grau gewordenen Menſchen. Berlin, 1787. 8. 3 Gr.

Vorſchläge zu beſſerer Verſorgung der invaliden Soldaten, in den Jahrb. der preuß. Monarchie, 1800, May. S. 388 f. Juni, S. 479 f.

§. 12.

2) Von ſolchen Arbeitshäuſern, in welchen die Armen nur arbeiten, nicht wohnen; und von bloßen Arbeitsanſtalten für die Armen ohne Arbeitshäuſer.

Die meiſten dieſer Grundſätze und Bemerkungen gelten nun faſt ganz auch 1) von den Arbeitshäuſern, in welchen keine Armen wohnen, ſondern wohin ſie nur zur Arbeit kommen, wo ſie dieſelbe gemeinſchaftlich verrichten, und dabey, wie wenigſtens gewöhnlich der Fall iſt, mit Mittagskoſt verſehen werden. Es gibt daher in dergleichen Arbeitshäuſern nur große Arbeits- und Eßſäle, die im Winter geheizt werden. Außer der Wohlthat dieſes Aufenthalts in geheizten Stuben, außer der Koſt, die ſie da erhalten, ziehen dieſe Armen, wie wir oben erinnerten, vorzüglich den Hauptvortheil aus ſolcher Anſtalt, daß es ihnen nie an Arbeit fehlen kann, indem ſie hier Gelegenheit, Material, Geräth und Unterricht dazu erhalten. Ihr Arbeitslohn wird ihnen nach einer billigen Taxe wöchentlich oder ſtückweiſe für

jede gelieferte Arbeit ausgezahlt. Außerdem erhalten ſie aber auch noch vielleicht theils einen Beytrag zu ihrer Miethe, der aber an den Hauswirth ſelbſt abgegeben wird; theils auch wohl ein baares Wochengeld. Letzteres darf aber durchaus nur den Armen gegeben werden, die wirklich zur Arbeit in das Haus kommen.

Solcher Arbeitshäuſer muß es nun in großen Städten mehrere, und zwar in die verſchiedenen Gegenden derſelben vertheilte geben, damit die Armen nicht alle gar zu weit darnach zu gehen, und dazu alſo nicht viel Zeit zu verſäumen brauchen. Auch iſt die Aufſicht auf dergleichen Anſtalt nicht ſo ſchwierig, wenn letztere kleiner iſt, als wenn ſie ſehr groß iſt: — alle dieſe Häuſer aber ſtehen unter der Armendirection.

An dieſelben müſſen durchaus alle diejenigen, welche ſich als Dürftige aus Mangel an Arbeit und Verdienſt zu Allmoſen melden, gewieſen, und es darf ihnen dann, wie nicht genug wiederhohlt werden kann, nicht anders, als unter der Bedingung, in einem dergleichen Hauſe Arbeit zu nehmen, irgend eine Unterſtützung verwilliget werden *). Solche Arme, die

*) Vortrefflich, und ſehr empfehlungswerth iſt auch die Verordnung in München, daß jeder wandernde Handwerksburſche, der dahin kommt, und keine Arbeit findet, die Stadt ſogleich verlaſſen, oder im Arbeitshauſe arbeiten muß, wo er Arbeit, und etwas Geld erhält, und dadurch in den Stand geſetzt wird, weiter zu reiſen, oder ſich ehrlich zu unterhalten,

nicht *im* Stande ſind, das Haus ſelbſt zu beſuchen, *können* ſich die Arbeit und das Eſſen in ihre Wohnung *hohlen* laſſen, gegen einen Zettel, auf welchem aber jedesmal das Datum bemerkt, und welcher täglich an das Haus abgegeben werden muß, um Betrügereyen zu verhüten *).

In dergleichen Arbeitshäuſern, die man nun auch wohl in männliche, wo bloß Männer, und in weibliche, wo bloß Weiber arbeiten, um Unordnungen und Störungen zu vermeiden, abtheilen, oder in welchen man die Männer wenigſtens von den Weibern trennen könnte, mögen nun noch mannichfaltigere Arbeiten als in der erſtern Art von Arbeitshäuſern verrichtet werden. Jeder arbeite darin das, was er zu arbeiten verſteht; und kennt er gar keine Arbeit, ſo erhalte er Unterricht in einer ſolchen, zu der er ſich am beßten zu ſchicken ſcheint. Hat man aber die Geſchlechter in dergleichen Häuſern getrennt, ſo werden daſelbſt auch häufig wohl nur einerley Arbeiten, wie ſie für jedes Geſchlecht paſſen,

bis er Arbeit erhält. S. Kumford a. a. O. Th. I. S. 59. Vergl. Armen-Reglement für Sachſen-Altenburg §. 287-99.

**) Viele ſogen. ſchaamhafte Arme, d. h. beſonders — Verarmte aus den vornehmern Ständen, — laſſen vielleicht auch aus dieſen Arbeitshäuſern Materialien zur Arbeit hohlen, und nehmen den Arbeitslohn dafür. Die Direction muß, wenn ſie dergl. Leute kennt, ihnen gern dieſe geheime Unterſtützung zugeſtehen.

jedoch ſehr im Großen, vorgenommen; und ſo hat man z. B. bloße Spinnhäuſer, wo arme Weiber bloß Spinnarbeit verrichten.

Vergl. die Flachsſpinnerey der Armen des weiblichen Geſchlechts der Stadt Münſter, mit 2 Bogen Formular-Tabellen. Münſter, 1804. 4. 8 Gr.

Wo die Weiber arbeiten, da können auch die Kinder mit hingebracht werden; und daß weibliche Arbeitshäuſer und Stuben weibliche Aufſeherinnen und Lehrerinnen, männliche aber Männer zu Aufſehern und Lehrern haben müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Unſtreitig hat dieſe Art von Arbeitshäuſern vor der erſtern (§. 11.) das voraus, daß ſie weniger koſtbar iſt, da ſie keine Armen-Logis nöthig hat; und daß ſie alſo weit mehr ausgebreitet werden, und eine ungleich größere Anzahl von Armen unterſtützen kann, als jene: doch macht ſie letztere aus dem S. 119 angegebenen Grunde deßhalb nicht überflüſſig, ſondern beide ſind gleich nöthig; und in kleinern Städten, wo man die letztere Art nicht entbehren kann, läßt ſich die andre recht wohl mit derſelben verbinden.

2) Was aber diejenigen Arbeitsanſtalten anlangt, wo gar nicht gemeinſchaftliche Arbeitshäuſer und Stuben vorhanden ſind, ſondern welche nur in einer Art von Comptoirs oder Bureaus für arme Arbeiter, die Arbeit ſuchen, und für die, die der Arbeiter bedürfen, beſtehen; wo alſo beide Gelegenheit finden, jene mit Arbeit, und auch wohl mit Material dazu, dieſe mit Arbeitern ver-

ſorgt zu werden, ſo ſind dieſelben zwar nicht zu verwerfen, — wenn und in ſofern neben ihnen noch andere Arbeitsanſtalten für Arme beſtehen; aber allein können ſie nicht für zureichend gehalten werden *), ſelbſt wenn auch eine Allmoſen-Austheilung damit verbunden wäre: weil ſie nähmlich die ganz arme Claſſe nicht hinlänglich unterſtützen, für die noch weit mehr gehört, als bloß die Verſorgung mit Arbeit.

Dabey haben ſie auch noch zweyerley andre Gründe gegen ſich: a) die S. 117. gemachte Erinnerung, daß man keine gehörige und ſolche Aufſicht über die dabey verſorgten Armen halten könne, um ihnen zweckmäßig zu helſen, und auch nicht von ihnen betrogen zu werden **); b) daß die Aufmunterung, und Nacheiferung des Fleißes wegfällt, die bey dem Arbeiten in Gemeinſchaft Statt findet. — Dieſe Gründe überwiegen die Vortheile, die man von dergleichen Anſtalten in ſofern rühmt, daß dieſelben theils weniger koſtbar ſeyen, indem ſie alle Koſten der Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, der Haltung vieler Officianten, u. dergl. erſparten, und folglich in ihrer darum möglichen weitern Ausbreitung

*) Auf dem Lande aber könnten ſie ſehr heilſam ſeyn. S. Note **. S. 144.

**) Dieſer Grund iſt auch denen vorzulegen, die eine hinreichende Unterſtützung durch baare Austheilungen, und Zahlungen den Armen bey dergleichen Anſtalten verſchaffen zu können glauben.

einer größern Anzahl von Armen nützlich ſeyn könnten; theils, daß dabey alle die Unordnungen und Störungen vermieden würden, die bey gemeinſchaftlichen Arbeiten unvermeidlich ſeyen.

Ganz vorzüglich nützlich würden dergleichen Arbeits-Comptoirs, neben andern Arbeitsanſtalten, in großen Fabrikſtädten ſeyn, wenn ſie vielleicht von Fabrikunternehmern ſelbſt gemeinſchaftlich daſelbſt errichtet, und unterhalten würden; die dadurch eine Menge Arbeiter, an den es ihnen meiſt fehlt, ſich verſchaffen könnten, welche nicht einmal in ihren Fabriken ſelbſt, und auch nicht in eignen Arbeitshäuſern zu placiren wären, ſondern bey ſich zu Hauſe arbeiteten. Wenigſtens kann man den Armen niemals zu viel Arbeit verſchaffen.

§. 13.

bb) Von Zwangsarbeits- oder Werk-Landarbeitshäuſern.

Macferlan a. a. O. S. 320 f.

Verhandlungen der Hamb. Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und Gewerbe, über die anwendbarſten Vorſchläge zu zweckmäßigen Arten von Zwangsarbeiten für faule und widerſpenſtige Arme beiderley Geſchlechts; in den Verhandlungen und Schriften der Hamb. Geſ. B. I. S. 177—212.

Nachricht von dem Zucht- und Arbeitshauſe zu Pforzheim, im Journal von und für Deutſchland 1788. S. 298.

Nachricht von dem Wernigeroder, in Wagemanns Mag. B. IV. S. 381 f.

François de Neufchateau Circulare an die Central-Departements-Verwaltung über die Zwangsarbeitshäuſer; vom 22. Aug. 1798. in Wagnitz Ideen zu Verbeſſ. der Crim. Anſt. Samml. III. N. I.

Rulf, A. F., Vorſchläge zur vortheilhaften Errichtung und Einrichtung der Werk- und Zuchthäuſer, 2te Aufl. Göttingen, 1785. 8. 12 Gr. *).

Zweifel über die Abh. des Hrn. Rulfs die Errichtung und Einrichtung der Werk- und Zuchthäuſer betreff., von H. L. H. D. Milching. 1784. 4.

Beantwortung der Zweifel, welche der Kaufmann Milching über meine Abh. die Einrichtung der Werk- und Zuchthäuſer betreff., bekannt machen laſſen. Göttingen, 1785. 8.

Von dieſen zeitherigen freywilligen Arbeitshäuſern und Anſtalten ſind nun ſehr wohl die Zwangsarbeits- oder eigentlich ſogenannten Werkhäuſer, dergleichen auch meiſt immer die ſogenannten Landarbeitshäuſer ſind, zu unterſcheiden.

Unter Zwangsarbeitshäuſern nähmlich verſteht man, nach S. 112 die Arbeitsanſtalten, in welchen bloß die liederlichen, faulen, bösartigen, widerſpenſtigen, in den gewöhnlichen Arbeitshäuſern nicht zur Raiſon zu bringenden Armen zwanghaft zur Arbeit, ohne Lohn dafür zu bekommen, angehalten werden ſollen, um ſie theils zur Arbeit überhaupt wieder zu gewöhnen, theils um ihrer Betteley und Vagabonderey zu ſteuern.

*) Betrifft zwar vorzüglich die eigentlichen Zuchthäuſer; enthält aber auch für Werkhäuſer viel Gutes.

Der Aufenthalt in denſelben iſt daher auch ſchon ſelbſt zwanghaft. Die Armen der bezeichneten Art werden nähmlich entweder ſo, wie ſie frey aufgefunden werden, als liederliche Bettler, und Vagabonden, oder wie ſie von den gewöhnlichen Arbeitshäuſern, in denen man nicht fertig mit ihnen werden konnte, wo ſie ſich zur ordentlichen Arbeit nicht verſtehen wollten, angezeigt und abgeliefert werden, mit Gewalt zu dieſer Zwangsarbeit, in dieſe Zwangsarbeitshäuſer gebracht: wobey es denn vorzüglich darauf ankommt, ſie theils zu einer unangenehmern und beſchwerlichern Arbeit, theils zu größerer Anſtrengung bey der Arbeit, und zwar unter ſtrengerer Aufſicht, und unter Androhung und Vollziehung härterer Strafen des Ungehorſams und der Faulheit, anzuhalten, als dieß im gewöhnlichen Arbeitshaus geſchiehet. Da ſie aber doch nicht eigentlich, als Verbrecher, ſelbſt nicht einmal als wirkliche Sträflinge anzuſehen, da ſie nicht zur Strafe, ſondern nur mit Zwang, um nicht durch ihre Betteley dem Publicum zur Laſt zu fallen, hier arbeiten ſollen; ſo hat man dergleichen Zwangsarbeit und Zwangsarbeitshäuſer doch gar ſehr von der eigentlichen Zuchthausarbeit und den Zuchthäuſern, wo Verbrecher und Züchtlinge zur Strafe zwanghaft arbeiten müſſen, und ſelbſt von den der Criminaljuſtiz ſchon oft vorgeſchlagenen Beſſerungshäuſern zu unterſcheiden.

S. mein Handbuch der Staatswirthſchaft B. I. Abth. I. §. 43. S. 275. 76.

Und hieraus folgt denn: a) daß man nicht wohl thut, dergleichen Zwangsarbeitshäuſer unmittelbar mit den Zuchthäuſern und Strafanſtalten zu verbinden, weil ſonſt leicht die in jenen aufgenommenen Arbeiter mit den Züchtlingen verwechſelt werden würden, welches, da auf letzteren von ihrem Aufenthalt im Zuchthauſe meiſt eine gewiſſe Makel ihres guten Nahmens haften bleibt, der bürgerlichen Ehre jener nachtheilig, und ſomit ihrer moraliſchen Verbeſſerung gewiß hinderlich ſeyn möchte. Denn es würde ihnen das Zutrauen ihrer Mitbürger rauben: und dieß wäre mehr, als ſie noch verſchuldet haben. Eben darum würde man auch die Armen weit widerſpenſtiger finden, wenn man ſie in dergleichen Häuſer bringen wollte; und man könnte gar zu leicht den mit ihnen vorhabenden Zweck, ſie zur Arbeit und zum Fleiß wieder zu gewöhnen, ganz verfehlen *).

b) Daß die Errichtung von Zwangsarbeitsanſtalten auch Unterobrigkeiten, und Armendirectionen von Armengeſellſchaften erlaubt ſey, ob ſchon nicht einmal die erſtern zu Errichtung von Zuchthäuſern berechtiget ſind. Die oberſte Armenpolicey muß aber demungeachtet ſtets hierum wiſſen. Wohl aber laſſen ſich dergleichen Zwangs-

*) In Hamburg hat man aber doch von Seiten des Armenhauſes eine Convention mit dem Zuchthauſe gemacht, nach welcher letzteres die widerſpenſtigen Armen aus dem Armenhauſe aufnimmt. S. Verhandl. der Hamb. Geſell. B. I. S. 209. 10.

arbeitsanſtalten in nicht ſehr großen Städten recht gut mit den gewöhnlichen Arbeitshäuſern verbinden; nur ſo, daß ſie ihre beſondern getrennten Zimmer haben, damit wirklich auch ein ſolcher äußerer Unterſchied darin Statt finde *): in ſehr großen Städten hingegen würde man wohl ein ganz beſonderes Zwangsarbeitshaus nöthig haben, welches indeß freylich beträchtliche Koſten machen würde.

Für das platte Land hingegen müßte man **Landarbeitshäuſer** auf ganze Diſtricte oder Aemter anlegen, welche denn meiſt nur lauter **ſolche Zwangsarbeitshäuſer** ſeyn würden **), in welche man alle,

*) Da es in der That bey dergleichen Zwangsarbeitsanſtalten nur darauf ankommt, daß die Arbeit die oben angegebenen Eigenſchaften, die ſie von der im gewöhnlichen Arbeitshaus unterſcheidet, habe, ſo läßt ſich dieß auch in dieſem Falle erreichen, und man kann alſo wohl die Zuziehung eines Zuchthauſes vermeiden.

**) Ich ſollte meinen, daß es, um die bloßen Dorfarmen in Dörfern mit Arbeit zu verſorgen, daſelbſt wohl nicht eigene, freywillige Arbeitshäuſer, ſo wie in Städten, bedürfe; wenn ſie auch nicht wirklich ſchon an ſich für einzelne Dörfer gar nicht ausführbar wären. Denn nicht leicht werden jetzt die Klagen über Mangel an Arbeitern und Tagelöhnern auf dem Lande irgendwo ganz verſtummen! Es kann alſo auf dem Lande den Armen, die arbeiten wollen, — welche doch auch allein freywillige Arbeitsanſtal-

fremde und einheimiſche, auf den Dörfern umherziehende Bettler, Landſtreicher und Vagabonden einbrächte,

ten beſuchen würden, in der Regel gar nicht an Arbeit überhaupt fehlen; zumal da die jetzige Betreibung der. Oeconomie, der Anbau der ſogenannten behackten Früchte, d. h. der Cartoffeln, Rüben u. ſ. w., und andere öconomiſche Meliorationen — ſo viel Tagelöhner erfordern, daß das Tagelohn auf dem Lande entſetzlich, von $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder 3 Sgr. bis auf 6, 7, 8 bis 10 Sgr. hier und da geſtiegen iſt, und aus den den Städten benachbarten Dörfern viele Leute auch in die Stadt zur Arbeit gehen, die ſie daſelbſt verſchiedentlich betreiben. — Ganz anders aber iſt es in den Städten; wo ſo viel armes Volk lebt, welches oft keine Arbeit hat, und auch nicht wohl aufs Land gehen kann, um dort Arbeit zu ſuchen, da es die Feldarbeit nicht verſteht. — Was alſo auf Dörfern nicht arbeitet, will nicht arbeiten, iſt nur faul, und muß alſo mit Zwang zur Arbeit gebracht werden. Die Obrigkeit des Orts, wo ein dergleichen Armer lebt, hat das Recht, ihn ins Landarbeitshaus zu bringen. Für die aber, die nicht arbeiten können, für alte, abgelebte kranke Perſonen auf den Dörfern muß anderwärts geſorgt werden: und für die wenigen, die wohl arbeiten wollten, nur nicht nach Arbeit ausgehen können, könnte man Arbeitsanſtalten, wie ſie §. 12. ſub Nr. 2. beſchrieben worden ſind, empfehlen, die die Geiſtlichkeit, und die Obrigkeiten mehrerer Dörfer zuſammen, oder auch die Armendirection für einen Dorfdiſtrict errichten könnten.

und ſo lange zur Arbeit zwanghaft anhielte, bis man ſie, an Arbeit wieder gewöhnt, und moraliſch gebeſſert, nach ihrer Heimath entlaſſen, oder anderwärts in freye Arbeit bringen könnte. Man hat nur dafür zu ſorgen, daß dieſe Häuſer nicht in gar zu großen Entfernungen von einander liegen; daß daher ihrer lieber mehrere kleinere, als wenige große angelegt werden: wo alsdann auch die Aufſicht und ſorgfältige Verwaltung weit leichter iſt.

Vergl. Churſächſ. Mandat die Errichtung und Beſtimmung der neuen Landarbeitshäuſer betreff. dd. Dresden, den 9ten Jun. 1803. Fol.

Puncte, wornach Communen, einzelne Unterthanen, auch Dorfgerichte ſich bey Abhaltung der Bettler und Landſtreicher, und deren Einlieferung in das neue Arbeitshaus zu Colditz zu richten haben. Nach Vorſchrift des Mandats vom 9ten Jun. 1803. Dresd. 1803. 4. *).

Der Aufenthalt der Armen bey dieſer Zwangsarbeit dauert nur aber gewöhnlich bloß auf eine beſtimmte Zeit fort; nach deren Verlauf man ſie nähmlich, ge=

*) Die neuen Churſächſiſchen Landarbeitshäuſer, wovon in jedem Kreiſe mehrere errichtet werden ſollen, ſind ganz dergleichen Zwangsarbeitshäuſer. Schon ſeit 12 Jahren haben die Rittergutsbeſitzer, jeder einen Louisd'or jährlich, zu ihrer Errichtung hergeben müſſen. Der Churfürſt und die Landſtände ſorgen alſo gemeinſchaftlich für ſie. Ganz neuerlich iſt auch ein ſolches Zwangsarbeitshaus für das Herzogthum Magdeburg zu Großenſalze angelegt worden.

beſſert, entlaſſen zu können glauben darf. Wenn ſie ſich aber im Zwangsarbeitshaus nur noch mehr verſchlimmert haben ſollten, ſo werden ſie nun dem Zuchthaus, als Züchtlinge übergeben.

Kommt ein Armer zum zweyten Mahl aus dem Arbeitshauſe zur Zwangsarbeit, ſo muß er dießmahl längere Zeit daſelbſt bleiben, als das erſte Mahl: durch Fleiß und pünctlichen Gehorſam kann er ſich indeß ſtets den Aufenthalt daſelbſt verkürzen *).

Die Armen erhalten übrigens in dieſen Häuſern Wohnung, Heitzung und Koſt; letztere aber ſollte nicht ſo gut ſeyn, als im Arbeitshauſe: und fahren ſie in ihrer Faulheit und Widerſpenſtigkeit fort, ſo ſollen ſie nur Waſſer und Brot erhalten, oder, zur noch höhern

*) In Hamburg wird ein fauler und widerſpenſtiger Armer das erſte Mal auf 6, das zweyte Mal auf 12 Wochen zur Zwangsarbeit ins Zuchthaus geſchickt; ſoll die Zeit noch länger ſeyn, ſo muß dieß beſonders entſchieden werden. Durch jede Woche, wo er gut gearbeitet hat, verkürzt er ſeinen Aufenthalt um eine Woche; doch ſollen dergleichen Leute nie früher, als, das erſte Mal, nach 3 Wochen, das zweyte Mal, nach 6 Wochen, entlaſſen werden. Wer zum zweyten und dritten Mal in einem Jahre zur Zwangsarbeit kommt, der muß erſt 3 Tage bey Waſſer und Brot arbeiten, und 8 — 14 Tage mit dem Block an den Beinen: — Letzteres ſcheint aber doch etwas zu zuchthausartig zu ſeyn. — S. Verhandl. a. a. O. S. 210.

Straſe, müſſen ſie gar eine kurze Zeit hungern: wiewohl davon nur ſelten Gebrauch gemacht werden darf, da das Hungerleiden dergleichen Leute gar zu ſehr aufbringt, und auch ihrer Geſundheit leicht ſchaden kann. — Sonſt beſtehen ihre Strafen, wenn ſie ihr Tagewerk nicht geliefert, oder ſich ſonſt ſtrafwürdig betragen haben, noch darin, daß ſie ihren Aufenthalt bey der Zwangsarbeit verlängern, oder auch daß ſie körperlich gezüchtiget werden.

Hauptſächlich wichtig iſt endlich aber die Art der Zwangsarbeit ſelbſt. Sie ſoll, wo möglich eine ganz andere, als die, ſo im Armenhauſe betrieben wird, und dabey an und für ſich unangenehmere und beſchwerlichere ſeyn, ohne jedoch der Geſundheit ſchädlich zu werden; ferner eine ſolche, die durch Mangel an Freyheit, vielleicht auch durch Einſamkeit, Langeweile und ewiges Einerley, und durch die größere Anſtrengung der Kräfte, die ſie erfordert, durch Beſtimmung einer ſehr beträchtlichen Quantität, welche, als Tagewerk, bey Vermeidung von Strafe, nothwendig geliefert werden muß, — noch läſtiger und gehäſſiger, und dabey durch keinen Arbeitslohn vergütet wird, wie dieß doch im Arbeitshaus geſchieht. Sie muß dabey wenig Talent erfordern, und die Koſten der Unterhaltung der Arbeiter wohl abwerfen *). Dergleichen Arbeiten ſind nicht

*) Die Hamburger Geſellſchaft der Künſte und nützl. Gewerbe gab 1791 die Ausfindigmachung zweckmäßi-

ſo leicht und nicht ſo vielfältig aufzufinden; und in der That laſſen ſich kaum beſſere, als die in Hamburg und in vielen Zuchthäuſern wirklich eingeführten vorſchlagen. Für Männer nähmlich von Geſundheit und Stärke empfiehlt ſich das Raspeln der Farbehölzer, oder auch der Apothekerhölzer (z. B. der Quaſſia) und des Hirſchhorns u. dergl., wovon alſo jedem ein beſtimmtes Tagewerk vorgeſchrieben werden muß *): für Weiber aber und ſchwächliche Männer das Verſpinnen und Verarbeiten von Ziegen-, Kuh- und Kälberhaaren zu Fuß- und andern Decken, zu warmen Schuhen, zum Ausſtopfen von Polſtern u. dergl. Man hielt dieſe Arbeit ſonſt für ſehr ſchädlich für die Geſundheit der Arbeiter,

ger Zwangsarbeiten als Preisaufgabe auf; und erhielt 6 Schriften, wovon ſie in ihren Verhandl. und Schriften a. a. O. Nachricht gibt. Sie theilte den Preis zwiſchen dem Hrn. Wilke, welcher das Raspeln des Holzes, und Hrn. Keller, welcher das der Geſundheit unſchädliche naſſe Verſpinnen der Kuhhaare empfahl.

*) In Hamburg muß jeder ſtarke Mann täglich 25 Pf. geraspelt Holz liefern; eine Frau und ein ſchwächlicher Mann aber 12 – 18 Pf. Verhandl. der Hamb. Geſ. Th. I. S. 198. In Bremen liefert jeder Arbeiter im Zuchthaus wöchentlich auch 150 Pf., in Gotha aber nur 1 Centner. In Halle ſoll einer täglich $\frac{1}{4}$ Centner, in Magdeburg ſogar $\frac{1}{2}$ Centner, jedoch grob geraspeltes Holz liefern. S. Wagnitz Nachr. über Zuchthausanſtalten, B. II. S. 49. 96. 139. 200.

wegen des Haar- und Kalkſtaubes nähmlich, der ſich dabey verbreitet: allein dieß geſchieht nur beym trocknen Verarbeiten dieſer Dinge; und durch die neue Erfindung, ſie naß zu verarbeiten, iſt dieſe Gefahr gänzlich gehoben. Ferner empfehlen ſich zu dergleichen Arbeit auch das Reinigen und Bearbeiten der Pferdehaare, und insbeſondere aber noch das Sägen von Sandſteinblöcken zu Platten, Thüren- und Fenſterpfoſten, und das Steinbohren zu Waſſerleitungsröhren: beides iſt leicht und ohne künſtlichen Apparat zu verrichten. Von allen dieſen Arbeiten müßte alſo ein gewiſſes Tagewerk den Weibern, Männern, und ſelbſt den Kindern vorgeſchrieben werden *).

§. 14.

II) Von baaren Austheilungen an Arme an baaren Geld-Allmoſen, Speiſe und Brot, Holz und andern Lebensbedürfniſſen, und vom Armenrechte.

a) Von baaren Geld-Allmoſen, und von Brot-, Holz- und dergl. Austheilungen und Verkäufen an Arme, und anhangsweiſe vom Armenrechte.

Wir haben zwar eigentlich den Grundſatz aufgeſtellt, daß jede Armenverſorgung in der Regel und zuerſt nur

*) In Hamburg muß 1 Weib täglich 3 Stück Garn ſpinnen, 1 Schulkind 1½, ein größeres Kind 2 — 3 Stück. Verhandl. a. a. O. Th. I. S. 209.

in Verſorgung der Armen mit Arbeit und Arbeitslohn, nebſt oder auch ohne Wohnung und Koſt, beſtehen ſolle; und dieß bleibt allerdings auch ſtets die Regel: allein es gibt dennoch auch Ausnahmen hiervon; wo den Armen, und beſonders gewiſſen Gattungen derſelben, und zu gewiſſen Zeiten, oder in ſpeciellen Fällen noch durch Zutheilungen an baaren Geldallmoſen *), oder an Holz, Lebensmitteln, Kleidung und dergl. zu helfen iſt, oder wo ſie auf eine andere beſondere Weiſe unterſtützt werden können und müſſen:

1) Hausväter, die mit aller Anſtrengung, womit ſie und ihre Familien ihr Gewerbe und Arbeit betreiben, ſich dennoch nicht gehörig unterhalten können;

*) Büſch vom Geldumlauf meint ſogar, es ſey beſſer, dem Armen ſtets lieber 1 Pfennig als ein Stück Brot zu geben, weil er mit jenem zur Circulation des Geldes beytrage: allein das iſt nicht wahr! Baares Geld darf nur dann gegeben werden, wenn nichts anderes helfen kann; und nicht ſo ganz im Kleinen. Die Bedürfniſſe, die der Arme mit kleinen Geldbeyträgen befriedigen könnte, muß man ihm *in natura* geben: da weiß man, daß er nur dieſe gerade erhält, die er braucht. Gibt man ihm aber etwas Geld, ſo kauft er dafür, was ihm mehr angenehm, als nöthig iſt, Näſchereyen, Branntwein u. dergl. eher, als Brot. — Man erfährt auf dem Lande oft, daß Bettler das Brot verweigern, welches ihnen gegeben wird, und wenn ſie nicht baar Geld bekommen, lieber gar nichts nehmen!

ſchaamhafte Arme, die zwar auch arbeiten, aber doch nicht genug verdienen können, bedürfen

a) eines baaren Zuſchuſſes, oder Geld-Allmoſens, vorzüglich in beſonders theuern und mangelhaften Zeiten, oder bey und nach überſtandenen Krankheiten u. dergl. Sie müſſen daher an die Armendirection ſich wenden, und, wenn dieſe ihre Umſtände und Würdigkeit der Unterſtützung gehörig geprüft hat, das verlangte Allmoſen, die gebetene Hülfe erwarten können *). Jedoch dürfen dieſelben durchaus nicht mehr thun, als den Mangel decken; das, was zur Unterhaltung des Lebens dergleichen Leuten noch fehlt, ſuppliren; und müſſen ſogleich aufhören, ſobald erweislich iſt, daß jener Mangel nicht mehr Statt findet; und nach und mit demſelben müſſen ſie ſich auch verändern.

Das Geld wird dergleichen Leuten entweder zu beliebiger Anwendung gegeben, z. B. 8 – 12 – 16 Gr. wöchentlich, oder 1 Rthlr. – 1 Rthlr. 12 Gr. – 2 Rthlr. und mehr monathlich; oder es wird davon die Miethe

*) Und dieß um ſo mehr, weil und wenn dergleichen Arme zeither Hausarme waren, die von gewiſſen Familien Allmoſen erhielten, welche ihnen aber nun ganz ausfallen, ſobald die Familien zur allgemeinen Armenanſtalt ſubſcribiren, und damit zugleich die gewöhnlichen baaren Allmoſenaustheilungen Einzelner abgeſchafft werden.

an die Hauswirthe *), oder das Speiſegeld für ſie, auch das Schulgeld für die Kinder u. dergl. bezahlt, welches meiſt noch beſſer iſt, als erſteres, da man der beſſern Anwendung des Geldes hier gewiß ſeyn kann. Ganz kleine Allmoſen in wenigen Dreyern oder Groſchen aber dürfen an Arme gar nicht mehr gegeben werden **).

b) Vorzüglich nöthig und wohlthätig iſt, dergleichen Armen, und vornehmlich bey ſolchen Arbeitsanſtalten, wo zu Hauſe gearbeitet wird, auch allen Armen überhaupt, eine Beyhülfe an Feuerungsmaterial, an Holz, Braun- und Steinkohlen, und Torf, welches entweder ganz umſonſt oder nur zu einem weit geringern Preis, als der Marktpreis iſt, beſonders in kleinen Parthien, die ſonſt nicht, oder nur um einen jüdiſchen Preis zu haben ſind, abgelaſſen wird; vorzüglich in ſehr harten, langen Wintern. Die Armendirection hat dazu ein beſonderes Departement; welches dieſen Holzverkauf an die Armen beſorgt, und deßhalb auch das Holz, oder anderes Feuermaterial in Maſſe einkauft, und von beiden, Einkauf und Verkauf, Rechnung an

*) In Hamburg gab man dergleichen Armen wöchentlich 20 Schill. Allmoſen, und 4 Schill. zur Miethe; welches letztere aber nicht ſie ſelbſt erhielten, ſondern für die Hauswirthe geſammelt wurde. Darſtell. d. Hamb. Arm. Anſt. S. 26.

**) In Leipzig iſt ein Kindtaufs-Conſortium, welches die Kindtaufskoſten für Arme bezahlt. Das iſt nicht übel.

die Direction ablegt. Indeß kann kein Armer Holz, Torf oder dergleichen hier anders erhalten, als gegen eine vorgezeigte Anweiſung der Armendirection.

Zuweilen pflegen ſich aber auch in größeren Städten, wo die Armenanſtalt ſelbſt ein ſolches Inſtitut nicht hat, eine oder mehrere Privatgeſellſchaften zuſammen zu thun, welche dieſe Sorge für Feuerung der Armen insbeſondere auf ſich nehmen, und dazu Beyträge ſammeln *): und wenn die Verwalter derſelben nur bekannte redliche Männer ſind, die von ihrer Geſchäftsführung auch in öffentlichen Blättern von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen, — ſo hat die Armenpolicey ſie möglichſt zu unterſtützen. Wo aber beides nicht geſchieht, da muß die Policey für öffentliche Holz- und Torfniederlagen ſorgen, in welche das Holz im Sommer zu wohlfeilen Preiſen in Maſſe angekauft, und ſodann in kleinen Parthien um denſelben oder einen noch geringeren Preis den Armen

*) Z. B. in Berlin, Hamburg, Leipzig, und andern Städten. In Berlin vertheilte die ſogenannte franzöſiſche Geſellſchaft, welche Hausarme mit Holz und Feuerung unterſtützt, im Winter 1802 an 772 Familien 615 Viertel Haufen Holz, und 379½ Viertel Haufen Torf: ihre Einnahme belief ſich auf 3964 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. Berl. Zeit. 1802. Beyl. Nr. 154. In dem wohlthätigen Leipzig werden jährlich an die 1000 — 1500 Klaftern ganz umſonſt an Arme vertheilt.

daraus verkauft wird *), die [illegible]ſt in Gefahr ſind, vielleicht gar kein Feuermaterial zu erhalten. Doch muß dieß mit Ordnung geſchehen, und nach vorjähriger Anmeldung bey der Obrigkeit, die die Holzadminiſtration des Orts auf ſich hat.

Vergl. Rumford a. a. O. Th. I. S. 228 f.

Von den Mitteln, die Armen mit Brotkorn und Feuerung zu wohlfeilem Preis zu verſorgen, im *Muſeo ruſtico et commerciali*, B. III. S. 113 — 24.

c) Auch andre baare Aus- und Zutheilungen und Beyhülfen an Arme, z. B. an Speiſemitteln, als an Cartoffeln, Erbſen, Bohnen, Mehl, Brot ſind, vorzüglich in ſehr theuern mangelhaften Zeiten, wenn ſie auf eben dieſe Weiſe eingerichtet werden, ſehr zu empfehlen.

Man veranſtaltet nähmlich, daß dergleichen Dinge in kleinen Parthien, in guter Quantität, richtigem Maaß und Gewicht, und um einen wohlfeilen Preis aus beſondern hierzu beſtimmten Niederlagen für die Armen ſtets zu haben ſind, wenn ſie ihnen auch nicht ganz umſonſt gegeben werden können. Nur iſt dabey ja dafür zu ſorgen, daß nur notoriſch Arme Gebrauch davon machen können; weil ſonſt auch viele wohlhabende,

*) Um dieſe Niederlagen zu füllen, kann man den Verkauf des Torfes und Holzes an dieſelben durch den Mindeſtfordernden beſorgen laſſen.

und ſogar reiche Leute von dergleichen wohlthätigen Anſtalten Nutzen ziehen wollen würden *).

d) Eben ſolche Einrichtungen könnten auch mit dem Verkauf von in den Arbeitshäuſern verfertigten **Kleidungsſtücken, und Materialien zu denſelben,** an **Notoriſch-Arme** gemacht werden, um ihnen die Mittel zu erleichtern, in ihrer Kleidung mehr Reinlichkeit und Schutz vor Kälte haben zu können. Die Magazine von dergleichen Dingen könnten vielleicht einigen angeſehenen Kaufleuten anvertraut werden **).

2) **Arme Reiſende**, die aber ja mit gehörigen Päſſen verſehen ſind, wenn ſie, wegen **Mangels** an

*) Vom 1. Jan. bis 1. Jun. 1805 ſind in Leipzig circa 126000 Pfund Brot unentgeltlich an Arme ausgetheilt worden; beynahe 700 Arme erhielten ihr Brot wöchentlich umſonſt. Und in der großen Theuerung im Sommer 1805 ließ der Rath in Leipzig in eignen dazu errichteten Buden von einigen ſeiner Mitglieder Brot um wohlfeilen Preis an Arme verkaufen, die von der Armendirection einen Zettel brachten: dieß war ſehr gut! Anfangs aber hatte er den Landbäckern befohlen, ihr Brot auf dem Markte um einen wohlfeilern Preis zu verkaufen, und ihnen verſprochen, das, was ſie dabey einbüßten, zu erſetzen. — Das half den Armen nicht ſo viel: denn da kauften Alle das wohlfeile Brot.

**) In London iſt 1796 eine Societät zur Verbeſſerung des Zuſtandes und der Bequemlichkeit der Armen errichtet worden, die ich aber weiter nicht kenne.

Geld, in welchen ſie unverſehends verſetzt worden ſind, ihre Reiſe nicht fortſetzen können, müſſen hierzu ein baares Allmoſen an Geld erhalten, und ſonſt auch anders, z. B. durch Kleidungsſtücke, unterſtützt werden: nur müſſen ihre Päſſe gut und richtig ſeyn. Wandernden Handwerksburſchen aber wird entweder Arbeit angewieſen (S. 136), oder man gibt ihnen auch von Seiten der Armenanſtalt Reiſegeld, läßt ſie aber nicht fechten.

3) Eine ganz beſondere anhangsweiſe hier noch zu erwähnende Unterſtützung der Armen iſt das **Armenrecht**; oder der Inbegriff von Rechtswohlthaten und Privilegien, vermöge deren die notoriſch Armen in Proceſſen, die ſie, beſonders in Civilſachen, betreffen, mannichfaltige Erleichterungen und Unterſtützungen vor Gericht genießen: als z. B. daß ſie von den Proceßkoſten nichts bezahlen, indem die Richter und eigends beſtellten Armenadvocaten für ſie umſonſt arbeiten, der baare nöthige Verlag aber aus den Gerichtscaſſen und Aerarien, oder ſonſt woher, z. B. vom Gegner ſelbſt, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß er den Proceß verlieren wird, genommen werden muß. Der Arme bezahlt dieß alles, nebſt dem Honorar ſeines Advocaten, nur dann wieder, wenn er den Proceß mit Vortheil gewinnt, oder in beſſere Glücksumſtände kommt. — Wir wollen der andern Rechtswohlthaten, die im Armenrecht liegen, z. B. der Exemtionen von mancherley Rechtsſätzen und Regeln, hier nicht weiter gedenken, da dieß in das Recht gehört, und in jedem Lande anders ſich verhält.

§. 15.

b) Von Speiſe- und Suppenanſtalten für die Armen.

Ueber Speiſe, und vorzüglich Bekoſtigung der Armen, in Graf Rumfords kl. ocon. polit. Schriften Th. I. Nr. III. S. 245 — 370.

Vorſchläge zur Errichtung einer Anſtalt durch Privat-Unterſchriften zur Bekoſtigung der Armen ꝛc. Ebendaſ. S. 196 — 213.

Brehmer über die Verbeſſerung der Volksnahrung durch wohlfeile Garküchen, in der Neuen Berliner Monatsſchrift, Nov. 1803. S. 372 — 99.

Blätter für Policey und Cultur, von Niemann, St. I. S. 2 f. 1801. St. 1. S. 1. 26 f. St. 12. S. 567 f.: über die Rumfordiſche Suppe, und deren Vertheilung.

Deutſche Juſtiz und Policeyfama, 1802. Nr. 23.

Ueber öffentliche Armenſpeiſe-Anſtalten in Deutſchland; in Gruners und Hartlebens Archiv der Sicherheits- und Armenpflege, St. II. Nr. 2.

Ueber die Erleichterung der Noth der Armen durch wohlfeile Nahrungsmittel, und durch Rumfordſche Suppenanſtalten. Nebſt einer Nachricht von der Suppen-Societät in London, und Beſchreibung des dortigen großen Suppenhauſes; von D. John Coakley Lettſon. Aus dem Engl. überſ. mit 1 Kupf. Breslau, 1805. 8. 12 Gr.

Reſch, v. F. A., Menſchenbekoſtigung durch wohlfeile und geſunde Speiſen, Kochanſtalten, und Bereitung der Knochengallerte. Ein Lehr- und Handbuch für Privat- und Staatswirthe, Erfurt, 1804. 4. mit Kupf. 3 Rthlr.

Unterricht zur Bereitung der Rumfordiſchen öconomiſchen Suppe und von den Mitteln ſie einzuführen. Nebſt Abbildung und Beſchreibung des dazu nöthigen Feuerheerdes, auch einer Anweiſung die Hälfte mehr Mehl aus Cartoffeln zu gewinnen ꝛc. A. d. Franz. des Caſterin. Lpz., 1802. 4. 10 Gr. Neue Aufl. 1805. 12 Gr.

Ganz vorzüglich wohlthätig ſind nun ferner die, beſonders neuerlich mehr in Gang gekommenen und faſt allgemein gewordenen öffentlichen Speiſeanſtalten für Arme, und Dürftige, und beſonders die ſogenannten Suppenanſtalten, wo dieſelben, von welcher Art ſie auch ſeyen, Speiſe und Nahrung, — und in letztern insbeſondere die ſehr nahrhafte Rumfordiſche Suppe portionenweiſe entweder ganz umſonſt (wie am häufigſten geſchieht) oder doch zu ſehr wohlfeilen Preiſen erhalten *). Dieſelben ſtehen in Oertern, wo

*) In catholiſchen Ländern hielten ſonſt, und halten auch noch jetzt die Klöſter offne Tafel für die Armen. Aber auch außer dieſen hatte man in Frankreich und England und auch in Deutſchland ſchon ſehr früh hier und da Speiſeanſtalten für Arme: nur ſo allgemein waren ſie nicht, wie jetzt. S. Von den Speiſeanſtalten für Arme mit Suppe aus Grütze, Mehl, Kräutern, Wurzeln, und geröſteten Brodſcheiben, unter Ludewig dem 14ten in Frankreich. Blätter für Policey und Cultur, 1801. St. 12. S. 510. 39. Jetzt aber iſt beynahe in jeder, nicht ganz mittelmäßigen Stadt in Deutſchland, beſonders in Sachſen und im Preußiſchen, eine Rumfordſche Suppenanſtalt für Arme.

eine Armengeſellſchaft iſt, unter der Armendirection derſelben, und werden von ihr eingerichtet, und verwaltet; ſonſt aber muß die Obrigkeit für ſie ſorgen, wenn nicht ebenfalls wiederum eigne Geſellſchaften ſich dazu vereinigen, der Armen auf dieſe Weiſe ſich anzunehmen *). Sie bezahlen dann die Koſten derſelben, und tragen die Bereitung und Vertheilung der Speiſen ſelbſt einzelnen Officianten auf. Dergleichen Anſtalten ſind in der That heut zu Tage für die Armen ganz unentbehrlich.

In Oertern wo Armenarbeitshäuſer, oder auch bloße Arbeitshäuſer ſind, haben auch dieſe meiſt ihre Speiſeanſtalten für Arme, wie wir ſchon erinnert haben. Und da einmal hier die Einrichtungen zu einer ſehr großen Speiſebereitung gemacht werden, ſo könnte man auch, wie wir deſſen ebenfalls ſchon gedacht haben, die bloßen Speiſeanſtalten, d. h. wo Arme nur Speiſe erhalten, zugleich damit verbinden, um Koſten zu ſparen: oder man könnte ſie auch mit Spitälern, Waiſenhäuſern u. dergl., wo oft viel Platz iſt, vereinigen. Reicht man aber mit allem dem nicht zu, ſo müſſen, beſonders in großen Städten, beſondere ſolche ganz öffentliche Garküchen oder Speiſeanſtalten von der Obrigkeit

*) In Berlin iſt eine beſondre Speiſegeſellſchaft für Arme; und eine oder mehrere Rumfordiſche Suppenanſtalten. S. Neue Berl. Monatsſchrift 1802. Februar.

eingerichtet, und in die verſchiedenen Gegenden der Stadt vertheilt werden, wenn dieſelbe von ſehr großem Umfang iſt. Doch muß man hierbey allermöglichſt an Koſten zu ſparen ſuchen.

Die meiſten allgemeinen Bemerkungen, die wir nun hier über dieſe Art der Armenanſtalten vortragen werden, beziehen ſich auf jede Art der Armenſpeiſung überall. Nähmlich

1) Die dazu gehörigen Gebäude brauchen nur aus den nöthigen Feuerplätzen und Anſtalten, und den Gewölben oder Speichern zu Aufbewahrung der Materialien, und dann aus den (geheitzten) Eßſälen zu beſtehen, worin die Armen ſelbſt ſpeiſen. Da dieſe aber nie ſo groß ſeyn können, um alle Armen, die ſich hier werden ſättigen wollen, auf einmal zu faſſen, ſo muß zu verſchiedenen Stunden geſpeiſet werden, damit die Armen immer theilweiſe ſpeiſen können. Es müſſen daher im Winter neben den Eßſälen ein oder mehrere Zimmer geheitzt ſeyn, wo die Armen auf einander warten.

2) An dieſer Armenanſtalt kann nun entweder jeder Arme Antheil nehmen, der ſich dazu bey der Armendirection meldet, und ſeine Armuth beſcheiniget; oder aber man läßt nur die Armen zu, welche bey der Armenanſtalt auch arbeiten, die man daher ſchon kennt: wenigſtens müſſen dieſe letztern hauptſächlich und zuerſt bedacht werden, um ſie dadurch mehr zur Arbeit anzuhalten. Nur alſo wenn es der Fond er-

laubt, die Speiſeanſtalten auch noch weiter auszubreiten, mögen auch andere Arme hier mit Speiſe verſorgt werden. Damit man aber möglichſt verhüte, daß nicht Einer und derſelbe zweymahl komme, ſo erhalte jeder Arme ein Zeichen von Blech, welches er beym Eintritt in den Eßſaal abgeben muß, und erſt am andern Tage vor dem Eſſen wieder erhält: und man laſſe auch nie mehr Arme zum Speiſen zu, als man Zeichen ausgegeben hat. Die Armen, die nicht ſelbſt kommen können, ſondern ihr Eſſen ſich hohlen laſſen, erhalten ſelbiges auch nur gegen jedesmalige Ablieferung eines eben ſolchen Zeichens oder eines Speiſezettels. Auf dem Wege nach dem Eßſaal erhält jeder Arme auch ein Stück Brot.

3) Als Speiſe ſelbſt, welche die Armen hier empfangen ſollen, empfiehlt ſich nun keine ſo ſehr, als die Rumfordſche, oder ſogenannte ökonomiſche Suppe; weil ſie eben ſo wohlſchmeckend, als ſehr nahrhaft, und dabey auch wohlfeil iſt. Sie beſteht aus Cartoffeln, Graupen, Erbſen, Bohnen, Brot, Fleiſch, Biereſſig, Fett und Salz und Waſſer; und neuerlich hat man ſie vorzüglich durch die, nach einer neuen Erfindung, leicht zuzubereitende Gallerte aus Knochen ſehr verbeſſert *).

*) Zu 70 Perſonen braucht man 100 Pf. Waſſer, 24 Pf. Cartoffeln, 7 Pf. Graupen, 7 Pf. Erbſen, 7 Pf. Brot, 2 Pf. Fleiſch, 5 Pf. Biereſſig, und 1 Pf. 28 Loth Salz. Doch koſtet dann die Portion ſolcher

Vergl. Sichere und vollſtändige Anleitung die Rumfordſche Suppe zu bereiten; zum Beßten der Armen. Nürnberg, 1802. 8. 4 Gr.

Unterricht ſ. S. 159.

Die Gallerte aus Knochen, ein angenehmes, wohlfeiles, kräftiges Nahrungsmittel, und deren Zubereitung im Haushalt und Hospitälern, und deren Wichtigkeit für Kranke und Arme, von Cadet de Vaux. Aus dem Franzöſ. mit Anmerk. Frankf. am Mayn, 1803. 8. 6 Gr. *).

Ein erwachſener Armer erhält von ſolcher Suppe zu Mittag eine Portion von 1½ – 2 Pf.; ein Kind eine von 1 Pf. höchſtens. Iſt ſie nur gut gekocht, ſo wird ſie ungemein gern gegeſſen **).

Suppe zu 2 Pf. incl. des Feuermaterials, 11 $\frac{8}{70}$ Pfennig. Hamb. Arm. Anſt. S. 89, wo auch ein Recept der Zubereitung derſelben ſteht.

*) Nach Cadet de Vaux gibt 1 Pf. Knochen ½ Pf. trokkene Gallerte; dieſe ſaugt ⅞ Waſſer ein, und gibt ſo 4 Pf. Gelée, ferner 6 Loth Markfett zu Backwerk, und 24 Portionen Fleiſchbrühe à 16 Loth, alſo — ſo viel Brühe als 6 Pf. Fleiſch. In Berlin wird, aus 20 Pf. Ochſenknochen, welche 2½ Pf. eines guten Knochenfetts und 104 Pf. gute Brühe gaben, mit Zuthat von Gemüſe, für 2 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf. eine gute Suppe für 156 Arreſtanten gekocht. Zum Kochen dieſer Knochen aber im v. Marumſchen Digeſtor gehören 45 Pf. Holz.

**) In Hamburg nährten ſich im Jahr 1800 nur erſt 200 Kinder davon, im Jahr 1801 aber genoſſen ſie ſchon 50000 Perſonen. Hamb. Arm. Anſt. S. 96.

Sonſt macht man auch eine Suppe von Gerſten-graupen, Erbſen, mit Schnitten von ſchönem weißen Brot, und 14 Loth gutem Rockenbrot, wovon ein Armer in München z. B. $1\frac{1}{4}$ Pf. erhält, welche Portion dann 6 Pf. koſtet *).

Speiſen mit Zugemüſe und Fleiſch können hier an bloße eigentliche Arme nicht gegeben werden; doch könnte man auch wohl **Garküchen** einrichten, wo auch ſolche Speiſen für ſolche ärmere Perſonen aus den Mittelclaſſen, welche dieſelben **bezahlen** könnten und wollten, gekocht würden; wo aber doch die Portion nicht unter 2 – $2\frac{1}{2}$ – 3 Gr. gegeben werden könnte: indeß wären dieſe Gar-küchen wohl am wenigſten nöthig **).

4) Damit nun dieſe Speiſen ſo wohlfeil als möglich zubereitet werden können, ſo kommt es vorzüglich auf eine gute, **holzſparende Kochfeuerung** und eine **dahin abzweckende Einrichtung der Küchen-**

*) Graf Rumford a. a. O. I. S. 200 empfiehlt auch noch andre Speiſen und Suppen, beſ. Cap. VI. und VII. Abh. III. S. 315 f. von Reis, Mais, Cartof-feln u. dergl. Im Jahr 1771 und 72 empfahl man in Frankreich auch vorzüglich die ſogenannte Soupe dauphinoiſe für Arme. Von 1 Pf. Rockenmehl und $\frac{1}{4}$ Pf. Butter ſollten ſich 6 Perſonen recht wohl mit ihr ſättigen können. S. Leipzig. Intellig. Bl. 1771. S. 553. 95. 634. 1772. S. 6. 15. 50.

**) In München hatte man aber doch auch Speiſeanſtal-ten dieſer Art. S. Rumford a. a. O. S. 201.

heerde und Küchengeräthe an *), welche zugleich aber auch an Arbeitern viel erſparen müßte, deren man freylich ſo wenige, als möglich, zu haben ſuchen muß.

Vergl. Beſchreibung des Spaarheerdes im Georgenhauſe zu Leipzig, und ſeines Nutzens bey großen Verſorgungsanſtalten, (vom Baumeiſter Hanſen.) Mit 2 Kupf. Leipzig, 1803. gr. 4. 1 Rthlr. Dieſer iſt vorzüglich gut.

Rumford a. a. O. B. I. Abh. IV. Cap. I. u. beſ. B. II. 1ſte Abtheil. Ueber Behandlung der Feuerhitze und Holzſparung; mit vielen Kupf. von Heerden und Geräthen. beſ. Cap. I. **).

Darſtell. der Hamb. Arm. Anſt. S. 165 f. mit 1 Kupf. eines brauchbaren Kochofens ***).

5) Wie man zum Beßten der Armen für dieſe Speiſeanſtalten **Materialien** einſammeln könne, und

*) Nicht genug ſind hierzu der Papinianiſche Topf und der v. Marumſche Digeſtor, und die eiſernen Küchengeräthe zu empfehlen. Vergl. Rumford B. II. Abth. I. Tab. 1 f.

**) Graf Rumford kochte die Suppe für 1000 Perſonen mit 12 Kreutzern Holzaufwand, und brauchte dazu nur 3 Küchenmägde. a. a. O. I. S. 71. 72. Die beſte Küche, die er eingerichtet hat, iſt die im Hospital *La Pietá* zu Verona. Sie erſpart $\frac{7}{8}$ der vorigen Feuerung.

***) Für 70 Perſonen brauchte man in Hamburg zum Kochen der Suppe nur 23 Pf. Torf. Die Feuerung betrug nur 5 pro C. der Koſten der Speiſen, wenn ſie bey dem gewöhnlichen Cartoffeln-Kochen der Armen 66$\frac{2}{3}$ pro C. beträgt. Hamb. Arm. Anſt. S. 79.

in München wirklich einzuſammeln pflege, um die Unkoſten der Anſtalt zu mindern, haben wir S. 105 erinnert; und wirklich iſt dieß Beyſpiel ſehr nachahmungswürdig *).

6) Hauptſächlich kommt es aber auch auf eine ſtrenge Aufſicht der Armendirection oder Obrigkeit auf dieſe Speiſeanſtalten an, damit man ſicher ſey, daß die Speiſen auch gut und kräftig zubereitet werden. Die über dieſelben geſetzten Aufſeher, Armenpfleger u. dergl. müſſen daher ſich derſelben wohl annehmen; letztere müſſen die Kochöfen täglich beſuchen, und, wie ſie die Küchen und vorzüglich die Speiſe ſelbſt gefunden haben, in ein dazu bereit liegendes Buch jedesmal einſchreiben: auch muß an erſtere täglich eine Portion Suppe gebracht werden, damit ſie dieſelbe ſelbſt koſten. Betrügereyen muß man denn hierdurch, und durch gute zweckmäßige Rechnungsführung, möglichſt zu verhüten ſuchen.

*) Sonſt unterlaſſe man nur ja nicht, die Materialien immer im Großen und zur rechten Zeit einzukaufen.

§. 16.

III) Von Bürger-Rettungsinſtituten, und von Hülfs- und Sparkaſſen, Erſparungsgeſellſchaften, Beneficent Societys, und Verſorgungsanſtalten, als Leibrenten-Geſellſchaften und dergleichen.

Eine fernerweitige Claſſe der Armenanſtalten machen die aus, welche einzelne Bürger, oder ganze Familien, die aus beſondern Urſachen in Gefahr und auf dem Wege ſind, ganz zu verarmen, vor dieſer gänzlichen Verarmung ſchützen, ſie derſelben noch entreißen, oder ſie vor dieſer Gefahr überhaupt bewahren. Hierher gehören:

a) Die Bürger-Rettungsinſtitute, oder Vorſchußanſtalten.

Demme über Unterſtützung ſchaamhafter Armen, oder über Anlage einer Leihcaſſe für edle Hülfsbedürftige; in dem Armenweſen in Abh. B. I. Nr. III.

Nachricht von der Verfaſſung der Berliner Geſellſchaft zur Rettung der in ihren Gewerben zurückgekommenen Bürger. Berlin, 1797. 4. 6 Gr.

Darſt. der Hamb. Arm. Anſt. S. 113-148.

Jahrb. der preuß. Monarchie 1800. April. f. von der Berl. Rettungsgeſellſchaft.

Wagemann Magazin B. 4. Heft 3. S. 350. von ebenderſ. und S. 361 von der Kieler Anſtalt der Art.

Man verſteht unter ſelbigen ſolche Anſtalten, wo einzelnen Bürgern und ganzen Familien, die auf dem

Wege ſind, gänzlich zu verarmen, ein ſolcher Vorſchuß und ſolche Unterſtützung auf einmal geleiſtet wird, daß ſie dieſer Gefahr entriſſen und in ihren vorigen Zuſtand zurückgeführt werden.

Es iſt hier alſo nicht von ſolchen Allmoſen und Unterſtützungen die Rede, die in kleinen Portionen, zu beſtimmten Zeiten jährlich an ſchon Verarmte bezahlt werden; ſondern es kommt hier auf eine große, auf einmal zu reichende Hülfe an, die den noch nicht Verarmten, aber auf dem geraden Wege zur Verarmung Befindlichen, ſogleich gänzlich rettet.

Bürger nähmlich und Familien, die durch zufällige oder andere Urſachen in ihrem Gewerbe und Unterhalt zurückgeſetzt worden, und nicht im Stande ſind, ſelbſt durch vermehrte Arbeit ſo viel zu verdienen, als ſie, nicht nur zu ihrem jetzigen Unterhalt, ſondern auch zur Wiedererlangung ihres vorigen glücklichern Zuſtandes brauchen, ſehen ſich nun gewöhnlich genöthiget, nach und nach ihre Habe und Gut, und darunter oftmals ſelbſt die Mittel zur Arbeit, ihre Arbeitsinſtrumente und Geräthſchaften u. dergl. nähmlich, an wuchernde Pfandgläubiger zu verſetzen, gerathen bey den Hauswirthen und andern, die ihnen die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe liefern, in Schulden, und ſind nun ſo auf dem geradeſten Wege, aller Möglichkeit, ſich

dereinſt wieder aufzuhelfen, beraubt zu werden, und alle ihre Habe und Gut zu verlieren; — wenn ihnen nicht von außen, — von Andern, — und auf einmal ganz und völlig geholfen wird. Denn einzelne Allmoſen können hier zu gar nichts weiter fruchten, als nur dazu, um auf ein Paar Tage Lebensunterhalt zu gewähren; und viele von dergleichen Armen ſind auch zu verſchämt, ſolche Hülfe anzunehmen. Da nun dieſe letztere Gattung der Hülfsbedürftigen in der Regel unter allen gerade die meiſten rechtlichſten, redlichſten und beßten Menſchen enthält, wenn gleich auch wiederum viele von ihnen durch ihre eigene Schuld dieß ihr Unglück herbeygezogen haben mögen; da alſo eben darum, daß dieſe die beßte Gattung der Armen iſt, die Quelle ihrer Armuth ſelbſt größtentheils mit völliger Gewißheit eines guten Erfolgs noch im erſten Anfang verſtopft werden kann, ehe ſie ſich weiter verbreitet; da endlich hier geholfen werden kann, ohne das Ehrgefühl dieſer Armen durch Allmoſen zu beleidigen, und ohne ſie an Allmoſen zu gewöhnen: ſo gibt es in der That nichts Wohlthätigeres und der Humanität unſerer Zeiten Würdigeres, als die Errichtung dieſer Bürger-Rettungsinſtitute und Vorſchußanſtalten, die ſich ſolcher Unglücklichen annehmen, und dem Staate auf dieſe Weiſe eine große Menge der rechtſchaffenſten Bürger erhalten, ſie der Lebenszufriedenheit und der Induſtrie zurückführen, den ſie beynahe ſchon auf ewig verloren waren.

Die meiſten größeren Gewerbſtädte, beſonders in Deutſchland, zeichnen ſich durch dieſe ſchönen Anſtalten ſchon lange aus. Sie ſind bis jetzt bloß Privatgeſellſchaften, und auch vielleicht an ſich am beßten nur in den Händen eben dieſer: und ſie beſtehen bald einzeln für ſich, bald (welches unſtreitig am zweckmäßigſten iſt) hängen ſie mit den Armengeſellſchaften zuſammen *), die alſo für dergleichen Anſtalten zu ſorgen haben, wenn keine eigene Geſellſchaften ſich dazu formiren. Der Staat muß nun dieſelben überall allermöglichſt ermuntern und unterſtützen, — wenn und wie ſie ſich von ſelbſt

*) Die bekannteſten Geſellſchaften der Art ſind zu Hamburg, wo dieſelbe mit der Armenanſtalt verbunden iſt, und dann zu Berlin, Altona, Kiel, wo ſie ganz für ſich beſtehen. Im Jahr 1798 hatte man in Hamburg an 325 Familien 16,948 Mark banco, 6½ Sch. vorgeſchoſſen; von 1799 — 1800 aber nur an 468 Familien 30,887 Mark 8 Sch., obſchon von 1798 - 99 an 665 Familien 45,811 Mark 7 Sch. vorgeſchoſſen worden waren. Hamb. Anſt. S. 124. 25. Eine ſo anſehnliche Menge Familien waren alſo unterſtützt, und dem allergrößten Theile derſelben war auch wirklich geholfen, ſie waren dem Staate erhalten worden. An 441 Familien aber hatte die Anſtalt umſonſt Vorſchuß gegeben: ſie waren ſchlecht, man hatte ihnen nicht wirklich geholfen. Jede von dieſen letztern Familien koſtete nun der Anſtalt 47 Mark; damit hatte man aber den übrigen Familien wirklich geholfen, welches alſo für jede von ihnen circa 24 Mark 10 Sch. gekoſtet hatte. Ebend. S. 132.

etabliren: wo dieß aber nicht geſchieht, und wegen Mangels an Reichthum und Wohlſtand der ganzen Stadt überhaupt nicht wohl geſchehen kann, da ſollte doch der Staat ſelbſt dergleichen Anſtalten treffen: denn, wie wir nochmals wiederhohlen, er hilft hier den Beßten, Würdigſten unter allen Hülfsbedürftigen, und hilft ihnen ganz, und verſtopft mit einemmal mittelbar die Quelle der Verarmung weit Mehrerer, als denen er unmittelbar hilft *).

Die Einrichtung ſolcher Geſellſchaft und Anſtalt iſt nun folgende:

Sie ſucht entweder ſelbſt dergleichen Bürger, und Familien, der beſchriebenen Art **) auf, oder macht be-

*) Mit einem Hausvater, dem er aufhilft, rettet er eine ganze Familie, und mit dieſer auch die nächſten Nachkommen, die unfehlbar Bettler wären, wäre jener wirklich verarmt.

**) Aber auch nur ſolche dürfen der Wohlthat ſolcher Anſtalt theilhaftig werden; nicht aber Leute, die nur, um ein reichlicheres, beſſeres Fortkommen, ein bequemeres Leben ſich zu verſchaffen, Vorſchuß verlangen, auch nicht die Alten, Abgelebten und Kranken, die nicht mehr arbeiten können, welche vielmehr für die eigentliche Armenanſtalt gehören. Die Hamb. Anſtalt nimmt auch mit Recht ſolche junge Eheleute noch aus, die abſichtlich mit Schulden in den Eheſtand getreten ſind, und dieſe nun durch das Rettungsinſtitut bezahlt haben wollen, denen es aber an Arbeitsfähigkeit, und ſo auch an der Möglichkeit, ſich ſelbſt zu helfen, nicht fehlt. S. Darſt. S. 119.

kannt, daß dieſelben ſich an beſtimmten Tagen bey ihrer Direction melden können. Hier müſſen ſie nun die Urſachen und den Urſprung ihrer Noth und ihren ganzen Zuſtand redlich anzeigen; und es wird ihnen ſodann, nach vorgängiger ſtrenger und genauer Unterſuchung und Prüfung ihrer Würdigkeit, Unterſtützung zu erhalten, und der Wahrheit ihrer Ausſagen, vorzüglich aber ihrer zeitherigen Aufführung und Lebensart überhaupt, und ihrer Thätigkeit, und Geſchicklichkeit in ihrer Arbeit *) insbeſondere, — mit Vorſchuß ohne Zinſen ſo weit geholfen, als es ihnen gerade jetzt nöthig iſt. Jedoch hilft man ihnen nicht ganz und allein nur mit baarem Gelde, das man ihnen ſelbſt ſogleich in die Hände gebe, ſondern ſo, daß man ihnen von dem für ſie beſtimmten Gelde die von ihnen verſetzten Sachen einlöſet, ſelbige alsdann ſtempelt, um ſie bey einer neuen Verpfändung wieder zu erkennen, ferner ihre dringendſten Schulden, beſonders Hausmiethe u. dergl. bezahlt; ihnen Geräthſchaften und Materialien zur Arbeit, ſo weit ſie ihnen fehlen, verſchafft, ſie mit Feuerung, und den nöthigſten Kleidungsſtücken in natura verſiehet, (die man ihnen dabey nur zu einer geringen Summe an-

*) Dieſe Unterſuchung iſt in Hamburg vorzüglich die Sache der Armenpfleger, die dergleichen Leute am beſten kennen, und Erkundigungen über ſie einzuziehen vermögen. — Alle bey derſelben ſolcher Unterſtützung unwürdig Befundene müſſen ſogleich abgewieſen werden.

rechnet,) und ihnen nur ſo viel baares Geld gibt, als ſie zu den bey ihrer Arbeit und Geſchäften unvermeidlichen kleinen Auslagen, und zu ihrer täglichen Koſt bedürfen *). Dieſen Vorſchuß müſſen ſie nun durch einen, nach den Umſtänden, und beſonders nach ihrer eignen Angabe der ihnen möglichen Wiedererſtattung, abzumeſſenden, wöchentlichen Abtrag nach und nach wieder bezahlen: und man muß durchaus ſtreng auf richtiges Einhalten des Abtrags halten; oder wenigſtens die Urſache des Ausbleibens ſtreng unterſuchen. Die ſo Unterſtützten müſſen deßhalb unter ſteter Aufſicht der Geſellſchaft auf ihre Lebensart und Thätigkeit gehalten werden. Die Erfahrung dann zeigt freylich, daß dieſe Schuldner nicht alle gute Zahler ſind, vielmehr daß ſogar von einigen gar keine völlige Wiederbezahlung des Vorſchuſſes zu erwarten iſt; bey welchen denn alſo der geleiſtete Vorſchuß ganz verloren geht; ſie zeigt, daß ſelbſt die Zahlenden ſich gar ſehr in gute, mittelmäßige, oder langſame, und ſchlechte Zahler unterſcheiden; bey

*) In Hamburg meldeten ſich in den erſten vier Jahren 2875 Bürger und Familien bey dem Rettungsinſtitut, wovon aber nur die vorhin erwähnte Anzahl aufgenommen wurde. Aus welchen Urſachen dieſe 2875 Menſchen in ſo üble Lage gekommen waren, iſt S. 138 der Darſt. aus Hamburg ſehr lehrreich und ausführlich angezeigt. 504 von ihnen drückte die Miethe, 491 fehlte es an Materialien und Verlag zur Arbeit, 710 hatten ihre Sachen verſetzt, 143 hatten zu viel Kinder, u. dergl. m.

welchen letzteren man ſelbſt die Policey und Gerichte zu Hülſe nehmen muß *); allein durch Sorgfalt und Genauigkeit iſt doch zu verhüten, daß der Verluſt nicht gar zu groß werden könne; indem man Leuten, von denen man ganz klar einſieht, daß man ſie nicht retten könne **), weil ſie faul und liederlich ſind, bey Zeiten dieſe Hülſe entzieht, oder ſie ihnen gleich ganz und gar verweigert.

Die Koſten einer ſolchen Anſtalt ſind alſo freylich höchſt beträchtlich; theils da ein ſehr großes Capital ſtets

*) In Hamburg fand man dieß in den vier Jahren von 1797 — 1800 folgendermaßen. Die der vollen Wiederbezahlung Unfähigen verhielten ſich zu der Summe von unterſtützten Familien überhaupt wie 1 zu 13: zur vorgeſchoſſenen Summe aber wie 1 zu 21. Von 1382 Familien hatten 105 an 4487 Mark 2½ Sch. erhalten, von denen ihnen dann 2444 Mark ganz erlaſſen werden mußten. Die guten Zahler verhielten ſich zur Summe der Familien und des Vorſchuſſes wie 1 zu 2. Die langſamen Zahler zur Familienzahl wie 1 zu 3⅓; zur Vorſchußſumme aber wie 1 zu 3⅐. Die ſchlechten Zahler zur erſtern wie 1 zu 7⅔ zur letztern, wie 1 zu 7⅛. Darſt. S. 128.

**) In Hamburg fand man, daß die Schneider und Schuſter, beſonders die Flickarbeiter, die ſchlechteſten Bezahler waren, und am wenigſten taugten. Vergl. überhaupt die ſehr intereſſante Anzeige ſowohl der Arten von Handwerker, welche Vorſchuß, als des Verhältniſſes, in welchem ſie ihn dort forderten. Darſt. a. a. O. S. 133 f.

unverzinſt bleibt, theils wegen des, wie geſagt, unvermeidlichen baaren Verluſtes *) durch böſe Schuldner **). Indeß verlohnt und erſetzt der reiche, volle Segen dieſer Anſtalt für das Ganze beide gewiß hinlänglich! und dann muß auch wohl bedacht werden: daß die Familien, welche den baaren Verluſt veranlaßten, ohne dieß der Armenanſtalt zur Laſt gefallen wären, und dieſer während der Zeit, in welcher man ſie mit dem Vorſchuß unterhielt, gewiß weit mehr gekoſtet hätten, als hier ***): — und doch hatte man noch den letzten Verſuch, ſie zu retten, gemacht!

In einer ſolchen Einrichtung, mit einem ſolchen ſich vorgeſetzten Zwecke werden dergleichen Anſtalten alſo

*) In den ganzen vier Jahren verhielt ſich der ganze bekannte, und zu erwartende Verluſt zur ganzen Vorſchußſumme, wie 1 zu $4\frac{1}{2}$. Betrug alſo $22\frac{1}{2}$ pr. C. Von 93,622 Mark $12\frac{1}{2}$ Sch. letzterer, betrug erſterer nähmlich 20771 Mark 1 Sch. S. 128.

**) In Hamburg erforderten 1382 Familien, welche in den Jahren 1797 — 1800 durch die Anſtalt unterſtützt, und von welchen doch 941 gerettet wurden, ein Capital von 93622 Mark $12\frac{1}{2}$ Sch. Darſt. S. 126. Man fand, daß demnach für eine jede Familie der drey Claſſen von Schuldnern, welche noch zahlen, 70 Mark, für eine Familie derer aber, die nicht ganz zahlen, 42 Mark 10 Sch. Vorſchuß im Durchſchnitt erforderlich geweſen war. S. 128.

***) Vergl. Note S. 158.

höchſt wohlthätig für die Armen wirken: ſind ſie aber bloß Vorſchuß- und Unterſtützungsanſtalten von der Art, daß ſie nur Geld an Arme hergeben, ohne ſich weiter um ſie zu bekümmern, ohne zu ſehen, wie ſie deren Noth ganz abhelfen *); ſo können ſie keineswegs ſo viel leiſten, als jene; im Gegentheil werden ſie nur oft mehr

*) Mit dieſen Bürgerrettungsgeſellſchaften verwechſele man alſo ja nicht die Vorſchuß- und Creditinſtitute, deren wir an einem andern Orte, im Handbuch der Staatswirthſchaft §. 119—21. Band I. Abth I. gedacht haben, welche von ganz andrer Einrichtung, und Tendenz ſind. Etwas unſern Bürgerrettungsinſtituten ganz Aehnliches aber iſt z. B. die in England, zu London im Jahr 1772 errichtete Geſellſchaft, welche ſich zum Zweck machte, Perſonen, die wegen kleiner Schulden gefangen ſäßen, aus dem Gefängniß zu befreyen. In 15 Monathen nach ihrer Stiftung hatte ſie ſchon 986 Gefangene befreyt. Engl. Miſc. B. VI. Heft 2. S. 129. — Hr. Garve im Anhang zu Macferlan S. 165 ſchlägt vor, daß mehrere reiche Familien ſich dahin zuſammen verbinden ſollten: daß jede, nach Proportion ihres Vermögens, eine oder mehrere arme Familien zur gänzlichen Verſorgung und nöthigen Unterſtützung auf ſich nehmen ſolle, wie einſt zu Rom dieß Verhältniß zwiſchen Patronen und Clienten war. Allein nicht nur, daß dieß ſehr koſtbar wäre, ſondern die Armenverſorgung würde dadurch ihre Harmonie im Ganzen verlieren, und jenes Clientenverhältniß könnte leicht, wie zu Rom, gemißbraucht werden.

ſchaden, als nützen, und das Schuldenmachen erleichtern und vermehren.

Vergl. noch: Ueber eine Aſſiſtenzcaſſe für Hülfsbedürftige, in Wagemann Magazin a. a. O. B. III. Heft 2. B. IV. S. 226 f. S. 338 f. *).

*) Ob nicht auch auf dem Lande ſolche Bauernrettungsinſtitute für verarmte, anſäſſige Bauernfamilien ſehr wohlthätig wären? — O ja! Jedoch können auch eigene Creditinſtitute für die hier unſtreitig ſelteneren Fälle ſolcher Verarmung als ſie in Städten ſind, ſchon hinreichen. Die nicht anſäſſigen Landleute aber ſind keineswegs den nicht anſäſſigen armen Bürgern in der Stadt zu vergleichen. Sie verarmen ſelten ſo, wie dieſe, weil ſie faſt immer ſchon von Hauſe aus arm ſind. An Arbeit fehlt es ihnen nicht ſo, wie dieſen, und Vorſchuß und Material und viele Geräthe brauchen ſie nicht dazu. Sie ſind daher an die gewöhnliche Armenanſtalt zu weiſen. — Vergl. noch den ſehr ſonderbaren Vorſchlag des Verf. des Menſchen in der bürgerl. Geſellſchaft (Berlin, 1764. 8.) Th. I. Buch IV. Cap. 2 f. von Aſſecurationshäuſern für arme Bauern.

Im Lippiſchen iſt für die Bauern eine eigne Unterſtützungscaſſe, um ihr Vieh und Ackerinventarium zu verbeſſern. Sie bezahlen 1 — 2 pr. C. Zinſen, und von 10 — 5 Rthlr. zurück. Berg a. a. O. III. 201.

§. 17.

b) Von Erſparungsgeſellſchaften, öffentlichen Sparcaſſen, *Beneficent Societys.*

Etabliſſement d'une Caiſſe générale des Epargnes du Peuple, ſuſceptible d'être executée dans les principaux gouvernemens de l'Europe, par *de la Rocque.* Bruxelles et Paris, 1786. 8. 14 Gr.

Unterſuchung der Urſachen der Verarmung. Meiningen, 1792. 8. S. 102 f.

Darſtell. der Hamb. Arm. Anſt. S. 156–58.

Ferner gehören hierher auch noch die öffentlichen Sparcaſſen, Erſparungsgeſellſchaften, oder *Beneficent Societys*, wie man ſie in England nennt, d. h. die unter öffentlicher Autorität begründeten Anſtalten, wo ein Jeder, vorzüglich aber jeder Arme aus irgend einer Claſſe durch einen von einem beſtimmten Jahre ſeines Alters, z. B. vom 25ſten an zu gebenden wöchentlichen kleinen Abtrag an Gelde, welcher daſelbſt geſammelt, und mit den übrigen zur Nutzung ausgeliehen wird, für die Zukunft, von einer gewiſſen Zeit an, z. B. vom 50ſten Jahr ſeines Alters an, eine jährliche Rente ſich ausmachen kann, die alsdann immer mehr ſteigt, und ihn in dem, der Arbeit nicht mehr günſtigen Alter, vor Verarmung ſchützen mag.

Wer alſo z. B. vom 25ſten Jahr an wöchentlich ½ oder 1 — 2 Gr. abgibt, erhält mit dem 50ſten oder 55ſten eine jährliche Rente von etwa 30 — 40 — 60 Rthlr., die ſich auch wohl mit 5 zu 5 Jahren noch erhöhen, und

ſo hoch ſteigen kann, daß er im höchſten Alter ganz ſorglos zu leben im Stande iſt: — je nachdem nun die Summe der Beyträge groß, der Abgang der Mitglieder ſtark oder gering iſt, und wie ſich nur das Verhältniß der Einlage zur Rente nach den bekannten Mortalitäts-Berechnungen ſolcher Anſtalten richtet *).

Eine ſolche Armenanſtalt hat den großen Vorzug vor allen andern, daß ſie eigentlich von Armen ſelbſt begründet wird, und folglich eins der ſicherſten Mittel iſt, die Quelle der höchſten Armuth zu verſtopfen; indem ſie nicht nur an ſich durch ihre unmittelbare Unterſtützung dieſelbe verhütet, ſondern auch, indem ſie die Sparſamkeit bey dieſer Menſchenclaſſe einführt; eine Eigenſchaft, die mit vielen andern menſchlichen Tugenden, beſonders aber mit der Arbeitſamkeit, in der genaueſten Verbindung ſtehet, unter deren beiderſeitigen Schutze kein Menſch in Armuth verfallen wird. Allein auf jeden Fall erfordert eine ſolche Einrichtung einen hohen Zinsſtand, damit die geſammelten Gelder mit großem Vortheil ausgeliehen werden können: bey geringem Zinsſtand können ſie wenigſtens nicht eine ſo anſehnliche Rente geben.

Am beßten wäre es nun, wenn dergleichen Sparcaſſen mit den Armenanſtalten, vorzüglich einer Armengeſellſchaft, verbunden würden; wo ſchon ſo viele Ein-

*) Denn wer ſtirbt, der hat umſonſt eingelegt: ſeine Einlagen bleiben dem Fond.

richtungen vorhanden ſind, denen ſie beygefügt werden könnte: ſonſt aber müßten einzelne, beſondre Erſparungsgeſellſchaften von 2 — 3 und mehreren 100 Mitgliedern errichtet werden, welche die Sache einem oder zwey wohlbekannten, wohlhabenden, redlichen Manne oder Männern, als ihrer Direction anvertrauten; die denn alle Einnahmen ausnähme, die Gelder mit größter Sicherheit auf öffentliche Fonds oder ſonſt ausliehe, ihre ſtete Verwaltung beſorgte, und vorzüglich die gehörigen Berechnungen des Verhältniſſes der Renten zur Einlage mit Vorſicht anſtellte. Auf jeden Fall aber muß auch die Obrigkeit oder die Armendirection von dergleichen Anſtalt wiſſen, und einige Aufſicht darauf halten, damit nicht ſolche Betrügereyen dabey vorgehen, wie man ſie bey den Leichencaſſen *), Heirathscaſſen jederzeit erfahren und erlitten hat. Eine weitere Einmiſchung der Obrigkeit iſt dann nicht nöthig **).

*) Dieſe Leichencaſſen, ferner die Krankencaſſen, die man hier und da findet, aus welchen Arme bey Krankheiten und Todesfällen unterſtützt werden, ſind eigentlich auch nichts weiter als ſpecielle Sparcaſſen; die bloß auf dieſe Fälle gehen.

**) In England waren ſchon vor langer Zeit über 1½ Mill. Pf. Sterl. Gelder auf dieſe Weiſe in Beneficents Societys angelegt. Alltäglich vermehren ſich dort dieſe Geſellſchaften, die immer aus 2 – 300 Mitgliedern beſtehen, welche, jedes, ½ — 1 Gr. wöchentlich beytragen, und dafür vom 55ſten Jahr an eine Rente von 30 – 40 Rthlr. haben, die von 5 zu 5 Jahren

Nicht genug können dergleichen Geſellſchaften für Tagelöhner, und Arbeiter aller Art, Handwerker, Dienſtboten, Soldaten u. ſ. w. empfohlen werden. Und es kommt nur darauf an, daß man ſie, und die Beyſpiele die davon mit großem Erfolge ſchon exiſtiren *), bekannter mache.

§. 18.

c) Von Verſorgungsanſtalten, als Leibrentengeſellſchaften, Tontinen ꝛc.

Tetens, J. N., Verſuche über einige, bey Verſorgungsanſtalten erhebliche Puncte. Kiel, 1786. 8. 3 Gr.

Leipzig. Intellig. Bl. 1790. S. 412. 13. 419-21. Nachricht von einer Leibrentenſtiftung.

Günther, J. A., Ueber Leibrenten, Witwencaſſen, und beſonders die 1778 zu Hamburg errichtete allgemeine Verſorgungsanſtalt. Hamburg, 1788. 8. 3 Gr.

ſteigt. Jede dergleichen Geſellſchaft ſteht unter einem redlichen, bekannten Mann als Sachwalter.

*) Auch in Kiel iſt eine ſolche Sparcaſſe, die mit der dortigen Leihcaſſe verbunden iſt. Man erhält aber nur 4 pr. C. Zinſen, wenn die Einlage wenigſtens 50 Schill. beträgt. Wagemann Magazin, B. IV. Heft 3. S. 366. Auch im Oldenburgiſchen iſt eine Erſparungscaſſe, ſ. Herzogl. Oldenburg. Verordnung darüber vom 1. Aug. 1786. in Beckmanns Samml. der Policeygeſ. Th. V. S. 265, ſo wie ſie auch mit der Hamburger allgemeinen Verſorgungsanſtalt verbunden iſt. Verh. der Hamb. Geſ. Th. I. S. 395.

Erläuterte Nachricht von den verſchiedenen Claſſen der allgemeinen Hamburger Verſorgungsanſtalt. Hamburg, 1783. 8.

Nachricht von dem Vermögenszuſtande der allgem. Hamburger Verſorgungsanſtalt. Hamburg, 1787. 8 Gr.

Leipzig. Intellig. Bl. 1779. S. 50. Von andern dergleichen Anſtalten.

Endlich haben wir hierher auch allerdings noch diejenigen **Verſorgungsanſtalten** zu rechnen, die in der Form von Leibrentengeſellſchaften, oder Tontinen errichtet werden, um deren Theilnehmern von dem beym Eintritte in dieſelben eingelegten Capital durch das allmähliche Abſterben der Mitglieder immer höhere Zinſen zu geben, und ſo den immer weniger werdenden, endlich rückbleibenden Mitgliedern eine mehr oder weniger anſehnliche Verſorgung im hohen Alter zu verſchaffen *).

Allein freylich ſind ſie nicht für die ganz eigentlichen Armen beſtimmt, ſondern verlangen, daß Jemand wenigſtens ſo wohlhabend ſey, um das beym Eintritte nöthige nicht unbeträchtliche Capital von 100 oder noch mehr Gulden oder Thalern zu bezahlen; auch beſteht die ganze Unterſtützung, die ſie leiſten, nur in der höhern Verzinſung dieſes Capitals, die nur ſehr allmählich durch das Abſterben der Mitglieder ſteigt, — am Ende aber für Wenige freylich immer beträchtlicher wird.

*) Unter Ludwig dem 14ten lebte zu Paris ein Mann, der 100000 Livres Renten von einer Tontine, als das letzte Mitglied derſelben hatte.

Wenn nun dieſelben nicht von Privatleuten, die oft nur Betrug und Unterſchleif damit treiben, errichtet werden dürfen, ſondern nur unter Autorität des Staats, der Obrigkeit, oder Armendirection unternommen werden, ſo daß man vor Betrügereyen ſicher iſt, ſo können ſie zwar allerdings mancher Familie ein beſſeres Fortkommen verſchaffen, und auch ſo der Verarmung vorbeugen; da ſie aber doch zu den eigentlichen Armenanſtalten nicht gehören, ſo war ihrer hier bloß nur beyläufig zu erwähnen *): ihre genauere Beſchreibung und Erörterung aber gehört mehr in eine Schrift aus dem Gebiete der Finanzwiſſenſchaft, wo ſie eine nicht unwichtige Rolle ſpielen. Wir bemerken hier nur noch, daß der jährliche Abtrag, den dergleichen Inſtitute leiſten ſollen, auch hier nach den gewöhnlichen Mortalitätsberechnungen berechnet wird, wozu folgendes ſehr wichtiges Werk dient:

Tetens, J. N., Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartſchaften, 2 Theile. Leipz. 1785. 86. 8. 6 Rthlr. Vergl. beſ. Th. II. Abh. III.

*) Eine der vorzüglichſten iſt die allgemeine Verſorgungsanſtalt zu Hamburg, die im Jahr 1778 errichtet wurde, und aus mehreren Claſſen beſteht, die verſchiedene Einlage erfordern, und darnach auch verſchiedene Abträge geben.

§. 19.

IV) Von Armen-Krankenhäuſern, Armen-Lazarethen.

Heckers Preisſchrift über die Mittel, kranken Armen in Städten Hülfe zu verſchaffen; im Hannöv. Magaz. 1793. St. 83. 84. 85. S. 1314-59. und mit Nachtrag von Scherf in deſſen Beyträgen zur Staatsarzneywiſſ. B. V. Samml. II. S. 23.

Unmaaßgebliche Vorſchläge zur Errichtung einer öffentlichen Krankenpflege für Arme jedes Orts, (von J. A. Garn.) Wittenberg u. Zerbſt, 1789. 4. 4 Gr.

Günther, J. A., Argumente und Erfahrungen über Krankenbeſuchanſtalten für Arme. Hamburg, 1791. 4. 4 Gr.

Deſſelben Nachricht über die Einrichtung der mit der Hamburger Armenanſtalt verbundenen Krankenbeſuchanſtalt. Hamburg, 1793. gr. 8. 8 Gr.

Nachricht von einem Inſtitut für kranke Arme zu Homburg vor der Höhe, im Niederteutſchen Zuſchauer, B. VI. Heft 18. S. 255.

Fiſchers, C. E., Verſuch einer Anleitung zur Armenpraxis. Göttingen, 1799. 8. 1 Rthlr.

Eine der allerhülfloſeſten Arten der Armen ſind die **kranken Armen**. Sie ſind ganz verloren, wenn nicht die Armenpolicey ſich ihrer annimmt: denn ſie ſelbſt ſind ſogar der Kräfte ihres Körpers beraubt, können ſich ſelbſt alſo gar nicht helfen. Unter die allernöthigſten Arten der Armenanſtalten gehören daher unſtreitig auch die **Krankenanſtalten für Arme, die Armen-Lazarethe,**

in welche alle kranken Armen unentgeltlich aufgenommen, gepflegt und geheilt werden.

Wo Armengeſellſchaften das Armenweſen beſorgen, da pflegen ſie auch der kranken Armen ſich ganz beſonders anzunehmen; oder man hat in Städten auch wieder eigene Geſellſchaften, die ſich bloß dazu verbunden haben, für kranke Arme Arzney und Curkoſten zu bezahlen; oder endlich es ſind, wie ſehr häufig der Fall iſt, eigene milde Stiftungen zu dergleichen Hospitälern vorhanden. Bey Ermangelung alles deſſen aber muß auf jeden Fall von Seiten der Armenpolicey für die Errichtung von öffentlichen Krankenanſtalten, Hospitälern oder Lazarethen, und für die ganz unentgeltliche Aufnahme der armen Kranken in dieſelben geſorgt werden: fehlen darf es daran in keiner Weiſe.

Die Frage: ob eigentliche **Krankenhäuſer**, wo alle Kranken beyſammen wohnen und gepflegt werden, den **Krankenbeſuchanſtalten**, wo nur ihre Arzney und Curkoſten aus der öffentlichen oder andern Armencaſſen an die zu ihrer Beſuchung angeſtellten Aerzte bezahlt, ſie ſelbſt aber der Pflege der Ihrigen oder anderer Familien überlaſſen oder verdungen werden, vorzuziehen ſeyen, gehört in die medicinische Policey *).

Vergl. mein Handbuch der Staatswirthſchaft. B. I. Abth. I. §. 88.

*) Es gibt auch bloße Krankencaſſen, wo für Arme bey Krankheiten bezahlt wird, ſ. S. 180.

Wir bemerken hier über dieſelben nur: daß in den Fällen, wo und in wie fern allgemeine Armengeſellſchaften oder beſondere Geſellſchaften ſich der kranken Armen annehmen wollen, unſtreitig die bloßen Krankenbeſuchanſtalten vor eigenen, beſonders zu errichtenden Krankenhäuſern, die ungemeine Koſten machen würden, den Vorzug verdienen *): obwohl freylich damit keinesweges allen öffentlichen Krankenhäuſern aller Nutzen abgeſprochen wird, und ſie keinesweges für überflüſſig hierdurch erklärt werden ſollen. Man hat von Seiten dieſer Geſellſchaften in der That gefunden, daß die Cur dieſer Kranken auf jene Weiſe nicht nur beſſer gelang, ſondern auch viel wohlfeiler war, als ſelbſt dann, wenn man die Armen in öffentliche Krankenhäuſer ſchaffte, und ſie dort auf ſeine Koſten heilen ließ **).

*) So iſt es in Hamburg, S. Cit. oben. Darſt. der Hamb. Arm. Geſ. S. 38. 97 f., und in Kiel. S. Niemann a. a. O. S. 41. und andern Orten.

**) Innerhalb drey Jahren waren in Hamburg durch die Armengeſellſchaft 12969 kranke Arme verſorgt worden, deren Cur, Suppe und Koſt pro Perſon 2 Mark 8 Schill. koſtete. Hamb. Anſt. S. 38. Im Jahr 1801 wurden 3545 Kranke gepflegt, wovon die Koſten 14527 Mrk. 12 Sch. als pro 1 Armen 4 Mrk. 1 Schill. 7 Pf. betrugen. Ebend. S. 101. — In den Hoſpitälern koſtete die Cur ſtets das Doppelte. — Das Verhältniß der Geneſenen zu den Geſtorbenen war dabey dort im Durchſchnitt wie zwiſchen 6 und 7 zu 100. Denn in 10 Jahren waren von 36803 Kranken 30,978 geneſen. S. 59.

Die Armendirection der Geſellſchaft nimmt nun, wenn ſie dergleichen Krankenbeſuchanſtalten eingerichtet hat, einige Aerzte an, die ſie theils zur zuweiligen Beſuchung aller Armen= und Arbeitsanſtalten überhaupt, und zu deren Prüfung in mediciniſch=policeylicher Hinſicht (um den etwan daſelbſt aufkeimenden Krankheiten vorzubeugen) verpflichtet, theils hauptſächlich zu den Beſuchen der wirklich kranken Armen und deren Heilung engagirt: ſie bezahlt die Arzneyen für dieſelben, ſorgt für die von den Aerzten den Kranken vorgeſchriebene Koſt *), hält den Kranken, nach Befinden, Wärterinnen, wenn die Ihrigen ſie nicht pflegen können, und ſorgt auch für Betten und die nöthigen Geräthſchaften. Können die Armen aber gar nicht in ihrer von Allem ganz entblößten Wohnung bleiben, oder haben ſie gar keine Wohnung, ſo müſſen ſie entweder zu andern Leuten oder in Krankenhäuſer geſchafft werden, wo man für ſie bezahlt. Zu dieſen kranken Armen gehören nun beſonders auch arme ſchwangere Weiber und Mädchen, die ihre Entbindung erwarten, deren, ſo wie deren Kinder ſich die Armenanſtalt alſo annimmt, und erſtere auch mit Ammendienſten zu verſorgen ſucht.

Vergl. indeß Handbuch der Staatsw. B. I. Abth. I. S. 205. Abth. II. S. 657 f. **).

*) Dieſe wird in der Speiſeanſtalt zugerichtet.

**) Von 222 Wöchnerinnen, die in Hamburg in vier Jahren auf Koſten der Armenanſtalt entbunden wurden, ſtarb 1, und 204 Kinder wurden von ihnen am Leben erhalten.

Die geheilten, geneſenen Armen müſſen alsdann von der Anſtalt mit Arbeit verſorgt werden, wenn ſie nicht andere Wege, ſich zu unterhalten, aufzuweiſen haben; und ſelbſt während der Geneſung muß man ſie einigermaßen, nach dem Gutachten der Aerzte, zu beſchäftigen ſuchen.

Die kranken Armen, die dieſer Wohlthat genießen wollen, haben ſich übrigens theils ſelbſt bey der Armenanſtalt zu melden, theils iſt es den Aufſehern und Pflegern aufgetragen, von denen Kranken, die ihnen in ihrer Amtsverwaltung vorkommen, Anzeige an das Departement der Armendirection zu thun, welchem die Medicinalpflege der Armen aufgetragen iſt. Die Armen erhalten dann Krankenzettel, die an die Armenärzte geſchickt werden *). — Und wenn man hierbey den Grundſatz befolgt, auch die noch nicht ganz verarmten Kranken der niedern Stände, welche weiter keinen Antheil an der allgemeinen Armenanſtalt nehmen, doch an dieſer mediciniſchen Hülfe, wenn ſie ſich dazu melden, Antheil nehmen zu laſſen; ſo leitet man damit ſelbſt eine ſehr häufige Quelle der Verarmung ab, die nähmlich aus den Krankheiten ſolcher Leute entſteht, wenn ſie ſich dabey allein ſelbſt überlaſſen bleiben. Indeß müſſen dieſe Leute nur alsdann auch ſo lange unter Aufſicht der Armenpfleger bleiben, als ſie dieſer Wohlthat genießen.

*) Ueber die Kranken werden Liſten gehalten, und wöchentlich an die Direction abgegeben.

Eben dieſe Grundſätze befolgt nun auch jede andere von Seiten der Obrigkeit ſelbſt errichtete Armenanſtalt in Rückſicht ihrer kranken Armen; beſonders da, wo es an öffentlichen ihr gehörigen, ihrer Diſpoſition überlaſſenen Krankenhäuſern fehlt. Sind aber öffentliche Spitäler einmal da, ſo muß man natürlich auch alle kranke Arme darin aufnehmen, und ſie gehörig verpflegen *).

Auf dem Lande iſt übrigens ebenfalls eine ſolche medicinische Unterſtützung der kranken Armen von der allerhöchſten Nothwendigkeit; und obgleich man zeither den Predigern gewiſſe Pflichten auch hierin aufgelegt hat, ſo iſt dieß doch nicht hinreichend; es muß vielmehr durchaus für Anſtellung guter Landarmenärzte, die auf Koſten der Landarmenpolicey die Armen auf dem Lande curiren, geſorgt werden, um den hier vornehmlich ſo ſehr gefährlichen Curen der Afterärzte entgegen zu gehen, und vorzubeugen.

Beſondere Krankenhäuſer auf dem Lande laſſen ſich aber nicht empfehlen; denn ihrer könnten nur wenige in

*) Noch bemerken wir, daß die Armenmedicinalananſtalten ſich durch die Einführung der Vaccination unter den Kindern der niedern Claſſe ſehr verdient machen können, und hier und da auch wirklich gemacht haben, ſ. Handbuch der Staatswirthſchaft, B. I. S. 350. Abth. I. — Daß ferner in Heil-Bädern eine oder einige Stunden des Tages beſtimmt ſind, wo kranke Arme unentgeltlich baden können, iſt eine Allen ganz bekannte Sache.

jeder Provinz, und ſie würden daher von mehreren Dörfern gar zu ſehr entfernt ſeyn *).

§. 20.

V) Von Hoſpitälern, Spitälern **), oder Armenhäuſern für ganz alte, abgelebte und gebrechliche ſchwache Arme.

Lauterbach Diſſ. de domiciliis pauperum, von Hoſpitälern. Tub. 1676. 4.

Dieß ſind die einzigen Arten von Armenhäuſern, welche es ferner geben darf, ohne daß ſie auch zugleich Arbeitshäuſer wären (nach §. 4.); die alſo nur bloß zur gänzlichen Unter- und Erhaltung gewiſſer Armen dienen ſollen. Dieſe Armen nähmlich oder alſo die in dergleichen Anſtalten aufzunehmenden Perſonen, dürfen durchaus keine andere, als nur ganz alte, abgelebte, ſchwache und dabey arme Männer und Weiber ſeyn; deren Altersſchwäche als eine beſtändige Kränklichkeit anzuſehen iſt, die ſie den Kranken gleichſtellt, indem ſie ſie gänzlich verhindert, ſich durch Arbeit ihren Unterhalt ſelbſt zu verdienen, welchen

*) Wo Krankenhäuſer nicht eigne Kirchen und Prediger haben, müſſen doch Seelſorger für ſie angewieſen ſeyn, die den in den Krankenhäuſern befindlichen Perſonen in religiöſer Hinſicht beyſtehen.

**) Hoſpitäler, Spitäler ſind hier nicht in dem Sinne als Krankenhäuſer genommen.

ſie daher in allen Stücken, alſo in Rückſicht auf Wohnung, Licht, Heizung, Koſt, und auch wohl Kleidung, meiſt auch mit einem kleinen Wochengelde hier ganz frey erhalten.

Die Aufnahme in dieſe Inſtitute muß nun in der Regel lediglich von der Armendirection oder von der Obrigkeit abhängen; in Rückſicht milder Privatſtiftungen der Art aber mag ſie zwar allerdings bey den dazu feſtgeſetzten Disponenten verbleiben; allein, wenn nicht die Stiftung bloß auf die Familie des Stifters beſchränkt wäre, ſo hätte man Jenen doch die Vorſchrift zu geben, daß ſie nur arme Perſonen des **höchſten** Alters aufnehmen ſollten. Die zeitherigen Arten von Hospitälern aber, wo Perſonen, die noch ſehr wohl zur Arbeit taugen, auch vielleicht nicht einmal eigentlich arm ſind, nur aus Liebe zur Ruhe und Bequemlichkeit und zum Müſſiggang, ſchon in einem Alter von 50 Jahren ſich eine Stelle in einem ſolchen Spital, (oder **Spittel**, wie man zu ſagen pflegt,) erkaufen konnten, oder zu erſchleichen wußten, ſollten, wie wir ſchon S. 79 bemerkt haben, gar nicht **fernerhin geduldet und beybehalten werden**; da ſie den Zweck der Armenverſorgung, den ſie doch eigentlich haben ſollten, ganz verfehlen, die Armuth und den Müſſiggang eher vermehren, als vermindern, und dem wirklichen höchſt hülfsbedürftigen Armen nicht einmal zu Gute kommen *).

*) Da die hier Aufgenommenen gewöhnlich alles, was ſie in dergleichen Spital mit hinbringen, und ſelbſt

Es ſey alſo Grundſatz: daß zur Aufnahme in dieſe Spitäler in der Regel außer gutem Ruf, (ohne Rückſicht auf Stand, Herkommen und Religion) nur hülfloſe Armuth, und zugleich hohes Alter, d. h. von wenigſtens 60 oder 65 Jahren, oder eine in einem frühern Alter ſchon eingetretene unverkennbare Körperſchwäche und Gebrechlichkeit qualificire, die nähmlich die Arbeit ganz unmöglich macht. — Alle andere Arme gehören in die Armen- und zugleich Arbeitshäuſer, ſo lange und wenn ſie noch arbeiten können.

Da es nun faſt nirgends an, oftmals dabey ſehr reichen, begüterten milden öffentlichen oder Privatſtiftungen, die zu dergleichen Spitälern eigends beſtimmt ſind, fehlt; ſo kann es auch nicht leicht an der Möglichkeit, ſo viele von ihnen zu haben, als man braucht, um die angegebene Gattung von Armen ganz zu verſorgen, ermangeln: im Gegentheil wird man hie und da ihrer vielleicht zu viele finden, und hat alsdann darauf zu denken, wie man die überflüſſigen, mit Rückſicht auf die Aufrechthaltung der Diſpoſition ihrer Stifter (nach §. 8. Nr. 6.), zu andern noch nöthigern und wohlthätigern Armenanſtalten verwenden könne und dürfe.

ihr Vermögen, wenn ſie keine Notherben haben, demſelben hinterlaſſen müſſen, ſo nahmen die Verwalter ſolcher Spitäler zeither immer lieber die nicht ganz entblößten, als ganz armen Perſonen auf.

Sollten ſich aber dergleichen Stiftungen nicht finden, ſo muß allerdings die Armenpolicey für die Errichtung ſolcher Spitäler ſorgen; da man dem unbeſcholtenen hohen Alter unläugbar dieſe gänzliche vollkommene Unterſtützung ſchuldig iſt, ſobald es ſich nicht ſelbſt mehr erhalten kann. Und in der That ſind dergleichen Häuſer *), worin dieſe Perſonen beyſammen wohnen, dem von Einigen vorgeſchlagenen Unterbringen derſelben bey einzelnen Familien ihres Standes, wo ſie auf Koſten der Armenpolicey verpflegt werden ſollten, aus mehreren Gründen vorzuziehen; nähmlich theils, weil dieß letztere gewiß noch viel koſtbarer wäre, (zumal da, wo ohnehin die Gebäude zu dergleichen Inſtituten ſchon vorhanden wären, wie ſo häufig, faſt in jeder größern Stadt, der Fall iſt;) theils weil nicht zu erwarten ſteht, daß dieſe ſo mitleidswerthen alten Perſonen bey den meiſten dieſer Familien ſtets und in der Länge der Zeit wohl verſorgt ſeyn ſollten, da letztere dabey nur ihren Vortheil ſuchen, ihren Eigennutz befriedigen wollen würden, welches um ſo mehr zu fürchten wäre, je ſchwieriger eine gehörige Aufſicht über ſie ſeyn möchte **).

*) Aber man baue ihnen nicht etwan Prachtgebäude, — wie ſonſt ſo oft geſchah!

**) Das iſt wohl zu bedenken. Kranke, die nur auf eine kurze Zeit dergleichen Familien überlaſſen werden, könnten wohl eine gute Behandlung von ihnen erfahren, zumal da ſie auch der Arzt öfters beſucht, bey dem ſie ſich über das Gegentheil beklagen könn-

Daß dieſe Perſonen übrigens, auf deren Beſchäftigung es zwar hier gar nicht eigentlich abgeſehen iſt, dennoch nicht ganz und gar müſſig gehen, ſondern einige ganz leichte Arbeiten vornehmen, als Spinnen, Stricken, Federn ſchließen, Papparbeiten machen u. dergl., wozu ihnen denn Material von Seiten der Verwaltung dieſer Inſtitute zu geben, und auch ein gewiſſer Lohn für jedes gelieferte Stück Arbeit zu bezahlen wäre, — darauf muß allerdings gehalten werden: doch mögen ſie ſo viel arbeiten, wie ſie wollen.

Vorzüglich rathſam wäre es aber auch vielleicht, dergleichen Spitäler mit Krankenhäuſern, Findel- und Waiſenhäuſern zu verbinden, wo man nähmlich dieſen Alten in der Wartung und Pflege der Kranken und Kinder, und in deren Aufſichthaltung und erſten Unterweiſung in Handarbeiten u. ſ. w. eine ihnen nicht nur ſehr mögliche und leichte, ſondern vielleicht ſogar angenehme Beſchäftigung anweiſen könnte. Dieß würde zugleich die Koſten beider Inſtitute vermindern, da man ſowohl eine gemeinſchaftliche Speiſungsanſtalt, Aufſicht

ten: aber jene Alten würden in der Länge der Zeit ſehr ſchlecht gehalten werden, da ſie ſo leicht grämlich ſind, und da leider die Jugend der gemeinern Stände vorzüglich ſo wenig Achtung für das Alter hat, das nicht einmal vor ihrem Spotte ſicher iſt.

und Verwaltung, als auch gemeinſchaftliche Aerzte und Prediger und Kirchen *) für ſie beide haben könnte.

Ihrer Verwaltung iſt übrigens meiſt ein eigener Adminiſtrator oder Hausvater vorgeſetzt **).

Von den Invalidenhäuſern, die gewiſſermaßen auch hierher gehören ***), haben wir bereits §. 11.

*) D. h. nähmlich, wenn dieſe einmal da ſind! Denn ſonſt baut man ihnen nicht beſondere Kirchen, hält ihnen nicht beſondere Prediger, ſondern verweiſet ſie zu den übrigen Kirchen und Predigern.

**) Daß die Armenpolicey oder Direction Berichte von dergleichen Anſtalten zu gewiſſen Zeiten erhalten, Liſten über ihre Theilnehmer führen, Aufſicht auf ſie haben, und zu Zeiten ſie viſitiren müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

***) Die meiſten jetzigen deutſchen und beſonders die engliſchen Invalidenhäuſer, ſind bloß ſolche Hoſpitäler für alte abgelebte Krieger, die daſelbſt wohnen, alles frey haben, und auch noch jährlich etwas baares Geld erhalten. In dem prächtigen Invalidenhoſpital zu Greenwich bey London befanden ſich im Jahr 1802, 2410 See-Invaliden. Sie erhalten alle 2 Jahr neue Kleidung, haben alles frey, und außerdem hat noch der gemeine Matroſe wöchentlich 1 Schill. Die höhern aber haben mehr, z. B. ein ein Bootswain ½ Krone Taſchengeld. An Exſpectanten waren 2500 eingeſchrieben, wovon jeder jährlich ſchon 7 Pf. Sterl. Penſion bekömmt; Vergl. Deſcription of the royal Hospital for Seamen at Greenwich publiſhed by the Chaplains. Sold only of the Hospital. 1802. 8.

ſub I. geſprochen. — Was aber die Wittwenverſorgung anlangt, ſo verweiſen wir, da dieſelbe keinesweges eine bloße Armenanſtalt iſt, dieſerhalb auf das

Handbuch der Staatswirthſchaft, B. I. Abth. II. §. 33. 34.

§. 21.

VI) Von Verſorgungsanſtalten für arme, hülfloſe Kinder.

I) Von Findel-Verſorgungsanſtalten, oder von den Kinder- oder Findelhäuſern, und von den Waiſenhäuſern.

Geſchichte der Findel- und Waiſenhäuſer; in Beckmann Geſchichte der Erfindungen, B. V. St. III. Nr. IV. V.

Houmbourg, J. N. Edl. v., Entwurf zur Erziehung der Waislein und Findlings. Wien, 1785. 8. 3 Gr.

Mémoire ſur cette queſtion: Quels ſeroient les moyens compatibles avec les bonnes moeurs d'aſſurer la conſervation des Bâtards, et d'en tirer une plus grande utilité pour l'état. par M. *de Bourmard.* Metz et Paris, 1788. 8. 5 Gr.

aa) Von Findel-Verſorgungsanſtalten insbeſondere.

Chamouſſet Vues d'un citoyen ou deux memoires: le premier ſur la conſervation des enfans et une deſtination avantageuſe des enfans trouvés, et le ſecond ſur le bien de l'Hôpital St. Jacques etc. 2 Tom. à Paris, 1756. 12.

Einige Betrachtungen über Findelhäuſer von Meißner, im Hannöv. Mag. 1778. S. 577. 593. 609. 625–29. Auch in ſ. zwey Abhandl. ſ. S. 199.

Ein Wort zur Aufmunterung an Patrioten, die Gott mit reichen Gütern geſegnet hat, im Hannöv. Mag. 1766. St. 12. S. 179–188. St. 18. S. 274–283. Vergl. 1769. St. 84.

Frank medicin. Policey. Th. II. S. 443 f. 514.

Brünitz Encyclopädie. B. XIII. S. 383 f.

Bergius Policey- und Cameral-Magazin. B. III. S. 86–104.

The riſe and progreſs of the Foundling-Hoſpital, conſidered and the reaſons for putting a ſtop to the general reception of children. London, 1761. 8.

The tendencies of the Foundling-Hoſpital in its preſent extend conſidered in ſeveral views iuſt as they occur en paſſant, in a lax epiſtolaty addreſs, attempting to preſerve the lives of children, to continue the cuſtom of matrimony, to ſtrenghten the community in its population, and to better it in its induſtry, in its trade, in its opulence etc. and moſt of all, in what ſhould be moſt regarded its morals, by Mr. *Hanway*, in *Several letters to a Senator*. Part. I. and II. London, 1760. 8.

Obſervation concerning the Foundling-Hoſpital pointing out the ill effects which ſuch an Hoſpital its lively to have upon the religion, liberty, and to domeſtiq happineſs of the people of Great-Britain, by J. *Maſſie*. London, 1759. 4.

Vom Findelhaus zu Paris; ſ. Scheffers Reiſen in Frankreich und Italien ꝛc. Th. I. S. 158 f.

Vom Findelhaus zu Florenz, Ebend. Th. II. S. 249 f.

Vom Warſchauer Findelhaus und Hospital ſ. *La Fontaine* Chirurg. medicin. Abh. verſchied. Inhalts, Pohlen betreff.; mit Kupf. Breslau, 1791. gr. 8. 10ter Brief und das Leipz. Intellig. Bl. 1771. Nr. 8. 9. S. 80-83. 93-95. und 1792. S. 30. 31. (enthält 2 Tabellen.)

Schilderung des großen moskowiſchen Kinderhauſes, in Storchs Gemählden des ruſſiſchen Reichs. Th. I. S. 412-417.

Vom Petersburger Findelhaus, in Storch Gemählde von St. Petersburg. Th. I. S. 270 f.

Horizon, J., politiſcher und ökonomiſcher Zuſtand des Findelhauſes zu Venedig ꝛc. Wien, 1782. 8. 6 Gr.

Ueber das Findelhaus in Danzig, im Genius der Zeit von Hennings, 1799. Dec. S. 465 f.

Vom Nürnberger Findelhaus; im Journal von und für Deutſchland, 1784. St. 4. S. 425. St. 7. S. 40. St. 9. S. 200.

Von dem Dresdner Findelhaus, ſ. Beckers National-zeitung der Deutſchen, 1800. Febr. Nr. 9. S. 192.

Noch haben wir hier von der Verſorgung der armen Kinder, und zwar zuerſt von der Errichtung und Einrichtung der Findel- und Waiſenanſtalten zu handeln, welche einer um ſo ausführlichern Erläuterung bedürfen, je mehr ſie allerdings einen der wichtigſten Plätze unter den Armenanſtalten einnehmen; indem ſie eine Gattung der Armen betreffen, die ohne fremde Unterſtützung geradezu umkommen und verderben würden; nähmlich arme, verlaſſene, hülfloſe Kinder.

Beiderley Arten von Anſtalten pflegen zwar oft mit einander zuſammen zu hängen, und ein Findelhaus vorzüglich pflegt ſonſt auch gewöhnlich zugleich mit ein Waiſenhaus zu ſeyn; allein eigentlich kann und ſoll allerdings jede von dieſen Anſtalten **allein** für ſich beſtehen; oder eine Findelanſtalt ſollte nur mit einem ganz andern Inſtitut, z. B. mit einer Entbindungsanſtalt, verbunden ſeyn. — Wir haben nun zuerſt von den Findelverſorgungsanſtalten, Findel- oder Kinderhäuſern zu handeln; d. h. alſo von den Anſtalten, in welche **neugeborne**, von ihren Eltern verlaſſene und ausgeſetzt gefundene Kinder aufgenommen, ernährt und auf Koſten des Staats erzogen werden, und zwar theils in eigentlichen Findelhäuſern, theils einzeln an Familien, beſonders auf dem Lande, zur Pflege vertheilt.

§. 22.

1) Von dem Nutzen oder der Schädlichkeit der Errichtung derſelben für den Staat *).

Meißners zwey Abhandlungen über die Frage: ob Findelhospitäler oder Häuſer einem Lande wirklich nützlich oder nachtheilig ſind? Göttingen, 1779. 8. 5 Gr.

*) Das erſte Findelhaus iſt nach Beckmann a. a. O. S. 377 zu Trier geweſen; dann kamen die zu Anjou, Mailand; und das Pariſer ward 1677 geſtiftet, das Londner kam erſt 1739 zu Stande. Allein Horizon behauptet, daß das Hospital della Pietá zu Venedig ſchon im Jahr 1383 ein Findelhaus geweſen ſey. a. a. O. S. 8.

ſtehen auch im Hannöv. Mag. 1773. S. 1330. 1345. 1361. und 1778. ſ. S. 197.

Iſt es gut ein Findelhaus im Lande zu haben, und wovon ſoll es angelegt und unterhalten werden? in Blocks 25 intereſſ. Aufgaben für den Staat ꝛc. S. 189 - 196.

Süßmilch Göttl. Ordn. Th. I. S. 193. und Sendſchreiben an die Recenſ. der Götting. Anzeig. über die vener. Krankh. ꝛc. Berlin, 1759. 8. S. 65 f. gegen ſie.

Bielefeld *Inſt. polit.* chap. 5. p. 60. für ſie.

Der erſte hier zu erörternde Gegenſtand iſt wohl die Frage: ob Findlings-Verſorgungsanſtalten an ſich dem Staate auch wirklich zuträglich und nöthig ſeyen, und alſo errichtet werden müſſen, oder nicht? indem ſie vielmehr ſich ſogar ſchädlich und nachtheilig erwieſen haben.

Dieſe Frage kann aber, däucht uns, vorzüglich heutzutage nur in politiſcher, nicht in moraliſcher Hinſicht beurtheilt und entſchieden werden. Denn in der That ſcheint die uneheliche Erzeugung der Kinder in jetzigen Zeiten ſo überhand genommen zu haben, daß nicht zu fürchten iſt, es möchte die Unſittlichkeit durch Errichtung von Findel-Verſorgungsanſtalten, und die daraus gewiſſermaßen entſtehende Ermunterung zu unſittlichen Ausſchweifungen (die nähmlich durch jene nun vor den nachtheiligſten und läſtigſten Folgen geſichert, d. h. aller ſchuldigen Sorge für die unehelich erzeugten Kinder überhoben würden) heutzutage noch mehr ver-

größert werden; indem man ſich in der That derſelben jetzt ſchon völlig ungeſcheut und rückſichtslos ergibt. Und dann müßte eben dieſer Vorwurf auch gegen die Waiſenverſorgung gerichtet werden, auf deren gänzliche Abſchaffung doch kein Menſch dringen kann und wird, da ſie durchaus unentbehrlich nöthig iſt. Nein! für die Minderung jenes Uebels in moraliſcher Hinſicht mögen nur die Sittenpolicey und vorzüglich die Erziehungspolicey ſorgen.

Bey Erörterung der obigen Frage kommt es daher vielmehr nur auf folgende politiſche Rückſichten an:

a) ob dem Staate wirklich ſo viel arme und verlaſſene Kinder durch die Findelanſtalten erhalten werden, daß die großen Koſten derſelben einigermaßen verlohnt werden?

b) Ob nicht das gewiſſenloſe Wegſetzen und Verlaſſen der Kinder durch dergleichen Anſtalten gar zu ſehr, und beſonders auch ſogar von ehelichen Kindern veranlaßt und befördert, und dadurch dem Staate eine ſo große Anzahl von durch ihn zu verſorgenden Kindern zugebracht werden möchte, daß er ſie unmöglich alle verſorgen und erhalten könnte?

c) Ob nicht ein anderer Weg ausfindig zu machen ſey, dieſe armen verlaſſenen kleinen Geſchöpfe dem Staate ſicherer, als durch Findelanſtalten, zu erhalten?

Ad a) Daß die große Koſtbarkeit der Findelanſtalten keinesweges durch die wirkliche Erhaltung einer anſehn-

lichen Menge von Kindern belohnt werde, dieß beweiſt man durch die aus den meiſten Findelhäuſern gezogenen Mortalitätstabellen; die denn auch in der That als nur zu gültige Beweiſe hiervon erſcheinen, wenn man darin findet, daß von 100 Kindern kaum 4 — 5 gerechnet werden können, die gerettet, und dem Staate, als Bürger zugeführt werden *).

Vergl. Rößig Policeywiſſ. S. 74.
Krünitz a. a. O.

Allein dagegen iſt allerdings einzuwenden: α) daß dieſe große Sterblichkeit der Kinder nur von eigentlichen Findelhäuſern, wo dieſelben alle gemeinſchaftlich beyſammen gehalten werden, und dann auch nur bey deren ehemaliger, in der That ſehr ſchlechter und gewiſſenloſer Verwaltung gelte; daß

*) Zu Grenoble ſtarben in der Regel 25, zu Lyon 36, zu Montpellier 60 von 100 Kindern ſehr *bald*, die andern aber ſpäter. In Rouen ſtarben von 108 Kindern 104 vor dem 15ten Jahr, und höchſtens 2 kamen der bürgerlichen Geſellſchaft zu Gute; Neue Hamb. Zeit. 1772. Nr. 65. In Paris ſtarben eben ſo viel. In Wien iſt ſtets von 20 Kindern nur 1 davon gekommen. Juſti Polic. Wiſſ. I. 213. In einem kleinen deutſchen Fürſtenthum war in dem Findel = und Waiſenhaus nur ein einziger Menſch zu männlichen Jahren gekommen; dieſer koſtete alſo dem Staate 20,000 Rthlr. Meißner im Hannöv. Mag. 1778. S. 600.

β) dieſelbe aber unſtreitig ungemein vermindert werden könne, und in der That ſchon vermindert worden ſey, entweder hauptſächlich, wenn man die Findlinge nur verſorgt, nähmlich ſie einzeln unter Familien vertheilt habe, wovon nachher; oder auch ſchon, wenn die eigentlichen Findelhäuſer nur unter ſtrengere Aufſicht genommen, und zweckmäßiger eingerichtet worden ſeyen.

γ) Und dann iſt in Frankreich, von woher jene Mortalitätsberechnungen der Findlinge vorzüglich genommen ſind, die große Sterblichkeit der Kinder vornehmlich durch die in jenem Lande weit mehr, als anderswo, überhand genommene Verbreitung der Luſtſeuche unter den Eltern, bewirkt worden, indem die allermeiſten unehelichen Kinder veneriſch waren *): dieſe hätte man aber gar nicht in die Findelhäuſer aufnehmen ſollen **).

δ) Und wenn auch wirklich der allergrößte Theil der Findelkinder ſtirbt, ſo iſt es doch keine Frage, daß ein ſehr großer Theil von eben dieſen Kindern auch ſonſt, wenn auch keine Findelanſtalten da wären, umkommen

*) Eine große Schuld der großen Sterblichkeit der Findlinge hat auch der Umſtand, daß dieſelben wegen der von ihren Müttern häufig gebrauchten Abtreibmitteln an ſich ſehr ungeſund ſind.

**) Erſt im Jahr 1780 wurde zu Vaugirard bey Paris das ſogenannte *Hospice de Santé* errichtet, wo man veneriſche Säuglinge, und Ammen dazu aufnahm, und heilte, ehe man erſtere ins Findelhaus brachte. S. Schlözers Briefwechſel Heft 47. S. 324.

würde: theils vielleicht gar durch ihrer eignen Mütter Hände, — (denn ſage man, was man wolle, — der Kindermord wird durch Findelverſorgung gewiß ſehr häufig verhütet, da es der Mutter weit weniger Ueberwindung koſtet, ihr Kind der Findelanſtalt zu geben, als — es zu ermorden —), theils doch durch abſichtliche, oder aus Noth und Armuth erzwungene Vernachläſſigung *).

Ad b) Allerdings hat man überall, wo man Findelanſtalten errichtete, die Erfahrung gemacht, daß mit jedem Jahre nicht nur die Anzahl der aufzunehmenden Kinder überhaupt zunahm, ſondern daß man auch unverkennbar

*) Wollte man genau erforſchen, wie viel von den Kindern der ärmern, niedern Claſſen auch in ihrer Eltern Häuſern ſtürben, ſo würde man dieſe Zahl auch ſehr bedeutend finden. Süßmilch rechnet nach S. 27 Abth. II., daß von 4 Kindern bis zum erſten Jahr ſtets 1 ſtirbt, und bis zum 20ſten Jahr noch 1, alſo immer nur die Hälfte der Gebornen leben bleiben; Süßmilch a. a. O. Th. II. 312. — Die ſchlechte Nahrung der Kinder in den Findelanſtalten, beſonders der Mangel an Muttermilch, die man meiſt als die erſten Urſachen der Sterblichkeit der Findlinge angibt, ſind ſie nicht eben ſo gewöhnlich bey armen Eltern? Entgeht nicht ſehr oft, beſonders bey unehelichen Geburten, dem Kinde darum die Muttermilch, weil ſich die Mutter als Amme vermiethet, und ihr Kind — in die Koſt gibt, wo es ohne dieſe Milch aufgezogen wird?

immer mehr und mehr eheliche Kinder aufzunehmen gezwungen war *). Man rechnet gewöhnlich, daß das 8te oder 9te aller in einem Jahre gebornen Kinder ein Findling ſey; allein man hat, nach Errichtung der Findelanſtalten, vorzüglich in Frankreich, das 5te und 6te, ja in Paris ſogar endlich das 3te und 4te Kind als Findling annehmen müſſen **).

*) In Paris waren anfangs in den Findelanſtalten der ehelichen Kinder gar keine: dann, als ſie zuerſt daſelbſt erſchienen, verhielten ſie ſich in 3 Jahren, von 1734 — 36 zu den geſammten Findlingen wie 172 zu 2304. Nach 34 Jahren aber, von 1733 — 68 war das Verhältniß wie 2209 zu 2218, und nach wieder 9 Jahren wie 2783 zu 3922, wenn man nähmlich der damals angenommenen Berechnung folgte, daß das 8te Kind in Paris ein uneheliches wäre. S. Süßmilch Th. I. Tab. VI.

**) Im Jahr 1772 wurden zu Paris 18713 Kinder geboren, und darunter befanden ſich 7676 Findlinge; im Jahr 1777 aber waren unter 22266 nur 6705. Rouſſeau ſelbſt gab bekanntlich ſeine in ſeiner wilden Ehe erzeugten Kinder alle ins Findelhaus. Der Torno, der bey dem von Jobſt von Overbeck im Jahr 1709 zu Hamburg errichteten Findelhauſe angebracht war (— eine Maſchine, in welche die Findlinge hineingelegt wurden,) mußte zuerſt kleiner gemacht werden, weil man Kinder von 1 und 2 Jahren hineinlegte, — endlich aber ſchloß man ihn ganz und gar. S. Hamburgiſche Denkwürdigkeiten Th. I. Hamburg, 1794. 8. S. 145.

Dieß iſt freylich ein ſehr wichtiger Punct! Allein wenn man auch nicht darauf Rückſicht nehmen wollte, daß die Gleichgültigkeit gegen die Moralität, und die Vernachläſſigung derſelben in Frankreich vorzüglich damals wirklich einen Grad von ſeltener Höhe erreicht hatte; ſo kann man doch auf keinen Fall im Allgemeinen jene dort gemachten Erfahrungen als Regel hierin aufſtellen; und darf vielmehr höchſtens nur das 12te Kind als Findling annehmen. Dann aber muß man auch wohl bedenken:

1) daß dieſe ſo große Vermehrung der Anzahl der Findlinge eine Schuld der ſchlechten Einrichtung war, welche die Findelanſtalten in Rückſicht der Aufnahme der Kinder hatten, und daß durch weiſere, zweckmäßigere Vorſchriften über letztere, dieſelbe gewiß ſehr beſchränkt werden könne: ſ. nachher.

2) Daß doch die Zahl der Findlinge ganz gewiß als eine große Verminderung der Zahl der Waiſenkinder und Armen anzuſehen ſey; indem man wohl annehmen *könne*, daß ein ſehr großer Theil derſelben, wenn keine Findelanſtalten wären, verlaſſen von ihren Eltern, früher oder ſpäter der Waiſen- *), oder in ſpätern Jahren, als Erwachſene, der Armenanſtalt zur Laſt fallen würde: wobey doch

3) der Staat den Vortheil habe, daß er die Kinder in jenen, — in den Findelanſtalten, — gleich von frü-

*) Denn dieſe müßte ſich ihrer annehmen, da man ſie doch nicht umkommen laſſen könnte.

heſter Kindheit an, und alſo ganz unverdorben auferzie-hen, und aus ihnen geſunde Menſchen, und thätige, nützliche Bürger bilden könne, da er hingegen ſie in den Waiſen- und Armenanſtalten oftmals, erſt von ihrem phyſiſchen und moraliſchen Verderben befreyen müſſe, und nicht immer könne, ſondern oftmals ungeſunde, oder zum Müſſiggang geneigte, liederliche und unge-ſchickte Menſchen in ihnen behalten müſſe. Daß man nun aber der Waiſen- und Armenanſtalten nicht entbeh-ren könne, iſt doch wohl keine Frage!

Ad c) Welches andre Mittel, welchen andern Weg kann man aufweiſen, um die von ihren Eltern, aus Furcht vor Schande, aus Gewiſſenloſigkeit, aus Armuth und Noth u. ſ. w. weggeſetzten und verlaſſenen ehe-lichen, beſonders aber unehelichen Kinder, de-ren es gewiß zu jederzeit und überall viele gibt, und geben wird, von dem Umkommen, vom Ver-derben zu erretten? Die ſchärfſten Geſetze gegen das Ausſetzen der Kinder werden daſſelbe niemals ganz verhüten; da Armuth, Immoralität, und uneheliche Kinderzeugung ſich nicht leicht ſehr vermindern werden. Die dennoch ausgeſetzten Kinder müßten alſo doch ir-gendwo aufgenommen werden, da man ſie doch nicht geradezu umkommen laſſen kann; und man müßte alſo dann die Waiſenhäuſer zu ihrer Aufnahme einrichten; wo man ſich aber gezwungen ſähe, alle dieſe Kinder bey-ſammen zu halten, was man ja eben ſo ſehr gern verm[illegible] will und ſoll! — Niemals alſo wird man

ſich durchaus aller und jeder Findelverſorgung entziehen können *).

Um zu verhüten, daß nicht eheliche Kinder von ihren Eltern verlaſſen würden, hat man nun zwar vorgeſchlagen, ſolchen Eltern, denen, wegen offenbarer drückender Armuth die Unterhaltung ihrer, zumal vielen, Kinder unmöglich würde, eine jährliche Unterſtützung und Beyhülfe von 1 Rthlr. des Monaths für jedes Kind von Seiten der Armencaſſen zu reichen; wobey man nicht nur wohlfeiler, als bey eigner Findelverſorgung wegzukommen, ſondern auch die Kinder im Hauſe ihrer Eltern beſſer verſorgt zu haben glaubte, als es in Findelhäuſern, oder bey fremden Leuten möglich ſey. Allein dieſe Beyhülfe kann nur ſehr wenig helfen, und dennoch würde die Zahl der auf dieſe Weiſe dem Staate zur Laſt fallenden Kinder dieſe Unkoſten für den Staat unendlich mehr vermehren, als es die Findelanſtalten thun würden: und dabey hätte man demungeachtet eben noch nicht ſehr Urſache zu glauben, daß Eltern, die ſo nothleidend, und gewiſſenlos wären, daß man von ihnen das Wegſetzen,

*) Daß die Landespolicey ſich der verlaſſenen und ausgeſetzten Kinder in den Waiſenhäuſern annehmen müſſe, iſt keine Frage, und hier und da, z. B. im Preußiſchen und Badenſchen ausdrücklich disponirt. Gerichtsherrſchaften können in der Regel dazu nicht gezwungen werden; wohl aber Gemeinden, wenn die Armencaſſe nicht helfen kann. S. Berg Policeyrecht. II. 45 f.

und Verlaſſen ihrer Kinder zu fürchten hätte, durch die 12 Rthlr. die ſie jährlich für ein Kind erhielten, ſich verpflichtet fühlen würden, deſſelben ſich aufs Beſte und Liebevollſte nun anzunehmen. Haben ſie wahre Liebe zu ihren Kindern, ſo wiſſen ſie auch, wie ſie auch ohne jene Geldhülfe mit ihnen durchs Leben ſich durchwinden können; —— ſie müßten denn ganz arbeitsunfähig ſeyn, wo aber alsdann auch jene 12 Rthlr. ganz fruchtlos ſeyn würden.

Es müßten daher immer noch die Waiſenanſtalten für die dennoch, dieſer Einrichtung ungeachtet, von ihren Eltern verlaſſenen Kinder nothwendig erhalten werden: und wenn dieſe einmal unentbehrlich, und nützlich ſind, ſo gilt eben dieß auch von den Findelanſtalten: und ſo möchte denn alſo die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit der Errichtung derſelben wohl keinem Zweifel mehr unterworfen ſeyn.

Allein eben ſo, oder noch viel mehr nothwendig iſt die Sorge für die beſte Einrichtung dieſer Anſtalten, wenn ſie einmal beſtehen ſollen. Denn iſt dieſelbe ſchlecht und unzweckmäßig, ſo iſt dieß, wie wir auch von aller und jeder Armenverſorgung ſchon bemerkten, viel ſchlimmer und nachtheiliger, als ein gänzlicher Mangel ſolcher Anſtalten. Ohne ihren Zweck zu erreichen, ohne die aufgenommenen Kinder dem Staate zu retten, vermehren ſie dann noch dazu unſtreitig die Zahl der ausgeſetzten und verlaſſen werdenden Kinder, —

und koſten dem Staate höchſt beträchtliche Summen! — Hier fragt ſichs nur noch: Wer ſoll die Koſten der Errichtung dieſer Anſtalten tragen? — Finden ſich nicht Vermächtniſſe dazu, dergleichen es aber ſchon ſehr viele gibt, oder vereinigen ſich nicht beſondere Geſellſchaften zu dieſem Zweck, wie ebenfalls ſchon häufig geſchehen iſt, ſo muß die allgemeine Armenanſtalt, ſie ſey nun vom Staate ſelbſt, oder von einer Armengeſellſchaft angeordnet und eingerichtet, auch dieſer Branche der Armenverſorgung, d. h. der Findelanſtalten, eben ſo wie jeder andern ſich annehmen und deren Verwaltung mit gleichem Eifer unterziehen.

§. 23.

2) Von der beßten Einrichtung der Findel-Verſorgungsanſtalten; — von der Vertheilung der Findlinge, und von der zweckmäßigſten Einrichtung der nothwendigen Findelhäuſer.

Es gibt, wie wir ſchon bemerkten, nur zweyerley Arten der Findlingsverſorgung: a) die Vertheilung der Findlinge an einzelne Pflegefamilien, beſonders auf dem Lande, die für die Aufnahme dieſer Kinder bezahlt werden, b) die Aufnahme und Verpflegung derſelben in beſondern Findelhäuſern oder Findlingshospitälern.

Für die erſtere und gegen die andere Art führt man mit Recht an: a) daß jene wohlfeiler ſey, als dieſe; b) daß die Kinder dabey weit geſünder [illegible] beſſer

gehalten, und alſo hier dem Staate mehr Kinder wirklich erhalten würden, als in letzteren, wo nähmlich die Sterblichkeit ſo ſehr groß ſey; theils α) wegen des Zuſammenhäufens der Kinder, theils β) wegen der Unvermeidlichkeit der großen Ausbreitung anſteckender Krankheiten unter ihnen; theils γ) wegen der Unmöglichkeit, ſo ſehr viele Kinder, wie in einigen Findelhäuſern *) gehalten würden, alle gut zu verpflegen, und auf deren Verpflegung ſtrenge Aufſicht zu halten: c) daß ſich mit erſterer auch die Waiſenverpflegung zugleich verbinden laſſe, indem die Findlinge auch ſpäterhin als Waiſen bey ihren Pflegeeltern bleiben könnten.

Gegen die erſtere und für die letztere Art aber beruft man ſich a) auf die Unmöglichkeit einer guten, gehörigen Aufſicht auf die Pflege der ſo ſehr vertheilten Findlinge, die daher fürchten laſſe, daß ein gar zu großer Theil von ihren fremden Pflegern moraliſch und phyſiſch gänzlich werde vernachläſſiget werden. b) Dann empfiehlt man die Findelhäuſer auch darum, daß ſich mit ihnen noch andere heilſame und nöthige Inſtitute, beſonders Entbindungsanſtalten oder Ammenanſtalten, die in Hinſicht auf mediciniſche und Armenpolicey gleich wichtig ſeyen, verbinden ließen, wodurch auch an den Koſten beider geſpart werde. c) Daß durch die Vertheilung kranker, vorzüglich veneriſcher Findlinge, wie

*) Im Pariſer Findelhaus waren 5000, ja bis 7000 Kinder.

deren ſtets ſo viele ſeyen, anſteckende Krankheiten unter die Pflegeſamilien gebracht werden könnten. d) Daß den neugebornen Kindern die Nahrung durch Muttermilch dort ganz abginge, die ihnen doch hier zum Theil wenigſtens gegeben werden könne.

Die Reſultate dieſer Behauptungen für und gegen die Findelvertheilung und die Findelhäuſer ſind nun folgende:

a) Als allgemeine Findelverpflegung hat unſtreitig die Vertheilung der Findlinge unter Pflegeeltern ſehr viel vor den Findelhäuſern voraus; theils weil die Gültigkeit der für ſie oben angeführten Gründe hinlänglich durch Erfahrung beſtätigt iſt, theils weil man eben auch durch Erfahrung belehrt worden iſt, daß der Mangel an ſorgſamer Pflege von Seiten der Pflegeeltern und an ſtrenger Aufſicht über dieſelben ſich hier gar nicht ſo groß und ſo verderblich zeigt, als in großen Findelhäuſern, wo er ſelbſt eben ſo unverhütbar und unausbleiblich ſeyn muß, als deren große Ausdehnung ſtets unvermeidlich iſt, ſo bald ſie die einzigen und allgemeinen Findelanſtalten ſind. Denn dort iſt mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß der größte Theil der Pflegeeltern wirkliche Liebe und Zuneigung zu ihren Pfleglingen faſſen werde; theils da das Mitleiden und die Theilnahme gegen hülfloſe Kinder auch bey den rohen Menſchen, vorzüglich des weiblichen Geſchlechts, auf welches doch hier beſonders zu ſehen iſt

unendlich größer, ſtärker und allgemeiner iſt, als gegen andere Menſchen *): theils weil man die Pflegeeltern ſchon ſo wählen kann, daß ſie dieß Zutrauen verdienen, und ſich auch Maaßregeln denken laſſen, die Aufſicht auf ſie nicht ganz zu vernachläſſigen: wovon nachher. Und daß auch der 3te und 4te für die Findelhäuſer angeführte Grund ſo widerlegt werden können, daß ſie unſern obigen Satz nicht aufheben, werden wir auch gleich ſehen.

b) Es darf fernerhin nicht mehr ſehr große Findelhäuſer geben, und dieſelben dürfen beſonders nicht mehr die alleinigen Findelanſtalten ſeyn; wohl aber iſt ſehr zu rathen, daß man in jeder großen Stadt, und dann ferner für einen jeden Diſtrict von mehreren Mittel- und kleinen Städten zuſammen, immer ein kleines Findelhaus anlege. — Dieſe kleinen Findelhäuſer hängen dann zugleich mit Entbindungsanſtalten zuſammen, und ſind auch zugleich Hospitäler für die kranken, beſonders veneriſchen Säuglinge, die durchaus nicht eher an Pflegeeltern vertheilt werden dürfen, als bis ſie völlig geheilt und von der Seuche befreyt ſind.

*) Aus dieſer Rückſicht konnten wir die Vertheilung alter kranker Arme an einzelne Pfleger vor den Krankenhäuſern nicht empfehlen: dieſe finden nicht die Hülfe des Mitleidens, welches unſchuldigen Kindern nie entgeht.

Ueber die geſammte Findelverpflegung ſind daher folgende Grundſätze zu bemerken:

a) In jedem Staate muß demnach eine allgemeine Findel-Verpflegungsanſtalt aufs zweckmäßigſte eingerichtet werden: ſo daß jede Stadt, oder jeder Diſtrict einen eigenen Antheil daran hat, und demnach an eine gewiſſe Anzahl von Pflegefamilien angewieſen iſt, welche die zu ihr oder zu ihm gehörigen Findlinge aufnehmen, und dafür bezahlt werden: ſonſt aber und außerdem muß es auch noch in jeder großen Stadt, und auch in einigen Mittelſtädten, immer für mehrere derſelben zuſammen, ein wohl eingerichtetes Findelhaus geben.

b) Bey beiden kommt es im Allgemeinen zuerſt darauf an: 1) daß die Zahl der aufzunehmenden Kinder nicht gar zu ſehr vermehrt werde, und dennoch auch nicht zu fürchten ſey, daß, aus Scheu vor den Bedingungen der Ueberlieferung der Findlinge an die Anſtalt, noch mancher Kindermord begangen werde. Dieß beides hängt nun von einer weiſen Einrichtung der Aufnahmegeſetze ab. Jeder nähmlich, der einen Findling überliefern will, muß ſich allerdings bey den zur Aufnahme derſelben beſtimmten Perſonen oder bey den Vorſtehern dieſer Anſtalten, weiblichen und männlichen Geſchlechts ſelbſt, melden und zeigen; und wegen der Urſache, warum das Kind als Findling überliefert werde, Rechenſchaft geben. Jedoch braucht dieſer Ueberbringer keineswegs eins der Eltern ſelbſt zu ſeyn; und die Geſchichte des Kindes

wird, auf Verlangen, von jenen Vorſtehern der Findelanſtalten als ein Geheimniß bewahrt. Freylich darf nun zwar kein überliefertes Kind wieder zurück geſchickt werden; allein wenn man die Eltern, — beſonders bey unehelichen Kindern vornehmer Perſonen damit kennen lernt, ſo kann man ſie allerdings, unter dem heiligen Verſprechen ewigen Geheimniſſes, zu einem jährlichen Beytrag zu deren Unterhaltung zwingen *): und gewiß wird durch jene Vorſchrift wenigſtens die Ueberlieferung ſo manches ehelichen Kindes verhütet. Dieſe Meldung und Ueberlieferung muß aber alltäglich geſchehen können **); und alles dennoch vorgehende und entdeckte Aus-

*) Alſo ſelbſt eheliche Kinder darf man in der Regel nicht zurückſchicken, jedoch muß die dabey vorgeſchützte Armuth und Noth der Eltern unterſucht, und wenn ſie unwahr iſt, müſſen ſie beſtraft, oder zu einer jährlichen Zahlung gezwungen werden.

**) Ganz falſch iſt es daher, wenn man an Findelhäuſern Maſchinen hat, in welche die Kinder eingelegt werden, und dann eine Glocke gezogen wird, die die Pförtnerinn herbeyruft, um das Kind in Empfang zu nehmen, ſo daß der Ueberbringer dabey ganz unbekannt bleibt: — hier muß ſich die Zahl der Kinder nothwendig ungeheuer vermehren. Denn vor geheimer Uebelthat ſcheut der Menſch ſich leider viel weniger als vor einer ſolchen, wobey er bekannt wird. Eben ſo widerſinnig iſt auch das Verfahren zu London, wo nur alle zwey Monathe Receptionstage ſind, an welchen nach vorheriger Bekanntmachung

ſetzen neugeborner Kinder muß ſtreng unterſucht, und ſodann hart beſtraft, und deßhalb beſonders bey Findelhäuſern des Abends und Nachts Wache gehalten werden, damit nicht Kinder geradezu in ihrer Nähe nur aus- und hingeſetzt werden.

Wer ein dennoch ausgeſetztes Kind findet, hat dasſelbe nur an die Findelanſtalt abzugeben.

Die Findlinge werden ſodann von verpflichteten Aerzten unterſucht, und die **Geſunden ſogleich an die Pfleger** vertheilt. Melden ſich aber Mütter ſelbſt, vor oder nach der Entbindung, ſo kommen ſie beide, Mütter und Kinder, ins **Findelhaus**; wo denn auch die Meldung geſchehen muß.

2) Iſt hierbey nöthig, daß über die aufgenommenen Kinder ſorgfältige und genaue **Aufnahme-Protocolle** gehalten werden, worin Tag und Jahr der Aufnahme, muthmaßliches oder angegebenes Alter der Kinder, der Nahme des Ueberbringers, und die Geſchichte des Kindes

derſelben in Zeitungen, jede Mutter ihr Kind ins Findelhaus bringen kann, aber ſelbſt bringen muß; und wo dann eine gewiſſe Anzahl dieſer Kinder durch das Loos aufgenommen wird. Daß jede Mutter kommen darf, vermehrt die Anzahl der Kinder, beſonders der ehelichen, enorm; daß ſie ſelbſt kommen muß, reizt aber doch manche ſchamhafte Dirne — noch eher zum Mord des Kindes. — Vergl. Ueber einige tadelhafte Gebräuche in Abſicht der Findelkinder und ihrer Mütter; im Hamb. Mag. B. 24. S. 124—28.

und der Urſachen ſeiner Ueberlieferung, ingleichen, bey eigentlich gefundenen Kindern, das Verzeichniß aller dabey mitgefundenen Dinge und Kennzeichen verzeichnet und eingetragen wird, wie denn auch leztere ſelbſt ſorgſam aufzuheben ſind: damit, wenn die Eltern dieſe ihre Kinder einmal wieder fordern ſollten, oder dieſe jene ſonſt wieder fänden, die Identität der Kinder gehörig bekräftiget werden könne.

3) Ueber alle Findlinge, und deren Ab- und Zugang werden Liſten gehalten, und an die Behörde zu gewiſſen Zeiten abgeliefert: und die Rechnungen über Ausgabe und Einnahme der Anſtalt müſſen ebenfalls richtig geführt werden.

c) Bey der Findelvertheilung insbeſondere iſt auf folgendes zu ſehen:

1) Es müſſen die Vorſteher derſelben, bey welchen die, ſo Findlinge überliefern wollen, ſich zu melden haben, als redliche und verſchwiegene Perſonen bekannt ſeyn: und zwar müſſen dieß theils Frauen, theils Männer ſeyn. Man könnte dazu die Stadtphyſiker, und Hebammen, und einige Perſonen von der Armenanſtalt, oder von der Policey beſtimmen. Wo aber auch noch ein Findelhaus im Orte iſt, da kann die Meldung auch mit bey dieſem geſchehen.

2) Dieſelben haben alsdann nun diejenigen Familien ausfindig zu machen, oder deren eigne Anmeldung anzunehmen, die als Pflegeeltern angenommen, und

verpflichtet werden ſollen und wollen. Es müſſen dieß Leute ſeyn, die als redlich und wohl geſinnt bekannt, auch ſelbſt kinderlos, oder wenigſtens ohne viele Kinder, und dabey in ſolchen Umſtänden ſind, daß die Pflege eines oder mehrerer Findlinge, oder vielmehr die dafür zu erhaltende Penſion für ſie ſehr wichtig und important, und eine wahre Wohlthat iſt: nur dann kann man am ſicherſten hoffen, daß ſie die Kinder ſorgſam und gut pflegen werden, weil ſie mit ihnen auch jenes ungern verlieren würden. Uebrigens mögen ſie in der Stadt, oder auf dem Lande wohnen.

Mütter, die die Säuglinge ſelbſt ſtillen können, ſind am willkommenſten. — Zu gewiſſen Zeiten *) müſſen dann alle dieſe Pflegeeltern ihre Pflegekinder nach der Stadt, oder, wenn dieſe zu weit entfernt wäre, an einen nähern Ort, wohin ſich ein Vorſteher der Anſtalt zu dieſem Behuf verfügt, hinbringen, um ſie dem oder den Vorſtehern der Findelanſtalt, im Beyſeyn des Kreis- oder des Stadtphyſicus, oder Armenarztes vorzuzeigen: — und was denn ſonſt noch für mehrere Aufſicht auf ſie durch die Geiſtlichen u. dergl. gethan werden kann, darf nicht unterlaſſen werden.

3) Sie haben die Kinder mit guter, geſunder Nahrung **), und übrigen Lebensbedürfniſſen zu verſehen,

*) Alle Jahre zweymal etwan.

**) Das iſt freylich der Hauptpunct bey der Verſorgung der Findlinge. Die Muttermilch entgeht ihnen größ-

und erhalten dafür eine Penſion, die beträchtlich genug ſeyn muß, um wirklich obigen Zweck zu erreichen, daß nähmlich die Pflege des Kindes eine Art von Glück für ſie ſey *). Bey Krankheiten der Kinder haben ſie ſich an die angewieſenen Armenärzte zu wenden; und wenn ein Kind geſtorben iſt, ſogleich Meldung davon an die Vorſteher zu thun, die denn alles nun gehörig zu unterſuchen haben. Daß bey einer auf dieſe Weiſe eingerichteten Anſtalt ungleich weniger Kinder ſterben, als ſonſt, iſt völlig ausgemacht.

4) Sie behalten die Kinder bis zum 4ten, 5ten oder 6ten Jahre, bis ſie an die Waiſenanſtalt abgegeben werden; oder beſteht auch dieſe nur in einer Waiſenvertheilung; ſo können die Kinder auch gleich als Waiſen ferner bey ihnen bleiben, wenn man nicht etwan dadurch

tentheils: ſie müſſen daher auf andre Weiſe genährt werden. Da iſt nun nichts verderblicher, als der gewöhnliche Kinderbrey. Von 50 Findlingen, die damit genährt wurden, ſtarben in London im erſten Jahr 45, wenn von 80, die von Ammen geſäugt wurden, nur 29 ſtarben. S. Bergius Pol. Mag. a. a. O. §. 9. In Rouen blieben von 132 mit Kuhmilch, vom 8ten Tage an aber mit Brey gefütterten Kindern nur 5 am Leben. — Houmbourg a. a. O. S. 23 empfiehlt vorzüglich Ziegenmilch.

*) Unter 25 — 30 Rthl. jährlicher Penſion kann heutzutage im Durchſchnitt kein Findling wohl unterhalten werden.

an ihnen vorzüglich gute und taugliche Pflegeeltern für die Säuglinge einbüßte.

Sobald die Kinder etwas beſchäftiget, oder zur Schule geſchickt werden können, muß dieß ſogleich geſchehen.

d) Was aber die Findelhäuſer insbeſondere anlangt, ſo ſind die, für eine geſunde zweckmäßige Lage und Bauart, für ſorgſamſte Ordnung, Reinlichkeit, und Geſundheitspflege derſelben zu beobachtenden Grundſätze, wie wir ſie für andere dergleichen öffentliche Häuſer angegeben haben, hier ganz vorzüglich wichtig: weil ſonſt eine enorme Sterblichkeit der Kinder unvermeidlich iſt. Nicht leicht ſollte man ſie aber auf mehr, als auf 50—100, beſonders kranke Findlinge einrichten; auch ſtets, wie ſchon bemerkt worden, damit eine Entbindungsanſtalt verbinden, und vorzüglich auch hier die veneriſchen Kinder von veneriſchen Ammen ſäugen, oder ſonſt beſonders auferziehen laſſen.

Frauen, die ſich durch die nöthigen Kenntniſſe, und andere Eigenſchaften hierzu qualificiren, haben die Beſorgung der Kinder und Mütter ſelbſt auf ſich *). Die ſonſtige Direction und Verwaltung aber hat über jedes Haus ein eigner Inſpector oder Hausvater und Hausmutter, und dann haben dieſelbe auch beſondre, dazu gewählte

*) In catholiſchen Ländern häufig Nonnen. Man könnte aber auch nach S. 194 die alten Frauen aus den Spitälern hierzu gebrauchen.

Vorſteher und Vorſteherinnen und die Armenärzte, Kreis- und Stadtphyſici *). Sobald die Kinder geheilt, oder ſo alt ſind, daß ſie der Findelvertheilungsanſtalt oder an die Waiſenanſtalt abgegeben werden können, muß dieß ja ſogleich geſchehen, um ſich das Findelhaus immer für die Findlinge, denen es unentbehrlich iſt, vorzubehalten.

Vergl. Houmbourgs Nachricht über die — wenn ſie wirklich ſo iſt, — muſterhafte Aufſicht aufs Wiener Findelhaus, a. a. O.

Mirabeau, *ami de l'homme*, T. II. p. 61.

§. 24.

bb) Von den Waiſenverpflegungsanſtalten.

Sachs Diſſ. iurid. de orphanotrophiis. Argent. 1694. 4.

Goldbeck, J. F., Ueber die Erziehung der Waiſenkinder, allen Fürſten ꝛc. gewidmet. Hamburg, 1784. 8. 10 Gr.

Rulfs, A. F., Verſuch einer Beantwortung der Frage, wie ſind Waiſenhäuſer anzulegen, oder die jetzigen ſo einzurichten, daß mit wenigern Koſten eine größere Anzahl als zeither wohl erzogen werden ꝛc. Göttingen, 1785. 8.

Vorſchläge, Waiſenhäuſer vortheilhaft einzurichten, und mit geringen Koſten anzulegen, und ohne Koſten zu unterhalten. Frankf. und Leipzig, 1787. 8. 6 Gr.

*) Ehemals verpachtete man wohl gar die Findelhäuſer, d. h. man überließ die Verpflegung der Kinder dem Mindeſt-Fordernden. Das iſt eine feine Weiſe!

Bergius, Policey- und Cam. Mag. Th. IX. S. 106–37.
Leipziger Intell. Bl. 1767. 479. 1768. 511. 1771. 386. 1772. 163. 1773. 70. 71. 315. 1777. 429. 1778. 127. 1779. 195. 1792. 55. 1795. 185.
(Walch) Abh. Gedanken über die Frage: ſind Waiſenhäuſer nützlich; im Hannöv. Mag. 1766. S. 146–160.
Ueber die Erziehung der Waiſenkinder in Waiſenhäuſern; im Journal von und für Deutſchland, 1786. St. III.
Ueber Waiſenhäuſer. Ebend. 1789. St. V,
Villaume, über Waiſenhäuſer; im Braunſchw. Journal 1788. St. XII.

Steinbart, J. C., Nachricht von dem Züllichauiſchen Waiſenhaus, 8 Theile. Züllichau, 1731 – 44. 8. 21 Gr.
Metzger, vom Waiſenhauſe zu Königsberg; in Pyls neuem Magazin für Arzneywiſſ. und med. Policey. B. II. S. 97 f.
Köhler — Beſchreibung des Halliſchen Waiſenhauſes, und der damit verbundenen Frankeſchen Stiftung ꝛc., mit Kupf. und Vign. 1794. gr. 8. 1 Rthlr.

Die zweyte Art der Verſorgungsanſtalten für arme, hülfloſe Kinder machen die **Waiſenverſorgungsanſtalten** aus, oder diejenigen Anſtalten, in welche alle arme **Waiſen**, d. h. arme, ihrer Eltern durch den Tod oder ſonſt beraubte, und von andern Angehörigen nicht unterſtützte *) hülfloſe Kinder eines gewiſſen, mehrjäh-

*) Arme Kinder, die reiche oder bemittelte nahe Anverwandte haben, dürfen nicht ſogleich in die Waiſenanſtalt, oder doch nur auf Letzterer Koſten aufgenommen werden; in ſofern nähmlich dieſe nach §. 8. zu ihrer Unterhaltung verpflichtet ſind.

rigen Alters zur Erziehung und Unterhaltung aufgenommen werden.

Findelkinder ſind zwar immer auch Waiſen, oder als Waiſen anzuſehen; allein Waiſen ſind nicht immer Findelkinder (S. 199). Findel- und Waiſenanſtalten ſind alſo, wie wir ſchon oben bemerkten, keineswegs ganz einerley. Wenn erſtere in der Regel nur Neugeborne, oder doch ganz kleine verlaſſene Kinder aufnehmen und verſorgen, ſo verlangen letztere bey den in ſie aufzunehmenden Kindern in der Regel ein gewiſſes Alter, nähmlich von 3, 4, 5 oder 6 Jahren, damit man in ihnen mit der ſo beſchwerlichen Pflege ganz kleiner in den allerersten Lebensjahren befindlichen Kinder verſchont bleibe. Wo jedoch gar keine Findelanſtalten ſind, da ſehen ſich freylich auch die Waiſenhäuſer, oftmals gezwungen, auch die neugebornen, in den erſten Kinderjahren noch befindlichen Findel- und andere dergleichen verlaſſene Kinder aufzunehmen. Darf dieß aber nicht geſchehen (welches unſtreitig beſſer iſt), ſo müſſen dergleichen Kinder auf Koſten der Armen- oder Waiſenhauscaſſe ſo lange in Koſt und Pflege gegeben werden, bis ſie das zur Aufnahme ins Waiſenhaus erforderliche Alter haben.

Dieſe Waiſen ſind in der Regel alſo Kinder, deren Eltern geſtorben, und die von denſelben dabey ganz arm und hülflos hinterlaſſen worden ſind: doch werden natürlich auch die Kinder, welche von lebenden Eltern verlaſſen werden, für Waiſen angeſehen; und es iſt nicht

einmal nöthig, daß ſie beider Eltern beraubt ſeyen, ſondern wenn nur der Theil, der ſie ernährte und unterhielt, vorzüglich wenn der Vater ihnen genommen iſt, ſo gelten ſie meiſt ſchon für Waiſen.

Die Verpflichtung zur Verſorgung der Waiſen iſt im Allgemeinen noch dringender, als die der Armenverſorgung; und liegt daher eben denen ob, welchen dieſe zuſteht, d. h. den Armencaſſen, und dem Staate: und daher hat es auch von jeher nirgends an Waiſenverſorgungsanſtalten gefehlt; niemand hat die Nothwendigkeit und den Nutzen derſelben in Zweifel gezogen, und überall haben ſich der Staat, und die Obrigkeiten zu Errichtung und Unterhaltung derſelben weit früher, als zur gehörigen Armenverſorgung bereit finden laſſen, und es hat auch ſelbſt nie an milden Privat-Stiftungen aller Art für ſie gemangelt, ſo daß wirklich in der Regel überall Fonds genug zu einer guten Waiſenhausverſorgung vorhanden ſind.

Ehemals beſtand dieſelbe nun bloß in eigentlichen beſondern Waiſenhäuſern; ſpäterhin aber hat man ſtatt deren die Waiſenvertheilung vorgeſchlagen und empfohlen; und dieß in der That mit ſo wichtigen und durch Erfahrung ſo unterſtützten, und bewährten Gründen, die übrigens ganz dieſelben ſind, die wir §. 22. von dem Vorzug der Findelvertheilung vor den eigentlichen Findelhäuſern angegeben haben, — daß man wohl, — eben ſo wie bey dieſen, — als allgemeinen Grundſatz heutzutage annehmen kann:

Daß die Waiſenvertheilung die beſte, allgemeinſte Art der Waiſenhausverſorgung ſey; daß man daher wohl thäte, die Waiſenhäuſer abzuſchaffen, und ihre Fonds zu Anſtalten der erſtern Art zu verwenden; ſie alſo nur dann beyzubehalten, wenn und wo man zu einer glücklichen Waiſenvertheilung keine Gelegenheit habe, oder jene, wegen beſondrer Urſachen, (z. B. weil ſie Privatſtiſtungen ſind,) nicht aufheben könne; daß dieſelben aber alsdann auch einer zweckmäßigern, und beſſern Einrichtung als die zeitherige war, nothwendig bedürfen.

Die näheren Beweiſe und die weitere Ausführung dieses Satzes behalten wir nun den Erörterungen bevor, die wir jetzt über jede der beiderley Anſtalten insbeſondere zu geben haben.

a) Von den Waiſenhäuſern.

Die Vorwürfe, die man ihnen macht, betreffen, wie bey den Findelanſtalten,

1) ihre große Koſtbarkeit, in Rückſicht ihrer Anlage und Unterhaltung, theils in Betreff der Gebäude, theils der vielen Officianten ꝛc.

2) die große Sterblichkeit der Kinder in ihnen; oder wenigſtens

3) deren Auferziehung in einem nur ungeſunden, ſchwächlichen Körperzuſtand, und in einer moraliſchen Verderbniß, wo ſie keineswegs nützliche, thätige Bürger

werden könnten; welches alles nothwendige Folgen des Beyſammenwohnens einer ſo großen Anzahl von ältern Perſonen und Kindern, und der, bey großer Ausbreitung dieſer Anſtalten unvermeidlichen großen Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit ihrer Einrichtung und der Aufſicht über dieſelben, oder auch wohl gar Folgen der großen Gewiſſenloſigkeit und des habſüchtigen Eigennutzes ihrer Adminiſtratoren und Officianten ſeyen.

Wenn nun zwar letztern beiden Vorwürfen durch eine zweckmäßigere Einrichtung der Waiſenhäuſer gar ſehr abgeholfen werden kann, und wirklich auch hier und da geworden iſt, ſo hat es doch die Erfahrung vollkommen bewährt, daß die Bildung und Erziehung der Waiſen zu robuſten, thätigen, nützlichen Bürgern bey der Vertheilung derſelben an Pflegeeltern, (obgleich die ſtrenge concentrirte Aufſicht auf die geſammten Waiſen hier nicht ſo möglich iſt, als ſie es in einem Waiſenhauſe zu ſeyn ſcheint,) demungeachtet noch beſſer und glücklicher gerieth, und dabey dem Staate weit wenigere Koſten machte, als in Waiſenhäuſern.

In ſofern nun aber annoch die letztern beybehalten werden müſſen und ſollen, ſo kommt es bey ihrer zweckmäßigſten und möglichſt vollkommenen Einrichtung auf folgende Puncte an:

1) Das Waiſenhaus muß groß und geräumig, und nicht in der Stadt, ſondern in einer Vorſtadt, oder

ganz außerhalb der Stadt gelegen ſeyn *), und zwar auf einem freyen, trockenen, luſtigen Platz; — und gebaut in einem zweckmäßigen, nicht aber pallaſtartigen Styl; verſehen mit Gärten und freyen Plätzen, die zur Erhohlung der Kinder dienen.

2) Höchſt nachtheilig iſt es, Waiſenhäuſer mit Zuchthäuſern zu verbinden; — denn was ſoll das Laſter in der Nähe der ſchuldloſen Jugend **)? Aber wohl könnte man Hospitäler für alte Arme damit verbinden, die man denn zur Aufſicht und zum Unterricht der Kinder in mechaniſchen Arbeiten gebrauchen könnte; ſ. oben.

3) Die Hauptſorge iſt zuerſt die — für die phyſiſche Erziehung und Behandlung der Kinder; für geſunde, gute Koſt, größte Reinlichkeit, zweckmäßige Kleidung

*) Auf dem Lande ſelbſt kann ein Waiſenhaus nicht ſeyn, weil es dann zu viel eigne Anſtalten erfordert (z. B. in mediciniſch-policeylicher Hinſicht), die es in der Stadt ſchon vorfindet.

**) Das Abſchreckende, welches der Anblick der für Verbrechen geſtraften Züchtlinge für die Kinder haben, und welches dieſelben vor dem Böſen warnen könnte, führe man nicht für dieſe Verbindung an: daran gewöhnen ſie ſich bald, und es verliert bald ſeine Kraft. Ein großer Nachtheil aber iſt dabey beſonders der, daß die Officianten, die mit beiderley Anſtalten zu thun haben, leicht eine und dieſelbe Art der Behandlung und des Betragens gegen Züchtlinge und Waiſen annehmen und befolgen.

und eine vernünftige Abhärtung und gymnaſtiſche Bildung des Körpers. Denn die Waiſen gehören in der Regel einſt nur den niedern Ständen an*); da brauchen ſie Kraft und Stärke und Gewandtheit des Körpers. An zweckmäßigen Vergnügungen, Spielen, und beſonders Leibesbewegungen darf es ihnen alſo auch ja nicht fehlen. — So wird man die große Kränklichkeit und Sterblichkeit derſelben am allerſicherſten verhüten und vermindern: gegen die, ſobald ſie aber doch eintritt, beſonders bey anſteckenden Krankheiten, ſogleich die zweckmäßigſten Maaßregeln getroffen werden müſſen; in Rückſicht auf ſchleunigſte Abſonderung der Kranken von den übrigen, und was dergleichen mehr iſt.

4) Alsdann iſt nun auch für eine zweckmäßige moraliſche Erziehung und Bildung dieſer Kinder zu ſorgen, theils in Rückſicht auf Herz und Kopf überhaupt, theils in Rückſicht auf Thätigkeit, Fleiß und Kenntniß und Geſchicklichkeit im Arbeiten; die nun aber ſtets den Kräften ihres Körpers angemeſſen ſeyn müſſen. Die Waiſenſchulen ſind am beßten Induſtrieſchulen; oder hat man jene nicht beſonders, ſo müſſen die Waiſenkinder in die gewöhnlichen Induſtrieſchulen geſchickt werden: bis ſie an die Handwerker, die ſie lernen, oder zu der ſonſtigen Beſtimmung, die ſie ergreifen wollen, abge-

*) Für Waiſenkinder aus den höhern Ständen, die freylich einer andern Erziehung bedürften, hat man auch wohl eigne Waiſenhäuſer, unſtreitig aber iſt es beſſer, dieſe beſonders zu vertheilen; ſ. S. 237.

geben werden können; z. B. was die talentvollſten unter ihnen anlangt, die ſich gar den Studien widmen wollen, bis ſie auf die andern Schulen zu ſchicken ſind.

5) die zeither gewöhnliche Beſchäfugung der Waiſenkinder mit dem Seidenbau hat Manches gegen ſich; theils ihrer Unreinlichkeit halber, theils weil denn doch am Ende nicht viel dabey herauskommt, und weil ſie die Kinder von noch weit nützlichern Beſchäftigungen abhält. An ſchicklichen Induſtriearbeiten für Kinder fehlt es ja nicht *); ſ. S. 127 und Handbuch der Staatswirthſchaft, B. I. Abth. II. § 55.

6) In der Regel dürfen die Kinder nicht vor abgelegtem 4ten, 5ten oder 6ten Jahre im Waiſenhauſe angenommen werden, um nicht beſondere Einrichtungen zur Abwartung noch kleinerer Kinder haben zu müſſen; vergl. S. 223. Wenigſtens müßte die für letztere getroffene beſondere Anſtalt von der Hauptanſtalt ganz getrennt ſeyn. Auch ſoll man die einzelnen Waiſenhäuſer nicht auf ſo ſehr viele Hunderte oder gar Tauſende von Kindern einrichten.

7) Die Obrigkeiten, die Armenpfleger, die Vormünder und die Angehörigen der Waiſen ſind ver-

*) Meiſt ſind bey großen Waiſenhäuſern liegende Gründe, beträchtliche Landgüter. Daß man hier die Kinder zu manchen ländlichen Arbeiten, — als einer ſehr nützlichen Art von Leibesbewegung gebrauchen könne, iſt nicht zu vergeſſen. — Der Ertrag aller Arbeiten der Kinder gehört übrigens dem Hauſe.

pflichtet, von denſelben baldigſt Anzeige zu thun, damit ſie ſogleich in die Verſorgung gebracht werden. Eben dieß gilt auch von den Waiſenkindern auf den Dörfern, wenn ſie nicht in Koſt gegeben werden können, oder durch den Stifter nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind.

8) Die Verwaltung der Waiſenhäuſer muß einem in jeder Rückſicht dazu paßlichen und erprobten Ehepaar, einem ſogenannten Waiſenhausvater und einer Waiſenhausmutter anvertraut, und es dürfen hierzu insbeſondere nur gutmüthige, der zweckmäßigſten, freundlichen Behandlung der Kinder fähige, redliche Leute gebraucht, und dieſelben müſſen gut beſoldet werden, um nicht zum betrügeriſchen Eigennutz gleichſam gezwungen zu ſeyn. Ihnen ſtehen die andern nöthigen Officianten und Dienſtboten der Anſtalt zur Seite. Alsdann kommt es aber noch gar ſehr auf eine ſorgſame, ſtrenge Aufſicht der Vorſteher und Dirigenten der Anſtalt und des Waiſenarztes und Waiſenhauspredigers, (wenn vielleicht eine eigene Kirche dabey iſt,) auf das ganze bey jedem Waiſenhaus angeſtellte Dienſtperſonale an *).

9) Auch müſſen die nöthigen Liſten über Zu- und Abgang der Kinder, und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe jedes Waiſenhauſes richtig gehalten werden.

*) Zum Unterricht ſind Waiſenſchullehrer angeſtellt, wenn die Waiſen nicht andre Schulen beſuchen.

10) Die dazu gehörigen Grundſtücke werden übrigens am beßten verpachtet: nur aber darf ja nicht die Verpflegung der Kinder ſelbſt an den Mindeſtfordernden ausgegeben werden.

§. 25.

b) Von der Waiſenvertheilung.

Zwey Abhandlungen über die Aufgabe der Hamb. Geſellſch. zur Beförd. der K. u. G., die Vergleichung der Erziehung der Waiſenkinder entweder in einem gewöhnlichen Waiſenhauſe, oder durch Beköſtigung in und außer der Stadt, wo ſie ihrem Stande gemäß aufgezogen und unterrichtet werden, einerſeits in Anſehung der Koſten, andererſeits in Anſehung der Kinder ſelbſt, und in Abſicht des Staats, welcher künftig Nutzen davon erwartet, etwas ausführlich und erfahrungsmäßig darzulegen, welche beide den Preis im Jahr 1780 bekommen haben, vom Adv. Stark und Predig. Haun. Hamburg, 1780. 8. 4 Gr.

Erfahrungsbeweis für die Nützlichkeit des Vorſchlags, Waiſenkinder aufs Land zu geben, vom Grafen Schulenburg; in der Berl. Monatsſchrift, Dec. 1783. S. 563 f.

Sind Waiſenhäuſer nützlich? Im Hannöv. Mag. 1767. S. 418–24. Anmerk. dazu S. 1137–41. (dagegen.)

Wagemann Mag. zur Bef. der Armenpflege, B. IV. Heft 3. B. IV. Heft II. S. 111. B. V. Heft I. S. 84. und B. IV. Heft I. S. 102 f. beſonders über zweckmäßige Verſorgung und Erziehung armer Waiſenkinder aus dem Bauernſtande.

Süßmilch a. a. O. Th. I. S. 507 f.

Ueber die Vertheilung der Findel- und Waiſenkinder in Lyon, im Deutſchen Mag. 1792. Dec S. 698–722.
Nachricht von der neuen Einrichtung bey Verpflegung der Waiſen in den Herzogl. Weimar. Landen, von W. H. Schulze. Weimar, 1785. 8. und im Polit. Journal 1785. St 7 S. 708.
Ueber die Aufhebung des Waiſenhauſes zu Memmingen, in Wagemann Magaz. B. I. Heft 2. S. 161 f., des zu Moringen, Ebend. B. IV. Heft 3. S. 321 f. B. V. Heft I. S. 84 f.

Statt dieſer Waiſenhäuſer empfiehlt man nun dringend, unterſtützt durch vielfache, von der Erfahrung auch beſtätigte Gründe, die **Vertheilung der Waiſen an Familien**, die in Städten ſowohl, als beſonders auf dem Lande leben mögen, oder die Anordnung, daß die Waiſen

an einzelne ſolche Familien in Koſt und Pflege gegeben, nicht mehr in Waiſenhäuſern beyſammen gehalten werden, und nun für jede Waiſe eine jährliche **Penſion** an deren Pflegeeltern bezahlt, und ſo dieſe ganze Anſtalt nach beſtimmten Geſetzen verwaltet, und unter ſteter, ſorgſamer Aufſicht gehalten wird.

Durch letzteres unterſcheidet ſich dieſelbe von den bloßen ſogenannten **Waiſencaſſen**, deren wir am Ende des Paragraphs gedenken werden.

Man rühmt nun an dieſer Art der Waiſenverſorgung folgende große Vorzüge vor den Waiſenhäuſern:

a) die **Kinder** werden dabey weit **geſünder** erhalten, und ſie gleichen daher im Anſehen ganz und gar den

andern Kindern; da man hingegen die Waiſenkinder aus Waiſenhäuſern ſogleich an ihrer bleichen, todten Geſichtsfarbe, an ihrer Magerkeit, Mattigkeit, oder wohl gar an ihrer Verkrüppelung erkennt. Denn dort iſt ihre Nahrung dieſelbe welche die Kinder gewöhnlich haben, ſie ſind dabey nicht ſo eingeſperrt, und wohnen einzeln, und geſünder als hier; haben volle, hinlängliche Leibesbewegung, die ihnen hier ſo oft fehlt, weil man ſie nicht gern oft, beſonders nicht viele Kinder mit einander ins Freye heraus läſſet. Daher iſt denn dort auch ihre Sterblichkeit unendlich geringer, als hier, oder in den Waiſenhäuſern, wo das Beyſammenwohnen, der Mangel an guter Pflege, und anſteckende Krankheiten ſo viele Kinder wegraffen *).

b) Die Kinder werden, wenn ſie einmal in den Händen guter Pflegeeltern ſind, auch ſonſt zu ihrem künftigen Beruf beſſer erzogen, als in Waiſenhäuſern. Sie werden gleich anfangs an das Leben gewöhnt, welches ſie einſt führen ſollen; und vorzüglich daran, daß ſie von gewiſſen Jahren an für ſich ſelbſt ſorgen müſſen: da hingegen in Waiſenhäuſern gar zu lange bloß von Andern für ſie geſorgt wird. Sie werden dabey auch gleich mit zu der Arbeit gewöhnt,

*) In Weimar ſtarben nach Aufhebung des Waiſenhauſes von 1784 — 89 von 64 Waiſen nur 2. Das Waiſenamt bezahlte für alle 64 nur 20 Rthlr. Arzney, da ſonſt für 32 Kinder die in den Waiſenhäuſern lebten, in ſolcher Zeit wenigſtens 100 Rthlr. bezahlt worden waren.

und angehalten, die ihre Pflegeeltern unterhält, und die vielleicht auch ihre künftige Beſtimmung iſt; werden alſo z. B. in einem Handwerk, oder auf dem Lande, auch im Landbau gebraucht; und ſo könnte man vorzüglich dieſem letztern in ihnen auch mehrere Arbeiter in Zukunft zuführen; an denen es ihm allerdings hier und da ſehr fehlt. Hat man ſie ſchon an Handwerker, als ihre Pflegeeltern, vertheilt, ſo braucht man ſie nachher auch nicht erſt noch als Lehrlinge unterzubringen. Im übrigen beſuchen ſie die öffentlichen Schulen gleich andern Kindern.

c) Dergleichen Anſtalten ſind unendlich weniger koſtbar, auch wenn man eine anſehnliche Penſion für jedes Kind gibt; denn man erſpart die ganzen Koſten der Anlage und Unterhaltung der Gebäude, der Geräthſchaften, und der Verwalter, Officianten, und vieler andrer Leute, deren man in und zu Waiſenhäuſern bedarf; und beträchtlich iſt dort ſelbſt auch die Erſparniß an Arzneykoſten u. dergl. *). Dieß alles iſt gewiß keinem Zweifel unterworfen.

*) Süßmilch a. a. O. behauptete, man könne ein Waiſenkind bey einem Bauer für 12 — 15 Rthlr. jährlich erhalten, welches im Waiſenhauſe 30 Rthlr. koſtete. Wenn nun freylich heutzutage ſtatt 12 — 15, wenigſtens 40 — 50 Rthlr. gerechnet werden müßten, ſo iſt doch allerdings auch die Unterhaltung in Waiſenhäuſern jetzt weit koſtbarer als ſonſt. In Weimar und Jena koſteten 64 vertheilte Waiſen nicht mehr als 32 in Waiſenhäuſern gekoſtet hatten; Wagemann Mag. B. II. Heft 3. Ja anderswo fand man ſo-

Nun wendet man dagegen zwar mit Recht ein, daß wohl zu fürchten ſey, daß nicht alle Pflegeeltern ihre Pflegekinder gut und ſorgſam halten, ſondern viele ſie in Koſt, Kleidung, Geſundheitspflege, und beſonders in moraliſcher Hinſicht, und überhaupt in der Erziehung gar ſehr vernachläſſigen würden, da ihnen nur an der Penſion, gar nichts aber an den fremden Kindern ſelbſt gelegen ſey: und daß man alsdann, wegen der Unmöglichkeit, über ſo viele, weit verbreitete, und einzeln vertheilte Kinder gehörige Aufſicht zu halten, von dieſen übeln Umſtänden vielleicht gar nicht eher etwas erfahren möchte, als bis die Kinder ſchon als völlig verdorbene Menſchen bekannt worden wären; da man hingegen in Waiſenhäuſern dieſelben alle bey ſich habe, und ſtrenge Aufſicht auf ſie, und ihre Erziehung halten könne. Allein,

gar, daß man ſtatt 50 Waiſen in Waiſenhäuſern 150 bey der Vertheilung erhalten könne. — Dieſe Gründe alle, und ganz vorzüglich wohl dieſer letztere, haben daher auch wirklich die Abſchaffung vieler Waiſenhäuſer, und deren Verwandlung in Waiſenvertheilungsanſtalten häufig bewirkt, und man iſt fortdauernd mit letztern ſehr zufrieden. So wurde zu Lyon und in andern Städten Frankreichs dieſe Veränderung vorgenommen; 1772 wurde das Koppenhagner Waiſenhaus, 1773 das Pforzheimer, 1779 das Dillenburger und Dietzer; in den 80ger Jahren des vorigen Jahrhund. auch das Moringiſche, Memmingiſche, und Weimariſche Waiſenhaus aufgehoben; und auch im Badenſchen folgte man dieſen Beiſpielen nach ꝛc.

daß auch in Waiſenhäuſern dieſe Vernachläſſigung nicht nur möglich, ſondern ſogar ſehr häufig und gewöhnlich ſey, war ſtets eine eben ſo allgemeine, als gerechte Klage; da leider überhaupt und meiſtentheils nichts mehr vernachläſſiget, und ſchlechter verwaltet wird, als öffentliche Anſtalten der Art, an denen die Meiſten nur für Bezahlung, und ſonſt ohne alles weitere, ſpecielle Intereſſe arbeiten: und wenn jenes Uebel hier vermieden werden kann, ſo iſt es auch dort zu verhüten; wenn man nur nachfolgende Grundſätze beobachtet, deren Befolgung auch ſchon durch die Erfahrung als ein ſicheres Mittel; die Vernachläſſigung der Kinder bey der Vertheilung nicht größer, ſondern vielmehr noch geringer, als in den Waiſenhäuſern, zu machen, bewährt worden iſt.

a) Es muß eine eigne Direction der Waiſenverſorgung, ein ſogenanntes Waiſenamt bey der Obrigkeit, oder bey der Armenanſtalt für jede Stadt, und für jeden Diſtrict, die oder der ſonſt ein Waiſenhaus hatte, eingerichtet, oder, wenn dergleichen ſchon vorhanden war, beybehalten werden, an welche oder welches ſich dann die, welche Waiſen zu verſorgen haben, wenden müſſen. Dieſe Direction führt die ganze Verwaltung der Anſtalt, engagirt die Pflegefamilien, hält die Liſten über die Waiſenkinder, und die Pflegeeltern, und deren Ab- und Zugang, führt die geſammten Hauptrechnungen, und beſorgt nun, mit Zuziehung noch einiger anderer Perſonen,

b) auch die eigentliche Aufſicht auf die Pflegeeltern, und Waiſenkinder. Zu dieſer letztern nähm-

lich ſind in den einzelnen Orten eigne Waiſenpfleger nöthig, und dazu ſind die Ortsgeiſtlichen, und die Amts- und Stadtphyſici, oder auch, wo Armengeſellſchaften ſind, einige Armenpfleger als Gehülfen des Waiſenamtes vorzüglich paſſend. Vor dieſen Waiſenpflegern jedes Orts müſſen ſich demnach 1) ſämmtliche, daſelbſt verpflegt werdende Waiſenkinder jährlich 1 oder 2mal mit ihren Pflegeeltern ſtellen; und jene haben darüber Bericht an das Waiſenamt zu geben, wie ſie die Kinder dabey gefunden haben? Hierbey ſind denn die Kinder nun nicht bloß in phyſiſcher Hinſicht zu prüfen, ſondern die Geiſtlichen vorzüglich mögen ſie hier auch in moraliſcher Hinſicht unterſuchen, ſie befragen, u. ſ. w. Dieſe Aufſeher oder Waiſenpfleger haben aber auch 2) außerdem die Pflicht, daß jeder von ihnen eine gewiſſe Anzahl von Pflegeeltern und Waiſenkindern überhaupt in ſtete Obacht, und Aufſicht nehmen, und offenbare Vernachläſſigungen, die er bey Erſteren bemerket, ſogleich an die Behörde melden muß. Auch könnten die Schullehrer angewieſen werden, auf die Waiſenkinder, die ihre Schulen beſuchen, beſonders Acht zu haben. Und endlich könnte man anordnen, daß die Kinder bey jenen jährlichen Ausſtellungen Proben von ihren ſelbſt verfertigten Waaren und Arbeiten mitbrächten.

Ob übrigens dieſen Waiſenpflegern eine, wenn auch nur kleine Vergütung ihrer Arbeit, aus der Waiſencaſſe gegeben werden könne? hängt von deren Beſchaffenheit ab.

c) Verbindet man mit dieſer Aufſicht beſonders noch die gehörige Sorgſamkeit, und Gewiſſenhaftigkeit in der Wahl der Pflegefamilien, ſo daß man nur kinderloſe, aber vielleicht gar als Kinderfreunde bekannte, oder wenigſtens doch redlich und rechtſchaffen geſinnte Hausväter und Hausmütter in Städten oder beſonders auch auf dem Lande dazu nimmt *); und gibt man ferner

d) eine anſehnliche Penſion für jedes Kind nach Verhältniß ſeiner Bedürfniſſe, ſo daß es ſeinen Pflegeeltern, wenn man auch noch darauf Rückſicht nimmt, daß es ihnen bey ihren eigenen Geſchäften und Arbeiten mit an die Hand gehen und nützlich seyn kann, in doppelter Rückſicht wichtig wird; ſo kann man, wenn man auch auf die doch gewiß nicht gar zu große Seltenheit der Liebe und Zuneigung ſolcher Pflegeeltern zu ihren Pflegekindern nicht rechnen wollte, doch wohl annehmen, daß die ſo vertheilten Waiſenkinder nicht ſo ſehr, geſchweige denn, noch mehr, als in Waiſenhäuſern, vernachläſſiget werden würden.

e) Daß ferner alle Waiſenpflegeeltern angewieſen werden müſſen, ihre Pflegekinder von den Schuljahren

*) Die Waiſen verarmter Eltern aus den angeſeheneren gebildeten Ständen kann man am beßten in Familien von Unterbeamten, Officianten der Collegien, Magiſtrate u. dergl. geben, oder auch an Dorfpfarrer und Schullehrer u. ſ. w. Man wird hier häufig die beßten, und hierzu tauglichſten Menſchen antreffen.

an ſogleich in die öffentlichen Volks= oder Armen= und Induſtrieſchulen (in welchen ſie unentgeltlich oder auf Koſten der Waiſencaſſe anzunehmen ſind) zu ſchicken, und zu deren fleißigen Beſuchung anzuhalten, auch, wenn dieſelben ſich für ihre künftige Beſtimmung haben entſcheiden können, ſie zu derſelben *), als z. B. zu einem Handwerke, zu Dienſten u. ſ. w. nach Maaßgabe ihre Neigung, Fähigkeit und Talente wirklich zu bringen, verſteht ſich von ſelbſt: — für letzteres haben aber auch zugleich die Waiſenpfleger mit zu ſorgen. Sollten ſich bey dergleichen Waiſenkindern ungewöhnliche Talente finden, ſo dürfen dieſelben nicht überſehen, ſondern dergleichen Kinder müſſen zu einer höhern Beſtimmung, als die gewöhnliche iſt, gebracht, und daher, ſobald man ihre Talente gewahr wird, — (und darauf Acht zu haben, und bey Zeiten Nachricht davon zu geben, muß den Schullehrern anbefohlen ſeyn) — lieber an unbemittelte Leute der untern Claſſen des gebildeten Standes zur Pflege gegeben werden, bey welchen dieſe ihre Talente nicht ſo leicht verloren gehen können, als bey Pflegeeltern aus den gemeinen Volksclaſſen.

f) Werden die Waiſen krank, ſo muß aus der Waiſencaſſe für ſie bezahlt werden, ſo wie dieſe auch für ihre Kleidung ſorgt, wenn dieſe nicht in der Penſion mit begriffen iſt.

*) Und auch da müſſen ſie noch einige Zeit unter Aufſicht des Waiſenamtes bleiben.

g) Wie übrigens die Koſten dieſer Anſtalt zu beſtreiten ſind, darüber berufen wir uns auf das, was davon ſchon früher, und überhaupt über die Koſten der Armenanſtalten im Allgemeinen geſagt worden iſt, zu denen auch ſie gehöret; nur bemerken wir nochmals, daß für die Waiſen faſt in allen Ländern in der Regel am beßten geſorgt iſt, und daß auch ſchon durch Verkauf der zeitherigen Waiſenhäuſer noch ein ſehr Beträchtliches zur Waiſencaſſe gewonnen werden kann. Ob übrigens jeder größere Ort eine ſolche Anſtalt haben müſſe, hängt von Localumſtänden ab: auf dem Lande müßten Waiſendiſtricte hierzu angeordnet werden, zu den auf jeden Fall mehrere Dörfer zuſammen gehörten: und eben ſo wäre es bey kleinen Städten zu halten. Wo aber ein eigenes Waiſenhaus zeither ſchon wirklich vorhanden war, da kann, wie ſchon geſagt worden, auch jetzt eine beſondere ſolche Waiſenvertheilungsanſtalt wieder ſeyn.

h) Man ſieht aus allem dem ſehr bald ab, wie ſehr ſich eine ſolche Anſtalt von den oben erwähnten bloßen Waiſencaſſen, die nur Koſtgeld für Waiſen bezahlen, ohne weiter für ſie zu ſorgen, wie ſie oftmals auch mit Wittwencaſſen verbunden ſind, unterſcheide.

Vergl. Leipzig. Intellig. Bl. 1779. S. 195. und Handbuch der Staatsw. B. I. Abth. II. §. 33.

§. 26.

II) Von Armenſchulen und andern öffentlichen Unterſtützungen armer Kinder insbeſondere.

Gute Anweiſung, durch einen mäßigen Vorſchub nützliche Bürger zu ziehen, und armen Kindern fortzuhelfen, im Leipzig. Intellig. Bl. 1774. S. 118. mit ſehr nützlichen Tabellen über die Koſten, womit Kinder bey den verſchiedenen Handwerkern anzubringen ſind, und deren Aufnahme darin zu beſtreiten iſt.

Die Spinnanſtalt zu Birkbach Stuttgardter Oberamts zum Beßten armer Kinder, von F. W. Köhler. Stuttgardt, 1795. 8. 8 Ggr.

Garve Anhang zu Macferlan S. 136–56. über Verſorgung der Bettlerskinder.

Darſt. der Hamb. Arm. Anſt. S. 102–11.

Endlich haben wir noch einiger anderer Anſtalten zur Unterſtützung und Erhaltung armer Kinder zu erwähnen, die nur vorzüglich auf ſolche gehen, deren Eltern zwar noch am Leben und bey ihnen, aber ſo arm ſind, daß ſie für dieſe ihre Kinder gar nicht ſorgen können.

1) Gehört hierher deren Unterſtützung von Seiten der gewöhnlichen Armenanſtalten: nach §. 21.

Hierbey iſt zu bemerken:

Daß dergleichen Kinder a) mit ihren Eltern zugleich in den Arbeitshäuſern arbeiten müſſen, haben wir S. 126

ſchon erinnert. Auch ihnen wird da ein Arbeitslohn oder Prämie bezahlt *).

b) Außerdem aber muß man für ſie, beſonders wo neue durch Armengeſellſchaften errichtete Armenanſtalten ſind, auch noch ferner durch Koſt, Kleidung und Bezahlung des Schulgeldes ſorgen: und in der That haben ſich die Armengeſellſchaften neuerlichſt hierin auch ſehr verdient gemacht. Sie haben dergleichen arme Kinder auch ſelbſt noch zu ihrer künftigen Beſtimmung geführt, und die Koſten ihrer Aufnahme in Zünfte u. ſ. w. bezahlt **), oder ſie in Privatdienſte gebracht. In beiden Fällen hat man ſie denn aber auch noch ſtets einige Jahre hindurch unter Aufſicht zu halten ***), und muß ſogar, wenn ſie ihr Unterkommen wieder verlaſſen haben, ſich nochmals ihrer annehmen, weil ſie ſonſt unfehlbar verloren ſind.

*) In Hamburg gab man Kindern von 6 — 12 Jahren 12 Schill., von 12 — 16 Jahren 15 - 24 Schill. wöchentlich.

**) In Hamburg rechnet man auf ein ſolches Armenkind im Durchſchnitt in allem an Koſt, Kleidung, Arbeitslohn, und Prämien, Krankengeld u. ſ. w. jährlich 60 — 70 Mark. Die Kleidung allein koſtet dabey 16⅔ Mark. S. 113; und ſo koſteten 1500 Kinder, die nur allein im Jahr 1800 ſo unterſtützt wurden, 88,718 Mark; im Jahr 1806 aber koſteten 1800 Kinder auf eben dieſe Weiſe 99700 Mark.

***) In Hamburg bleiben ſie noch 3 Jahr unter der Aufſicht der Armenpfleger.

2) Gehören hierher beſondere Arbeits- und Armenſchulen, die bloß nur für arme Kinder beſtimmt ſind, und welche ſtets Induſtrieſchulen, und ſehr gut auch wohl beſonders ſogenannte Sonntags- und Abendſchulen ſeyn mögen,

Vergl. Handbuch der Staatswirthſchaft B. I. Abth. II. §. 53 - 56.

wenn nicht für die Aufnahme dieſer Kinder in den gewöhnlichen Volksſchulen geſorgt iſt *).

Auch auf dem platten Lande dürfen dergleichen Anſtalten nicht fehlen; beſonders nicht Spinnſchulen und dergleichen.

3) Die bloße (ſchon oben gedachte) Verſorgung und Unterbringung armer Kinder die ſchon das Ihrige gelernt haben, in Zünften und Handwerkern, und Privatdienſten, iſt ebenfalls hieher zu rechnen. In den erſtern Jahren muß man ſich nur ja ihrer ferner annehmen; und man bezahlt dabey nicht nur anfangs ihr Lehrgeld, und die Koſten ihrer Aufnahme als Lehrlinge, ſondern auch nachher die Koſten ihrer Losſprechung, als Geſellen, ja man ſorgt ſogar vielleicht noch für ihr Meiſterwerden.

Oftmals haben ſich nun hierzu eigne Geſellſchaften und Caſſen etablirt; wo aber dieß nicht geſchehen iſt,

*) In Hamburg wurden Sonntagsſchulen für 600 ſolche Kinder gehalten, die in der Woche im Arbeitshauſe arbeiteten, und für Mädchen, die in Dienſte gebracht waren. Darſt. a. a. O. S. 46.

da pflegt, wie wir ſchon ſub 1. erinnerten, auch ſchon von Seiten der Armengeſellſchaften hierfür geſorgt zu werden. Jene auf die ſo verſorgten Kinder in den erſten Jahren zu haltende Aufſicht iſt nun ja nicht zu vergeſſen.

§. 27.

BBB) Von dem Verbot der Abſchaffung und der möglichſt vollſtändigen Vertilgung aller Betteley, und von dem Verbot der einzelnen Allmoſen-Austheilung *).

Rumford ök. polit. Schr. Th. I. S. 26 f. 51 f.

Anſtalten des Freyh. von Kolz zur Unterhaltung der Sicherheit, Unterſtützung der Armen, nnd Abſchaffung des Bettelns; in den Ephemeriden der Menſchheit. 1782. St. 8.

v. Oerzen, G. D., Einige Vorſchläge zu Abſtellung der Betteley im Mecklenburg-Schwerin. Neubrandenburg, 1796. 8. 6 Gr.

Casparſon, W. J. C. G., Preisſchrift zur Verhütung des Bettelns in einer Haupt- und Reſidenzſtadt, nebſt 5 Tabellen. Caſſel, 1786. 8. 4 Gr.

Plan von Abſtellung der Betteley und Verpflegung der Armen in großen Städten; enth. einen Entwurf eines Ungen. a. d. Franzöſ. und einen zuverläſſ. Bericht, wie die Haus- und Straßenbetteley in Berlin wirklich abgeſchafft worden ꝛc. Berlin, 1778. 8. 8 Ggr.

*) AAA. S. 39.

Ueber Armenanſtalten und Aufhebung der Betteley auf dem platten Lande; in Beckers Beytr. zu den Staatswiſſ. B. I.

Ueber das Betteln auf dem platten Lande, und in kleinen Städten; in der Berl. Monatsſchr. 1787. St. 1., und in der Phil. und Lit. Monatsſchrift, von Knüppeln und Mencken. 1787. St. 2.

Dann erſt, nachdem man auf alle Weiſe eine zweckmäßige, und hinreichende Armenverſorgung angeordnet und eingerichtet, und dieſelbe, durch öffentliche Ankündigung von den Kanzeln, in den Raths- und Gemeindehäuſern, in Patenten, die an den Grenzen, und an Thoren der Städte und ſonſt angeſchlagen, und unter das Volk vertheilt worden ſind, — allmöglichſt bekannt gemacht hat, — dann erſt, ſage ich, iſt es Zeit, nun auch den zweyten Hauptſchritt aller policeylichen Maaßregeln für die Armuth mit Kraft und feſtem Ernſt zu thun; das heißt, nicht nur alle einzelne Betteley in Straßen und Häuſern und auf dem Lande ſtreng zu unterſagen, und alle und jede Austheilung von Allmoſen an einzelne Bettler bey Strafe zu verbieten, ſondern auch im ganzen Lande allen eigentlichen Bettlern nachſpüren, ſie aufſuchen, und in die Arbeitshäuſer und Armenanſtalten vertheilen zu laſſen: ſo daß denn in Kurzem nun kein Bettler mehr irgendwo beſchwerlich fällt. Die eigentlichen Armen, die nicht Bettler ſind, werden ſich dann bald von ſelbſt melden; und auch ihre zeitherige Unterſtützung im Einzelnen wird zwar nun wegfallen, allein ſie werden beſſer und hinreichender bey der neuen Armenanſtalt bedacht wer-

den; und ſo muß und wird ſich nach einiger Zeit der große, ſchöne Erfolg der neu eingerichteten Armenanſtalten recht deutlich darin zeigen, daß das Unheil der Betteley abgeſchafft iſt, und die Armuth immer mehr vermindert wird.

Verbietet man aber die Betteley, und ſtört und hindert man dieſelbe nur auf die zeitherige Art und Weiſe, durch ausgeſtellte Bettelvoigte u. dergl., ohne für eine neue, zweckmäßige Verſorgung der Hülfsbedürftigen geſorgt zu haben, ſo kann, wie die Erfahrung auch gezeigt hat, niemals auf eine radicale Vertilgung derſelben gerechnet werden: ſie wird vielmehr nur deſto geheimer, und dann um ſo läſtiger und gefährlicher getrieben werden. Denn der Arme, Hülfsbedürftige ſucht in Ermangelung fremder Hülfe ſich ſelbſt zu helfen, ſoviel und wie er kann. — Die einzelnen wichtigſten Maaßregeln, die nun hierbey zu nehmen ſind, beſtehen insbeſondere in folgenden:

a) An den Gränzen wird ein für allemal allen fremden Bettlern und Vaganten, Zigeunern u. dergl. der Eingang ins Land durch ausgeſtellte Patente und Tafeln, durch die Gränzjäger und Gränzreuter u. ſ. w. unterſagt und verweigert; und zu der Zeit, wo die neue Armenpolicey in Anwendung kommt, müſſen daher die Gränzen durch Militär ganz vorzüglich ſtreng bewacht, aber auch fernerhin ja nicht vernachläſſiget werden, damit ſich nicht viel fremdes Geſindel einſchleicht, welches als-

dann im Lande zwar aufgefangen werden, ſodann aber auch den Armenanſtalten deſſelben, denen es doch gar nicht angehöret, zur Laſt fallen würde.

Vergl. Handbuch der Staatsw. B. I. §. 30 f. u. beſ. 32. Abth. I. u. beſ. §. 123. Abth. I.

Ueber das ſchädliche Betteln der Paſſanten und Vagabunden; in den Heſſ. Beytr. zur Gelehrſamkeit, B. I. S. 603.

b) Zu eben dieſer Zeit muß, wenn eine allgemeine Verbeſſerung des Armenweſens im Lande Statt finden ſoll, das Militär im ganzen Lande in Patrouillen umherſtreifen, und in den Städten müſſen ebenfalls Militär und Policeydiener in kleinen Parthien vertheilt werden, um die Bettler und Vaganten daſelbſt überall aufzuſuchen, und ſie nach den Arbeits-, beſonders aber nach den Zwangsarbeitshäuſern, oder nach Befinden der Umſtände in eine andere Verſorgung zu bringen.

Wo nun aber bloß ein einzelner Ort eine neue Armenverſorgung angeordnet und eingerichtet hat, da verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Aufſuchung und Einziehung der Bettler und Vaganten, damit die neue Anſtalt nicht mit gar zu vielen fremden Bettlern beſchwert werde, nur in dem Bezirke dieſes Ortes geſchehen, aber freylich immerwährend und ſo lange daſelbſt fortgeſetzt werden müſſe, bis ſich kein Bettler und Vagant mehr ſehen läßt.

Zu Anfang ſind zu dieſem Behuf in Städten und Dörfern auch noch die Bettelvoigte und Tagewächter

nöthig, die alles einzelne Betteln in den einzelnen Oertern hindern müſſen: hat aber die Betteley aufgehört, ſo braucht man ſie gar nicht mehr, oder man braucht deren wenigſtens nur weit weniger, um die noch etwan ankommenden und vorhandenen Bettler zu verſcheuchen, die ſonſt übrigens einen ſolchen Ort gern meiden.

Um dieſes Aufſuchen und Aufgreifen der Bettler nicht zu gewaltſam ſcheinen oder werden zu laſſen, wäre es ſehr gut, daß in den Städten, in der erſten Zeit, einige von den Vorſtehern und Dirigenten der neuen Armenanſtalt ſelbſt mit dabey zugegen wären. Und überhaupt muß man dem Militär und den Policeydienern Glimpf und Schonung dabey empfehlen *).

*) In Baiern wurden 4 Regimenter Cavallerie in lauter kleine Parthien von 3 — 4 — 5 Reutern vertheilt, die dann, in Städten und in den Dörfern, immer in Entfernungen von 1 — 2 — 3 Meilen von einander, ſo poſtirt wurden, daß ſie ihre Runde von einem Poſten zum andern machen konnten, ohne den Bauern und Bürgern im Futter und Koſt zur Laſt zu fallen; ſie griffen alle Bettler auf. Vergl. Rumford a. a. O. I. S. 26 f. und S. 51 f., beſonders wie bey dem Aufgreifen der Bettler in München am Neujahrstage 1790, nach Einrichtung der neuen Armenanſtalt daſelbſt verfahren ward, wo Graf Rumford ſelbſt mit den Officieren der dortigen drey Regimenter auf den Straßen zugegen war.

c) Die Obrigkeiten und Gerichte, die Dorfpfarrer beſonders, und überhaupt Jedermann, müſſen ein für allemal angewieſen und verpflichtet werden und ſeyn, nicht nur jetzt, ſondern auch fernerhin von jedem ihnen bewußten verſteckten oder angetroffenen Bettler, oder jedem ſo hülfsbedürftigen Armen, der Bettler werden könnte, Nachricht an die Behörde, und den unwiſſenden Bettlern und Armen ſelbſt Auskunft über die neue Armenverſorgung zu geben, und ſie an dieſelbe zu verweiſen.

d) Das Fechten der Handwerksburſchen darf nicht mehr gelitten werden; und daß das Betteln der terminirenden Bettelmönche auch gänzlich abgeſtellt werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Jene verſorgt man mit Arbeit oder einem Zehrpfennig, damit ſie weiter reiſen können, dieſe ſchafft man ab, oder weiſet ihnen andere Fonds an.

e) Das Collectenſammeln von beſondern im Lande herumgehenden Collectanten iſt in der Regel nicht als eine Betteley, und darf, zu welchem Behuf es auch geſchehe, weder von Einheimiſchen, noch weniger von Ausländern geduldet werden; — oftmals liegt ſogar bloße Betrügerey dabey zum Grunde *).

*) Hier iſt noch die Frage zu berühren, ob dieſe neuerlich vorzüglich ſehr Mode gewordenen, in Zeitungen angekündigt werdenden Privatcollecten für einzelne

f) Nun aber muß auch bey einer Geldſtrafe von 5, 6 oder mehr Thalern verboten ſeyn, an einzelne Bettler noch Allmoſen zu geben *). Würde dieſe

beſonders hülfloſe Arme, auch, wenn vollſtändige Armenanſtalten eingerichtet worden ſind, ferner geduldet werden ſollen? — Ich glaube, daß ſie, da es in Jedermanns Willkühr ſteht, dazu beyzutragen oder nicht, wohl nicht zu verbieten, aber doch dahin zu beſchränken ſeyn möchten, daß jede dergleichen Collectenanzeige vorerſt an die Armendirection des Orts, von woher ſie ausgeſtellt würde, gemeldet, die Wahrheit der Angaben ihr bewieſen, und von ihr auch unterſucht werden müßte, ob dem Anzeiger zuzutrauen ſey, daß er die erhaltenen Gelder gewiſſenhaft verwenden werde? Nur alſo wenn dergleichen Anzeigen einen Confirmationsſchein gleichſam von der Armendirection des Orts beybrächten, dürften ſie in Zeitungen eingerückt, und die damit zuſammengebrachten Summen, und deren richtig geſchehene Verwendung müßten auch nachher in Zeitungen bekannt gemacht werden; welches gewöhnlich daſelbſt unentgeltlich geſchieht. — Ohne dieß möchte wohl vielfältige Betrügerey auf dieſe Weiſe ausgeübt werden.

*) Dieß nicht zu verwechſeln mit den Unterſtützungen, die Familien ferner noch an Hausarme geben wollen: wiewohl auch ſelbige doch dann, wenn dieſe Armen auch ſchon aus der Armenanſtalt hinreichend verſorgt würden, wegfallen ſollten, und gewiß auch noch wegfallen werden. Hausarme ſind aber auch ſo keine Bettler.

Strafe nur einige Mahle wirklich executirt, ſo würde ſie bald gar nicht mehr in den Fall der Anwendung kommen; zumal wenn die Aufgreifung und Aufſuchung und Verweiſung der Bettler an die Armenanſtalt überall gehörig geſchähe. Daß aber dieſe einzelnen Allmoſen-austheilungen wirklich nun ganz wegfallen, iſt für die Erreichung des Zwecks der Armenanſtalt höchſt wichtig, damit die Bettler keinen Rückhalt haben.

Nach allem dieſem wird nun der Segen derſelben nie ganz ausbleiben, und ſich nach und nach immer vollkommener erweiſen und verbreiten.

Druckfehler und Verbeſſerungen.

S. 6. Z. 6. ſtatt dieſen lies den,

— 8. — 18. ſt. von l. an

— 14. — 18. hier ſchalte ein: Graf Rumford Ueber die Verbeſſerung des Armenweſens und andrer gemeinnütziger Anſtalten, oder Erſter Band ſeiner kleinen polit. Oekon. Schriften, 4te Aufl. Weimar 1807. gr. 8. 2 Rthl. 12 Gr.

— 18. — 6. nach ſchlechte nimm weg,

— 23. — 22. ſt. nur l. nun

— — — 24. ſt. Arbeitsſcheue l. Arbeitsſcheu

— 24. — 10. und fernere Seiten ſt. Madfaelan lies Macfarlan

— 25. — 6. ſt. zuſammenſtoßen l. zuſammenfaſſen

— 28. — 13. ſt. Arbeitsſcheue l. Arbeitsſcheu

— 34. Nota *) Z. 1. ſt. häufig l. immer

— — — **) Z. 4. ſt. Crumper l. Crumpe

— 36. Z. 9. nach verſtopft ſ. h. werden können

— 36. — — nach dieſelbe ſ. h. alſo theils

— 38 u. 39. Nota **) ſt. Chur=Mainziſchen l. Churmain=ziſche — und ſo iſt auch bey den andern Armenordnungen der ſingularis ſtatt des pluralis zu ſetzen.

— 39. Nota Z. 4. ſt. Armenordnungen l. Armenordnung

— 38. Nota **) Z. 4. nach Beckmann ſ. h. und beſon=ders in Winkelmanns Literatur der öffentlichen Armen= und Krankenpflege in Deutſchland. Braunſchweig 1802. 8. 4 Gr. wo ſie in geographiſcher Ord=nung angezeigt ſind.

S. 39. am Schluß des §. iſt einzuſchalten: Die weitere Erörterung dieſer zweyten Hauptfrage läßt ſich nur wohl am ſchicklichſten den Unterſuchungen über die erſtere zugleich mit einverleiben.
— 42. Z. 10. nach zuverläſſig nimm weg ,
— — — 22. ſt. der l. ihrer
— 43. — 12. nach verſchaffen ſt. , ſ. :
— 46. — 3. ſt. der Anſtalt l. dergleichen Anſtalten
— 49. — 14. nach derſelben nimm weg , nach ſelbſt ſ. h. ,
— 50. letzte Zeile ſt. nun l. nur
— 53. — 16. ſt. jener l. zugleich mit
— 58. — — nach Landarbeitshäuſer ſ. h. , und Z. 17. nach Provinz nimm weg ,
— 64. Nota Z. 2. ſt. dieſen l. letzteren
— — Z. 7. ſt. zu nennen l. genannt werden
— 70. Nota *) Z. 18. nach und ſ. h. eine andre
— 79. Z. 3. nach ſonſt nimm weg ,
— 81. — 10. ſt. und l. oder
— 83. Nota Z. 8. ſt. die l. der
— 85. Z. 10. ſt. Würden l. Würde
— 86. vorletzte Zeile nach müſſen ſ. ;
— 87. Z. 14. nach Armen ſ. h. ,
— — — 21. ſt. ; l. , und
— 88. — 16. nach unterſtützen ſt. , ſ. ;
— 90. Nota *) Z. 4. ſt. nur l. nun
— 93. Nota *) Z. 3. u. 9. u. 19. ſt. Sterlin l. Strelin
— 96. Z. 4. ſt. Legaten l. Legate
— 98. Nota *) Z. 15. ſt. machten l. machte
— 99. Z. 15. ſt. dieß l. jedes
— — Nota **) nach Staats ſ. h. überhaupt
— 107. Nota Z. 1. nach Kirchſpiel ſ. h. oder beſſer jede Dioeces
— 110. Z. 21. ſt. Sterlin l. Strelin
— 112. — 13. ſt. oft l. und

S. 116. Z. 2. nach Unordnung ſt. ; l. ,
— — — 10. ſt. welcher l. welchen
— 118. — 3. ſt. Arbeiten l. Arbeits
— — — 20. ſt. ſogleich l. alſobald
— 122. — 26. ſt. nur l. nun
— 124. Nota **) ſt. Gordens l. Goedens
— 127. — 12. ſt. Das l. das
— — Nota **) Z. 2. ſt. Armentücher l. Armeetücher
— 132. Nota **) Z. 3. ſt. Armentücher l. Armeetücher
— 134. vorletzte Zeile ſt. vornehmen, l. vornähmen
— 137. Nota Z. 1. nach Arbeit ſ. h. bey ſeiner Zunft
— 140. §. 13. Z. 1. nach Werk ſ. h. und
— 143. Z. 16. nach verfehlen ſt. . l. ;
— 146. vorletzte Zeile ſt. nur l. nun
— 153. Z. 6. **) gehört zu bezahlt Z. 2.
— — — 7. nach iſt del. ,
— 156. — 5. nach und ſ. h. bearbeiteten
— 157. — 15. nach Proceßkoſten ſ. h. vorerſt
— 158. — 14. nach Niemann ſ. h. 1800.
— 163. Nota *) Z. 7. ſt. gaben l. geben
— 164. Z. 12. nach Gr. ſ. h. würde, und ſt. könnte l. können
— 169. — 18. ſt. kann l. muß
— 173. — 13. ſt. dann zeigt l. zeigt denn
— 176. — 4. ſt. ſehen l. ſorgen
— 177. Nota Z. 11. nach ihnen ſ. h. meiſt
— 178. Z. 2. u. 12. ſt. Beneficent l. *Beneficents*
— 180. Z. 2. ſt. könnte l. könnten
— 186. Nota **) Z. 10. ſt. zwiſchen 6 - 7 zu 100 l. wie 100 zu 6 - 7.
— 188. Z. 22. nach nähmlich ſ. h. eben
— 190. — 16. nach abgelebte, ſ. h. und gebrechliche und ſchwache
— — — 18. nach Altersſchwäche ſ. h. oder Gebrechlichkeit

S. 191. Z. 11. nach Alters ſ. h. oder ganz Gebrechliche
— 193. — 4. nach Alter ſ. h. und der Gebrechlichkeit
— 204. Nota Z. 12. nach nicht ſ. h. beynahe
— 205. Z. 2. ſt. rechnet l. rechnete
— 207. — 4. nach oftmals del. ,
— — — 26. nach ſich ſ. h. denn
— 212. vorletzte Zeile ſt. des Geſchlechts l. beym Geſchlecht
— 213. Nota Z. 4. ſt. Hülfe l. Hälfte
— 214. Z. 24. nach ſelbſt del. ,
— 213. — 11. nach dürfen ſ. h. darum eben
— 215. Nota**) Z. 9. ſt. wird l. werden könnte
— 218. Z. 13. ſt. jenes l. dieſe, und gewiß
— 219. Nota Z. 1. ſt. 25–30 l. 20–24
— 220. Z. 13. ſt. 50–100 l. 100–150
— 223. — 18. nach aber ſ. h. dennoch
— 225. — 1. ſt. die beſte, allgemeinſte l. die beſte allgemeine
— 226. — 21. ſt. annoch l. dennoch
— 228. Nota letzte Zeile ſt. 237. l. 238.
— 234. Nota Z. 5. ſt. 40–50. l. 30–35–40
— 236. Z. 12. nach Mittel ſt. ; l. ,
— 241. — 23. ſt. 21. l. 11.
— 243. — 15. ſt. in l. bey
— — — 16. nach und ſ. h. in
— 244. — 4. ſt. nun l. nur
— — — 7. nach Verbot ſ. h. ,
— 245. — 12. nach an ſ. h. den
— 249. — 20. ſt. nicht l. nichts
— — Nota Z. 4. ſt. dieſe l. die,

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Friedrich Benedict,

Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolicey mit vorzüglicher Hinsicht auf die dahin einschlagende Literatur

Göttingen 1807

Pol.civ. 7-22/26#Beibd.22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766002-3